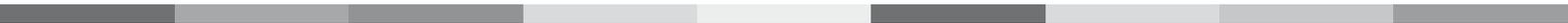


Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe **AGJ**

Geschäftsbericht
2012

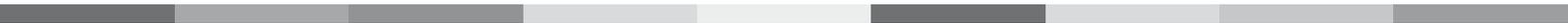


**Geschäftsbericht der
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
– Vorstand der AGJ e. V. –**

Geschäftsjahr 2012

**Vorgelegt zur Mitgliederversammlung der AGJ
am 18. April 2013 in Rostock**





Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vorstand der AGJ e. V.

V.i.S.d.P.: Peter Klausch, Geschäftsführer

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 400 40 200
Fax: +49 (0) 30 400 40 232
E-Mail: agj@agj.de
Internet: www.agj.de

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein „Vorstand der AGJ e. V.“ – wird gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.

Inhalt

1. Einleitung	9
2. Kommunikation – Kompetenz – Kooperation	
• Ziele, Strukturen, Aufgaben	10
• Wirtschaftliche Rahmendaten	12
• Geschäftsstelle	18
• Mitgliederstruktur und Organigramm	19
• Zielerfüllung, Qualitäts- und Erfolgskontrolle	21
3. Mitgliederversammlung	26
4. Vorstand	
4.1 Zusammensetzung des Vorstandes	27
4.2 Themenschwerpunkte der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes	27
4.3 Themenschwerpunkte des Vorstandes	27
4.4 Parlamentarische Gespräche	28
4.5 Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen	29
4.6 Gender Mainstreaming	29
4.7 Integration/Interkulturelle Kompetenz/Migration	30
4.8 Partizipation	31
5. Arbeitsfelder und Fachausschüsse	
5.1 Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen	32
5.2 Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa	35
5.3 Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte	39
5.4 Kindheit und Familie	42
5.5 Jugend	45
5.6 Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen	48
6. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen	51

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 FORUM Jugendhilfe	54
7.2 Publikationen	54
7.3 Presse- und Medienarbeit	55
7.4 Internet-Angebot/Website	55

8. Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte

8.1 15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2014	57
8.2 Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 – Hermine-Albers-Preis	59
8.3 National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – NC	64
8.4 Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendhilfe und Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland – ISP/Council of International Programs – CIP	72
8.5 Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe	82
8.6 Geschäftsstelle des Zentrums für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend	84
8.7 Anlaufstelle Heimerziehung 50er und 60er Jahre	87
8.8 Geschäftsstelle AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch	89
8.9 Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung	91
8.10 Konferenz der IAGJ in den Niederlanden	95

Anhang

I. Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen der AGJ

Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Ein Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	101
Der zweite europäische Jugendbericht: Mehr als ein beschäftigungspolitischer Fokus? Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	103
Erasmus für alle? EU-Programm für eigenständige Jugendpolitik! Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport KOM (2011) 788/3	107

Europäischen Sozialfonds für Kinder- und Jugendhilfe nutzen! Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Ausgestaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Deutschland ab 2014	112
Fachlichkeit hat ihren Preis! Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe – Prekarisierungstendenzen in einem Wachstumsfeld Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	115
Familie ist nicht gleich Familie: Für eine bedarfsgerechte Politik, die verschiedene Familienformen berücksichtigt Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	120
Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	124
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	127
Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	146
In doppelter Verantwortung: Herausforderungen für eine familien(zeit)freundliche Kinder- und Jugendhilfe Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	152
Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur IAGJ-Konferenz	156
Peer-Learning als Instrument der EU-Jugendstrategie Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	178
II. Mitglieder und Mitgliedergruppen	182
III. Mitglieder des Vorstandes	190
IV. Mitglieder der Fachausschüsse und Kommissionen	192
V. Vereinssatzung in der Fassung vom 2. Februar 2006	197
VI. Satzung der AGJ in der Fassung vom 2. Februar 2006	199



1. Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – Vorstand der AGJ e. V. – legt hiermit ihren Bericht für das Geschäftsjahr 2012 vor. Der Sach- und Geschäftsbericht informiert über die Ziele, Aufgaben und Leistungen sowie die Erfahrungen, Ergebnisse und die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Perspektiven der jugendpolitischen und jugendhilfepolitischen Arbeit der AGJ. Die im Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ für das Geschäftsjahr 2012 beschriebenen Inhalte und Sachverhalte gehen zurück auf die Diskussionen, Aktivitäten und Arbeitsergebnisse der Gremien und der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Rechtsträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist der Verein „Vorstand der AGJ e. V.“. Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ auf der Bundesebene tätig mit dem Erkenntnisinteresse, Regelungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugend(hilfe)politik zu identifizieren und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zusammenarbeitenden Strukturen der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf der Bundesebene bringen in den Gremien

- Geschäftsführender Vorstand der AGJ (Vereinsvorstand)
- Vorstand der AGJ (Mitgliederversammlung des Vereins)
- Mitgliederversammlung der AGJ

sowie in den Fachausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der AGJ engagiert ihre fachlichen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie ihre Kompetenzen für ein erfolgreiches Zusammenwirken und Handeln in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ein und tragen somit insgesamt in einem hohen Maße zur fachlichen und praxisorientierten Diskussion und Positionierung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowie zur gemeinsamen jugendhilfepolitischen und jugendpolitischen Interessenvertretung bei.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt den Mitgliedern der AGJ für die intensive Zusammenarbeit und ihr engagiertes Wirken in der AGJ im Geschäftsjahr 2012.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt besonders ihren Gremienmitgliedern für das geleistete persönliche sowie fachpolitische Engagement. Die vielfältige Arbeit der AGJ in ihren Arbeitsfeldern und Projekten hätte sonst so nicht geleistet werden können.

Den Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den vielen Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Politik und Wissenschaft gilt der herzliche Dank für die Kooperationsbereitschaft und Unterstützung. Das kooperative, fachliche Zusammenwirken von zahlreichen verschiedenen Initiativen, Verbänden, Organisationen und Institutionen aus dem gesamten Bundesgebiet hat die erfolgreiche Durchführung der vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und die damit verbundenen Leistungen, Erfahrungen und Erkenntnisse ermöglicht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Förderung der Infrastruktur der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit all ihren Aufgaben und Leistungen sowie Projekten im Geschäftsjahr 2012.

Trotz schwieriger finanzieller Herausforderungen im Geschäftsjahr 2012 kann die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. der Verein „Vorstand der AGJ e. V.“ auf ein aktives und erfolgreiches Jahr 2012 zurückblicken. Dafür sei allen Mitwirkenden an diesem positiven Ergebnis herzlich gedankt.

2. Kommunikation – Kompetenz – Kooperation

• Ziele, Strukturen, Aufgaben

Die Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation sind zentral für das Leitbild der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, dem Verein „Vorstand der AGJ e. V.“. Sie prägen das grundsätzliche strukturelle Verständnis, die jugend(hilfe)politische Arbeit sowie das fachliche, alltägliche Handeln der AGJ als den bundeszentralen Zusammenschluss der Strukturen, Träger und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Auf dieser Grundlage wird hier zusammenfassend ein genereller Überblick zur AGJ gegeben, Ziele, Strukturen, Aufgaben dargestellt, über wirtschaftliche Rahmendaten und die AGJ-Geschäftsstelle informiert, die strukturelle und organisatorische Verfasstheit erläutert und Aussagen zur Zielerfüllung bzw. Feststellungen zur Qualitäts- und Erfolgskontrolle getroffen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist das Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Die 96 Mitglieder der AGJ arbeiten und wirken zusammen mit dem Ziel der jugend(hilfe)politischen und fachpolitischen Kommunikation und Kooperation auf der Bundesebene, aber auch im europäischen bzw. internationalen Kontext und bilden ein inhaltlich und fachlich kompetent arbeitendes Netzwerk in den sechs Mitgliedergruppen der AGJ:

- bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
- bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;
- Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder;
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
- Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene in den Bereichen Personal und Qualifikation (Aus-, Fort- und Weiterbildung) für die Jugendhilfe tätig sind.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1949 sieht die AGJ ihren zentralen Auftrag darin, die organisatorischen und fachlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene zu bündeln. Die AGJ versteht sich dabei als Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe, als träger- und handlungsfeldübergreifender Zusammenschluss und als kooperatives Netzwerk im Interesse der Einheit der Jugendhilfe.

Primäres Ziel der AGJ ist die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz. Grundlage für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind die Prinzipien Pluralität, Konsens und Partnerschaft. Zentral für das Handeln der AGJ sind dabei die Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation. Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ dabei auch bundeszentrales Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ihrem eigenen Anspruch nach will die AGJ umfassend alle Handlungsfelder und Fachbereiche der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene untereinander vernetzen sowie auch zu den angrenzenden Politikbereichen Verbindungen herstellen und pflegen.

Ausgehend von den Leitbegriffen Kommunikation – Kompetenz – Kooperation verfolgt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ folgende übergeordnete Ziele:

- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene, aber auch im europäischen und internationalen Kontext;
- Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation der Kinder- und Jugendhilfe;
- Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- Information der Mitglieder der AGJ und der Kinder- und Jugendhilfe;
- Schnittstellenpolitik der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen/Forum für Kinder- und Jugendpolitik.

Teilziele, bezogen auf Anspruch und Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, sind hierbei:

- Unterstützung des Zusammenwirkens aller bundeszentralen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe;
- Lobbyarbeit gegenüber der Legislative und Exekutive;
- Bearbeitung von fachpolitischen Themen und inhaltlichen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe, die träger- und handlungsfeldübergreifend sind, die sich auf das Zusammenspiel bzw. die fachlichen Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen/Gemeinden beziehen und die sowohl fördernd präventiv als auch problemgruppenorientiert sind;

- Zusammenführung von Trägerinteressen und Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterinteressen unter dem übergeordneten Gesichtspunkt von Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- Einbringen der fachlichen Positionen und der besonderen Struktur der deutschen Kinder- und Jugendhilfe auf der europäischen Ebene.

Als Arbeitsgemeinschaft erbringt die AGJ selbst keine unmittelbaren Leistungen für junge Menschen und vertritt deren Interessen insoweit nur mittelbar. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der AGJ-Mitglieder, ihren jeweiligen Zielsetzungen und Wertorientierungen entsprechend konkrete Leistungen, Angebote und Hilfen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien zu erbringen.

Höchstes beschlussfassendes Organ der AGJ ist die in der Regel einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung. Der Vorstand der AGJ, der zu fünf Sitzungen im Jahr zusammenkommt, besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung der AGJ zu wählenden Einzelpersonlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und aus je zwei bzw. drei Vorstandsmitgliedern pro AGJ-Mitgliedergruppe, die von dieser gewählt bzw. von der AGJ-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Hinzu kommt der gewählte Geschäftsführende Vorstand – BGB-Vorstand – mit drei Personen aus den AGJ-Mitgliedsverbänden. Der AGJ-Vorstand berät grundsätzlich Themen der Jugend(hilfe)politik sowie zentrale Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis. Der Vorstand der AGJ ist zugleich Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins.

Der Vorstand hat auf Basis der festgelegten Arbeitsfelder der AGJ sechs Fachausschüsse für die Arbeitsperiode 2010 – 2013 eingerichtet und berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse kommen aus den AGJ-Mitgliedsorganisationen, den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich der kommunalen öffentlichen Jugendhilfe. Folgende sechs AGJ-Fachausschüsse tagen turnusmäßig (dreimal jährlich) im jeweiligen Arbeitsfeld der AGJ:

- Fachausschuss I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen
- Fachausschuss II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
- Fachausschuss III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte
- Fachausschuss IV: Kindheit und Familie
- Fachausschuss V: Jugend
- Fachausschuss VI: Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen.

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die AGJ eine Geschäftsstelle, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Die Geschäftsstelle der AGJ ist zuständig für die operative Ebene der Fachpolitik. Sie ist das Bindeglied zwischen den AGJ-Fachausschüssen sowie weiteren Arbeitsgremien – die im Auftrag des Vorstandes der AGJ arbeiten – und der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand der AGJ.

Ihre Ziele und Aufgaben sowie Angebote und Leistungen erfüllt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf verschiedenen Ebenen:

Ausgehend von ihren Leitbegriffen Kommunikation – Kompetenz – Kooperation und mit dem Ziel der Unterstützung und Reflexion der fachlichen Diskussionen sowie der fachpolitischen Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe bezieht die AGJ Position durch Stellungnahmen und Empfehlungen. Dafür werden die fachlichen Erkenntnisse der Mitglieder der AGJ zusammengetragen und ausgewertet. Mit ihren Positionspapieren zur Arbeit und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, durch Veranstaltungen und Serviceleistungen unterschiedlicher Art zu zentralen Aufgaben und Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt sich die AGJ ständig für die Weiterentwicklung und die Verbesserung der Praxisbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ein.

Neben der Ebene der Gesetzgebung sind die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendpolitik sowie die angrenzenden Politikbereiche auf der Bundesebene die zentralen Bereiche der jugendpolitischen Aktivitäten und des Handelns der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Angebote und Leistungen der AGJ richten sich insbesondere an:

- die Leitungs- und Entscheidungsebenen der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugend(hilfe)politik;
- die hauptamtlichen Fachkräfte und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene sowie der Landes- und Bundesebene.

Die Information über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein weiterer zentraler Schwerpunkt der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Ausgehend von der Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachpositionen, informiert die AGJ die Fachöffentlichkeit sowie die Öffentlichkeit durch Informationsmaterialien, Fachpublikationen und durch das Periodikum FORUM Jugendhilfe. Aktuelle Informationen zu Inhalten, Angeboten und Leistungen der AGJ sind zeitnah über das Internet verfügbar. Neben dem FORUM Jugendhilfe ist die Website, das Internetangebot der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, das zentrale Kommunikationsmittel der AGJ.

Im Berichtszeitraum 2012 hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestifteten und vom Vorstand der AGJ im Rhythmus von zwei Jahren zu vergebenden Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis 2012 verliehen in den Kategorien:

- Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe (mit Themenbindung)
- Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe
- Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Hierfür erhält die AGJ entsprechende Fördermittel der Länder.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein Vorstand der AGJ e. V. – ist Rechtsträger für weitere Projekte der AGJ. Im Berichtszeitraum 2012 waren das folgende Projekte:

- National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC)
- Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendhilfe und Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (ISP), Council of International Programs (CIP)
- Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (Gemeinschaftsprojekt mit dem IJAB e. V.)
- 15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2014 (15. DJHT)
- Anlaufstelle Heimerziehung 50er und 60er Jahre
- Geschäftsstelle AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch
- Unterstützungsstelle Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung
- Geschäftsstelle Zentrum Eigenständige Jugendpolitik.

Ziele und Schwerpunkte, Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Erkenntnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven, bezogen auf die satzungsgemäßen Aufgaben und Leistungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (AGJ-Geschäftsstelle sowie AGJ-Gremien) und auf die o. g. AGJ-Projekte, werden im Rahmen des hier vorgelegten Sach- und Geschäftsberichtes 2012 ausführlich dargestellt.

• **Wirtschaftliche Rahmendaten**

Der Rechts- und Vermögensträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie ihrer Projekte ist der als gemeinnützig anerkannte Verein „Vorstand der AGJ e. V.“. Der Verein wird auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Fördervereinbarung) zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der AGJ gefördert. Die Mittel stammen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP).

Die AGJ erbringt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Berücksichtigung der Ziele der AGJ insbesondere folgende Leistungen:

- Die Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und die Vertretung dieser Standpunkte und der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit;
- die Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- die Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- das Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- die Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit berät und unterstützt die AGJ das BMFSFJ in jugendpolitischen Anliegen und Fragestellungen.

Zur Erbringung dieser Leistungen und zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ eine in Referate gegliederte Geschäftsstelle (10 Planstellen mit insgesamt 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; das sind neben dem Geschäftsführer die Referentinnen und ein Referent, die Büroleitung sowie fünf Sachbearbeiterinnen (davon vier Teilzeitkräfte). Zum Ende des Berichtsjahres waren für die Projekte der AGJ insgesamt 8 Referenten(inn)en (teilweise in Teilzeit) und 1 Projektassistent/Sachbearbeiter sowie eine projektübergreifend tätige Sachbearbeiterin (Teilzeit) für den Finanzbereich der Projekte (siehe auch Geschäftsstelle der AGJ) tätig.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ konnte im Berichtszeitraum 2012 mit einem Jahresetat von rund 1,84 Mio. Euro arbeiten. Um die Mittelausstattung und die Ausgaben der AGJ und ihrer Projekte zu veranschaulichen, werden im Folgenden einige Rahmendaten dargestellt. Die Grundlage ist dabei der vom Vorstand der AGJ beschlossene Wirtschaftsplan 2012 einschließlich beschlossener Änderungen.

	Einnahmen	Ausgaben	Anteil am Gesamthaushalt
	Gerundet in €	Gerundet in €	Rund in %
AGJ-Haushalt	870.500	870.500	47,40
Projekthaushalte			
National Coalition	115.500	115.500	6,30
ISP/CIP	193.750	193.750	10,55
Fachkräfteportal	70.500	70.500	3,80
Unterstützungsstelle DDR-HZ	85.500	85.500	4,70
15. Dt. Kinder- und Jugendhilfetag	38.500	38.500	2,10
AG I Prävention-Intervent.-Information	34.000	34.000	1,80
Anlaufstelle Heimerziehung 50/60er J.	16.500	16.500	1,00
Internat. AG für Jugendfragen IAGJ	6.500	6.500	0,35
Geschäftsstelle Eigenständige JP	386.500	386.500	21,00
Dt. Kinder- und Jugendhilfepreis	18.500	18.500	1,00
Gesamt	1.836.250	1.836.250	100,00

Der AGJ-Haushalt 2012 (ohne Projekte) hat folgende Einnahmestruktur:

	Einnahmen AGJ gerundet in €	Anteil am AGJ-Haushalt in % gerundet
Bundeszuführung gem. Fördervereinbarung	690.500,00	79,30
Mitgliedsbeiträge	50.500,00	5,80
Publikationen	108.500,00	12,50
sonstige Einnahmen	5.500,00	0,60
weitere Mittel	15.500,00	1,80
Gesamt	870.500,00	100,0

Zu etwa 79 Prozent wird die AGJ aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert. Die Grundlage ist die o. g. Fördervereinbarung zwischen AGJ und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Fördervereinbarung als Projektförderung gemäß § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, die auf der Basis von jährlich aktualisierten Pauschalen für Personalkosten einschließlich Personalgemeinkosten berechnet wurde. Die Mitgliedsbeiträge betragen fast 6 Prozent der Haushaltseinnahmen. Die Veranlagungsstruktur bzw. -höhe der Mitgliedsbeiträge wurde in 2011 vom Vorstand geprüft und unverändert beibehalten.

In 2012 wurden ca. 12,5 Prozent der Einnahmen über den Verkauf von Publikationen realisiert. Diese Einnahmen sowie die Einnahmen aus dem Verkauf von Anzeigen im FORUM Jugendhilfe sind steuerpflichtige Umsätze aus wirtschaftlichem Zweck- bzw. Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 65, 66 der Abgabenordnung (AO).

Die Ausgaben – bezogen auf den AGJ-Haushalt (ohne Projekte) – haben in ihren Hauptpositionen in 2012 die folgende Struktur:

	Ausgaben AGJ gerundet in €	Anteil am AGJ-Haushalt in % gerundet
Personalkosten	591.500,00	68,00
Fachaufgaben	146.000,00	17,00
Verwaltungsaufwand	55.000,00	6,00
Rückforderung BMFSFJ	78.000,00	9,00
Gesamt	870.500,00	100,00

Rund 68 Prozent des Etats der AGJ wurden für Personalausgaben verwendet. Rund 17 Prozent der Ausgaben gingen unmittelbar in die fachliche Arbeit bezogen auf konkrete Aktivitäten, wie die Gremienarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Fachveranstaltungen. In den beiden Vorjahren 2010 und 2011 waren es jeweils noch über 22 Prozent. Ein Grund für den Rückgang der Ressourcen für fachliche Arbeit ist die Rückforderung des BMFSFJ. Der Verwaltungsaufwand wurde gegenüber den beiden Vorjahren von über 7 Prozent auf 6 Prozent verringert.

Neben diesen Leistungen sind auch die im Berichtszeitraum 2012 bearbeiteten diversen externen Anfragen, Auskünfte, Informationen und Beratungen durch die AGJ-Geschäftsstelle zu nennen.

Projekte

Das Projekt „**15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag**“ (15. DJHT) ist für 2014 in Berlin geplant. Die Messe wird in entsprechenden Hallen der Berliner Messe und der Kongress des DJHT wird in dem derzeit im Bau befindlichen CityCube stattfinden. Der CityCube Berlin entsteht am bisherigen Standort der Deutschlandhalle in unmittelbarer Nachbarschaft zum Südeingang des Berlin ExpoCenter City. Ab Anfang 2014 können in der multifunktionalen Messe- und Kongresshalle Veranstaltungen mit einer Kapazität von bis zu 10.000 Teilnehmern stattfinden. Die Veranstaltung ist für den 3. – 5. Juni 2014 geplant. Das Land Berlin sowie der Bund werden sich mit Zuwendungen am 15. DJHT engagieren. Ein erheblicher Teil der Finanzierung der Veranstaltung bzw. des Projektes wird aus Mitteln der AGJ (Einnahmen: Vermietung von Standfläche, Veranstaltungspauschalen, Verkauf des Veranstaltungskalenders) erfolgen. Seit Mitte August 2012 ist die Projektstelle mit einer Referentin besetzt und ab 2013 wird zusätzlich eine Projektassistentenstelle besetzt werden. Nähere Informationen sind unter Punkt 8.1 im Kapitel 8 „Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte“ zu finden.

Die geplanten Finanzmittel stellen sich wie folgt dar:

		in €
15. DJHT	Einnahmen	38.500,00
	Zuwendung Bund	5.000,00
	Zuwendung Land Berlin	33.500,00
	Ausgaben	38.500,00
	Personalausgaben	24.500,00
	Sachausgaben Geschäftsstelle	5.000,00
	Reise- und Sitzungsausgaben	4.500,00
	Öffentlichkeitsarbeit	4.500,00

Der „**Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis –**“ (DJHP) wird im zweijährigen Rhythmus vom Vorstand der AGJ vergeben. Hierfür stellen die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder der AGJ Zuwendungen zur Verfügung. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird in den Kategorien Praxispreis, Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe vergeben. Weiteres zum Projekt ist unter 8.2 „Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 – Hermine-Albers-Preis –“ dieses Berichtes zu finden.

Folgende Einnahmen- und Ausgabenstruktur war in 2012 geplant:

		in €
DJHP	Einnahmen	18.449,00
	Zuwendung der Länder	18.449,00
	Ausgaben	18.449,00
	Sitzungsausgaben Jury	2.000,00
	Preisgeld	12.000,00
	Preisverleihung	4.449,00

Das Projekt „**National Coalition**“ hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Mitgliedern der National Coalition die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen. Dafür wurde eine Koordinierungsstelle in der AGJ-Geschäftsstelle eingerichtet, die mit einer Referentinnenstelle (zwei Teilzeitkräfte)

ausgestattet ist. Die quantitativen Leistungen und qualitativen Ergebnisse der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland stellt dieser Bericht im Kapitel 8. „Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte“, Punkt 8.3 „National Coalition“, vor.

Für 2012 standen folgende Mittel bereit:

		in €
NC	Einnahmen	115.500,00
	Zuwendung Bund	110.000,00
	Einnahmen	5.500,00
	Ausgaben	115.500,00
	Personalausgaben	79.131,00
	Sachausgaben	7.300,00
	Fachaufgaben/Öffentlichkeitsarbeit	29.069,00

Das Projekt „**Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendhilfe und Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland/Council of International Programs (ISP/CIP)**“, das die AGJ im Auftrag der Bundesregierung/BMFSFJ durchführt, realisiert die organisatorische und inhaltliche Umsetzung dieser beiden internationalen Studienprogramme. In 2013 wird die Maßnahme nach über 30 Jahren vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beendet werden. Es existiert eine Personalstelle (Referentinnenstelle) in der AGJ-Geschäftsstelle, die über die gesetzliche Ruhestandsregelung in 9/2013 auslaufen wird. Von der Finanzbehörde wurde das Projekt in der Vergangenheit als eine Form des Leistungsaustausches definiert und damit als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Zweckbetrieb eingestuft, für den eine ermäßigte Umsatzsteuer (7 Prozent) zu zahlen ist. Die quantitativen Leistungen und fachlichen Ergebnisse des Projektes stellt der vorliegende Bericht im Kapitel 8. „Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte“, Unterpunkt 8.4 „ISP/CIP“, dar.

Die folgende Tabelle stellt die geplanten Einnahmen und Ausgaben in 2012 dar:

		in €
ISP/CIP	Einnahmen	193.750,00
	Zuwendung Bund	187.500,00
	Teilnehmerbeiträge	3.500,00
	Auswertungsseminar 2011	2.500,00
	sonstige Einnahmen	250,00
	Ausgaben	193.750,00
	Personalausgaben	74.500,00
	Sachkosten	3.500,00
	Umsatzsteuer	6.000,00
	Fachaufgaben CIP	33.000,00
Fachaufgaben ISP	76.750,00	

Das Projekt „**Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe**“ ist ein mehrjähriges Gemeinschaftsprojekt zwischen der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB e. V.) und der AGJ. Das Projekt wird in der fortgesetzten Phase bis Ende 2014 durch das BMFSFJ und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gefördert. Der Zuwendungsadressat ist der IJAB e. V. und auf Basis eines Weiterleitungsvertrages mit dem IJAB e. V. erhält die AGJ Haushaltsmittel für eine Personalstelle (Referentinnenstelle) sowie eine Sachkostenpauschale. Das Projekt wurde von der AGJ initiiert, um Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform anzubieten. Alle, die sich aus den verschiedensten Gründen zum Thema Kinder- und Jugendhilfe im Internet bewegen, sollen strukturierte und bedarfsgerechte recherchierbare Informationen und Daten zur Verfügung gestellt bekommen. Die Zugriffszahlen auf die Plattform bewegten sich im Berichtsjahr erstmals über der Millionen-grenze (1.145.563 in 10/2012). Die detaillierten fachlichen Leistungen und Projektergebnisse sind im Kapitel 8. „Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte“, Unterpunkt 8.5 „Fachkräfteportal“, dargestellt.

Tabelle der geplanten Einnahmen und Ausgaben in 2012:

		in €
FKP	Einnahmen	70.636,00
	Weiterleitungsvertrag IJAB	70.636,00
	Ausgaben	70.636,00
	Personalausgaben	60.476,00
	Sachkostenpauschale	10.160,00

Ein Ziel des Projektes **Geschäftsstelle „Zentrum für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend“** ist es, Jugendpolitik als eigenständiges Politikfeld zu beschreiben und zu etablieren. Das „Zentrum für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend“ wurde eingerichtet, um relevante Fragestellungen zu bündeln und einen gesellschaftlichen Dialogprozess über Jugendpolitik anzustoßen und auszugestalten. Aus diesem Prozess sollen bis Sommer 2014 breit abgestimmte Leitlinien, Forderungen und Empfehlungen für eine Eigenständige Jugendpolitik entstehen. Kernstück des dialogischen Prozesses sind insgesamt neun Fachforen. Die unabhängige Geschäftsstelle des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ ist bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ angesiedelt. Hier wird der Dialogprozess ausgestaltet und umgesetzt. Weitere Informationen siehe Punkt 8.6 des Berichtes.

Im ersten Projektjahr 2012 (Projektlaufzeit bis 8/2014) stellten sich die geplanten Einnahmen und Ausgaben wie folgt dar:

		in €
Eigenständige Jugendpolitik	Einnahmen	386.691,00
	Zuwendung Bund	386.691,00
	Ausgaben	386.691,00
	Personalausgaben	185.342,00
	Sachausgaben	15.000,00
	Fachaufgaben (Foren, Öffentlichkeitsarbeit, Sitzungen, Veranstaltungen, Beirat)	186.349,00

Die „Geschäfts- und Infostelle des Runden Tisches – Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ endete im Februar 2011. Ab März 2011 nahm die **„Anlaufstelle Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“**, die auf Vorschlag des Runden Tisches von Bund und Ländern eingerichtet wurde, ihre Arbeit auf. Die Anlaufstelle stand bis zum Projektende, dem 29. Februar 2012, den verschiedenen Interessenten für die Einholung von Informationen zur Verfügung. Näheres zum Thema siehe Punkt 8.7 „Anlaufstelle Heimerziehung in den 50er/60er Jahren“.

Die Einnahmen und Ausgaben stellt folgende Tabelle dar:

		in €
Anlaufstelle Heimerziehung	Einnahmen	15.212,00
	Zuwendung Bund	15.212,00
	Ausgaben	15.212,00
	Personalausgaben	13.668,00
	Sachausgaben	1.544,00

Aufgrund des Bekanntwerdens zahlreicher Missbrauchsfälle in Schulen, Internaten, Einrichtungen in kirchlicher, öffentlicher oder freier Trägerschaft und im Bereich des Sports beschloss das Bundeskabinett die Einrichtung des **Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM)**. Unter dem gemeinsamen Vorsitz der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Annette Schavan setzte der Runde Tisch jeweils stellvertretend für die drei beteiligten Bundesministerien insgesamt drei Arbeitsgruppen

ein. Die Geschäftsstelle der **Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“** hatte die AGJ übernommen. Die fachlichen Aspekte der Schlussphase des Projektes beleuchtet der Punkt 8.8. Das Projekt endete am 29.02.2012.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe I des Runden Tisches gegen Kindesmissbrauch war in 2012 mit folgenden Mitteln ausgestattet:

		in €
AG I RT KM	Einnahmen	25.870,00
	Zuwendung Bund	25.870,00
	Ausgaben	25.870,00
	Personalausgaben	25.350,00
	Sachausgaben	520,00

Der Deutsche Bundestag hatte in 2011 den Antrag „Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam helfen“ angenommen. Der Deutsche Bundestag hielt es angesichts des erlittenen Unrechts in Erziehungseinrichtungen der DDR für notwendig, Hilfsangebote für Opfer aus Heimen der DDR vorzusehen und sich dabei an den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung zu orientieren. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat vom Juli 2011 bis Juli 2012 die Arbeiten für das Projekt: **Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung sowie Erarbeitung von Hinweisen/Kriterien zur Entwicklung von Leitlinien für die Mittelvergabe des Fonds „Heimerziehung“** durchgeführt. Weitere Informationen sind unter Punkt 8.9, im Kapitel 8. „Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte“ zu finden.

Die folgende Tabelle stellt die Einnahmen und Ausgaben in 2012 dar:

		in €
Unterst. stelle DDR-Heimerz.	Einnahmen	83.033,00
	Zuwendung Bund	20.335,00
	Zuwendung Länder	60.800,00
	Mittel Vorjahr/Sonstige	1.898,00
	Ausgaben	83.033,00
	Personalausgaben	30.803,00
	Sachausgaben	1.478,00
	Fachausgaben	50.752,00

Die in den Niederlanden stattgefundene Expertenkonferenz 2012 der **Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ)** wurde für die Deutsche Delegation mit Mitteln aus dem KJP finanziert. Die Tagung fand im Zeitraum 9. – 12.9.12 in Nordwijk aan Zee in den Niederlanden statt. Weitere Informationen sind unter dem Kapitel 8, Punkt 8.10 zu finden.

In 2012 standen folgende Mittel zur Verfügung:

		in €
IAGJ Niederlande	Einnahmen	4.768,00
	Zuwendung Bund	4.768,00
	Ausgaben	4.768,00
	Sachausgaben	100,00
	Fachausgaben	4.668,00

• Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der AGJ war im Jahr 2012 wie folgt besetzt:

Geschäftsführer	Peter Klausch
Büroleiterin	Monika Bonnes
Fachbereich 1	
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwesen • Personalwesen 	Christian Kutz (Referent) Kristin Lehn (Sachbearbeiterin) Manuela Zobries (Sachbearbeiterin)
Fachbereich 2	
<ul style="list-style-type: none"> • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • FORUM Jugendhilfe • Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis • Publikationen • Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 	Sabine Kummetat (Referentin) Andrea Ebert (Sachbearbeiterin nach EZ ab 1.9.2012) Jana Milde (Sachbearbeiterin ab 7/2012) Sophia Gaebler (Sachbearbeiterin bis 7/2012)
Fachbereich 3	
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfrecht • Sozialpädagogische Dienste/Erzieherische Hilfen • Internationale AG für Jugendfragen 	Iva Wagner (Referentin) Elke Güth (Sachbearbeiterin)
Fachbereich 4	
<ul style="list-style-type: none"> • Kindheit, Familie, DNK • Jugend, Bildung, Beruf • Weltorganisation für frühkindliche Erziehung (OMEP) 	Claudia Linsel (Referentin) Ulrike Konrad-Ristau (Sachbearbeiterin)
Fachbereich 5	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe • Internationale Jugend(hilfe)politik • Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe 	Jana Schröder (Referentin bis 4/2012) Katja Sieg (Referentin ab 6/2012) Elke Güth (Sachbearbeiterin)

Projekte:	
National Coalition (NC) – Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention	Claudia Kittel (Referentin) Kirsten Schweder (Referentin)
Internationale Studienprogramme für Fachkräfte der Jugendhilfe (ISP/CIP)	Renate Wisbar (Referentin)
Fachkräfteportal (FKP)	Ilja Koschembar (Referent bis 6/2012) Kerstin Boller (Referentin ab 7/2012)
Unterstützungsstelle Aufarbeitung DDR-Heimerziehung (Ust. DDR-HZ)	Claudia Kittel (Referentin bis 6/2012) Marie Martensen (Projektassistentin bis 3/2012)
15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag (15. DJHT)	Nicole Tappert (Referentin ab 8/2012)
AG I „Prävention-Intervention-Information“ (RTKM)	Monique Sturm (Referentin bis 29.02.2012) Dr. Nicole Rosenbauer (Referentin bis 29.02.2012) Mandy Meyer (Sachbearbeiterin bis 29.02.2012)
Anlaufstelle Heimerziehung 50er/60er Jahre (AsHZ)	Katharina Loerbroks (Referentin bis 3/2012) Marie Martensen (Projektassistentin bis 3/2012)
Geschäftsstelle des Zentrums für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend (Eig.JP)	Jana Schröder (Projektleiterin ab 5/2012) Kristin Napieralla (Referentin bis 2/2012) Monique Sturm (Referentin ab 3/2012) Andreas Kalbitz (Referent ab 3/2012) Danny Richter (Projektassistent ab 3/2012)

Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum 2012 mehrere Aushilfen sowie Praktikanten tätig.

Haus der Jugendarbeit und Jugendhilfe – HdJ e. V.: Sitz der AGJ-Geschäftsstelle

Zum Verein „Haus der Jugendarbeit und Jugendhilfe – HdJ e.V.“ gehört der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, der Deutsche Bundesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Geschäftsstellen der vier Organisationen befinden sich alle im Bürogebäude, Mühlendamm 3 in Berlin. Die Unterhaltung und ordnungsgemäße Verwaltung des Gebäudes sind Aufgaben des Vereins, der die organisatorische und infrastrukturelle Funktion seiner Mitgliedsorganisationen gewährleistet bzw. sichert. Satzungszweck des HdJ ist die Förderung der engen jugendpolitischen und organisatorischen Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen. Die Leistungen, die der Verein für seine Mitglieder erbringt, führten im Berichtszeitraum erneut zu finanziellen Einsparungen, da Synergieeffekte der Arbeitsorganisation erzielt bzw. verstetigt werden konnten. Ausgaben konnten insbesondere durch die Nutzung gemeinsamer Dienste beim Unterhalt des Hauses und durch die gemeinsame Nutzung von Technik in den Bereichen EDV und Telekommunikation reduziert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den im HdJ ansässigen Organisationen ist durchweg kooperativ und wird durch kontinuierliche Besprechungen im Geschäftsführenden Ausschuss – Arbeitsbesprechungen der Geschäftsführungen – gesichert. Eines der Grundprinzipien des Vereins ist die wechselnde ehrenamtliche Geschäftsführung (jeweils für drei Jahre), durch die u. a. die partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen sichergestellt wird. Die Geschäftsführung liegt seit 2011 bei der BAG Kinder- und Jugendschutz.

Am 14. November 2012 fand die jährliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. In der Mitgliederversammlung wurde die AGJ vertreten durch die Referentin Iva Wagner und den Geschäftsführer Peter Klausch.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert den HdJ e. V. und trägt somit zur Sicherung der räumlichen und technischen Infrastruktur der AGJ-Geschäftsstelle im besonderen Maße bei.

• Mitgliederstruktur und Organigramm

In der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ haben sich 96 Institutionen und Organisationen sowie Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene zusammengeschlossen:

- 18 bundeszentrale Jugendverbände sowie
- 16 Landesjugendringe
- 6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- 18 Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder
- 21 Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
- 16 Organisationen aus dem Bereich Personal und Qualifikation in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind im Anhang zu diesem Geschäftsbericht im Einzelnen aufgeführt.

Das folgende Organisationsschema veranschaulicht die strukturelle Rahmung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. des Rechts- und Vermögensträgers „Vorstand der AGJ e. V.“ und stellt schematisch die Arbeitsfelder, Fachbereiche und Fachausschüsse sowie arbeitsfeldübergreifende Aufgaben der AGJ und ihrer Projekte dar.

Organisationsschema der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Rechtsträger: Vorstand der AGJ e. V.

Rund 100 Mitglieder sind zusammengeschlossen in den Mitgliedergruppen der AGJ:



Stand: 31. Dezember 2012

• Zielerfüllung, Qualitäts- und Erfolgskontrolle

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ kann vor dem Hintergrund der Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle insgesamt für ihre umfangreiche fach- und jugend(hilfe)politische Tätigkeit im Berichtszeitraum 2012 feststellen, dass es ihr gelungen ist, auf die fachpolitische Debatte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, der Praxisbedingungen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern sowie in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und auf die jugendpolitische Diskussion Einfluss zu nehmen. Die im Forum und Netzwerk der AGJ, nicht zuletzt durch die geförderte Gremienarbeit der AGJ, gebündelten vielfältigen Erfahrungen und Erkenntnisse aus Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Politik, die Erkenntnisse der fachlichen Arbeit der AGJ-Geschäftsstelle und des jugend(hilfe)politischen Wirkens der AGJ insgesamt fanden auch ihren Ausdruck in insgesamt 12 Stellungnahmen, Positionen und Diskussionspapieren der AGJ (siehe Anlage I).

Die von der AGJ erarbeiteten o. g. Papiere wurden in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene sowie auf der Landes- und Bundesebene in Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Politik und an die Fachpresse kommuniziert, um wirkungsvoll den Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Die für einen solchen Kommunikationsprozess notwendigen Instrumente wurden in der AGJ-Geschäftsstelle stetig weiterentwickelt und fortgeschrieben. Dazu gehört u. a. das umfangreiche Adressverzeichnis der AGJ mit über 8.500 Kontakten.

Die AGJ-Positionen sind verfügbar, auch zum Download, über die Website der AGJ und es wird im FORUM Jugendhilfe, der Fachzeitschrift der AGJ (Auflage 1.400 Exemplare), in Form von Kurzbeiträgen über die fachliche Sicht der AGJ informiert.

Im Berichtszeitraum 2012 konnte die AGJ ihre zentralen Positionen und Erkenntnisse im Austausch mit Parlamentariern des Deutschen Bundestages, Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ und anderer Ministerien sowie durch die Mitwirkung in Gremien anderer Organisationen und Institutionen fundiert einbringen und somit den Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mitgestalten.

Darüber hinaus informierte das FORUM Jugendhilfe, in vier Ausgaben pro Jahr, mit Fachbeiträgen, Berichten und Meldungen zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und auch aus dem europäischen und ggfs. internationalen Kontext. Die AGJ-Website stellte die Arbeit und aktuelle Themen der AGJ auf verschiedenen Zugriffsebenen mit über 110 Unterseiten dar. Diese wurden kontinuierlich gepflegt, ggfs. neu gestaltet und fachlich aktualisiert.

Weiter produzierte die AGJ Informations- und Arbeitsmaterialien in Form von Publikationen und Broschüren. Art, Umfang und Anzahl dieser richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden, auch verkaufsabhängigen Budget. Der Steuerungskreislauf von zur Verfügung stehender Ressource, z. B. für Publikationen, über Produktionskosten und Vermarktung, bestimmt letztlich die Höhe der Eigenmittel der AGJ, die insgesamt für fachliche Aktivitäten der AGJ eingesetzt werden.

Der personelle, inhaltlich-qualitative und finanzielle Ressourceneinsatz, ermöglicht über die Förderung der AGJ-Geschäftsstelle gemäß Fördervereinbarung zwischen der AGJ und dem BMFSFJ, lässt sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt quantitativ darstellen:

Gremienarbeit (Organisation, inhaltliche Vorbereitung und Ausgestaltung, Auswertung)

- 1 Mitgliederversammlung
- 10 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes (Vereinsvorstand)
- 5 Vorstandssitzungen (Mitgliederversammlungen des Vereins)
- 18 Fachausschusssitzungen (3 je Arbeitsfeld)
- Verschiedene Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen.

Positionen, Stellungnahmen und Diskussionspapiere

- 11 vom Vorstand der AGJ beschlossene Papiere mit fachlichen Einschätzungen und Positionen der AGJ
- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz von AGJ und BAG LJÄ.

Öffentlichkeitsarbeit (Organisation, Redaktion, Umsetzung, Kontakte)

- 4 Ausgaben FORUM Jugendhilfe Fachzeitschrift mit rund 56 – 64 Seiten
- 2 Bücher (u. a. SGB VIII-Buch mit diversen Nachdrucken)
- 2 Broschüren bzw. Arbeitsmaterialien (teilweise Nachdrucke) und Flyer

- Kontinuierliche Überarbeitung der AGJ-Website.
Für die Website der AGJ mit der Internetadresse www.agj.de konnten im Jahr 2012 im Durchschnitt 311.256 Hits und an die 10.000 Visits pro Monat gezählt werden.

Finanztechnische Aufgaben der AGJ und Abwicklung aller AGJ-Projekte

- Personalbewirtschaftung für 24 Beschäftigte
- Haushaltstechnische Bearbeitung, Buchungsaufgaben, Belegwesen, Reisekosten, Nachweise und Abrechnung sowie damit verbundene externe Kontakte für die AGJ und neun weitere Projekte sowie den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis.

Information, Unterstützung, Beratung

- Telefonische Beratung von Hunderten von Anfragen zu allen Themen rund um die Kinder- und Jugendhilfe
- Umfangreiche Recherchen zu spezifischen Fragen
- Diverse schriftliche Beantwortungen von Anfragen
- Nicht zuletzt auch sehr intensive Gesprächs- und Informationssituationen im 1. Halbjahr 2012, in der Regel telefonisch, vor dem Hintergrund der Aufgaben in Projekten, die sich auf die Arbeit der Runden Tische bezogen.

Mit Blick auf eine Zielerreichung bzw. -erfüllung sowie eine Qualitäts- und Erfolgskontrolle vor dem Hintergrund der oben dargestellten festgelegten, übergeordneten Ziele und Teilziele der AGJ (hier kurz)

- Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
- Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation
- Interessenvertretung gestalten und wahrnehmen
- Information gewinnen und geben
- Schnittstellenpolitik entwickeln

lässt sich auf der Grundlage der Leitbegriffe Kommunikation – Kompetenz – Kooperation und unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Zahlen, Daten und Fakten als Zwischenergebnis feststellen, dass die AGJ und ihre Geschäftsstelle ihre Ziele, Aufgaben und Leistungen im Berichtszeitraum 2012 in einem hohen Maße erfüllt hat.

Nimmt man nun die qualitativen Ergebnisse der Arbeit der AGJ in den Blick, so ist festzustellen, dass für alle Arbeitsfelder der AGJ sowie für die Aufgabenbereiche der AGJ-Geschäftsstelle das Erreichen der wesentlichen fachlichen Ziele gegeben und die Arbeit erfolgreich verlaufen ist. Für den Berichtszeitraum 2012 wurden vom Vereinsvorstand bzw. vom Vorstand der AGJ für die sechs Arbeitsfelder der AGJ jeweils drei Themen- und Handlungsschwerpunkte mit Zielen und angestrebten Ergebnissen festgelegt. Hier eine kurze, übersichtsartige Darstellung der Ergebnisse:

Arbeitsfeld I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen

Das Ziel, zum Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 die SGB VIII-Broschüre zu überarbeiten und zu veröffentlichen, konnte erreicht werden.

Ebenso wurde erfolgreich der Themen- und Handlungsschwerpunkt „Jugenddelinquenz – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“ bearbeitet. Es wurde ein Fachdiskurs zur Entwicklung von Jugendkriminalität und Jugendgewalt geführt, und es ist eine Auseinandersetzung mit Konzepten, Modellen und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt mit dem Ergebnis eines umfangreichen Beitrages zur IAGJ-Tagung.

Im Hinblick auf das Thema „Kostendruck und Fachlichkeit“ hat im Arbeitsfeld I sowie im dazugehörigen Fachausschuss eine intensive Befassung stattgefunden. Das Thema Kostendruck und Fachlichkeit wurde sehr komplex auf alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe bezogen, im Fokus stand aber auch das Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung. Aufgrund der Komplexität des Themas sowie der im Fachausschuss vertretenen verschiedenen Positionen und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung liegt als Ergebnis des Diskussionsprozesses kein Papier vor. Für 2013 ist vorgesehen, zum Thema Kostendruck und Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe eine erweiterte Vorstandsdiskussion zu führen. Hierbei werden auch und vor allem die Ergebnisse der Koordinierungsgruppe zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung einbezogen.

Neuregelungen im SGB VIII

- **Veröffentlichung der Publikation „Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes“**

Jugenddelinquenz – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe

- **Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit**

Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur IAGJ-Konferenz, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 21./22. Juni 2012

Arbeitsfeld II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa

Das Ziel, Anforderungen an das „Peer-Learning“ als Instrument zur Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich und zur Qualifizierung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Deutschland zu diskutieren, wurde mit dem vorgelegten Diskussionspapier erreicht. Die fachliche Ausgestaltung einer Veranstaltung zum Peer-Learning in Kooperation mit JUGEND für Europa ist für den 11./12. März 2013 geplant.

Ebenso wurde der Themen- und Handlungsschwerpunkt, eine kinder- und jugend(hilfe)politische Analyse und Bewertung der Strukturfondsverordnungen für die Förderperiode ab 2014 im Hinblick auf die Operationalisierung durch Bund und Länder vorzunehmen, mit der Beschlussfassung einer Stellungnahme entsprechend zielführend erfolgreich bearbeitet. Das Ziel der fachpolitischen Analyse und Bewertung des 2. Europäischen Jugendberichts unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Allgemeine Jugendpolitik, Jugendbeschäftigung, Partizipation, Freiwilligenmobilität sowie EU-Jugendstrategie wurde ebenfalls mit der vorgelegten Stellungnahme erfüllt.

„Peer-Learning“ als Instrument zur Weiterentwicklung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik

• Peer-Learning als Instrument der EU-Jugendstrategie

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 29./30. November 2012

Kinder- und jugend(hilfe)politische Relevanz des Europäischen Sozialfonds (ESF)

• Europäischen Sozialfonds für Kinder- und Jugendhilfe nutzen!

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 25. April 2012

2. Europäischer Jugendbericht

• Der zweite europäische Jugendbericht: Mehr als ein beschäftigungspolitischer Fokus?

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 29./30. November 2012

Arbeitsfeld III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte

Das Ziel, den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) aus der Perspektive der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren, wurde mit der vorgelegten Stellungnahme erfüllt.

Weiterhin wurde der Themen- und Handlungsschwerpunkt „Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe“ mit dem Ziel der berufs- und arbeitsfeldspezifischen Situationsdarstellungen und Bewertung fachlicher Auswirkungen sowie der Konkretisierung von Handlungsbedarfen mit der Beschlussfassung eines Positionspapieres entsprechend zielführend erfolgreich bearbeitet.

Das Ziel, Anforderungen an die persönliche Eignung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in Abhängigkeit verschiedener Aufgabenzusammenhänge und im Verhältnis zu fachlicher Qualifizierung zu diskutieren, wurde durch die Durchführung einer erweiterten Vorstandsdiskussion zum Thema sowie durch die Erarbeitung eines entsprechenden Einführungspapieres und eines Inputs im Rahmen der erweiterten Vorstandsdiskussion erreicht.

Implikationen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe

• Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 19. September 2012

Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Kinder- und Jugendhilfe

• Fachlichkeit hat ihren Preis! Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe – Prekarisierungstendenzen in einem Wachstumsfeld

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 21./22. Juni 2012

Persönliche Eignung als Element von professioneller Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe

• Durchführung der erweiterten Vorstandsdiskussion zum Thema Persönliche Eignung als Element professioneller Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe

Durchführung am 30. November 2012

Arbeitsfeld IV: Kindheit und Familie

Mit der Beschlussfassung der Diskussionspapiere „Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen“ sowie „Familie ist nicht gleich Familie: Für eine bedarfsgerechte Politik, die verschiedene Familienformen berücksichtigt“ wurden zwei wesentliche Zielsetzungen im laufenden Jahr erreicht. Beide Papiere konnten in die Fachdiskussionen eingespeist werden und wurden, wie sich anhand der positiven Rückmeldungen zeigte, für diese als förderlich und konstruktiv bewertet.

Der Themenschwerpunkt „Nachhaltigkeit von Bildungsplänen“ wurde intensiv bearbeitet, mit dem Vorhaben, Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft in diesem Bereich zu bündeln und Zielperspektiven und Weiterentwicklungserfordernisse herauszuarbeiten. Mit der Veröffentlichung von zwei fachlichen Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis in der vierten Ausgabe des FORUM Jugendhilfe wurde auch hier die Zielsetzung erreicht.

Nach ausführlicher Befassung mit dem Thema „Zeit für Verantwortung in der Familie“ in 2011 und den Inhalten des Achten Familienberichtes der Bundesregierung nach dessen Vorlage im Frühjahr 2012 wurde mit „In doppelter Verantwortung: Herausforderungen für eine familien(zeit)freundliche Kinder- und Jugendhilfe“ ein weiteres Diskussionspapier in diesem Arbeitsfeld beschlossen (Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 21. Juni 2012).

Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung

• Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 19. September 2012

Nachhaltigkeit von Bildungsplänen

- Bildungsprogramme für Kindertageseinrichtungen – der weite Weg von der Einführung zur gelebten Praxis. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung“**
- Neue Chancen durch Perspektivenwechsel. Praxisblick auf das Saarländische Bildungsprogramm**
Fach(politische) Beiträge im FORUM Jugendhilfe, Ausgabe 4/2012

Bedarfe von Familien in der frühkindlichen Phase

- Familie ist nicht gleich Familie: Für eine bedarfsgerechte Politik, die verschiedene Familienformen berücksichtigt**
Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 30. November 2012

Arbeitsfeld V: Jugend

Das Vorhaben der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik wurde im Arbeitsfeld intensiv fachpolitisch begleitet. Neben der Mitwirkung an drei Fachforen des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik wurden sowohl im für den Handlungsschwerpunkt zuständigen AGJ-Fachausschuss V als auch im AGJ-Vorstand ausführliche Diskussionen zum Thema geführt. Darüber hinaus brachte sich die AGJ mit der Veröffentlichung einer Publikation unter dem Titel „Zukunft Jugend“, in der ihre aktuellen jugendpolitischen Positionen, Beiträge und Stellungnahmen gebündelt wurden, in den Entwicklungsprozess ein. Ein hierfür erstellter Autorenbeitrag des Vorsitzenden des Fachausschusses und der zuständigen Fachreferentin unter dem Titel „Perspektiven einer eigenständigen und nachhaltigen Jugendpolitik“ wurde außerdem auf der Homepage des Zentrums veröffentlicht.

Im Arbeitsfeld wurden überdies Themen für die geplanten gemeinsamen Gespräche zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und der Vorstandsebene der Bundesagentur für Arbeit zusammengetragen. Hierzu wurde ein Informationspapier erstellt, in dem sich Ausführungen zu „Jungen Menschen mit erhöhten Integrationsschwierigkeiten“, zum „Kooperationsmanagement“ zwischen Schule, Agenturen für Arbeit bzw. Träger der Grundsicherung und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, zum Bereich der „geschlechtsspezifischen Berufswahl“ sowie zu „Auswirkungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ finden. Das o. g. Gespräch ist für 2013 in Planung.

Darüber hinaus fand eine intensive Auseinandersetzung mit Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln an Schule statt, mit dem Ziel, nicht Gelingensbedingungen für erfolgreiche Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule in den Vordergrund zu stellen, sondern vielmehr die spezifischen Kompetenzen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften am Lernort Schule eingebracht werden, sichtbar zu machen. Aufgrund der komplexen Thematik war die Erarbeitung des geplanten Diskussionspapiers im Berichtszeitraum nicht möglich.

Eigenständige Jugendpolitik

- **Zukunft Jugend. Jugendpolitische Positionen, Beiträge, Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ**

Publikation der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, März 2012

Mitwirkung an thematischen Fachforen des BMFSFJ zur „Allianz für Jugend“

Vorstandsdiskussion am 19. September 2012

Schnittstellen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt

- **Eckpunkte für ein Gespräch zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und der Vorstandsebene der Bundesagentur für Arbeit**

Informationspapier des AGJ-Fachausschusses V „Jugend“, 8. November 2012

Arbeitsfeld VI: Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen

Mit den von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erarbeiteten Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz konnte das Ziel erreicht werden, der örtlichen Ebene der Kinder- und Jugendhilfe eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu bieten. Die Handlungsempfehlungen wurden als Broschüre veröffentlicht und insbesondere den Jugendämtern zur Verfügung gestellt. Der Themen- und Handlungsschwerpunkt „Fachliche Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung“ wurde im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld VI sowie im dazugehörigen Fachausschuss intensiv bearbeitet. Aufgrund der eingerichteten Koordinierungsgruppe der Länder zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung hat der AGJ-Vorstand zunächst den Auftrag, ein Diskussionspapier zu erarbeiten, zurückgezogen. Es wurde hierzu eine AGJ-interne Arbeitsgruppe einberufen, die sich mit den voraussichtlich Anfang 2013 zu erwartenden Ergebnissen der Koordinierungsgruppe befassen wird. Für den Themen- und Handlungsschwerpunkt „Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist der Entwurf eines AGJ-Positionspapiers erarbeitet worden, der die Voraussetzungen und Herausforderungen für die Einrichtung interner und externer Ombuds- und Beschwerdestellen benennt. Der AGJ-Vorstand regte hierzu eine Fokussierung auf interne Ombuds- und Beschwerdestellen an, sodass ihm ein überarbeiteter Entwurf in seiner ersten Sitzung in 2013 vorgelegt wird.

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz

- **Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung**

Handlungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 21./22. Juni 2012

Ergebnis:

Qualitäts- und Erfolgskontrolle belegen, dass die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein „Vorstand der AGJ e. V.“ – auf Grundlage ihrer Leitziele eine quantitativ sowie qualitativ erfolgreiche fachpolitische Arbeit im Sinne des besonderen Bundesinteresses und auf Basis der Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes in sehr guter und besonderer Weise geleistet hat.

Der Sach- und Geschäftsbericht informiert im Folgenden im Detail über die weiteren Ziele, Aufgaben und Leistungen sowie die Erfahrungen, Ergebnisse und die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Perspektiven der jugend(hilfe)-politischen Arbeit der AGJ insgesamt, der AGJ-Geschäftsstelle sowie ihrer Projekte.

3. Mitgliederversammlung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ führte ihre jährliche Mitgliederversammlung am 26. April 2012 im Roten Rathaus in Berlin durch. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der AGJ, Herrn Norbert Struck, folgten Grußworte und Redebeiträge von

- Sandra Scheeres, Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin
- Aygül Özkan, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration des Landes Niedersachsen, Vorsitzende der Jugend- und Familienministerkonferenz
- Josef Hecken, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Alle drei Rednerinnen und Redner würdigten die geleistete Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Der Vorsitzende der AGJ, Herr Struck, dankte allen AGJ-Mitgliedern und insbesondere den Ländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Unterstützung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Delegierten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ befassten sich mit dem Bericht des Vorsitzenden der AGJ über das Geschäftsjahr 2011 mit anschließender Aussprache sowie mit dem Bericht des Geschäftsführers der AGJ zur Jahresrechnung 2011 sowie zum Haushalt 2012. Die Mitgliederversammlung entlastete den Vorstand der AGJ für das Haushaltsjahr 2011 einstimmig. Im Anschluss diskutierte die Mitgliederversammlung Aufgaben und Perspektiven der AGJ für die Arbeitsperiode des neuen Vorstandes, 2012 – 2015, in diesem Zusammenhang wurden auch die Themen- und Handlungsschwerpunkte der AGJ 2012 vorgestellt.

Auf der Tagesordnung standen auch die Wahlen zum Vorstand der AGJ für die Arbeitsperiode 2012 – 2015. Der Vorsitzende Herr Struck und die stellvertretende Vorsitzende Frau Dr. Rose standen für eine mögliche Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Die Mitgliederversammlung der AGJ wählte auf Vorschlag der AGJ-Mitgliedergruppe Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege), der Personalfindungskommission sowie des AGJ-Vorstandes Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag) zur neuen Vorsitzenden der AGJ. Als stellvertretende Vorsitzende wurden auf Vorschlag von AGJ-Mitgliedergruppen (Jugendverbände und Landesjugendringe: Herr Corsa, Oberste Landesjugend- und Familienbehörden: Herr Hilliger), der Personalfindungskommission sowie des AGJ-Vorstandes Herr Andreas Hilliger (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg) und Herr Mike Corsa (Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland) gewählt.

Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und des Vorstandes der AGJ wurden als Einzelmitglieder im AGJ-Vorstand folgende Personen gewählt: Verena Göppert (Deutscher Städtetag), Gudrun Hengst (Kreisjugendamt Soest), Thomas Krützberg (Jugendamt Duisburg), Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Deutsches Jugendinstitut), Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz (Hochschule Rhein-Main).

Weitere Mitglieder im Vorstand der AGJ sind jeweils die Delegierten aus den Mitgliedergruppen der AGJ.

Dem Aufnahmeantrag der Deutschen Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie entsprach die Mitgliederversammlung der AGJ nicht.

Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand der AGJ lagen nicht vor.

Zum Abschluss wurde ein Rückblick auf den 14. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2011 in Stuttgart geworfen und ein Ausblick auf den 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2014 in Berlin gemacht.

Die nächste Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ soll am 18. April 2013 in Rostock stattfinden.

Über die Mitgliederversammlung der AGJ 2012 wurde informiert im FORUM Jugendhilfe.

4. Vorstand

4.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Nach der AGJ-Mitgliederversammlung ist der Vorstand der AGJ – zugleich Mitgliederversammlung des Vereins – das jugendhilfe- und jugendpolitische Entscheidungsgremium der AGJ. Der AGJ-Vorstand befasst sich mit grundlegenden Fragen zu den Positionierungen und Aktivitäten der AGJ. Seine Zusammensetzung spiegelt die Mitgliederstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wider (siehe „Mitglieder des Vorstandes“ im Anhang dieses Berichtes). Weitere Einzelmitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere aus der kommunalen öffentlichen Jugendhilfe – sowie „Ständige Gäste“ ergänzen die Zusammensetzung des Vorstandes.

4.2 Themenschwerpunkte der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Vereinsvorstand) trat im Berichtszeitraum 2012 zu zehn Sitzungen zusammen. U.a. wurden folgende Themenschwerpunkte im Besonderen sowie kontinuierlich (mehrfach) diskutiert bzw. erörtert:

- Aktuelle jugend(hilfe)politische Themen (siehe auch Nr. 4.3 und Inhalt dieses Geschäftsberichtes)
- Planung und Durchführung von Gesprächen mit kinder- und jugendpolitischen Entscheidungsträgern aus unterschiedlichen Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Austausch über aktuelle kinder- und jugendpolitische Themen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2012
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2014
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2014
- Vergabe des AGJ-Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe
- AGJ-Veranstaltungen 2012/2013
- Themen der AGJ-Fachausschussarbeit
- Vorbereitung inhaltlicher Themen der AGJ-Vorstandssitzungen
- Projektträgerschaft „Anlaufstelle DDR-Heimerziehung“
- Projektträgerschaft „Geschäftsstelle Zentrum für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend“
- AGJ-Mitgliederversammlung 2012 und 2013
- Themen- und Handlungsschwerpunkte 2013
- Aufnahmeanträge in die AGJ

Der Geschäftsführende Vorstand befasste sich des Weiteren regelmäßig mit den Themen „Finanzielles“ (Haushalt und Wirtschaftsplan der AGJ und ihrer Projekte) und „Personelles“ der AGJ.

4.3 Themenschwerpunkte des Vorstandes

Im Berichtszeitraum 2012 kam der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu fünf Sitzungen zusammen. Folgende Themenschwerpunkte standen u. a. im Mittelpunkt der Vorstandsdiskussion der AGJ:

- AGJ-Haushalt 2011 und Wirtschaftsplan 2012
- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz
- Erasmus für alle
- Fallzahlbegrenzung (für den ASD)/Personallbemessung
- Zwischenruf Inklusion

- Kinder- und jugend(hilfe)politische Relevanz des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Persönliche Eignung als Instrument von professioneller Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe
- Monitoringprozess National Coalition
- Jugenddelinquenz – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe
- Thematische Prioritäten der EU-Jugendstrategie 2013 – 2015
- Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Zeit für Verantwortung in der Familie
- Entwicklungen zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Deutscher Qualifikationsrahmen
- Bildung in Deutschland – Bildungsbericht 2012
- Eigenständige Jugendpolitik
- Implikationen des Deutschen Qualifikationsrahmens für die Kinder- und Jugendhilfe
- Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung
- Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kostendruck und Fachlichkeit
- „Peer-Learning“ als Instrument zur Weiterentwicklung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik
- 2. Europäischer Jugendbericht
- Bedarfe von Familien in der frühkindlichen Phase
- Bildung und Erziehung in Schule – Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln
- Umsetzung des Fonds Heimerziehung 50er/ 70er Jahre
- 15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2014
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2012
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2014
- IAGJ-Konferenz 2012
- Vergabe des AGJ-Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe
- AGJ-Mitgliederversammlung 2012
- AGJ-Mitgliederversammlung 2013
- Anträge auf Mitgliedschaft in die AGJ
- Ausschreibung und Besetzung der AGJ-Fachausschüsse, Arbeitsperiode 2013 – 2016
- Vorläufige Wirtschaftsplanung 2013

Darüber hinaus wurde kontinuierlich über die Arbeit aus dem Deutschen Jugendinstitut, aus dem Bundesjugendkuratorium sowie aus den Arbeitsfeldern der AGJ im Vorstand der AGJ berichtet und diskutiert. Die notwendigen vereinsrechtlichen sowie haushalts- und finanztechnischen Fragen und Entscheidungen wurden ebenfalls im Vorstand behandelt.

Die Diskussionen und Arbeitsergebnisse des AGJ-Vorstandes wurden vorbereitet durch die Geschäftsstelle und die jeweiligen Fachausschüsse. Beratungsergebnisse, Positionierungen und Beschlüsse des Vorstandes der AGJ finden ihren Ausdruck in den AGJ-Aktivitäten, die im Einzelnen mit der Vorlage dieses Geschäftsberichtes dokumentiert und dargestellt werden.

4.4 Parlamentarische Gespräche

Im Berichtszeitraum 2012 gab es verschiedene Kontakte sowie Einzelgespräche zu unterschiedlichen aktuellen jugendpolitischen Themen und Fragen mit Abgeordneten der Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Am 21. März 2012 führten der Vorsitzende der AGJ, Herr Norbert Struck, und der AGJ-Geschäftsführer ein Gespräch mit der Abgeordneten Frau Golze, Bundestagsfraktion „Die Linke“, über das Bundeskinderschutzgesetz und damit verbundene Fragen des Kinderschutzes sowie Themen der Kinderkommission des Deutschen Bundestages.

Für den 28. November 2012 war ein Zusammentreffen mit Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe „Jugend/Familie“ geplant, das wegen einer dringlichen Fraktionssitzung abgesagt werden musste. Im Mittelpunkt des Gespräches sollten die Themen Eigenständige Jugendpolitik, Jugendschutz/Jugendmedienschutz und der U 3-Ausbau stehen.

4.5 Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen

Die Beratungen und intensiven Diskussionen der AGJ-Fachausschüsse und des Vorstandes der AGJ zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten sowie Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wurden zurückgespiegelt in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und fanden Eingang in die fachliche und jugendpolitische Positionierung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Ergebnisse der Beratungen zu zentralen jugend(hilfe)politischen Fragen bündeln sich in den Empfehlungen und Positionspapieren sowie Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Zu folgenden Themen- und Arbeitsschwerpunkten hat die AGJ Positionen formuliert und veröffentlicht (die Papiere sind im Anhang dieses Berichtes im Einzelnen dokumentiert):

- Erasmus für Alle? EU-Programm für Eigenständige Jugendpolitik!
- Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
- Europäischen Sozialfonds für Kinder- und Jugendhilfe nutzen!
- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung (gemeinsam mit der BAG LJÄ)
- In doppelter Verantwortung: Herausforderungen für eine Familien(zeit)freundliche Kinder- und Jugendhilfe
- Fachlichkeit hat ihren Preis! Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe – Prekarisierungstendenzen in einem Wachstumsfeld
- Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit
- Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen
- Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe
- „Peer-Learning“ als Instrument der EU-Jugendstrategie
- Der zweite europäische Jugendbericht
- Familie ist nicht gleich Familie: Für eine bedarfsgerechte Politik, die verschiedene Familienformen berücksichtigt

4.6 Gender Mainstreaming

Das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit ist seit vielen Jahren Grundlage der jugendpolitischen Zielperspektiven und der jugendhilfepolitischen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ als struktureller und bundeszentraler Zusammenschluss der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Erstmalig hat die AGJ sich mit dem Thema Gender Mainstreaming grundsätzlich befasst im Jahr 2001 und der AGJ-Vorstand verabschiedete Empfehlungen der AGJ „Zur Umsetzung des Gender Mainstreaming im Kinder- und Jugendplan“ im September 2001.

Ausgehend von den o. g. AGJ-Empfehlungen und den Beratungen einer AGJ-Vorstandsarbeitsgruppe im Zeitraum 2002/2003 hat der AGJ-Vorstand folgenden Beschluss zum Gender Mainstreaming in der AGJ im Januar 2003 gefasst: Bei neu von der AGJ vorzuschlagenden und zu wählenden Einzelpersonen in den AGJ-Gremien werden in der Regel jeweils mehr Personen des weniger vertretenen Geschlechts im zu besetzenden Gremium vorgeschlagen.

Bei allen Positionspapieren und Stellungnahmen wird durchgehend der Genderaspekt von den AGJ-Fachausschüssen bewertet. Diese Bewertung soll in allen Beschlussvorlagen für die Vorstandssitzungen ausgewiesen sein. Tagungsprogramme werden auf Genderaspekte hin bewertet und mit dieser Bewertung dem Vorstand zur Kenntnis gegeben. Gleiches gilt ggf. für deren Auswertung.

Nach etwa zwei Jahren dieser Verfahrensweise legte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ fest, dass auf die gesonderte Ausweisung der „Gender Mainstreaming Prüfung“ im Rahmen der Beschlussvorlagen zum AGJ-Vorstand zukünftig verzichtet werden kann.

Dem Grunde nach verfahren die AGJ-Gremien sowie die AGJ-Geschäftsstelle aber nach den vom AGJ-Vorstand in 2003 festgelegten Grundsätzen bis heute. So werden immer die Mitglieder der AGJ gebeten, zuletzt bei der Ausschreibung der Wahlen zum AGJ-Vorstand (2012) im Sommer 2011, im Rahmen der Gremienbesetzungen in Vorstand und Fachausschüssen das „Prinzip Gender Mainstreaming“ zu beachten.

Bei Stellenbesetzungen in der AGJ-Geschäftsstelle berücksichtigen der Geschäftsführende Vorstand der AGJ sowie die AGJ-Geschäftsführung das Prinzip „Gender Mainstreaming“.

Hier ein Überblick über die personelle Zusammensetzung nach Geschlecht in den AGJ-Strukturen (Stand: Dezember 2012):

	Frauen		Männer	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
GfV	1	33,3 %	2	66,7 %
Vorstand inkl. Abwesenheitsvertretungen	18	46 %	31	54 %
Fachausschüsse	69	57,4 %	46	42,6 %
AGJ-Geschäftsstelle inkl. Projekte	18	81,8 %	4	18,2 %
Gesamt	108	56,8 %	82	43,2 %

4.7 Integration/Interkulturelle Kompetenz/Migration

Die kommunale Ebene zeichnet sich vielerorts durch eine wachsende Vielfalt von Nationalitäten und Kulturen aus, die zu einer Vitalität und Bereicherung des städtischen und kommunalen Lebens beitragen und gleichzeitig Herausforderungen mit sich bringen. Integration ist dabei eine gesellschaftliche Aufgabe. Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies insbesondere, die interkulturelle Öffnung als Querschnittsaufgabe für alle Arbeitsbereiche wahrzunehmen. Für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und deren Familien sind entsprechende Zugänge zu schaffen und eine kulturell offene Kinder- und Jugendhilfe mit den jeweiligen spezifischen Angeboten sicherzustellen.

Migrationsspezifische Zusammenhänge, interkulturelle Aspekte und interkulturelle Kompetenz als Anforderungsprofil in der Kinder- und Jugendhilfe finden daher regelmäßig Berücksichtigung in den fachlichen Beratungen der AGJ. Für den Berichtszeitraum ist der Zwischenruf der AGJ „Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ hervorzuheben. Dieser beschreibt Inklusion als eine vollständige Öffnung ihrer eigenen Angebote für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder sexueller Identität. Die AGJ spricht sich mit dem Zwischenruf dafür aus, Inklusion als Leitbild für einen fortwährenden Prozess auf dem Weg zu einer solchen Öffnung zu verstehen und betont, dass mit Blick auf Qualität und nachhaltigen Erfolg in diesem Prozess Sensibilität geboten ist. Für den Berichtszeitraum ist zudem die Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2012 zu erwähnen. Zum Titel „Gemeinsam leben und lernen – Inklusion als Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde in der Kategorie Praxispreis dem Haus der Offenen Tür Porz e. V./OT Ohmstrasse eine Anerkennung für das „Konzept inklusive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und deren Familie“ ausgesprochen. Das Kinder- und Jugendzentrum richtet sich mit seinen Angeboten an alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie mit unterschiedlichster Herkunft, Nationalität und Weltanschauung. In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis wurde die Dissertation „Praxen der Anerkennung. ‚Das ist unser Geschenk an die Gesellschaft‘. Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zwischen Anerkennung und Exklusion“ von Dr. Birgit Jagusch ausgezeichnet. Die Arbeit wurde als eine der ersten empirischen Studien in der Kinder- und Jugendhilfe gewürdigt, die sich explizit und ausdifferenziert mit Vereinen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (VJM) befasst. Vor dem Hintergrund der Frage, wie und wo sich Jugendliche mit Migrationshintergrund engagieren, die bisher in den anerkannten Jugendvereinen seltener vertreten sind, wurde anhand von drei VJM untersucht, welche Wünsche, Hoffnungen und Forderungen die Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit den Vereinen verbinden.

Aufgrund der unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund setzt sich die AGJ dafür ein, die kulturelle Vielfalt und Unterschiede anzuerkennen sowie Befähigungs- und Verwirklichungsgerechtigkeit zu gestalten. Der Themenkomplex Integration/Interkulturelle Kompetenz/Migration wird daher bei der Erarbeitung und Abstimmung von Stellungnahmen und Positionierungen der AGJ stets implizit mitgedacht.

4.8 Partizipation

Grundvoraussetzung für die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist, dass sie ein Recht auf Beteiligung an den ihre Lebenswelt betreffenden politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen haben.

Der Aspekt der Partizipation im Sinne eines Querschnitts wird bei allen Aktivitäten der AGJ mitgedacht – in den fachlichen Beratungen der Gremien, bei der Erstellung von Positionspapieren und Stellungnahmen sowie der Durchführung von Veranstaltungen.

Die AGJ bietet als Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Formen von Partizipation.

Vertreterinnen und Vertreter der AGJ arbeiten vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Expertise in externen Gremien mit, werden zu Beratungen hinzugezogen, wirken auf Veranstaltungen anderer Organisationen mit.

Im Vordergrund der Arbeit der AGJ steht allerdings die Mitwirkung an und die Steuerung von Fachdebatten zu politischen und gesellschaftlichen Prozessen, z. B. durch Stellungnahmen oder die oben genannte Mitarbeit in fach(politischen) Gremien.

Die einzelnen Aktivitäten der AGJ sind ebenfalls unter partizipativen Gesichtspunkten aufgebaut. In den AGJ-Fachausschüssen arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemeinsam in den zentralen Aufgabenbereichen und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Entsprechend entstehen Beschlüsse der AGJ unter Berücksichtigung der fachlichen Meinungen, Forderungen und Interessen ihrer Mitglieder und der durch sie vertretenen Kinder und Jugendlichen. Gleiches gilt für die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen.

Die Mitgliederstruktur der AGJ steht auch an sich für vielfältige Formen der Partizipation – von der Selbstorganisation der Jugendverbandsarbeit, die jungen Menschen die Möglichkeit gibt, ihr soziales und politisches Engagement oder auch ihre Freizeit selbst zu gestalten und zu verantworten und dabei ihre eigenen Ressourcen zu erkennen und weiterzuentwickeln, bis zu den Jugendhilfeausschüssen als wichtige Instanz, um die direkte und indirekte Beteiligung junger Menschen an gesellschaftlichen Prozessen zu sichern.

Ebenso leisten Formen der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Beitrag in der frühen Förderung und Entwicklung von Selbstbildungsfähigkeiten bei Kindern und werden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche von Kindern, umgesetzt.

Unter Aspekten der Beteiligung sind auch die zahlreichen Konzepte von Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, der Arbeitswelt oder anderen kommunalen Einrichtungen zu nennen.

Die Mitarbeit in internationalen Organisationen, wie dem europäischen Netzwerk „Eurochild“ oder der Weltorganisation für frühkindliche Erziehung „Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire“ (OMEP), gehört ebenso zu den ständigen Aufgaben der AGJ.

Für den Berichtszeitraum hervorzuheben ist auch die Beteiligung der AGJ am Prozess der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik. Über die Mitwirkung in der Steuerungsgruppe des Zentrums für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend konnte die Sichtweise der Kinder- und Jugendhilfe in den Prozess einfließen und die Perspektive junger Menschen Berücksichtigung finden.

Zu den Zielen und Aufgaben der National Coalition gehört, die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Prozess der nationalen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zu fördern und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang setzt sie sich grundsätzlich für eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, gemäß Artikel 44 der UN-KRK, ein.

5. Arbeitsfelder und Fachausschüsse

Ziele, Schwerpunkte und Aufgabenstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und damit auch für ihre Arbeitsfelder – AGJ-Fachausschüsse sowie Fachbereiche der AGJ-Geschäftsstelle – sind im Kapitel „Kommunikation – Kompetenz – Kooperation“ näher beschrieben. Im folgenden Kapitel werden neben spezifischen Zielen und Schwerpunkten insbesondere Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Ergebnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven der sechs Arbeitsfelder und Fachausschüsse der AGJ dargestellt.

5.1 Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen

Ziele und Schwerpunkte

Die Themenpalette des Arbeitsfeldes umfasst grundlegende Handlungsbereiche und Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Arbeit, Ausrichtung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind Fragen der Organisation, Finanzierung ebenso wie die rechtlichen Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere infolge des demografischen Wandels und des sich vollziehenden Strukturwandels in der Sozialen Arbeit ergeben sich zukunftsweisende fachpolitische Herausforderungen und Fragestellungen, die die Schwerpunkte des Arbeitsfeldes bestimmen.

Im Berichtszeitraum 2012 waren die Schwerpunkte der Befassung auf folgende Themen gelegt:

- **Neuregelungen im SGB VIII**
- **Kostendruck und Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Jugenddelinquenz – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe**

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) war ein wesentlicher Schwerpunkt der Befassung des Arbeitsfeldes. Dazu gehörte unter anderem, die AGJ-Publikation zum SGB VIII zu überarbeiten und neu aufzulegen. Es erfolgte zudem eine kontinuierliche Information des Fachausschusses über den jeweiligen Sachstand der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz.

Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitsfeldes war die Befassung mit der Thematik Kostendruck und Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der steigenden Ausgaben für die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang wurde auch der Diskurs zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung verfolgt.

Zum Thema „Standards im SGB VIII“ wurde eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern des Fachausschusses eingerichtet. Ziel war hierbei, Standards aus dem SGB VIII zu benennen und eine Sortierung nach Themenkomplexen vorzunehmen. Hierzu gehörte auch die Erörterung zur Implementierung von Standards bzw. Qualitätsstandards.

Die Befassung des Arbeitsfeldes bezog sich zudem auf die Ergebnisse aus dem Zwischenbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“, insbesondere im Hinblick auf die Diskussion zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen.

Im Berichtszeitraum wurde das Gesetzesvorhaben zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern verfolgt mit der Perspektive, die Broschüre „Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind“ zu überarbeiten und neu aufzulegen.

Ziel des Arbeitsfeldes ist es darüber hinaus, regelmäßig über aktuelle Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und allen anderen Bereichen, die junge Menschen berühren, zu informieren. Im Berichtszeitraum wurden u. a. thematisiert:

Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz, Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, Betreuungsgeld, Beschneidung von Jungen, Stärkung der Rechte des leiblichen Vaters.

Anfragen aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gingen im Berichtszeitraum insbesondere zum Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ein. Verstärkt waren Anfragen auch aus dem privaten Bereich zu verzeichnen, die sich auf die rechtlichen Kernbereiche wie das Jugend- und Familienrecht im Arbeitsfeld bezogen; vor allem auch Fragen im Kontext von Sorge- und Unterhaltsstreitigkeiten sowie Zuständigkeits- und Finanzierungsproblemen im Hinblick auf das SGB II und SGB VIII wurden an die AGJ herangetragen.

Aktivitäten und Umsetzung

Auch in diesem Jahr waren verschiedene für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Referats- und Gesetzentwürfe Gegenstand der Bearbeitung im Arbeitsfeld und teilweise im Fachausschuss. Dabei war es Ziel, möglichst frühzeitig die Auswirkungen von Regelungen auf die Belange junger Menschen und auf die Kinder- und Jugendhilfe zu erkennen und – wenn nötig – mit stichhaltigen Argumenten zeitnah Änderungen anzuzeigen. Ebenso bedurfte es einer ständigen Beobachtung der Rechtsprechung, um Tendenzen zu erkennen und ggf. auch gesetzgeberischen Regelungsbedarf festzustellen. Fachliche Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe wurden beobachtet und daraus resultierende Handlungsbedarfe der AGJ herausgearbeitet. Informationen über aktuelle Fachdiskussionen, Gesetzesinitiativen, Forschungsvorhaben und Tagungen sind auch in diesem Jahr im Fachbereich zusammengestellt und im FORUM Jugendhilfe oder auf der AGJ-Website veröffentlicht worden. Die Bearbeitung von Anfragen, insbesondere zu rechtlichen Fragestellungen, gehört ebenfalls zu den Aufgaben im Arbeitsfeld.

Im September dieses Jahres fand die 18. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen – IAGJ zum Thema „Jugendgewalt, Jugendkriminalität, jugendliche Intensivtäter – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, Konzepte und Methoden“ statt (siehe unter 8.3). Neben der Befassung mit dem Tagungsthema stand die Information und Diskussion über die aktuellen Entwicklungen zu den Reformbestrebungen der Niederlande vor dem Hintergrund der Jugendhilfe- und Strafrechtssysteme im Mittelpunkt. Der Fachausschuss erarbeitete als Beitrag zur IAGJ-Tagung das Papier „Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit“. Das Arbeitsfeld verfolgte in diesem Zusammenhang die Entwicklungen im Diskurs um den Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten. Insbesondere über die wesentlichen Neuregelungen, wie den sogenannten Warnschussarrest, die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe sowie die gesetzliche Regelung der sogenannten Vorbewahrung, wurde informiert.

Die Inklusionsdebatte sowie die Diskussionen zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen wurden im Arbeitsfeld verfolgt. Erörtert wurden hierzu vor allem die aktuellen Entwicklungen im Bezug auf die Auflösung der Förderschulen und die sich daraus ergebenden Unterstützungs- und Hilfebedarfe für Kinder und Jugendliche und deren Familien. Bezüglich der sog. „Großen Lösung“ wurde über den Zwischenbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ informiert. Am 14. Mai 2012 fand eine Anhörung der Verbände aus dem Bereich der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe statt, an der für die AGJ der Vorsitzende des Fachausschusses, Herr Dr. Thomas Meysen, teilgenommen hat. Thematisiert wurden unter anderem die strukturellen, organisatorischen und personellen Konsequenzen für die Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Voraussetzungen für einen Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung“.

Zum Thema „Standards im SGB VIII“ wurde im Fachausschuss eine Diskussion aufgenommen und in einer Arbeitsgruppe fortgeführt. Für die Erarbeitung eines Papieres wurde zunächst erörtert, wie der Begriff Qualitätsstandard definiert werden kann, wie Standards entwickelt und umgesetzt werden können und dieses in einem Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung eingebettet wird. Sodann wurden Standards im SGB VIII benannt und diese nach den Themenkomplexen Strukturstandards, Prozessstandards und Ergebnisstandards gegliedert. Zu dem Ergebnis der Erörterungen wurde im Rahmen eines Gespräches des Geschäftsführenden Vorstandes und der Fachausschussvorsitzenden diskutiert. Dabei wurde vorgeschlagen, die Standards nicht für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe zu formulieren, sondern zu einzelnen Themenkomplexen wie beispielsweise zu Kinderschutz, Jugendhilfeplanung und Inklusion. Der Erarbeitungsprozess wird im nächsten Jahr fortgesetzt.

Das Arbeitsfeld befasste sich zudem mit dem Gesetzesvorhaben zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern. Erörtert wurden hierzu insbesondere die Neuregelungen zur „negativen Kindeswohlprüfung“, zum familiengerichtlichen Verfahren sowie zu den Mitteilungspflichten des Familiengerichts bzw. des Jugendamtes.

Einen wesentlichen Schwerpunkt im Arbeitsfeld bildete das Thema „Kostendruck und Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe“, insbesondere durch eine intensive Befassung im Fachausschuss. Dieser diskutierte im Kontext der steigenden Anforderungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und den sich daraus ergebenden steigenden Ausgaben den

Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe für die Gesellschaft, beispielsweise im Bezug auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Förderung der Berufstätigkeit von Frauen sowie die Stärkung und Befähigung von Familien u. a. durch Familienbildung und/oder Hilfen zur Erziehung. Erörtert wurden daneben die Strukturen und Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe zur Ermöglichung des gesellschaftlichen Beitrages sowie die Konsequenzen einer finanziellen, strukturellen und fachlichen Unterversorgung.

Im Weiteren wird sich neben dem Fachausschuss auch der Vorstand der AGJ mit dem Spannungsverhältnis Kostendruck und Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe befassen und hierzu eine Vorstandsdiskussion führen.

Erfahrungen und Ergebnisse

Zum Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde im Berichtszeitraum die 16. – 20. Auflage der SGB VIII-Broschüre veröffentlicht. Die Publikation zum SGB VIII, die den aktuellen Gesetzestext sowie begleitende Informationsmaterialien enthält, wird seit 2005 produziert, im Arbeitsfeld stetig aktualisiert und mit sehr großem Erfolg verkauft.

Zum Thema „Standards im SGB VIII“ wurde ein Arbeitspapier verfasst, das einführend über Qualitätsstandards und die Voraussetzungen für einen Umsetzungsprozess informiert und gegliedert nach Themenkomplexen eine Übersicht über Standards im SGB VIII enthält.

Die von der AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter eingerichtete Arbeitsgruppe, die innerhalb der AGJ-Geschäftsstelle schwerpunktmäßig an das Arbeitsfeld VI angebunden war, aber auch das Arbeitsfeld I mit einbezog, erarbeitete Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Die Handlungsempfehlungen wurden als ein Orientierungsrahmen formuliert und sollen erste Hinweise für die Praxis und dabei insbesondere für die örtliche Ebene der Kinder- und Jugendhilfe zu der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bieten sowie als Grundlage für den weiteren Diskussions- und Umsetzungsprozess dienen. Die Handlungsempfehlungen wurden im Juni 2012 durch den AGJ-Vorstand verabschiedet und als Broschüre veröffentlicht.

Als Beitrag zur 18. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen – IAGJ verabschiedete der AGJ-Vorstand im Juni 2012 das Papier „Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit“, das unter anderem die Grundlagen des deutschen Jugendstrafrechts, seine Sanktionsmöglichkeiten sowie die Sanktionierungspraxis darstellt sowie die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, insbesondere die Kooperation von Jugendgericht und Jugendhilfe erörtert.

Im Arbeitsfeld wurde zudem der Länderbericht zur IAGJ-Tagung verfasst, der zur Information der Tagungsteilnehmenden dient und eine Zusammenfassung der Entwicklung des Jugend- und Familienrechts der vergangenen zwei Jahre in Deutschland enthält. Der Länderbericht wurde veröffentlicht und an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe weitergeleitet. Die Ergebnisse der 18. IAGJ-Tagung und konkrete Forderungen wurden im grenzüberschreitenden, interdisziplinären Fachdiskurs der IAGJ-Mitgliedsländer erarbeitet und im Dezember 2012 in einer Schlussklärung veröffentlicht (siehe unter 8.3).

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Themenbereiche Organisation, Finanzierung und Recht beschäftigen die Fachdiskussion in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene kontinuierlich und bieten stets zentrale Anknüpfungspunkte für die Arbeit der AGJ.

Die Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Probleme in der Rechtsanwendung werden auch im nächsten Jahr zentrale Schwerpunkte des Arbeitsfeldes sein. Vorschläge zur Weiterentwicklung des SGB VIII und konkrete Novellierungen sind regelmäßig, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung fachlicher Ansprüche und der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Blick auf mögliche Konsequenzen für die fachpolitischen Perspektiven, zu erörtern. Aktuelle Diskurse und Neuerungen werden wie gewohnt auf der AGJ-Website und im FORUM Jugendhilfe vorgestellt. Gesetzgebungsverfahren in den für junge Menschen relevanten Rechtsbereichen werden beobachtet und ggf. fachliche Positionen in den Beratungsprozess eingebracht.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und der damit verbundenen Diskussion um die Weiterentwicklung von sozialräumlichen Ansätzen wird sich das Arbeitsfeld mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Infrastrukturleistungen befassen und eine rechtliche Analyse und Bewertung von Finanzierungsformen in der Kinder- und Jugendhilfe vornehmen.

Der aktuelle Diskurs zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen wird im Arbeitsfeld weiterverfolgt und vor allem Gegenstand der Erörterungen im Fachausschuss sein, wie insbesondere der Abschlussbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“. Im Fokus der Beratungen wird weiterhin die Inklusionsdebatte stehen. Hierzu möchte sich der Fachausschuss vor allem mit dem Thema der Schulbegleitung befassen und eine rechtliche Bewertung zur Leistungsgewährung von Integrationshelferinnen und -helfern vornehmen.

Im Hinblick auf das Gesetzesvorhaben zur Reform des Sorgerechts unverheirateter Eltern werden die Entwicklungen verfolgt und eine entsprechende Information durch das Arbeitsfeld vorgenommen. Hierzu wird zudem die stark nachgefragte Broschüre „Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind“ überarbeitet und neu aufgelegt. Überarbeitet und neu aufgelegt wird zudem aufgrund der SGB VIII-Novellierung voraussichtlich im kommenden Jahr die AGJ-Publikation zum SGB VIII mit dem aktuellen Gesetzestext und begleitenden Informationsmaterialien.

In die Vorbereitung und Durchführung der AGJ-Fachveranstaltung zum 14. Kinder- und Jugendbericht am 21./22. Februar 2013 in Berlin ist das Arbeitsfeld einbezogen. Im Berichtszeitraum fand bereits die Konzeptionierung der Veranstaltung statt, für die fast die gesamte Berichtskommission einschließlich des Vorsitzenden gewonnen werden konnte. Vorgesehen sind neben der zentralen Vorstellung der zentralen Aspekte durch den Vorsitzenden der Berichtskommission, Herr Prof. Dr. Dr. Wabnitz, und der Stellungnahme der Bundesregierung seitens des Bundesfamilienministeriums, acht Arbeitsgruppen sowie zwei Podiumsgespräche.

Auch im Arbeitsfeld I wird die Vorbereitung und Durchführung des 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages 2014 in Berlin ein Schwerpunkt für 2013 sein. Seitens des Fachausschusses werden zwei Veranstaltungen – ein Fachforum, ein wissenschaftlicher Vortrag – zu aktuellen Themen im Fachausschuss angeboten. Der fachliche Schwerpunkt, die Konzeption sowie das Thema werden im kommenden Jahr festgelegt.

5.2 Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa

Ziele und Schwerpunkte

In der Arbeitsperiode 2010 bis 2013 liegen im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes II „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ die Beobachtung und Bewertung europäischer Entwicklungen aus kinder- und jugend(hilfe)politischer Perspektive, insbesondere der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa sowie der entsprechenden EU-Ressortpolitik (zum Beispiel im Rahmen der EU-Jugendstrategie sowie mit dem EU-Programm „JUGEND in Aktion“). Darüber hinaus befasst sich die AGJ in diesem Arbeitsfeld mit jugendspezifischen Fragen als Querschnittsthemen in der EU (zum Beispiel im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie, der Strukturfonds, der Sozialpolitik, der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und des lebenslangen Lernens). Weiterhin steht in diesem Arbeitsfeld die Befassung mit der Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie des Vertrages der Europäischen Union im Mittelpunkt. Im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf europäischer Ebene pflegt die AGJ im Rahmen dieses Arbeitsfeldes zudem den Kontakt und die Kooperation zu den zuständigen Bereichen der EU-Kommission und des EU-Parlamentes sowie zu europäischen Nichtregierungsorganisationen, etwa Eurochild.

Die Schwerpunkte der Befassung im AGJ-Arbeitsfeld „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ lagen im Berichtszeitraum 2012 auf folgenden Themen:

- **„Peer-Learning“ als Instrument zur Weiterentwicklung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik,**
- **Kinder- und jugend(hilfe)politische Relevanz des Europäischen Sozialfonds (ESF),**
- **2. Europäischer Jugendbericht.**

Aktivitäten und Umsetzung

Der AGJ-Fachausschuss „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ hat im Berichtszeitraum dreimal getagt.

Im Berichtszeitraum befasste sich das Arbeitsfeld ausführlich mit der jugendspezifischen EU-Programmpolitik ab 2014 und informierte sich über jugend(hilfe)politische Implikationen, die sich aus den aktuellen Programmvorschlägen der Europäischen Kommission für den Förderzeitraum 2014 – 2020 ableiten lassen. Dabei befasste sich das Arbeitsfeld unter anderem mit den Vorstellungen der Kommission bezüglich eines neuen Rahmenprogramms für sozialen Wandel und

soziale Innovation, des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, eines neuen Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“, eines neuen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont 2020“ und des geplanten Programms „Kreatives Europa“.

Ein besonderer Schwerpunkt im Hinblick auf die EU-Programmpolitik ab 2014 lag in der Befassung mit den Vorschlägen und Begleitdokumenten der EU-Kommission für ein neues EU-Jugendprogramm ab 2014 als integriertes Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.

In dem Zusammenhang wurde auch eine Analyse der Bewertungen und Meinungsbildungsprozesse auf europäischer Ebene (Rat/Präsidenschaft, Parlament, Kommission) sowie in Deutschland (vor allem von Bundesrat und Nationalem Beirat für das EU-Programm JUGEND IN AKTION) vorgenommen. Grundlage der Befassung waren hierbei neben dem Programmwurf der Kommission vom November 2011 („Erasmus für alle“) insbesondere die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates der EU vom Mai 2012 sowie der von dem zuständigen Ausschuss für Bildung und Kultur des Europäischen Parlaments veröffentlichte Berichtsentwurf über die Ausrichtung des zukünftigen Programms. Trotz der stärkeren Berücksichtigung jugendpolitischer Forderungen durch die Position des Rates im Vergleich zum Vorschlag der Kommission identifizierte das Arbeitsfeld weitere Forderungen, die in zwei Briefen der AGJ an zuständige Abgeordnete des Europäischen Parlaments gerichtet wurden.

Im Kontext eines Themen- und Handlungsschwerpunktes befasste sich die AGJ zudem im Arbeitsfeld intensiv mit der konzeptionellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Deutschland für den Förderzeitraum 2014-2020. Es wurde eine kinder- und jugend(hilfe)politische Analyse und Bewertung der ESF-Strukturfondsverordnung im Hinblick auf die Operationalisierung durch Bund und Länder sowie des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) für alle Strukturfonds im Hinblick auf die Erarbeitung einer AGJ-Stellungnahme vorgenommen.

Überdies fand im Arbeitsfeld ein ausführlicher Austausch über Verfahren und Anforderungen an gelingendes „Peer-Learning“ im Sinne eines fachpolitischen Voneinander-Lernens und der Kooperation von Staaten sowie als Austausch-, Begegnungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendliche und Fachkräfte statt. Der Fachausschuss informierte sich dabei über Peer-Learning-Initiativen einzelner Bundesländer, über den „Forscher-Praktiker-Dialog Internationale Jugendarbeit“ sowie über Bemühungen um die Weiterentwicklung der fünf Multilateralen Kooperationsprojekte „Eigenständige Jugendpolitik“, „youthpart“ (E-Partizipation), „Grenzüberschreitende europäische Freiwilligeninitiative“, „Partizipation junger Menschen im demokratischen Europa“ und „Gelingende Übergänge in Ausbildung und Arbeit“.

Darüber hinaus leitete der Fachbereich gemeinsam mit JUGEND für Europa erste Schritte für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung einer Fachveranstaltung zu den Anforderungen an gelingendes Peer-Learning ein, deren Durchführung für Frühjahr 2013 anvisiert ist.

Im Berichtszeitraum fand im Arbeitsfeld wiederholt ein aktueller Austausch zum Stand und den Herausforderungen der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland statt. Hierbei ging es unter anderem um die Umsetzungsmodule Bund-Länder-AG, Servicestelle Bund-Länder-Zusammenarbeit, Monitoring der Bund-Länder-Zusammenarbeit, Transferstelle Deutschland-EU, Strukturierter Dialog zwischen Jugend und Politik mit wissenschaftlicher Begleitung sowie Beirat des Bundes.

Das Arbeitsfeld informierte sich dabei über die Einzelaktivitäten der Länder und des Bundes – auch im Kontext der Ausgestaltung einer Eigenständigen Jugendpolitik – innerhalb der gemeinsamen Themenkorridore von Bund und Ländern (Partizipation, Übergänge Schule/Ausbildung in Beruf, Anerkennung nicht formalen Lernens). Fokussiert wurde in dem Zusammenhang auf die Anerkennung nicht formalen Lernens und Mobilität zu Lernzwecken.

Bezogen auf die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der EU-Jugendstrategie auf europäischer Ebene befasste sich das Arbeitsfeld im Rahmen eines Themen- und Handlungsschwerpunktes überdies mit der fachpolitischen Analyse und Bewertung des zweiten europäischen Jugendberichtes.

Im Hinblick auf das 12. Forum zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik im Februar 2013 konzipierte das Arbeitsfeld darüber hinaus gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen (BMFSFJ) und JUGEND für Europa die Fachveranstaltung mit dem Titel „Umsetzung der EU-Jugendstrategie – Mehr Europa in der Kinder- und Jugendhilfe“.

Auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates zu Benchmarks für Lernmobilität und der Umsetzungsziele der Strategie „Jugend in Bewegung“ fand innerhalb des Arbeitsfeldes im Berichtszeitraum ein ausführlicher Fachaustausch zur Förderung grenzüberschreitender Mobilität statt. Hierzu verfolgte das Arbeitsfeld entsprechende Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Eigenständigen Jugendpolitik sowie den politischen Diskurs im Umgang mit den EU-Benchmarks und dem Indikator zur Jugendmobilität. Hierbei informierte sich das Arbeitsfeld insbesondere über das Modellprojekt „Lernerfahrungen durch grenzüberschreitende Mobilität für Jugendliche ermöglichen“, das JUGEND für Europa ab Juli 2012 im Rahmen der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik durchführt.

Das Arbeitsfeld befasste sich weiterhin mit den europäischen Aktivitäten und Entwicklungen hinsichtlich der Validierung nicht formalen und informellen Lernens vor dem Hintergrund verschiedener europäischer Diskussionsstränge, die teilweise eng mit nationalen Debatten verknüpft waren (vor allem Europäischer Qualifikationsrahmen – Deutscher Qualifikationsrahmen sowie EU-Jugendstrategie – Eigenständige Jugendpolitik). Ein besonderes Augenmerk im Rahmen der Befassung lag hierbei auf der Initiative von Europarat und Kommission „Pathways 2.0 – Wege zur Anerkennung von nicht formalem Lernen/nicht formaler Bildung und Jugendarbeit in Europa“, dem ersten thematischen Fachforum zur Anerkennung außerschulischer Bildung im Rahmen der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik sowie des Kommissionsvorschlages für eine Empfehlung des Rates zur Validierung der Ergebnisse nicht formalen und informellen Lernens.

Ständig begleitet durch das Arbeitsfeld wurden die Aktivitäten des europäischen Netzwerks Eurochild, insbesondere zu den Themenschwerpunkten Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Kinderrechte. Die AGJ ist Gründungsmitglied von Eurochild, das mittlerweile 147 Mitglieder aus 35 Ländern umfasst.

Über das Arbeitsfeld „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ wurde unter anderem die Mitwirkung der AGJ durch Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle und verschiedener Gremien an den ständigen thematischen Arbeitsgruppen von Eurochild („Children without parental care“, „Early years' education and care“, „Child and youth participation“, „Parenting and family support“) begleitet.

Im Hinblick auf den strategischen Zugang zu Eurochild war die AGJ regelmäßig durch Frau Ulrike Wisser (Mitglied im AGJ-Fachausschuss „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“) als aktives Mitglied in der Policy Steering Group von Eurochild vertreten.

Zudem wirkte das Arbeitsfeld im Rahmen von Konsultationen insbesondere an der Weiterentwicklung der neuen Mitgliederstrategie von Eurochild mit.

Bei der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2012 wurde die AGJ überdies durch Frau Doris Klingenhagen (Mitglied im AGJ-Fachausschuss „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“) repräsentiert.

Weiterhin befasste sich das Arbeitsfeld vor dem Hintergrund der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie „EU 2020“ mit dem Nationalen Reformprogramm (NRP) 2012 als Umsetzungsplan für „EU 2020“, wobei eine Analyse des NRP unter dem Fokus Kinderarmut, soziale Ausgrenzung und Wohlbefinden von Kindern als Beitrag zu einem Report des europäischen Netzwerks Eurochild erarbeitet wurde.

Im Hinblick auf den 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) im Juni 2014 fand innerhalb des Arbeitsfeldes überdies ein erster Austausch bezogen auf die inhaltlich konzeptionelle Vorbereitung von fachlichen Veranstaltungen im Rahmen des 15. DJHT statt.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden regelmäßig Beiträge für externe und AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik „Ständige Arbeitsfelder“ auf www.agj.de sowie für das FORUM Jugendhilfe, verfasst. Zu den Aufgaben im Fachbereich gehörte auch die regelmäßige Information der AGJ-Mitglieder über aktuelle internationale Fachkräftemaßnahmen der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB) sowie die Übermittlung von ausschreibungsadäquaten Bewerbungen.

Durch die zuständige Referentin ist die AGJ im Nationalen Beirat für das EU-Programm „JUGEND IN AKTION“ repräsentiert. Im Beirat des Bundes zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie ist die AGJ durch ihren Geschäftsführer bzw. die zuständige Referentin personell vertreten. Die AGJ hat außerdem einen ständigen Gaststatus im Fachausschuss „Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der von der zuständigen Referentin wahrgenommen wird.

Darüber hinaus war das Arbeitsfeld aktiv bei diversen (zum Teil externen) Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen vertreten.

Erfahrungen und Ergebnisse

Mit der Stellungnahme „Erasmus für alle? EU-Programm für eigenständige Jugendpolitik“ (23. Februar 2012, auch auf Englisch unter dem Titel „Erasmus for all? EU programme for a stand-alone youth policy!“) nimmt die AGJ eine jugendpolitische Bewertung des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788/3) vor. Die AGJ hat schon früh deutlich formuliert, dass sie ein eigenständiges Jugendprogramm mit eigener Haushaltslinie fordert (AGJ-Positionspapier „Für einen neuen EU-Haushalt mit eigenständigem Jugendprogramm!“, 6./7. April 2011). In Übereinstimmung mit Bund, Ländern und zivilgesellschaftlichen Akteuren warnt die AGJ vor einer

Integration der Bereiche Bildung, Jugend und Sport in einem bildungs- und arbeitsmarktpolitisch ausgerichteten Gesamtprogramm, da die Förderziele eines solchen Programms – ungeachtet vertraglicher Aufgaben der EU – auf unmittelbare wirtschaftliche Verwertbarkeit beschränkt wären, der klar profilierte Jugendbereich geschwächt würde und zentrale Zielgruppen ausgeschlossen blieben.

Um ihre Forderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des EU-Jugendprogramms ab 2014 zu bekräftigen, richtete sich die AGJ zudem in zwei Briefen des Geschäftsführers der AGJ an Abgeordnete des Europäischen Parlaments (Brief an alle deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament vom 13. Januar 2012; englischsprachiger Brief an die für Bericht und Schattenbericht zuständigen Abgeordneten im Europäischen Parlament vom 18. Juni 2012).

Mit der am 25. April 2012 beschlossenen Stellungnahme „Europäischen Sozialfonds für Kinder- und Jugendhilfe nutzen!“ positionierte sich die AGJ zur Ausgestaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Deutschland ab 2014. Hierbei richtete sich die AGJ insbesondere an Bund und Länder, um die kinder- und jugend(hilfe)politische Nutzbarkeit des ESF zu erhöhen.

Weiterhin positionierte sich die AGJ mit der am 29./30. November 2012 beschlossenen Stellungnahme „Der zweite europäische Jugendbericht: Mehr als ein beschäftigungspolitischer Fokus?“ zu dem im September 2012 vorgelegten, zweiten europäischen Jugendbericht. Mit Rückblick auf den ersten europäischen Jugendbericht nimmt die AGJ eine fachpolitische Bewertung des zweiten europäischen Jugendberichtes vor und formuliert Anforderungen an dieses Instrument im Sinne einer Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich sowie der Qualifizierung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik.

Mit dem Diskussionspapier „Peer-Learning als Instrument der EU-Jugendstrategie“ positionierte sich die AGJ im Hinblick auf die im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in den unterschiedlichsten Politikfeldern (Jugend, Bildung, Soziales, Beschäftigung) geführten Diskussion zum Prinzip des Peer-Learnings als ein wichtiges und komplexes Instrument des gegenseitigen Lernens. Neben einer Begriffsbestimmung für Peer-Learning wurden insbesondere die mit dem Peer-Learning verbundenen Chancen für die Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt sowie Anforderungen an und Voraussetzungen für ein erfolgreiches Peer-Learning zur Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich sowie zur Qualifizierung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Deutschland beschrieben.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die fachlichen und fachpolitischen Schlussfolgerungen aus der Beschäftigung mit den genannten Themen bilden den Kern der Papiere, die im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld erarbeitet wurden. Das Arbeitsfeld wird in seiner weiteren Befassung an diese Schlussfolgerungen anknüpfen.

So wird sich das Arbeitsfeld ausführlich mit der Validierung der Ergebnisse nicht formalen und informellen Lernens vor dem Hintergrund des entsprechenden Kommissionsvorschlags für eine Empfehlung des Rates befassen. Hierbei will die AGJ im Rahmen eines Themen- und Handlungsschwerpunktes verschiedene europäische Diskursstränge zur Validierung (Ermittlung, Dokumentation, Bewertung und Bescheinigung) nicht formalen und informellen Lernens diskutieren und auswerten sowie entsprechende Handlungsbedarfe identifizieren. In Betracht gezogen wird die Erarbeitung eines AGJ-Diskussionspapiers zur Validierung nicht formaler und informeller Lern- und Bildungsprozesse.

Im Kontext eines Themen- und Handlungsschwerpunktes wird darüber hinaus die Erarbeitung eines AGJ-Diskussionspapiers zur Weiterentwicklung der jugend(hilfe)politischen Zusammenarbeit in Europa angestrebt. Ziel ist es, neue jugend(hilfe)politische Schwerpunkte unter Berücksichtigung entsprechender Umsetzungsinstrumente im Rahmen der EU-Jugendstrategie zu analysieren und zu diskutieren.

Im Hinblick auf die Mitwirkung am 15. DJHT im Juni 2014 strebt das Arbeitsfeld zudem die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung eines Fachforums sowie eines wissenschaftlichen Vortrages – jeweils zu einem aktuellen Thema im Arbeitsfeld – an.

Darüber hinaus wurden im AGJ-Arbeitsfeld II „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ insbesondere folgende Themenschwerpunkte für 2013 in den Blick genommen:

- Das Arbeitsfeld wird die politischen Verhandlungen hinsichtlich der Ausgestaltung des EU-Jugendprogramms ab 2014 weiterhin intensiv begleiten und sich mit den konkreten Ergebnissen beschäftigen, die sich aus der Befassung im Europäischen Parlament sowie im Rahmen des sich anschließenden Trilog (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern

der Europäischen Kommission, der zyprischen Ratspräsidentschaft und des Europäischen Parlaments) ergeben. In dem Zusammenhang strebt das Arbeitsfeld eine AGJ-Positionierung zu den Umsetzungsbestimmungen des EU-Jugendprogramms ab 2014 an.

- In seiner weiteren Befassung mit der Ausgestaltung des ESF ab 2014 wird das Arbeitsfeld den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegenden Entwurf des Partnerschaftsabkommens in den Blick nehmen und gegebenenfalls die Erarbeitung einer AGJ-Stellungnahme zum Partnerschaftsabkommen anvisieren.
- Im Hinblick auf das 12. Forum zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik im Februar 2013 wird das Arbeitsfeld darüber hinaus gemeinsam mit dem BMFSFJ und JUGEND für Europa die inhaltlich konzeptionelle Ausgestaltung fortsetzen sowie im Rahmen der Fachveranstaltung aktiv mitwirken. Ziel der Veranstaltung mit dem Titel „Umsetzung der EU-Jugendstrategie – Mehr Europa in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist es, über den aktuellen Umsetzungsstand der EU-Jugendstrategie zu informieren. Überdies steht die Frage im Mittelpunkt, wie der Mehrwert einer europäischen Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig noch besser sichtbar gemacht werden sowie die Konkretisierung der EU-Jugendstrategie vor Ort gelingen kann.
- Weiterhin wird das Arbeitsfeld gemeinsam mit JUGEND für Europa die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Ausgestaltung einer Fachveranstaltung zum Peer-Learning fortsetzen, die für Frühjahr 2013 in Berlin geplant ist. Im Rahmen der Veranstaltung sollen verschiedene Formate von Peer-Learning vorgestellt und die Anforderungen an gelingendes Peer-Learning sowie damit verbundene Potentiale und mögliche Strategien zur Weiterentwicklung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe herausgearbeitet werden.
- Zudem wird sich das Arbeitsfeld weiterhin mit dem Thema (grenzüberschreitender) Mobilität zu Lernzwecken befassen, insbesondere im Hinblick auf das Modellprojekt „Lernerfahrungen durch grenzüberschreitende Mobilität für Jugendliche ermöglichen“ im Kontext der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik in Deutschland.

5.3 Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte

Ziele und Schwerpunkte

In der Arbeitsperiode 2010 bis 2013 liegen im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ Fragen zur Fachlichkeit und Professionalisierung, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Zusammenarbeit von Ausbildung und Praxis. Die Befassung zielt auf Anregungen für die Jugendhilfeforschung und einen angemessenen Ausbau der angewandten Forschung. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen steht ebenso im Interesse des Arbeitsfeldes wie die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Schwerpunkte der Befassung im AGJ-Arbeitsfeld „Qualifizierung, Forschung Fachkräfte“ lagen im Berichtszeitraum 2012 auf folgenden Themen:

- **Implikationen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe**
- **Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Persönliche Eignung als Element professioneller Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe**

Aktivitäten und Umsetzung

Der AGJ-Fachausschuss „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ hat im Berichtszeitraum dreimal getagt.

Mit Blick auf eine AGJ-Positionierung befasste sich das Arbeitsfeld im Berichtszeitraum ausführlich mit der Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung zumutbarer und zufriedenstellender Arbeitsbedingungen für die Qualität Sozialer Arbeit in der prosperierenden Sozialwirtschaft, des Zusammenhangs zwischen Anerkennungsdefiziten und Fachkräftebedarf sowie des Spannungsfeldes zwischen steigenden Erwartungen an Qualität/Qualifizierung und belastenden Ökonomisierungs- und Vermarktlichungstendenzen.

Im Kontext eines Themen- und Handlungsschwerpunktes widmete sich das Arbeitsfeld zudem den Anforderungen an die persönliche Eignung von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen besondere Aufmerksamkeit. Insbesondere auf Grundlage juristischer Erwägungen zur persönlichen Eignung als Tatbestand des Fachkraftbegriffs und der Analyse von Materialien zu Eignungsfeststellungsverfahren, Persönlichkeitsmerkmalen und diversen Anforderungsprofilen fand innerhalb des Arbeitsfeldes ein ausführlicher Fachaustausch sowie die Erarbeitung von Kernthesen zu Anforderungen an und

dem Umgang mit persönlicher Eignung statt. Im Rahmen einer erweiterten Vorstandsdiskussion zum Thema „Persönliche Eignung als Element professioneller Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde das Thema zudem sowohl im Hinblick auf verfassungsrechtliche Grenzen als auch aus der Perspektive der Ausbildungs- und Anstellungsträger eingehend erörtert.

Im Rahmen eines weiteren Themen- und Handlungsschwerpunktes verfolgte das Arbeitsfeld im Berichtszeitraum die Entwicklungen zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Grundlage der Befassung waren insbesondere die Vereinbarung, die von Bundesregierung, Kultusministerkonferenz, Wirtschaftsministerkonferenz, Sozialpartnern und Wirtschaftsorganisationen unter anderem zur Zuordnung beruflicher Erstausbildungen und zum Ausschluss allgemeinbildender Schulabschlüsse getroffen wurde, sowie Ergebnisse der Verhandlungen des Arbeitskreises DQR. Mit Blick auf die Erarbeitung einer Stellungnahme beschäftigte sich das Arbeitsfeld vor allem mit den möglichen Chancen, Grenzen und Konsequenzen des DQR, die sich für die Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive der Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Fachkräfte ergeben könnten.

Im Hinblick auf den Bereich der öffentlichen Erziehung im privaten Raum nahm das Arbeitsfeld die Debatten über die Notwendigkeit und Art der Qualifizierung von verschiedenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht von Fachkräften erbracht werden, erneut auf. Im Mittelpunkt der Befassung stand der fachliche Austausch über Anforderungen an Qualität und erforderliche Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen und Akteure im Pflegekinderwesen, wobei im Bereich der Kindertagesbetreuung der Fokus auf Fragen der Professionalisierung, im Bereich des Pflegekinderwesens auf Qualifizierungsanforderungen gelegt wurde.

Darüber hinaus fand ein ausführlicher Fachaustausch innerhalb des Arbeitsfeldes zu den Implikationen sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Ausbildung statt. Grundlage der Befassung waren insbesondere der Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, der Abschlussbericht des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM) sowie diverse Anlagen zum RTKM-Bericht (zu Fortbildungsoffensive, Förderung von Forschungsvorhaben, Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt, erweiterten Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen sowie Leitlinien zur Prävention und Intervention).

Im Hinblick auf einen entsprechenden Themenschwerpunkt des 12. Forums zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik, das die AGJ im Februar 2013 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und JUGEND für Europa veranstalten wird, befasste sich das Arbeitsfeld ausführlich mit möglichen europäischen Dimensionen der Fachkräftequalifizierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

In Bezug auf den 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) im Juni 2014 fand innerhalb des Arbeitsfeldes überdies ein erster Austausch bezogen auf die inhaltlich konzeptionelle Vorbereitung von fachlichen Veranstaltungen im Rahmen des 15. DJHT statt.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden regelmäßig Beiträge für externe und AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik „Ständige Arbeitsfelder“ auf www.agj.de sowie für das FORUM Jugendhilfe, verfasst.

Die AGJ hat einen ständigen Gaststatus im Fachausschuss „Soziale Berufe“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der von der zuständigen Referentin wahrgenommen wird. Darüber hinaus war das Arbeitsfeld bei diversen externen Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen aktiv vertreten.

Erfahrungen und Ergebnisse

In dem Positionspapier „Fachlichkeit hat ihren Preis! Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe – Prekarisierungstendenzen in einem Wachstumsfeld“ setzt sich die AGJ mit der Personal- und Beschäftigungsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe auseinander, um mögliche Prekarisierungstendenzen zu kennzeichnen und die daraus folgenden Konsequenzen für die Sicherstellung von Fachlichkeit und Qualität der Kinder- und Jugendhilfe zu benennen.

Mit der am 19. September 2012 beschlossenen Stellungnahme „Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe“ positioniert sich die AGJ zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in den DQR. Hierbei skizziert die AGJ die Genese und Ausgestaltung des DQR und analysiert offene Fragen sowie Herausforderungen aus der Perspektive der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei einerseits die Chancen, die sich aus dem DQR im Hinblick auf Kompetenzorientierung sowie (grenzüberschreitende) Anerkennung und Durchlässigkeit ergeben. Andererseits wird auf Risiken hingewiesen, die sich aus einer Verknüpfung von Tarifstrukturen und DQR-Niveaus ergeben sowie vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs eine mögliche Dequalifizierung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben können.

Darüber hinaus führte die AGJ eine erweiterte Vorstandsdiskussion zum Thema „Persönliche Eignung als Element professioneller Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe“ am 30. November 2012 durch, um eine Klärung zur weiteren Befassung der AGJ mit der Thematik herbeizuführen. Gegenstand der Befassung im Vorstand der AGJ waren ein im Arbeitsfeld erarbeitetes Einführungspapier zur persönlichen Eignung sowie ein einführender Redebeitrag (Herr Bodo Rudolph, AGJ-Fachausschuss III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“), um die Relevanz und Bandbreite der Thematik im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe widerzuspiegeln.

Zudem wurde das Thema persönliche Eignung von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen im Rahmen von verschiedenen Redebeiträgen sowohl im Hinblick auf verfassungsrechtliche Grenzen als auch aus der Perspektive der Ausbildungs- und Anstellungsträger eingehend erörtert: „Persönliche Eignung als Tatbestandsmerkmal des Fachkraftbegriffs nach § 72 SGB VIII“ (Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner), „Persönliche Eignung und Personalentwicklung“ (Herr Bernt-Michael Breuksch, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen), „Persönliche Eignung als Element von professioneller Kompetenz – Erwartungen und Verantwortung der Ausbildungsträger“ (Herr Prof. Dr. Ulrich Mergner, AGJ-Fachausschuss III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“) sowie „Das Fachkräftegebot des SGB VIII – Verfassungsrechtliche Grenzen“, (Herr Prof. Dr. Peter Schrueth, Hochschule Magdeburg-Stendal).

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die fachlichen und fachpolitischen Schlussfolgerungen aus der Beschäftigung mit den genannten Themen bilden den Kern der Papiere, die im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld erarbeitet wurden. Das Arbeitsfeld wird in seiner weiteren Befassung an diese Schlussfolgerungen anknüpfen.

So wird sich das Arbeitsfeld III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ auf Grundlage der Redebeiträge sowie der im Vorstand der AGJ geführten Debatten im Rahmen der erweiterten Vorstandsdiskussion zum Thema „Persönliche Eignung als Element professioneller Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe“ weiterhin mit der persönlichen Eignung von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen befassen.

Im Kontext eines Themen- und Handlungsschwerpunkts in 2013 wird das Arbeitsfeld außerdem den Bereich der öffentlichen Erziehung im privaten Raum erneut in den Blick nehmen. Angestrebt wird die Erarbeitung eines Diskussionspapiers, wobei im Vergleich zur bisherigen Befassung bezogen auf das Pflegekinderwesen Fragen der Qualifizierung erörtert werden, während im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege nunmehr die Frage der Professionalisierung und Verberuflichung im Mittelpunkt stehen wird. Darüber hinaus ist anvisiert, neben der fachlichen Diskussion über die Notwendigkeit und Art der Professionalisierung bzw. Qualifizierung die damit verbundenen inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu erörtern.

In Rahmen eines weiteren Themen- und Handlungsschwerpunkts wird sich das Arbeitsfeld mit sexualisierter Gewalt als einer Herausforderung für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe befassen. In Betracht gezogen wird die Erarbeitung von Prinzipien und Kriterien als Grundlage für die Entwicklung von Curricula zum Thema sexualisierte Gewalt vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch. Angestrebt sind die Erarbeitung von Eckpunkten sowie die Durchführung eines Fachgesprächs (Tagung) Ende 2013 in Kooperation mit dem Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag und dem Fachbereichstag Soziale Arbeit.

Im Hinblick auf die Mitwirkung am 15. DJHT strebt das Arbeitsfeld zudem die inhaltlich konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung eines Fachforums sowie eines wissenschaftlichen Vortrages – jeweils zu einem aktuellen Thema im Arbeitsfeld – an.

Bezogen auf einen entsprechenden Themenschwerpunkt des 12. Forums zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik, das die AGJ im Februar 2013 gemeinsam mit dem BMFSFJ und JUGEND für Europa veranstalten wird, ist anvisiert, den fachlichen Austausch über mögliche europäische Dimensionen der Fachkräftequalifizierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fortzusetzen.

Darüber hinaus wird das Arbeitsfeld weiterhin die Entwicklungen zur Einführung und Implementierung des DQR begleiten, insbesondere im Hinblick auf den Referenzierungsbericht, die Ausweisung der DQR-Niveaus auf Zeugnissen sowie die Einbeziehung nicht formalen Lernens in die DQR-Bescheinigungen.

5.4 Kindheit und Familie

Ziele und Schwerpunkte

Das Arbeitsfeld IV befasst sich mit Fragestellungen der Entwicklung und Perspektiven von Kindern und Familien. Im Feld der Kindertagesbetreuung standen im Berichtszeitraum neben qualitativen und quantitativen Aspekten des Ausbaus insbesondere geschlechtersensible Ansätze und die Nachhaltigkeit von Bildungsprogrammen im Mittelpunkt der fachpolitischen Diskussionen. Im Zusammenhang mit familienpolitischen Fragen wurden die Bereiche Zeitressourcen von Familien und Fachkräften sowie Unterstützungsbedarfe unterschiedlicher Familienkonstellationen thematisiert.

Der AGJ-Fachausschuss IV „Kindheit und Familie“ bildet neben seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung der im Titel geführten Themenfelder innerhalb der AGJ zugleich das Deutsche Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung (DNK) in der Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire (OMEP).

Für den Berichtszeitraum 2012 sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- **Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung**
- **Nachhaltigkeit von Bildungsplänen**
- **Bedarfe von Familien in der frühkindlichen Phase**

Aktivitäten und Umsetzung

Die Umsetzung der oben genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt und diskutiert und dem AGJ-Vorstand entsprechende Beschlussvorlagen bzw. Informationen vorgelegt.

Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen, Studien und Berichten hat sich in den letzten Jahren mit Fragen von Erziehung, Bildung und Betreuung im frühen Kindesalter auseinandergesetzt. Die AGJ hat sich in diesem Zusammenhang immer wieder für die Herstellung eines qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder ausgesprochen und damit nicht nur die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsfähigkeit, sondern v. a. die Steigerung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit für Kinder in den Vordergrund gerückt. Zentral war dabei auch das Thema Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige.

Im Berichtszeitraum hat sich der Fachausschuss insbesondere mit den Anforderungen an eine geschlechtersensible Erziehung und Bildung mit Blick auf die im Handlungsfeld tätigen Fachkräfte und deren Qualifizierung auseinandergesetzt. Im Mittelpunkt stand dabei, inwiefern das Thema der geschlechtersensiblen Erziehung Teil der Ausbildung ist, welche Bedeutung den Bildungsplänen und der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern in diesem Zusammenhang zukommt, wie eine geschlechtersensible Fachkräftegewinnung, auch vor dem Hintergrund von Kinderschutzfragen, erfolgen kann und was das Thema konkret für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bedeutet.

Außerdem fand eine intensive Befassung mit den Bildungsplänen und -programmen der Länder statt. Hierbei wurden Fragestellungen, wie die Inhalte der Bildungspläne in der Praxis umgesetzt werden und welchen Stellenwert sie in Aus-, Fort- und Weiterbildung haben, aber auch inwiefern Erfahrungen aus der Praxis in die Weiterentwicklung der Bildungspläne eingehen, bearbeitet.

Der Fachausschuss beschäftigte sich ebenfalls mit inklusiven Ansätzen in der Kindertagesbetreuung. Hier bestand Einigkeit darüber, dass eine konzeptionelle Klärung des Inklusionsbegriffs bisher nicht stattgefunden habe und eine Verkürzung auf die Integration von Kindern mit Behinderungen nicht im Sinne der Sache sei. Die Umsetzung müsste vielmehr als Prozess verstanden werden, der gestaltet werden muss.

Nach Vorlage des Achten Familienberichts der Bundesregierung fand im Arbeitsfeld eine Auseinandersetzung mit dessen Ergebnissen statt. Zeitpolitische Ansätze wurden dabei sowohl aus Sicht von Familien als auch aus der von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräften diskutiert.

Die Änderungen des SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz und deren Bedeutung für die Kindertagesbetreuung standen ebenfalls im Mittelpunkt der diesjährigen Arbeit. Diskutiert wurde hierbei unter anderem die Verknüpfung mit

Frühen Hilfen, die Beteiligung von Kindern, notwendige Anpassungen der Landesgesetzgebungen, veränderte Anforderungen an Fachberatung und, in Zusammenhang mit dem § 8a, Fragen des Fortbildungsbedarfs aus Sicht der Träger von Kindertageseinrichtungen.

Kontrovers diskutiert wurden die Themenbereiche Kindertagespflege und Betreuungsgeld. Hier konnte keine einheitliche Position erzielt werden. Entsprechend hat sich die AGJ nach außen beispielsweise nicht an der aktuellen Diskussion um das Betreuungsgeld beteiligt.

Das Arbeitsfeld war in vielfältiger Weise in Gremien und auf Veranstaltungen anderer vertreten. Positionen und Stellungen der AGJ zu arbeitsfeldbezogenen Inhalten wurden beispielsweise durch die Vorsitzende des Fachausschusses in ihrer Funktion als Mitglied im Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen oder die zuständige Fachreferentin als Gast im Arbeitskreis Familienpolitik des Deutschen Vereins oder auf Veranstaltungen des Bundesforums Familie eingebracht.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die Ergebnisse der fachlichen Diskussionen wurden in verschiedenen Varianten festgehalten. Neben der Erarbeitung von Diskussionspapieren wurde die fachliche Expertise des Arbeitsfeldes über regelmäßige Informationen in den AGJ-Vorstand, aber auch in verschiedenen Veranstaltungen sowie Gremien anderer Organisationen eingebracht.

Ein vom AGJ-Vorstand unter dem Titel „In doppelter Verantwortung: Herausforderungen für eine familien(zeit)freundliche Kinder- und Jugendhilfe“ beschlossenes Diskussionspapier, dessen Entwurf im Arbeitsfeld erstellt wurde, trifft einerseits Aussagen zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit Blick auf zeitliche Zusammenhänge und beschreibt andererseits Rahmenbedingungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus der Innenperspektive und gleicht diese mit den Zielen des Achten Familienberichts – Erhöhung der Wahlfreiheit der Lebensführung, Förderung der Realisierung von Kinderwünschen, Verbesserung der Entwicklungschancen für Kinder, Erleichterung der Generativität und häuslicher Pflege sowie Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit – ab. Ziel des Papiers ist es, Impulse für eine familien(zeit)freundliche Kinder- und Jugendhilfe zu geben.

Zum Themenschwerpunkt „Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen“ ist ein ebenso überschriebenes Diskussionspapier beschlossen worden, das sowohl Anforderungen an Fachkräfte als auch an Konzepte und Rahmenbedingungen im Bereich der Geschlechtersensibilität darlegt und in dem die Frage der pädagogischen Haltung, Anforderungen an geschlechterreflektierende Pädagogik ebenso wie die Zusammenarbeit mit den Eltern, aber auch die Steuerungsmöglichkeiten von Leitungskräften, mögliche Rollenzuschreibungen an männliche oder weibliche Bezugspersonen und Dynamiken in Teams besondere Berücksichtigung finden.

Unter dem Titel „Familie ist nicht gleich Familie: Für eine bedarfsgerechte Politik, die verschiedene Familienformen berücksichtigt“ ist ein weiteres, im Arbeitsfeld entworfenes Diskussionspapier beschlossen worden, mit dem die AGJ für die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Familienformen sensibilisieren und die Perspektive der verschiedenen Familienmitglieder einbeziehen will. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sicherung förderlicher Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bzw. die sich daraus ergebenden gesellschafts- und familienpolitischen Herausforderungen.

Hervorzuheben sind auch die für eine Veröffentlichung im FORUM Jugendhilfe eingeworbenen Fachbeiträge, die sich mit der Nachhaltigkeit von Bildungsplänen und -programmen befassen und für deren Grundlagen im Fachausschuss Leitfragen erarbeitet wurden. In einem Artikel wurden hierfür aus den Praxisinterviews des Forschungsprojektes „Schlüssel zu guter Erziehung, Bildung und Betreuung“ die Ergebnisse herausgefiltert, die Aussagen zu Wirkungen von Bildungsplänen in den Einrichtungen zulassen. Ein zweiter Artikel stellt innovative Instrumente bei der Umsetzung der Inhalte eines Bildungsprogrammes in die Praxis vor.

Aus dem Fachausschuss „Kindheit und Familie“ kam ebenfalls der Vorschlag, dass die AGJ den aktuellen Stand der Diskussion um die Umsetzung des Inklusionsgedankens konstruktiv im Sinne eines Zwischenrufs beschreiben und aus fachlicher Sicht Ansätze und Entwicklungen „sortieren“ sollte. Vor diesem Hintergrund wurde das Papier „Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet und beschlossen, das herausstellt, dass Inklusion als Chance verstanden und nicht mit kurzfristigen Aktivitäten abgearbeitet werden kann. Die individuellen Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien müssten ebenso wie die Anliegen kommunaler Entscheidungsträger Berücksichtigung im Umsetzungsprozess finden.

Mit dem Ziel, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden außerdem regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, etwa für den Internetauftritt der AGJ und für das FORUM Jugendhilfe, verfasst.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Das Arbeitsfeld wird die Entwicklung der genannten Themen auch im kommenden Jahr fachpolitisch begleiten. So ist beispielsweise die Erarbeitung einer AGJ-Publikation, in der verschiedene Strukturen und Ebenen über den derzeitigen Stand des U 3-Ausbaus in ihrem jeweiligen Bereich informieren, die damit verbundenen Aufgaben und Herausforderungen beschreiben und mit dem bisher Geleisteten abgleichen, geplant.

Vorgesehen ist ebenfalls eine Befassung mit den Weiterentwicklungen im Bereich der Frühen Hilfen vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes, hierbei insbesondere die Überprüfung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, auch mit Blick auf die Einbeziehung und Ansprache von Familien.

Einen wesentlichen Schwerpunkt werden die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen des 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages bilden. Als erste Idee für die im Arbeitsfeld zu organisierenden Veranstaltungen wurde bereits – als nach der Ausbauphase aktuelles Thema – die „Zukunft der Kindertagesbetreuung“ herausgearbeitet. Hier könnten sowohl die Entwicklung der Kindertagesbetreuung unter Aspekten wie Inklusion und Migration als auch der Bereich „Qualität von Trägern und Einrichtungen“ diskutiert werden. Das Thema könnte dabei aus der Wahrnehmung von Erzieherinnen, der Trägerperspektive sowie wissenschaftlicher Sicht erörtert werden. Bei der Konzeptionierung der Veranstaltungen soll darauf geachtet werden, mit den Inhalten sowohl Leitungskräfte als auch Erzieherinnen und Erzieher anzusprechen.

In den gemeinsamen Beratungen mit dem Schulausschuss der Kultusministerkonferenz werden auch weiterhin arbeitsfeldspezifische Themen wie die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Grundschulen sowie der Bereich der Sprachförderung eine wesentliche Rolle spielen.

Der Fachausschuss wird auch im kommenden Jahr aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen aus seiner fachlichen Perspektive begleiten und zum gegebenen Zeitpunkt, aus Sicht des von ihm abgebildeten Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, dazu Stellung beziehen.

Deutsches Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung der Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire

Repräsentantin: Doris Beneke, Vorsitzende des AGJ-Fachausschusses „Kindheit und Familie“

Die Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire (OMEP), gegründet im Jahre 1948, ist eine international arbeitende Nichtregierungsorganisation, die sich für die Belange der Erziehung und Bildung von Kindern im frühen Kindesalter (0 – 8 Jahre) stark macht.

Ziele der OMEP sind es:

- sich für die Rechte des Kindes (entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention von 1989) einzusetzen,
- die Forschung im Bereich der frühen Kindheit, insbesondere zum Lebensumfeld von Kindern, ihrer Entwicklung und des Spielens in der frühen Kindheit, zu fördern,
- Maßnahmen zu unterstützen, die die Bildung in der frühen Kindheit verbessern,
- Projekte durchzuführen, die zu einem erhöhten Verständnis der Menschen auf der Welt untereinander und dem Weltfrieden beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die OMEP mit ihren über 70 Mitgliedsländern zusammen und ist auch im Rahmen internationaler Kongresse anderer internationaler Organisationen, beispielsweise von UNESCO und UNICEF, vertreten.

Die Arbeit der OMEP verläuft dabei auf drei Ebenen:

1. International: OMEP Weltorganisation

- World President/Weltpräsident bzw. Weltpräsidentin
(derzeitige OMEP-Weltpräsidentin ist Prof. Dr. Ingrid Pramling Samuelsson aus Schweden)
- World Assembly/Weltversammlung (jährlich)

2. Regional: Treffen der Regionalkomitees der 5 OMEP-Weltregionen: Europa, Afrika, Nordamerika & Karibik, Asien & Pazifik und Lateinamerika (jährlich).
- Die Regionalkomitees werden auf der internationalen Ebene (World Assembly) durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden vertreten.
 - Vorsitzende für die OMEP Weltregion Europa ist Frau Milada Rabusicova aus der Tschechischen Republik, gleichzeitig Vizepräsidentin von OMEP.
3. National: Nationalkomitees der über 70 Mitgliedsländer der OMEP.

In Deutschland ist die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ identisch mit dem Deutschen Nationalkomitee der OMEP (DNK). Für den AGJ-Vorstand nimmt der AGJ-Fachausschuss „Kindheit und Familie“ diese Aufgabe wahr. Zusätzlich gehören dem DNK sieben Einzelmitglieder an.

Über die Aktivitäten der OMEP auf internationaler und europäischer Ebene werden die Mitglieder des DNK über den regelmäßig erscheinenden OMEP-Newsletter, Artikel im FORUM Jugendhilfe der AGJ sowie den Jahresbericht der OMEP (Annual Report) informiert. Des Weiteren werden relevante Termine, Unterlagen und Protokolle der Meetings der OMEP auf der Homepage der AGJ zur Einsicht bereitgestellt.

Der AGJ-Fachausschuss „Kindheit und Familie“ hat im Berichtszeitraum in seinen Sitzungen die Aufgaben des DNK unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

Aktivitäten

Im Berichtszeitraum nahm die zuständige Fachreferentin vom 17. bis 19. April d. J. stellvertretend für das Deutsche Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung in der OMEP (DNK) am Europa-Regionaltreffen in Warschau teil. Parallel zur Mitgliederversammlung der europäischen OMEP-Vertretungen fand in der Universität Warschau unter dem Motto „Das Kind respektieren“ die jährliche Regionalkonferenz statt.

Die sechsjährige Amtszeit der Vorsitzenden der OMEP-Weltregion Europa, Milada Rabusicova (Tschechische Republik), endete am 31. Dezember 2012.

Im Rahmen der Weltkonferenz vom 17. bis 21. Juli 2012 in Campo Grande, Brasilien, wurde Nektarios Stellakis, Vorsitzender des Griechischen Nationalkomitees, als Nachfolger gewählt. Mit Indien, der Ukraine, Kroatien und Bolivien wurden außerdem vier neue Mitglieder in die OMEP aufgenommen. Mali wurde in diesem Rahmen der Status eines Beitrittskandidaten zuerkannt.

Da das DNK aus finanziellen Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen konnte, wurde eine Stimmübertragung an das Norwegische Nationalkomitee vorgenommen.

Im kommenden Jahr richtet das Kroatische Nationalkomitee das Europa Regionaltreffen vom 8. bis 11. Mai in Zagreb aus, die Weltversammlung findet vom 9. bis 13. Juli in Shanghai/China statt.

Der vom DNK erstellte Jahresbericht wurde fristgerecht in deutscher und englischer Fassung erstellt und ist entsprechend in den Annual Report der OMEP eingeflossen, der jährlich der UNESCO vorgelegt wird.

Das DNK begleitete die in der OMEP geführten fachlichen Diskussionen, insbesondere im Sinne der diesjährigen Themenschwerpunkte des Arbeitsfeldes „Geschlechtersensible Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen“, „Umsetzung und Weiterentwicklung der Bildungsprogramme“ sowie „Bedarfe von Familien“.

5.5 Jugend

Das Arbeitsfeld V „Jugend“ befasst sich grundlegend mit Themen, die die Lebenslagen junger Menschen betreffen. Jugendarbeit und -politik sind dabei ebenso Gegenstand der Diskussionen wie Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen, insbesondere zu schulischer und beruflicher Bildung.

Ziele und Schwerpunkte

Für das Arbeitsfeld „Jugend“ sind für den Berichtszeitraum folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- **Eigenständige Jugendpolitik**
- **Bildung und Erziehung in Schule – Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln**
- **Schnittstellen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt**

Aktivitäten und Umsetzung

Die Umsetzung der oben genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der AGJ-Fachausschuss V „Jugend“ hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise diskutiert und bearbeitet. Daraus entstandene Informationen oder Entwürfe für zu beschließende Papiere sind dem AGJ-Vorstand zugeleitet worden.

Einen wesentlichen Schwerpunkt in den Fachdiskursen nahm das Vorhaben der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik ein. Die AGJ ist einer der zentralen Akteure in diesem Prozess und als solcher Mitglied der dazu gehörigen Steuerungsgruppe.

Sowohl die Fachreferentin als auch verschiedene Mitglieder des Fachausschusses wirkten an den Fachforen des Zentrums für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend mit. Die Ergebnisse der Foren wurden anschließend im AGJ-Vorstand sowie im Fachausschuss diskutiert. Außerdem setzte sich der Fachausschuss konstruktiv mit dem Jugendbeteiligungsprojekt „Ich mache Politik“ auseinander.

Das Arbeitsfeld hat bereits im letzten Jahr Grundlagen einer Bildungs- und Lernkultur der Kinder- und Jugendhilfe formuliert. Daran anknüpfend wurden im Berichtszeitraum intensiv Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln an Schule diskutiert.

Im Mittelpunkt der Fachdebatte standen dabei nicht Gelingensbedingungen für erfolgreiche Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule, sondern vielmehr die spezifischen Kompetenzen, die von den sozialpädagogischen Fachkräften am Lernort Schule eingebracht werden.

Das Arbeitsfeld befasst sich kontinuierlich mit den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt. Im Vordergrund der diesjährigen Debatten stand die angestrebte Wiederbelebung gemeinsamer Gespräche zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und der Vorstandsebene der Bundesagentur für Arbeit (BA). Ähnliche Gespräche gab es seit den 90er-Jahren. Im Dezember 2005 sind die gemeinsamen Empfehlungen „Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“ herausgegeben worden. Bis Juni 2004 hat außerdem ein Vertreter der damaligen Bundesanstalt für Arbeit als ständiger Gast im Fachausschuss V mitgewirkt.

Der Fachausschuss war hierbei um Mitwirkung bei der Identifizierung von zu besprechenden Themen aus seiner fachlichen Perspektive gebeten. In den hierzu geführten Debatten wurde herausgestellt, dass es, trotz demografischen Wandels und des damit verbundenen Fachkräftemangels, einen bleibenden Bedarf von jungen Menschen mit erhöhten Integrations-schwierigkeiten geben werde und entsprechende Maßnahmen für diese Zielgruppe weiterhin vorgehalten werden müssen. Die Verbesserung in der Abstimmung zwischen den einzelnen Programmen und Unterstützungsmöglichkeiten für Jugendliche und hier insbesondere die Forderung nach nachhaltigeren Programmen wurde ebenso wie die Frage des Kooperationsmanagements auf allen Ebenen diskutiert.

Im Arbeitsfeld wurden außerdem die Entwicklungen des Projektes „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“, das die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Kinder- und Jugendhilfe und Grundsicherung im Bereich der Unter-25-Jährigen in den Blick nimmt, begleitet.

An die bereits im Ausschuss geführten Diskussionen zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und geschlechtsspezifische Berufsorientierung anschließend, wurde besprochen, das Thema sowohl im Hinblick auf die gesellschaftliche und politische Ebene als auch auf Strategien der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Identitätsbildung Jugendlicher zu betrachten. Aus der Innenperspektive wurde es für interessant befunden, die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe auf eine mögliche geschlechtsspezifische Verteilung von Fachkräften zu überprüfen. Geschlechtergerechtigkeit wurde dabei als erweitertes Konzept betrachtet und nicht auf die Genderthematik reduziert, auch wenn festgestellt wurde, dass das Geschlecht nach wie vor ein grundlegendes „Sortierungsmerkmal“ unserer Gesellschaft sei. Eine Engführung von je eigenständigen Programmen für jeweilige Zielgruppen ist aus Sicht des Arbeitsfeldes weder unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit noch unter dem Gesichtspunkt von Inklusion zielführend. Für die Kinder- und Jugendhilfe

bedeutet dies, dass ihre Fachkräfte in der Lage sein bzw. in sie versetzt werden müssen, eine wertschätzende Haltung einzunehmen, entsprechendes Wissen zu erlangen und dieses mit der erforderlichen Sensibilität anwenden zu können. Im Mittelpunkt muss die Unterstützung von Identitätsbildung bei jungen Menschen stehen. Dies bezieht sich allerdings nicht nur auf die Arbeit von sozialpädagogischen Fachkräften, sondern gilt ebenso für Schulpädagoginnen und -pädagogen.

Die AGJ war im Berichtszeitraum in verschiedenen Gremien vertreten, die inhaltlich an das Arbeitsfeld „Jugend“ angebunden sind, beispielsweise der Fachbeirat des BMFSFJ für das Projekt „JUGEND STÄRKEN“ oder der Beirat für das „Bündnis für den Boys' Day“. Über die zuständige Fachreferentin konnten aktuelle Diskussionen und Erfahrungen im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Förderung der fachlichen Kommunikation entsprechend eingebracht werden.

Die Entwicklungen im Bereich des Deutschen Qualifikationsrahmens wurden seitens der AGJ bereits über einen längeren Zeitraum begleitet. Nach intensiver Mitwirkung in verschiedenen hierzu eingerichteten Arbeitsgruppen von BMBF und KMK wurde das Augenmerk im Berichtszeitraum auf die Einbeziehung non-formalen und informellen Lernens in den DQR gelegt. Entsprechend war die AGJ auch auf der Dritten Fachtagung zum DQR vertreten, in deren Rahmen Expertinnen und Experten aus Deutschland und anderen EU-Ländern die bisherigen Erfahrungen und die weiteren Schritte bei der Einführung des DQR und der Referenzierung zum Europäischen Qualifikationsrahmen diskutierten.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die Erfahrungen und Ergebnisse im Arbeitsfeld wurden in vielfältiger Weise festgehalten. Dies umfasst die Erarbeitung von Papieren, aber auch das Einbringen der fachlichen Expertise in verschiedene Veranstaltungen und Gremien. Dem AGJ-Vorstand sowie bei Bedarf anderen Arbeitsfeldern der AGJ wurden regelmäßig Informationen zu aktuellen Themen vorgelegt.

Neben der Mitwirkung in der Steuerungsgruppe und an den Fachforen des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik brachte sich die AGJ mit der Veröffentlichung einer Publikation unter dem Titel „Zukunft Jugend“, in der ihre aktuellen jugendpolitischen Positionen, Beiträge und Stellungnahmen gebündelt wurden, in den Prozess der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik ein. Ein hierfür erstellter Autorenbeitrag des Vorsitzenden des Fachausschusses und der zuständigen Fachreferentin unter dem Titel „Perspektiven einer eigenständigen und nachhaltigen Jugendpolitik“ wurde außerdem auf der Homepage des Zentrums veröffentlicht.

Im Arbeitsfeld wurden überdies Themen für die geplanten gemeinsamen Gespräche zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und der Vorstandsebene der Bundesagentur für Arbeit zusammengetragen. Hierzu wurde ein Informationspapier erstellt, in dem sich Ausführungen zu „Jungen Menschen mit erhöhten Integrationsschwierigkeiten“, zum „Kooperationsmanagement“ zwischen Schule, Agenturen für Arbeit bzw. Trägern der Grundsicherung und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, zum Bereich der „geschlechtsspezifischen Berufswahl“ sowie zu „Auswirkungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV (Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III) auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ finden.

Darüber hinaus fand eine intensive Auseinandersetzung mit Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln an Schule statt, in deren Folge erste Eckpunkte für eine Positionierung im kommenden Jahr gesammelt wurden.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden außerdem regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, unter anderem auf der Homepage der AGJ sowie im FORUM Jugendhilfe, verfasst.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Mehrheit der genannten Themen wird auch weiterhin von der AGJ fachpolitisch begleitet werden.

Das Arbeitsfeld befasst sich seit geraumer Zeit mit Formen der Anerkennung non-formalen Lernens. Für das kommende Jahr ist hierzu geplant, eine Analyse und Bewertung verschiedener Anerkennungsmöglichkeiten von non-formalen Lernergebnissen aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen, in deren Anschluss eine Positionierung erarbeitet werden soll.

Die AGJ wird auch weiterhin den Prozess der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend fachpolitisch begleiten. Zusätzlich zur Mitwirkung in der Steuerungsgruppe und im Rahmen von Veranstaltungen des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik ist auch hier die Erarbeitung einer Positionierung vorgesehen, die den aktuellen Umsetzungsstand des Vorhabens berücksichtigt.

Einen Schwerpunkt wird die fachliche und organisatorische Vorbereitung des 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages einnehmen. Die Mitglieder des Fachausschusses werden zwei Veranstaltungen im Rahmen des Fachkongresses inhaltlich ausgestalten.

Im kommenden Jahr ist außerdem eine Fortsetzung der gemeinsamen Gespräche zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ und dem Schulausschuss der KMK vorgesehen. Ein konkreter Sitzungstermin ist bereits vereinbart. Inhaltlich wird es auch weiterhin eine enge Anbindung an das Arbeitsfeld geben, das für das Thema der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule fachlich federführend ist.

Der Fachausschuss „Jugend“ regte an, perspektivisch einen gemeinsamen Dialog mit Gesprächspartnerinnen und -partnern aus relevanten Fachorganisationen, der KMK, der Arbeitswelt sowie den kommunalen Spitzenverbänden zu führen.

Die Befassung mit den Herausforderungen junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf soll ebenfalls fortgeführt werden. Hierbei sollen insbesondere Handlungsbedarfe an den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt konkretisiert werden. Daraus resultierende Anforderungen sollen anschließend in einem Diskussionspapier formuliert werden.

Im Fachausschuss „Jugend“ wirken je ein Vertreter der KMK und des BMBF als ständige Gäste mit. Für die neue Arbeitsperiode, die im kommenden Jahr beginnt, hat der Fachausschuss vorgeschlagen, darüber hinaus die Entsendung eines ständigen Gastes der BA in den Ausschuss zu prüfen, was für eine verbesserte Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt für zielführend gehalten wird.

Die Befassung mit dem Thema „Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln an Schule“ wird im kommenden Jahr fortgesetzt werden. Nach intensiven Diskussionen im Fachausschuss ist geplant, dem AGJ-Vorstand hierzu den Entwurf für ein Diskussionspapier vorzulegen.

5.6 Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen

Ziele und Schwerpunkte

Das Arbeitsfeld befasst sich mit zentralen Fragen der sozialpädagogischen Dienste und erzieherischen Hilfen, die die Basisversorgung im erzieherischen Bereich gewährleisten. Beratungstätigkeiten sind hier ebenso einzubeziehen wie die Einleitung von und Fallverantwortung für erzieherische Hilfen oder Hilfen bei Kindeswohlgefährdung. Die Weiterentwicklung der breiten Palette an Angebotsformen zur Hilfe, Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien steht im Zentrum des Arbeitsfeldes. Fokussiert werden die soziale und familiäre Herkunft der jungen Menschen, Qualitätsfragen und Mechanismen für das Zustandekommen von Leistungen.

Für den Berichtszeitraum 2012 sind für das Arbeitsfeld folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- **Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz**
- **Fachliche Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung**
- **Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe**

Einen wesentlichen Schwerpunkt für das Arbeitsfeld bildete im Berichtszeitraum die Befassung mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz. Ziel war hierbei, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz zu erarbeiten.

Im Mittelpunkt des Arbeitsfeldes stand zudem die Begleitung der aktuellen Debatte zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Mit Beschluss der JFMK vom 31.05./01.06.2012 wurde eine Koordinierungsgruppe eingerichtet, in der auch die AGJ vertreten ist, mit dem Ziel, Vorschläge und Lösungsansätze für die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung zu behandeln, zu entwickeln und aufzubereiten.

Zum Thema „Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe“ fand ebenfalls eine intensive Befassung statt. Vorgesehen war hier die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres zu den Herausforderungen und Perspektiven für die Einrichtung von (internen und externen) Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Aktivitäten und Umsetzung

Aufgrund des AGJ-Vorstandsbeschlusses wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter eingerichtet. Teilnehmende der Arbeitsgruppe waren Mitglieder der AGJ-Fachausschüsse I und VI und des AGJ-Vorstandes sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Die Arbeitsgruppe erarbeitete zum Bundeskinderschutzgesetz Handlungsempfehlungen. Die Handlungsempfehlungen wurden als ein Orientierungsrahmen formuliert und sollen erste Hinweise für die Praxis und dabei insbesondere für die örtliche Ebene der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bieten sowie als Grundlage für den weiteren Diskussions- und Umsetzungsprozess dienen. Zentrale Themen sind Frühe Hilfen, Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen, Weiterentwicklung des Kinderschutzes, Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, Qualitätsentwicklung, Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie erste Erläuterungen zu den Neuregelungen zur Betriebserlaubnis. Diskussionsbedarf innerhalb der Arbeitsgruppe bestand insbesondere zu den Themen Qualitätsentwicklung sowie erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche.

Im Berichtszeitraum wurde im Arbeitsfeld die Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung verfolgt. Der Fachausschuss befasste sich im Rahmen des Themen- und Handlungsschwerpunktes „Fachliche Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung“ mit dem Entwurf eines Diskussionspapieres. Hierzu wurden als Ausgangslage die steigenden Fallzahlen und der damit verbundene Kostenstiege behandelt, die Ursachen hierfür, u. a. veränderte Rahmenbedingungen für Familien, Verbesserung des Kinderschutzes, diskutiert sowie die Weiterentwicklungserfordernisse erörtert. Vor dem Hintergrund des JFMK-Beschlusses vom 30. Mai./1. Juni 2012 zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung und der Einladung an die AGJ, in der eingerichteten Koordinierungsgruppe mitzuwirken, hat der Geschäftsführende Vorstand zunächst den Auftrag an den Fachausschuss, ein Diskussionspapier zu erarbeiten, zurückgezogen. In der Koordinierungsgruppe ist die AGJ vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch, sowie durch die Vorsitzenden des Fachausschusses I, Herrn Dr. Thomas Meysen, und des Fachausschusses VI, Herrn Roland Fehrenbacher. Zentrale Themen der Koordinierungsgruppe sind vor allem die Weiterentwicklung von sozialräumlichen Ansätzen sowie die Stärkung der Regelstrukturen und von Prävention in der Jugendhilfe. Der Zeitplan der Koordinierungsgruppe sieht vor, bis Anfang des Jahres 2013 Ergebnisse vorzulegen, an deren Erarbeitung die AGJ beteiligt ist.

Zum Schwerpunktthema „Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe“ führte der Fachausschuss intensive Diskussionen. Herr Freese (Deutscher Landkreistag) sowie Frau Prof. Dr. Urban-Stahl (Freie Universität Berlin) wurden zu Sitzungen des Fachausschusses eingeladen. Im Fokus des fachlichen Austausches standen vor allem die Voraussetzungen für die Einrichtung (interner und externer) Ombuds- und Beschwerdestellen, unter anderem im Hinblick auf die Information sowie entsprechende Befähigung der Kinder und Jugendlichen zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beschwerdestellen sowie die entsprechende Qualifikation und Haltung der dafür tätigen Fachkräfte. Diskutiert wurden zudem in Bezug auf die (externen) Ombudsstellen die – insbesondere finanziellen und strukturellen – Herausforderungen.

Im Arbeitsfeld wurde die Umsetzung der Lösungsvorschläge des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ verfolgt und eine kontinuierliche Information unter anderem über die Anlaufstelle „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“ sowie über den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ vorgenommen.

Die Inklusionsdebatte war ebenfalls Bestandteil der Befassung im Arbeitsfeld. Insbesondere die im Zwischenbericht der von der der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vorgestellten unterschiedlichen Lösungsmodelle bzw. die „Große Lösung SGB VIII“ als Empfehlung der Arbeitsgruppe wurde im Fachausschuss erörtert.

Erfahrungen und Ergebnisse

Durch die Bearbeitung der fachspezifischen Anfragen im Arbeitsfeld konnten die Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Dienste und erzieherischen Hilfen aktiv begleitet und neue Impulse für vertiefende Diskurse gewonnen werden. Bestandteil der Arbeit des AGJ-Fachausschusses VI war auch in diesem Jahr der Austausch von Informationen über aktuelle

Vorgänge und Entwicklungen in der Verbandspolitik sowie in der Fachpolitik auf Landes-, Bundes- und Europaebene, über bundespolitische Entscheidungen relevanter Ressorts, Gesetzesinitiativen, wissenschaftliche Projekte, Veranstaltungen und Fachpublikationen.

Die von der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erarbeiteten Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz wurden vom AGJ-Vorstand im Juni 2012 verabschiedet und in einer Broschüre unter dem Titel „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“ veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund der Beteiligung der AGJ in der Koordinierungsgruppe zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung ist durch dieses Arbeitsfeld sowie durch die Arbeitsfelder I, IV und V eine Zusammenstellung von Auszügen bzw. Aussagen aus AGJ-Positionen im Kontext der Themenschwerpunkte des JFMK-Beschlusses erfolgt. Diese sollten den von der AGJ benannten Personen als Mitglieder der Koordinierungsgruppe zur Orientierung dienen.

Im Hinblick auf das Thema „Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist ein Positionspapier erarbeitet und dem Vorstand vorgelegt worden. In diesem wird zunächst vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Verwendung der Begrifflichkeiten (interne und externe) Ombuds- und Beschwerdestelle eine Klarstellung vorgenommen. Es werden die Ausgangslage für die aktuelle Diskussion zur Notwendigkeit dieser Anlaufstellen erörtert sowie die Voraussetzungen für die einrichtungsinternen Beteiligungs- und Beschwerdestellen sowie die Herausforderungen für die einrichtungsexternen Ombudsstellen dargestellt. Die Herausforderungen beziehen sich insbesondere auf die strukturelle Ansiedlung und Finanzierung dieser Stellen sowie auf die notwendige Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Im Vorstand wurde hierzu beraten und angeregt, aufgrund der insbesondere zu den (externen) Ombudsstellen unterschiedlich vertretenen Positionen und Sichtweisen, den Fokus im Papier auf die Einrichtung der (internen) Beschwerdestellen zu richten. Im Fachausschuss wird das überarbeitete Papier beraten und dem Vorstand in seiner ersten Sitzung im Februar 2013 vorgelegt.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Das Arbeitsfeld wird sich im kommenden Jahr weiterhin mit der aktuellen Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung befassen. Hierfür gilt es, die für Anfang des kommenden Jahres zu erwartenden Ergebnisse der Koordinierungsgruppe der Länder einzuschätzen und mögliche Konsequenzen und Handlungsbedarfe zu überprüfen. In diesem Zusammenhang steht auch der Themen- und Handlungsschwerpunkt „Prävention und Hilfen zur Erziehung“ des Arbeitsfeldes für 2013. Hierbei sollen insbesondere die Diskussion und die Auswertung von frühzeitigen Hilfen im HzE-Bereich im Fokus der Erörterungen stehen.

Das Thema „Personalmessung und Hilfestellung im ASD“ wird einen Arbeitsschwerpunkt für 2013 bilden. Dabei sollen die Inhalte und Forderungen aus der Personalmessungsdebatte sowie der Hilfestellung im ASD diskutiert werden. Daneben werden Ergebnisse und Erkenntnisse aus Projekten zur Personalmessung in kommunalen Jugendämtern zusammengestellt und erörtert.

Auch im Arbeitsfeld VI wird die Vorbereitung und Durchführung des 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages 2014 in Berlin ein Schwerpunkt für 2013 sein. Seitens des Fachausschusses werden zwei Veranstaltungen – ein Fachforum und ein wissenschaftlicher Vortrag – zu aktuellen Themen im Fachausschuss angeboten. Der fachliche Schwerpunkt, die Konzeption sowie das Thema werden im kommenden Jahr festgelegt.

Der Abschlussbericht der von der der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ soll Ende 2012 fertiggestellt werden. Die Ergebnisse sollen auch im Arbeitsfeld und im zuständigen Fachausschuss thematisiert und im Hinblick auf mögliche Konsequenzen überprüft werden.

6. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen

Das fachliche und jugend(hilfe)politische Engagement, die Arbeit der Gremien und der AGJ-Geschäftsstelle, die Kooperation der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in zahlreichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, die Aktivitäten in den einzelnen Projektbereichen, die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitszusammenhängen in und mit anderen Organisationen und Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausdruck eines vielfältigen fachpolitischen und jugend(hilfe)politischen Wirkens der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß ihren Zielen und Aufgaben und auf Basis der Leitbegriffe „Kommunikation – Kompetenz – Kooperation“.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Berichtszeitraum 2012 gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) partnerschaftlich und konstruktiv. Der fachpolitische Austausch wurde geführt entlang aktueller jugend(hilfe)politischer Themen und Initiativen sowie bezogen auf Positionen, Stellungnahmen und fachliche Aktivitäten der AGJ und ihrer Projekte.

Das für Frühjahr 2012 geplante Gespräch des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ mit dem Staatssekretär im BMFSFJ, Herrn Josef Hecken, konnte aus terminlichen Gründen nicht stattfinden.

Am 23. April 2012 führten der Vorsitzende der AGJ, Herr Norbert Struck, und der AGJ-Geschäftsführer ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter „Kinder und Jugend“ im BMFSFJ, Herrn Lutz Stroppe, zu zentralen förderpolitischen Fragen vor dem Hintergrund des Prüfberichtes des Bundesrechnungshofes. Zentral war dabei das Thema Rückzahlung von Haushaltsmitteln (erwirtschaftete Eigenmittel) der AGJ.

Der jugend(hilfe)politische Austausch zwischen BMFSFJ und AGJ setzte sich auf allen Ebenen im Berichtszeitraum 2012 fort. Das BMFSFJ wurde im Vorstand der AGJ zunächst durch Herrn Lutz Stroppe, später dann durch Frau Regina Kraushaar als Ständiger Gast vertreten. Die Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ ist in der Regel auch dadurch gekennzeichnet, dass Vertreterinnen und Vertreter des BMFSFJ mit Gaststatus an den Sitzungen der AGJ-Fachausschüsse teilnahmen. Die AGJ wirkte in den Beiräten „Umsetzung der EU-Jugendstrategie“ und „Jugend stärken“ mit.

Der neue Geschäftsführende Vorstand der AGJ führte mit dem Staatssekretär im BMFSFJ, Herrn Lutz Stroppe, am 23. Oktober 2012 ein Gespräch. Thematische Schwerpunkte waren:

- National Coalition
- Prüfbericht Bundesrechnungshof/Finanzsituation der AGJ
- Eigenständige Jugendpolitik
- Jugendpolitischer Beratungsbedarf des BMFSFJ durch die AGJ
- Aktueller jugendpolitischer Fachaustausch.

Das Gespräch mit Herrn Staatssekretär Stroppe, in Begleitung der neuen Leiterin der Abteilung „Kinder und Jugend“ im BMFSFJ, Frau Kraushaar, fand in angenehmer und partnerschaftlicher Atmosphäre statt.

Mit Blick auf das Projekt „Geschäftsstelle Zentrum Eigenständige Jugendpolitik“ gab es verschiedene Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche sowie Kontakte mit dem Unterabteilungsleiter Herrn Dr. Sven-Olaf Obst. Die Projektleitung stand im regelmäßigen Austausch mit dem zuständigen Fachreferat im BMFSFJ.

Auf der Arbeitsebene gab es ein Gespräch zwischen der Referatsleiterin „Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe“, Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner, sowie dem AGJ-Geschäftsführer zum Projekt „Internationaler Fachkräfteaustausch ISP/CIP“, das zum Sommer 2013 beendet werden soll.

Am 30. Oktober 2012 fand das Planungsgespräch bezüglich der Förderung der AGJ-Geschäftsstelle mit dem BMFSFJ statt. An dem Gespräch mit dem Fachreferat „Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe“ nahmen von Seiten der AGJ die Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Finanzreferent teil. Ebenfalls beteiligt war das Bundesverwaltungsamt.

Insgesamt verliefen alle Gespräche mit der Leitungsebene sowie der Fachebene des BMFSFJ in kooperativer und partnerschaftlicher Atmosphäre. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ brachte ihre fachlichen Positionen zu den unterschiedlichen Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpolitik ein.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die AGJ-Geschäftsstelle aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes auf Basis einer Fördervereinbarung. Näheres hierzu siehe auch Kapitel 2., Unterpunkt: Wirtschaftliche Rahmendaten.

Schulausschuss der Kultusministerkonferenz

Im Berichtszeitraum 2012 fanden keine Gespräche des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulausschusses der KMK statt. Hintergrund war hier die Situation der Neuwahlen zum Vorstand bzw. Geschäftsführenden Vorstand der AGJ. Das nächste Gespräch mit Mitgliedern des Schulausschusses der KMK und der Vorsitzenden des Schulausschusses, Frau Cornelia von Ilsemann, ist geplant für den 24. Januar 2013. Geplante Themen sind:

- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (JFMK – Beschluss vom 31. Mai./1. Juni 2012)
- Sprachförderung/Sprachdiagnostik/Leseförderung in Kitas und Schulen.

Kommunale Spitzenverbände

Die Kommunalen Spitzenverbände arbeiten auch in der Arbeitsperiode 2012 – 2015 jeweils mit Gaststatus im Vorstand der AGJ mit. Diesen Gaststatus im Vorstand der AGJ nehmen für die Kommunalen Spitzenverbände wahr:

- Frau Regina Offer, Deutscher Städtetag
- Herr Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Herr Jörg Freese, Deutscher Landkreistag.

Der Geschäftsführer der AGJ, Herr Peter Klausch, nahm im Herbst 2012 an der Sitzung der Konferenz der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages teil. Die Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden gestaltet sich kommunikativ, partnerschaftlich und kooperativ. Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden arbeiten in den Fachausschüssen der AGJ mit und bringen die Erfahrungen und Erkenntnisse der öffentlichen, kommunalen Kinder- und Jugendhilfe in die Gremien der AGJ ein.

Deutsches Jugendinstitut

Im Berichtszeitraum 2012 wurde mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) die kontinuierliche und sehr gute Zusammenarbeit auf fachlicher und personeller Ebene fortgesetzt. Neben der Beteiligung des Deutschen Jugendinstitutes in allen sechs AGJ-Fachausschüssen ist insbesondere die Mitwirkung des DJI im Vorstand der AGJ hervorzuheben. Der Direktor des Deutschen Jugendinstitutes, Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, ist Einzelmitglied im Vorstand der AGJ. In der Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendinstitutes wird die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch. Der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit zwischen DJI und AGJ gestalten sich durchweg konstruktiv und positiv. Das Deutsche Jugendinstitut ist federführende Stelle der AGJ-Mitgliedergruppe „Personal und Qualifikation“. Der AGJ-Geschäftsführer ist Mitglied im Beirat der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Im Berichtszeitraum 2012 wurde die fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ kooperativ fortgesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGJ sind auf der Arbeitsebene an den Beratungen in den Fachebenen des Deutschen Vereins, hier bezogen auf die Themenfelder Kinder- und Jugendhilfe und Familie, Europapolitik, Sozialplanung, Organisation und Qualitätssicherung sowie Familienpolitik beteiligt. Ebenso beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an den AGJ-Fachausschusssitzungen mit dem Status „Ständiger Gast“. Der Vorstand des Deutschen Vereins, Herr Michael Löher, und die AGJ-Geschäftsführung tauschen sich regelmäßig über aktuelle jugend(hilfe)politische Themen aus.

Deutsches Institut für Urbanistik – Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ war im Berichtszeitraum 2012 im Beirat „Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe“ durch ihren Geschäftsführer vertreten. Schwerpunkt der Arbeit des Beirates ist die Konzipierung von Fachtagungen, die von der Geschäftsstelle „Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe“ organisatorisch und inhaltlich vorbereitet und durch das BMFSFJ gefördert werden. Durch die Zusammenarbeit ermöglichen sich fachpolitische Synergien und fachliche Überschneidungen bei der Ausgestaltung jugend(hilfe)politischer Themen und Veranstaltungen können vermieden werden.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die AGJ informierte im Berichtszeitraum 2012 in den Ausgaben des FORUM Jugendhilfe über aktuelle Arbeitsergebnisse mit Zahlen, Daten und Fakten aus der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Koordinierungsgruppe der Länder zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wirkt auf Einladung der Länder in dieser Koordinierungsgruppe seit August 2012 mit. Vertreter der AGJ in dieser Koordinierungsgruppe der Länder sind für die AGJ Herr Roland Fehrenbacher, Herr Dr. Thomas Meysen und der AGJ-Geschäftsführer, Herr Peter Klausch. Ziel der Koordinierungsgruppe ist es, Analysen und erste Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung für die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder bis Januar 2013 zu erarbeiten. Diese Beratungen werden von einer AGJ-internen Arbeitsgruppe, der Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe angehören und die vom Vorstand der AGJ berufen wurden, begleitet.

Neben der oben dargestellten Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen wirkte die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in weiteren Beiräten, Lenkungsgruppen und Gremien zu unterschiedlichen jugend(hilfe)politischen Themen und Initiativen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe mit und bringt damit ihre fachpolitische Kompetenz und ihr Engagement zum Ausdruck.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Ziel und Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der AGJ ist es, die zentralen Ziele der AGJ (siehe Kapitel 2) zugrunde legend, die Fachöffentlichkeit über die verschiedenen fachpolitischen Aktivitäten der AGJ zu informieren und dabei unterschiedliche Medien einzusetzen. Aktivitäten und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeitsstrategie werden im Folgenden dargestellt. Sie bilden zugleich die zentralen quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Arbeit ab.

7.1 FORUM Jugendhilfe

Im Berichtszeitraum erschienen vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe. Der Umfang der einzelnen Ausgaben betrug zwischen 56 und 64 Seiten. Am inhaltlichen Konzept sowie am Layout der Außen- und Innenseiten, das im Jahr 2009 neu überarbeitet wurde, wurde festgehalten. Vertrieben wurde das FORUM Jugendhilfe über den Pressepostdienst der Deutschen Post AG; der Druck der Zeitschrift erfolgte durch die Firma Druck Center Meckenheim (DCM). Die Gestaltung und das Layout für das FORUM Jugendhilfe wurden von der Firma S. Stumpf Kommunikation und Design abgewickelt. Die Auflagenhöhe betrug 1.400 Exemplare.

In den vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe im Jahr 2012 gab es folgende Schwerpunktthemen:

Heft 1/2012

- Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Zentrale Aspekte für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
- Impulse in die falsche Richtung – Ein Essay zur neuen „Neuen Steuerung“ der Kinder- und Jugendhilfe

Heft 2/2012

- Neue AGJ-Vorsitzende im Interview: „Aktuelle Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“
- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Kindertagesbetreuung 2013: 10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot

Heft 3/2012

- Interview: Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten durch Warnschussarrest, Anhebung der Höchststrafe und Vorbewährung
- Kommentare zum „Warnschussarrest“
- Der Umgang mit Jugendkriminalität in den Niederlanden
- „Ein Bewußtsein von dem, was fehlt“ – Beschneidungen und Kinderrechtsperspektiven

Heft 4/2012

- Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen
- Kinderrechte ins Grundgesetz
- Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis

7.2 Publikationen

Im Berichtszeitraum gab die AGJ folgende neue Publikationen sowie Materialien heraus:

- Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung (Broschüre);
- Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind (Broschüre);
- Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen (16. bis 20. Auflage) (Buch);

- Zukunft Jugend. Jugendpolitische Positionen, Beiträge und Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Buch);
- AGJ-Geschäftsbericht 2011;
- Selbstdarstellung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Des Weiteren wurden folgende weitere Informationsträger gestaltet und produziert:

- Programmflyer zum 14. Kinder- und Jugendbericht;
- Urkunden für die DJHP-Preisverleihung;
- Plakate für die DJHP-Preisverleihung;
- Programmhefte für die DJHP-Preisverleihung;
- Eintrittskarten für die DJHP-Preisverleihung.

7.3 Presse- und Medienarbeit

Neben der Pressearbeit zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 – Hermine-Albers-Preis – konzentrierte sich die Pressearbeit auf das laufende Geschäft der AGJ. Dazu gehörten die Mitteilungen zur Mitgliederversammlung 2012 und zum 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag. Des Weiteren wurden fachliche Anfragen der Presse beantwortet und Fachleute für Hintergrundgespräche und Interviews vermittelt.

Die im Laufe des Jahres herausgegebenen Publikationen, Stellungnahmen und Positionen sowie die Informationen zum 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2014 und dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 wurden über den Kreis der Fachpresse hinaus auch den zuständigen Ministerien und den in den jeweiligen Fachbereichen tätigen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Der E-Mail-Presseverteiler wurde beständig aktualisiert. Er umfasst zurzeit über 1.100 Adressen, damit die fachlichen Informationen schnell, aktuell und bedarfsgerecht die unterschiedlichen Zielgruppen erreichen können.

7.4 Internet-Angebot/Website

Die Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wurde während des Berichtsjahres regelmäßig aktualisiert. Während des Berichtszeitraums wurde die Platzierung des Internetangebotes der AGJ im Netz weiterentwickelt und das Kommunikationsnetz weiter ausgebaut.

Des Weiteren wurde der neue Web-Auftritt der AGJ, der im Jahr 2011 umgesetzt wurde, weiter optimiert. Die Zugriffe stellen sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar: 311.256 Hits und an die 10.000 Visits pro Monat. Da es einen Providerwechsel gab, sind die Zahlen nicht mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Perspektiven im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Nach der in den letzten Jahren erfolgten Weiterentwicklung und Neugestaltung aller drei Medienbereiche der AGJ (Publikationen, FORUM Jugendhilfe und Internetangebot) bestätigen die positiven Rückmeldungen aus der Fachöffentlichkeit die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges, die Angebote der AGJ sind weiterhin anerkannte Instrumente der fachlichen Kommunikation in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und den Abonnements des FORUM Jugendhilfe sind eine wichtige Quelle der der AGJ zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen für die Ausgestaltung fachlicher Aufgaben. Auf den Zusammenhang von Ressourceneinsatz im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklung der Einnahmeseite wurde bereits an anderer Stelle in diesem Bericht hingewiesen.



Die Einnahmen der AGJ über ihren Eigenverlag konnten vom Jahr 2011 auf 2012 von 19.500 Euro auf 108.500 Euro gesteigert werden. Damit hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit 12,5 Prozent die zweitgrößte Einnahmeseite der AGJ gesichert. Dem Ziel zusätzliche Optionen für fachliche Aktivitäten zu ermöglichen – wie im letzten Geschäftsbericht beschrieben – konnte somit voll und ganz entsprochen werden.

8. Arbeitsfeldübergreifende Aufgaben und Projekte

8.1 15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2014

Seit 1964 gehören Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und werden in der Regel in einem Turnus von vier Jahren durchgeführt. Im Jahr 2012 beschloss der Vorstand der AGJ, dass der 15. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag 2014 in Berlin stattfinden wird.

Ziele und Schwerpunkte

Der Vorbereitung und Durchführung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen (DJHT) liegen die durch die Mitgliederversammlung der AGJ im Jahr 2005 beschlossenen Leitlinien zugrunde. Demnach gliedern sich Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage in einen Fachkongress und eine Fachmesse, den Markt der Kinder- und Jugendhilfe. Sie besitzen Fortbildungscharakter, indem sie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine Plattform für Kontaktaufnahme, Erfahrungsaustausch und Diskussion von Theorie und Praxis bieten und ihnen gleichzeitig einen Einblick in innovative Projekte und konzeptionelle Entwicklungen gewähren.

Kinder- und Jugendhilfetage verfolgen das Ziel sowohl die Aufgaben als auch die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dadurch die gesellschaftspolitische Bedeutung des Berufsfeldes hervorzuheben. Ihre vorrangige Zielgruppe sind die Fachkräfte und Akteure der Träger und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Kooperationspartner und die Vertreter einzelner Schnittstellenbereiche. Neben der Information von Öffentlichkeit und Fachpublikum sind Kinder- und Jugendhilfetage ebenso ein Forum für den Dialog zwischen jugendpolitisch Verantwortlichen und fördern die mediale Zusammenarbeit.

Voraussetzung für die Umsetzung der Bestimmungen in den o. g. Leitlinien sind die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen innerhalb der AGJ. Das Gesamtkonzept der Veranstaltung muss dies ebenso berücksichtigen wie die angemessene Einbeziehung der Mitgliedsorganisationen. Die AGJ ist federführend bei der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel (Zuwendungen und weitere Einnahmen) zur Finanzierung der räumlichen und organisatorischen Infrastruktur des DJHT.

Aktivitäten und Umsetzung

In seiner Sitzung im September 2011 hat der Vorstand der AGJ beschlossen, dass der 15. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag im Jahr 2014 stattfinden soll. Daraufhin wurde die AGJ-Geschäftsstelle beauftragt mögliche Ausrichtungsorte zu prüfen. Nach einer Auswertung der möglichen gastgebenden Städte Hamburg, Leipzig und Berlin im Januar und Februar 2012 fiel die Wahl auf die Stadt Berlin. Nach Prüfung der Kapazitäten freier Räume der Messe Berlin und der Ferienzeiten in den einzelnen Bundesländern wird der 15. DJHT vom 3. bis 5. Juni 2014 stattfinden. Da sich der Veranstaltungszeitraum Dienstag bis Donnerstag bereits beim 14. DJHT in Stuttgart bewährte und ein höheres Besucheraufkommen zuließ, wurde dies auch bei der terminlichen Planung des 15. DJHT berücksichtigt.

Im Jahr 2012 konzentrierte sich die Arbeit der Geschäftsstelle vor allem darauf, die nötige Infrastruktur und Finanzierung des DJHT sicherzustellen. Im April 2012 legte die Messe Berlin ein erstes Angebot zur Nutzung des neu zu errichtenden Messegebäudes City Cube Berlin (CCB) samt der dazugehörigen Ausstattung und der von der AGJ benötigten Ausstellungsfläche vor. Da das Angebot nicht alle für die Durchführung von Kinder- und Jugendhilfetagen nötigen Infrastrukturleistungen enthielt, waren entsprechende Nachverhandlungen erforderlich. Das daraufhin von der Messe vorgelegte Angebot überstieg die finanziellen Möglichkeiten der AGJ bei Weitem und machte weitere finanzielle Nachverhandlungen nötig. Nach einem längeren Klärungsprozess mit der Messe Berlin und den Zuwendungsgebern konnte schließlich eine solide Finanzierungsgrundlage für den 15. DJHT erzielt werden.

Neben den Finanzverhandlungen wurden vom Vorstand der AGJ auf seinen Sitzungen im Jahr 2012 die Planungs- und Entscheidungszeiträume, der Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Einrichtung und personelle Zusammensetzung zweier temporärer Arbeitsgruppen – „AG Motto 15. DJHT 2014“ und „AG Innovationen 15. DJHT 2014“ – beschlossen.

Von der Einsetzung eines Programmbeirates wurde Abstand genommen, wodurch die Gesamtplanung des DJHT in den Händen der AGJ-Geschäftsstelle liegt.

Die Arbeitsgruppe „Motto 15. DJHT 2014“, deren Aufgabe es war, das Motto bzw. Leitmotiv für den 15. DJHT zu entwickeln sowie mögliche Querschnittsthemen zu erarbeiten, bestand aus drei Vertretern des Landes Berlin, einem Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, drei Personen aus dem Kreis des AGJ-Vorstandes sowie drei Vertreterinnen und Vertretern der AGJ-Geschäftsstelle. Die Arbeitsgruppe kam 2012 insgesamt zu zwei Sitzungen (18. September 2012 und 1./2. November 2012) zusammen und beendete ihre Arbeit erfolgreich im November 2012. Die Arbeitsgruppe „Innovationen 15. DJHT 2014“ befasste sich mit der Entwicklung neuer Ideen und beschäftigte sich u. a. damit, wie die auf früheren DJHT unterrepräsentierten Zielgruppen stärker eingebunden werden können. Der Teilnehmerkreis der Arbeitsgruppe setzte sich strukturell wie folgt zusammen: drei Vertreter des Landes Berlin, zwei Personen in Vertretung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, sechs Personen aus den AGJ-Mitgliedergruppen sowie drei Vertretern der AGJ-Geschäftsstelle. Die Arbeitsgruppe traf 2012 insgesamt zweimal zusammen (26. September 2012, 12. November 2012) und konnte ihre Arbeit im November erfolgreich beenden.

Für die Vorbereitung des 15. DJHT wurde am 15. August 2012 eine Referentin (für insgesamt 28,5 Monate) eingestellt. Es handelt sich um eine befristete Vollzeitstellung bis zum 31. Dezember 2014.

Des Weiteren hat sich die AGJ im Rahmen der Vorbereitungen des 15. DJHT dazu entschieden, neue Wege im Hinblick auf die Gestaltung des Plakates und des Flyers zu gehen. Statt kommerzielle Agenturen einzubeziehen, wurden Anfang Oktober 2012 Berliner Design- und Kunsthochschulen sowie Berufsfachschulen angefragt, sich an einem künstlerischen Wettbewerb zur Gestaltung des Plakates und des Flyers zu beteiligen. Eine Entscheidung zum Plakatdesign soll Ende Februar 2013 getroffen werden.

Erfahrungen und Ergebnisse

Mit der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe „Motto 15. DJHT 2014“ wurden ein Mottovorschlag sowie vier Querschnittsthemen für den 15. DJHT erarbeitet und dem Vorstand der AGJ auf seiner Sitzung im November 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand der AGJ hat folgendes Motto für den 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2014 festgelegt:

24/7 Kinder- und Jugendhilfe
viel wert. gerecht. wirkungsvoll.

Die Querschnittsthemen, welche das Motto des DJHT inhaltlich untersetzen sollen, wurden wie folgt beschlossen:

- Vielfalt leben
- Beteiligung umsetzen
- Professionalität sichern
- Politik machen.

Auf Grundlage der Evaluation des 14. DJHT in Stuttgart erarbeitet die Arbeitsgruppe „Innovationen 15. DJHT 2014“ verschiedene Vorschläge zur inhaltlichen und formellen Ausgestaltung der Veranstaltung. Anhand der Evaluation konnte dargelegt werden, dass die spezifische Zielgruppe der Erzieherinnen und Erzieher sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aus den östlichen Bundesländern auf dem DJHT bisher stark unterrepräsentiert sind. Um dies zu ändern, sollen diese zwei Zielgruppen verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeitsarbeit zum 15. DJHT genommen werden. Darüber hinaus wurden die verschiedenen Veranstaltungsformate des Fachkongresses diskutiert mit dem Schluss, bei der Ausgestaltung des Kongresses ein großes Maß an Beteiligung und Kontroversen innerhalb der Fachveranstaltungen zu gewährleisten. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, den Abend der Begegnung 2014 am zweiten Veranstaltungstag durchzuführen.

Aufgrund der strukturell unterschiedlich zusammengesetzten Arbeitsgruppen konnten die Perspektiven und Wünsche von Bund, Land und der AGJ-Mitgliedergruppen in die Entwicklung des Mottos und der Innovationen einbezogen werden. Die Anregungen und Vorschläge beider AGs sollen unter Berücksichtigung ihrer Umsetzbarkeit geprüft und im Rahmen der weiteren Planungen einbezogen werden.

Neben dem Motto beschloss der Vorstand der AGJ auch eine Grundkonzeption des Rahmenprogramms der Veranstaltung sowie die Einladung des Bundespräsidenten zum 15. DJHT.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag ist nach fast 50 Jahren eine etablierte Größe und beliebte Veranstaltung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dies zeigt sich nicht nur in der weitreichenden finanziellen Unterstützung des Bundes und des gastgebenden Landes, sondern auch in den bereits im Jahr 2012 eingegangenen Interessenbekundungen zur Teilnahme am 15. DJHT in Berlin. Nachdem die letzten drei Kinder- und Jugendhilfetage 2004, 2008 und 2011 eher die westlichen Regionen der Bundesrepublik bedienten, bietet der Standort Berlin im Jahr 2014 die Möglichkeit neue Gruppen von Fachbesucherinnen und -besuchern und eine interessierte Öffentlichkeit anzuziehen. Durch seine lokale Nähe verfügt er außerdem über das Potenzial mehr Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe aus den östlichen Bundesländern für den DJHT zu gewinnen.

Die neuen Arbeitszusammenhänge in Form der temporären Arbeitsgruppen hat sich bewährt. Die thematische Fokussierung beider Arbeitsgruppen auf je ein spezifisches Arbeitsfeld im Rahmen der Vorbereitungen des 15. DJHT ermöglichte es, innerhalb kurzer Zeit in kreativer Weise effektive Ergebnisse zu erzielen.

Angesichts der räumlichen Voraussetzungen der Messe Berlin und des City Cube Berlin können bis zu 250 Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Land bzw. die Stadt Berlin planen im Rahmen des DJHT eine Gesamtfläche von ca. 1.000 m² zu nutzen, auf der sich die lokale Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe präsentieren kann sowie jugendgerechte Angebote zur Verfügung gestellt werden können.

Das Jahr 2012 war insbesondere dadurch geprägt, dass die wichtigsten Grundlagen für den 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2014 geschaffen wurden, auf denen nun die weitere Planung und Organisation aufbauen können.

8.2 Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 – Hermine-Albers-Preis

Ziele und Schwerpunkte

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis (DJHP) – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre verliehen. Ins Leben gerufen wurde er in Andenken an das Gründungs- und Vorstandsmitglied der AGJ, Dr. Hermine Albers, und in Würdigung ihrer großen Verdienste um die Jugendwohlfahrt. Vor dem Hintergrund der fachlichen Anerkennung und Wertschätzung dieser Persönlichkeit der Jugendhilfe beschloss die Mitgliederversammlung der AGJ – heute: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – im Jahr 1955 die Begründung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises. Sinn und Zweck des Preises in den Kategorien Praxispreis sowie Theorie- und Wissenschaftspreis war es und ist es auch heute noch, Personen, die im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien tätig sind, dazu anzuregen, an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken. Die Veröffentlichung der mit dem Preis ausgezeichneten Arbeiten soll die Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe fördern und unterstützen sowie weitere Kreise für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe interessieren. Dabei sollte die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Namen Hermine Albers verbunden bleiben.

Die Liste der ausgeschriebenen Themen des Hermine-Albers-Preises liest sich wie eine Chronik der Kinder- und Jugendhilfe. Waren es in den fünfziger Jahren Themen wie beispielsweise die Fragestellung „Wie kann in der deutschen Jugendarbeit die Aufgeschlossenheit für die spätere Ehepartnerschaft des Mannes und für seine väterliche Verantwortung geweckt werden?“, so befasste man sich in den achtziger Jahren mit den Ansprüchen Alleinerziehender an das Angebot der Jugend- und Sozialhilfe. In den neunziger Jahren konzentrierte sich der Jugendhilfepreis auf die Themen Mädchen in der Jugendhilfe, Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Partizipation sowie Armut und Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen. Ab dem Jahr 2000 waren es dann u. a. Themen wie Interkulturelle Jugendhilfe in Deutschland, Bildung in der Jugendhilfe und Jugendliche mit rechtsextremer Ausrichtung – eine Herausforderung für die Praxis.

Auch das diesjährige Ausschreibungsthema für den Praxispreis „Gemeinsam leben und lernen – Inklusion als Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe“ hat wieder aktuelle gesellschaftliche und kinder- und jugendhilferelevante Entwicklungen aufgegriffen und sie in das Licht der Öffentlichkeit gestellt.

Weiterentwickelt wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis, der im Jahr 2006 sein fünfzigjähriges Jubiläum feierte, durch eine erhebliche Aufstockung der gestifteten Summe durch die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder im Jahr 2002. Seitdem gliedert sich der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in:

- den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe sowie den
- Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit dem Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe sollten Journalistinnen und Journalisten angeregt werden, über die vielfältige Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – ihre Inhalte, Methoden, Arbeitsweisen und Träger – zu berichten und somit die Öffentlichkeit wirklichkeitsnah über die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Eine weitere wesentliche Weiterentwicklung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises fand im Jahr 2008 statt, die eine umfangreiche Satzungsänderung zur Folge hatte. Diese wurde am 26./27. November 2008 vom Vorstand der AGJ beschlossen. Ziel der Satzungsänderung war es u. a., die Qualität der einzureichenden Arbeiten für den Theorie- und Wissenschaftspreis auf dem Niveau einer Dissertation sowie eine Preisvergabe sicherzustellen. Des Weiteren sollten mit der Möglichkeit, den Medienpreis in zwei Sparten zu vergeben, den unterschiedlichen journalistischen Genres Rechnung getragen und durch die Abschaffung des uneingeschränkten Nutzungsrechtes Zugangsbarrieren zur Bewerbung abgebaut werden.

Mit der Preisverleihung sollten die zu prämierenden Arbeiten öffentlich gemacht und geehrt werden sowie als Anregung für die Praxis dienen.

Aktivitäten und Umsetzung

Die Preisverleihung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises (DJHP) 2012 – Hermine-Albers-Preis – fand am 29. November 2012 im Abgeordnetenhaus von Berlin statt.

Ausgeschrieben war der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe auf Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 2./3. Dezember 2010 zum Thema „Gemeinsam leben und lernen – Inklusion als Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe“. Inklusion wurde in diesem Zusammenhang neben der Verpflichtung durch die UN-Konvention als Aufgabe verstanden, alle Menschen in vergleichbarer Weise von Geburt an unabhängig u. a. von ihrer Herkunft oder ihrer Behinderung am Leben in allen gesellschaftlichen Bereichen aktiv zu beteiligen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten dabei u. a. aufzeigen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, Hindernisse für Teilhabe abzubauen und die Anerkennung der Vielfalt als Grundlage des pädagogischen Handelns zu etablieren. Ausgezeichnet werden sollten mit dem Praxispreis 2012 Arbeiten, die innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien zur Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und somit zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

Der Theorie- und Wissenschaftspreis sowie der Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe wurden ohne Themenbindung ausgeschrieben.

Mit der Ausschreibung des Theorie- und Wissenschaftspreises wurden explizit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Fachkräfte, insbesondere auch Nachwuchskräfte, im Bereich der Sozialen Arbeit/Erziehungswissenschaft/Kinder- und Jugendhilfe angeregt, sich für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 zu bewerben. Für den Preis konnten fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten der jüngsten Zeit eingereicht werden, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben. Dabei waren auch Arbeiten gefragt, die aufzeigten, wie Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Wissenschaft und Ausbildung aufgegriffen werden. Die eingereichten Qualifikationsarbeiten sollten in der Regel das Niveau einer wissenschaftlich beachtlichen, schriftlichen Arbeit (Dissertation) haben.

Mit der Ausschreibung des Medienpreises 2012 wurden Journalistinnen und Journalisten angesprochen, die in Tages- oder Wochenzeitungen, in regionalen oder überregionalen Medien, in Printmedien, Online-Medien oder in Rundfunk und Fernsehen zu einem Verständnis der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beitragen und/oder die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien einer breiten Öffentlichkeit bewusst machen.

Ausschreibungszeitraum für den DJHP 2012 war das Jahr 2011. Nach dem Einsendeschluss am 31. Oktober 2011 lag in den drei Kategorien folgende Anzahl von Arbeiten vor:

- 106 Arbeiten in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe (Thema: „Gemeinsam leben und lernen – Inklusion als Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe“),

- 62 Arbeiten in der Kategorie Medienpreis,
- 16 Arbeiten in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis (davon ein Vorschlag von Dritten, sonst Eigenbewerbungen).

Mit der Begutachtung und Bewertung der insgesamt 184 Arbeiten für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 beschäftigte sich eine elfköpfige Jury, die am 8./9. Dezember 2011 ihre Arbeit aufnahm und im Berichtszeitraum unter dem Vorsitz von Frau Ulrike Werthmanns-Reppekus zweimal tagte (2. Sitzung: 26. Januar 2012, 3. Sitzung: 30. März 2012). Nach intensiver Beratung legte die Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises zur Vorstandssitzung am 25. April 2012 einen Beschlussvorschlag zur Preisvergabe vor.

Vergeben wurde der in den verschiedenen Kategorien jeweils mit 4.000 Euro dotierte Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 – Hermine-Albers-Preis:

- **In der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Dresden e. V. für die Arbeit „Elternratgeber – unser Baby von der Geburt bis zum 1. Geburtstag“:**

Der Elternratgeber, der sich vorrangig an Eltern mit einer geistigen Behinderung richtet, ist ein gesammeltes Werk der über die Jahre erworbenen Praxiserfahrungen der Abteilung Hilfen zur Erziehung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Dresden e. V. Er gibt Familien mit besonderem Entwicklungsbedarf Antworten auf Fragestellungen rund um die Versorgung und Betreuung eines Säuglings. Aufgegriffen wurden dabei u. a. die Themen Ernährung, Spielen sowie „wenn ihr Baby krank ist“. Großer Wert wurde auf die Darstellung der Eltern-Kind-Interaktion gelegt.

Die von der Lebenshilfe betreuten Familien wurden in die einzelnen Arbeitsschritte zur Entstehung des Elternratgebers einbezogen. So waren sie z. B. an der Farbauswahl und Gestaltung der Bilder beteiligt. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern wurden in dem Ratgeber aufgegriffen. Die Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2012 ist in ihrer Bewertung einhellig zu der Auffassung gelangt, dass der Elternratgeber „Unser Baby von der Geburt bis zum 1. Geburtstag“ der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Dresden für Abteilung Hilfen zur Erziehung absolut preiswürdig ist. Der Ratgeber sei innovativ und sei konsequent unter Einbeziehung der betroffenen Eltern entwickelt worden. Er leiste einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit beeinträchtigter Eltern und stelle damit einen wichtigen Schritt hin zur Inklusion des Personenkreises der geistig behinderten Eltern oder chronisch psychisch kranken Eltern dar. Erklärtes Ziel der Abteilung Hilfen zur Erziehung der Lebenshilfe Dresden e. V. sei es dabei, Jugend- und Behindertenhilfe besser zu vernetzen, um diese Hilfen Familien mit behinderten Angehörigen – gleich ob auf Kinder- oder Elternseite – besser zugänglich zu machen. Dabei stoße der Träger insbesondere an die Finanzierungsgrenzen der beiden Systeme SGB VIII und SGB XII und versuche diese konzeptionell zu überwinden. Das Konzept des Elternratgebers sei auch auf andere Projekte der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen, die sich mit der Stärkung und Entwicklung elterlicher Erziehungskompetenzen befassen.

- **In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe an Dr. Birgit Jagusch für die Dissertation „Praxen der Anerkennung. ‚Das ist unser Geschenk an die Gesellschaft‘. Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zwischen Anerkennung und Exklusion“:**

In ihrer Dissertation hat Dr. Birgit Janusch unterschiedliche Jugendverbände untersucht: den Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland (BDAJ), die Jugend der Föderation Demokratischer Arbeitervereine (DIDF-Jugend) und die Deutsche Jugend aus Russland (DJR). Die Autorin zeigt in ihrer Arbeit die Stärke dieser Jugendverbände auf und zeichnet die Kämpfe um Anerkennung nach, wie sie sich für die Jugendlichen in ihren ganz unterschiedlichen Situationen darstellen. Dabei wird deutlich, dass eine Trennung zwischen dem Eigenen und dem Fremden nicht unbedingt an der Linie zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund verläuft, sondern die komplexe Realität dieser Jugendlichen und der Jugendverbände anders aussieht. Es werde eine intensivere Diskussion um Jugendverbände in der Einwanderungsgesellschaft benötigt, so das Urteil der Jury, die auch die organisatorischen Rahmenbedingungen und alltäglichen Anerkennungsformen von Jugendlichen als Jugendliche an sich einbeziehen. Dr. Birgit Jagusch lege eine der ersten empirischen Studien in der Kinder- und Jugendhilfe vor, die sich explizit Vereinen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund widme. Insgesamt seien es vor allem drei weiterführende Positionen der Arbeit, die für die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend seien. Erstens: Jugendverbände sind Räume der Anerkennung, in denen Jugendliche Selbstwert erfahren und auch Ausgrenzungserfahrungen verarbeiten können. Zweitens: Wer Jugendverbände von Jugendlichen mit Migrationshintergrund nur als Migrationsjugendverbände wahrnimmt, verkennt deren Bedeutung. Es sind vielmehr und ebenso Jugendverbände, in denen Jugendliche als Jugendliche und nicht nur als Jugendliche mit Migrationshintergrund zusammenkommen. Es sind Jugendliche, die in dieser Gesellschaft ihr Recht auf Jugendlichsein leben und die Gesellschaft mitgestalten wollen.

Schließlich arbeitet Frau Dr. Jagusch drittens heraus, dass diese Jugendverbände nicht geschlossen sind. Diese Offenheit wird dann deutlich, wenn man den Selbstdefinitionen der Jugendlichen in den Jugendverbänden mehr Vertrauen entgegenbringt als den Fremdzuschreibungen.

• **In der Kategorie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe an Eric Breitinger für das Buch „Vertraute Fremdheit. Adoptierte erzählen“:**

Der Autor Eric Breitinger gibt der bisher anonymen Menge der adoptierten Menschen in seinem Buch „Vertraute Fremdheit. Adoptierte erzählen“ eine Stimme. Er befragte 16 inzwischen erwachsene Adoptierte im Alter von 24 bis 84 Jahren und porträtiert sie. In den Porträts ergibt sich eine einzigartige Beschreibung der Lebensgeschichte der Betroffenen und deren oft lebenslange Identitätssuche. Die Suche nach der Identität, die Frage „Wer bin ich?“ steht im Mittelpunkt der Gespräche. Auch wenn die Lebensgeschichten sehr unterschiedlich sind, so ähneln sich die Beschreibungen doch frappierend: Alle Interviewten fühlten sich als Kind fremd, anders und nicht-zugehörig. Sie teilen die Erfahrung der Entwurzelung und des „Weggegebenenseins“ und leiden manchmal lebenslang an einem lädierten Selbstwertgefühl und an Bindungsschwierigkeiten. Das Buch verbindet die berührenden Lebensberichte mit fachlichen Erläuterungen, z. B. zur gesetzlichen Lage sowie zum Stand der Fachdiskussion. Es bietet Studien sowie Zahlen und Fakten an – und lässt Adoptionsfachleute und Therapeuten zu Wort kommen. Es wird so die ganze Komplexität dessen umrissen, was es heißt, adoptiert zu sein. Manche gesellschaftlichen Entwicklungen der anonymen Elternschaft erscheinen so in neuem Licht: Leihmutterchaft, Samenspende und Babyklappe.

Die Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2012 ist einhellig zu der Auffassung gelangt, dass das Buch „Vertraute Fremdheit“ das Thema Adoption journalistisch hervorragend, spannend und gut lesbar aufbereitet. Die 16 Lebensgeschichten werden eindrucksvoll und einfühlsam beschrieben. Die Kombination aus Erlebtem und Fachwissen gehöre zu den großen Stärken dieses wichtigen und Mut machenden Buches. Großartig sei, dass man das Buch ohne einschlägige Vorkenntnisse und Fremdwortlexikon lesen könne. Es gebe Einblicke in eine Welt, die einem sonst verborgen bleibe.

Über die mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis ausgezeichneten Arbeiten hinaus sprach der Vorstand der AGJ in den Kategorien Praxispreis sowie Theorie- und Wissenschaftspreis jeweils eine Anerkennung aus.

Die **Anerkennung in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe 2012** ging an das Haus der Offenen Tür Porz e. V./OT Ohmstraße, das sich mit dem „Konzept inklusive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und deren Familie“ beworben hatte. Dabei handelt es sich um ein sehr umfassendes Konzept, das in der Praxis konsequent umgesetzt wird. Der Gedanke, für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung Konzepte einer gemeinsamen Freizeitgestaltung zu planen und durchzuführen, erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmenangebote des Trägers. Das Haus versteht sich als gelebtes selbstverständliches Miteinander, das die Maßnahmen von integrativen hin zu inklusiven Maßnahmen verändert. Dabei ist dem Träger klar, dass Inklusion nichts ist, was sich von heute auf morgen verwirklichen lässt. Er setzt in diesem Zusammenhang auf Angebote, die am Bedarf der Menschen weiterentwickelt werden. Das Spektrum der Behinderung ist in dem Konzept sehr weit gefasst – neben geistigen Behinderungen (wie z. B. Autismus) werden auch körperliche Behinderungen und psychische Auffälligkeiten eingeschlossen. Darüber hinaus sollen mit den Angeboten der Offenen Tür Kinder und Jugendliche unterschiedlichster Herkunft, Nationalität und Weltanschauung angesprochen werden. Das Haus der Offenen Tür Porz e. V./OT Ohmstraße hat dabei aber nicht nur das einzelne Kind, sondern die ganze Familie im Blick. Und orientiert sich in Form von Modulen an den spezifischen Bedürfnislagen einzelner Familienmitglieder. Die Jury beurteilte die Arbeit wie folgt: „Besonders positiv aufgefallen ist, dass das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort zwischen jeder Zeile zu lesen ist. Die Bereitschaft, neue Wege zu gehen, ist auffallend. Der Träger setzt das Leitziel Inklusion mit dem Motto und der Methode ‚Der Weg ist das Ziel‘ um. Es werden Angebote ins Leben gerufen und am Bedarf der Menschen weiterentwickelt. Die Arbeit lässt sich auf andere Kinder- und Jugendzentren sehr gut übertragen.“ (Auszug aus der Laudatio von Ulrike Werthmanns-Reppekus vom 29. November 2012)

Eine **weitere Anerkennung wurde in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis** an Frau Dr. Martina Richter für die Dissertation „Die Sichtbarmachung des Familialen. Gesprächspraktiken in der Sozialpädagogischen Familienhilfe“ ausgesprochen. In der Dissertation geht es darum herauszuarbeiten, wie in einer Gesellschaft, die immerzu auf Familie verweist, alltäglich Familialität hergestellt wird. Frau Dr. Martina Richter zeichnet sehr gründlich nach, wie Familienhilfe heute in ganz unterschiedliche Herstellungsprozesse von Familialität eingebunden ist. Familienhilfe produziert Familialität mit und bearbeitet sie gleichzeitig alltäglich, sie ist sozialpolitische Strategie und konkrete Hilfe. In diesem Spannungsfeld stellt Familienhilfe vor Ort Familialität her und macht Familialität in allen ihren Ambivalenzen und ihrer Produktivität sichtbar.

Die Jury kam in ihrer Beurteilung zu folgendem Schluss: „Frau Dr. Martina Richter hat auch wissenschaftlich Neuland betreten. Es gibt nur wenige Arbeiten, die in einem aktuellen sozialpolitischen Feld eine forschersiche Zurückhaltung aushalten, wie sie es getan hat. Mit dem ethnomethodologischen Zugang hat sie dafür eine Methode gewählt, die dazu zwingt, seine Vorstellungen von Familien zurückzustellen. Diese Methode will gerade herausarbeiten, wie die Praktikerrinnen und Praktiker im Alltag die alltäglichen Herausforderungen bearbeiten. Es ist eine Grundhaltung, in der davon ausgegangen wird, dass Wissenschaft die Lösungen des Alltags ernster neben muss und nur in diesen die Ansatzpunkte zu Neuem finden kann.“ (Auszug aus der Laudatio von Prof. Dr. Wolfgang Schröder vom 29. November 2012)

Die Preisverleihung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2012 fand im feierlichen Rahmen im Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. November statt. Übergeben wurde der vom AGJ-Vorstand vergebene Preis von der Jugendsenatorin des Landes Berlin, Sandra Scheeres. Die Laudationes in den drei Kategorien wurden wie folgt gehalten: in der Kategorie Praxispreis von der Juryvorsitzenden Ulrike Werthmanns-Reppekus, in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis vom stellvertretenden Juryvorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Schröder und in der Kategorie Medienpreis vom Jurymitglied Rolf Westermann.

Die Arbeiten der Preisträgerinnen und Preisträger wurden den 90 Besucherinnen und Besuchern aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Politik auf der Preisverleihung in Form von Interviews, Bildern und einer Vorlesung vorgestellt. Die Vorsitzende der AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, dankte in ihrer Begrüßungsansprache den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder nicht nur dafür, dass bereits über fünfzig Jahre lang über vierzig herausragende und innovative Projekte prämiert werden konnten, sondern insbesondere auch dafür, dass die Jugend- und Familienminister der Länder seit dem Jahr 2002 eine erhebliche Aufstockung der gestifteten Summe für den Hermine-Albers-Preis ermöglicht haben. Damit konnte der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis weiterentwickelt werden. Die Gesamtveranstaltung wurde von dem Fernsehjournalisten Klaus Bellmund moderiert. Im Anschluss an die Preisverleihung fand ein Empfang statt.

Erfahrungen und Ergebnisse

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – kann in den letzten zehn Jahren eine steigende Bewerberzahl verzeichnen; wurden im Jahr 2002 67 Bewerbungen eingereicht, so waren es im Jahr 2012 schon 184 eingegangene Bewerbungen. In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis – der im Jahr 2008 nicht vergeben werden konnte – konnten im Jahr 2012 wie auch im Jahr 2010 sowohl der Preis verliehen als auch eine Anerkennung ausgesprochen werden. An dieser Stelle kam besonders die Satzungsänderung vom 26./27. November 2008 zum Tragen, da damit zum einen die Qualität der einzureichenden Arbeiten definiert wurde, und zum anderen durch die DJI-Liste die Quantität der zu bewertenden Arbeiten sichergestellt war.

Auch beim Praxispreis 2012 konnte eine Steigerung der Bewerbungen von 44 Arbeiten (2010) auf 106 Arbeiten verzeichnet werden. Diese Steigerung ist zum größten Teil auf die Auswahl des Ausschreibungsthemas zurückzuführen, das einen breiten Zielgruppenzugang möglich machte. Des Weiteren kam auch hier die Satzungsänderung vom 26./27. November 2008 zum Tragen, die nicht mehr die Übertragung des uneingeschränkten Nutzungsrechtes auf die AGJ auswies. In der Vergangenheit wurde dies mehrfach von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe problematisiert.

Gegenüber den o. g. Steigerungen blieb die Anzahl an Bewerbungen für den Medienpreis gleichbleibend hoch. Für den Medienpreis 2012 beworben haben sich namhafte Redaktionen, wie z. B. ARD, FAZ, WDR, SWR, Süddeutsche Zeitung, Spiegel TV, Focus, Deutschlandradio und viele mehr.

Die Preisverleihung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2012 kann als Erfolg gewertet werden. War die Veranstaltung in den letzten Jahrzehnten außerhalb von Kinder- und Jugendhilfetagen nur mäßig besucht, so kann im Jahr 2012 von einer zufriedenstellenden Besucherzahl gesprochen werden. Die Auswertung des Vorstandes der AGJ die Preisverleihung des DJHP 2012 betreffend dokumentiert außerdem, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltung als besonders positiv wahrgenommen wurde.

Aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse mit der DJI-Liste für den Theorie- und Wissenschaftspreis kann davon ausgegangen werden, dass sowohl das DJI als auch die Jury mit der Überarbeitung der Kriterien für die Erstellung dieser Liste durch die Geschäftsstelle der AGJ zufrieden waren.

In seiner Novembersitzung hat der Vorstand zudem das Thema für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2014 in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen. Es lautet „Jugendpolitik vor Ort gestalten“. Der Ausschreibungszeitraum für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2014 ist der 1. März bis 31. Oktober 2013.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis sollte auch zukünftig die Möglichkeit genutzt werden, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten und Journalistinnen und Journalisten in ihrer Arbeit zu bestärken, über Kinder- und Jugendhilfe fachlich fundiert und einfühlsam zu berichten. Die Veränderungen in der Satzung, was die Aufhebungen der Zugangsbeschränkungen (z. B. uneingeschränktes Nutzungsrecht, Qualifizierung der Ansprüche an die Bewerbungen in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis, DJI-Liste) angeht, haben zu einer qualitativen und quantitativen Steigerung der Bewerbungen für den nächsten Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis geführt.

8.3 National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – NC

Ziele und Arbeitsschwerpunkte

Die im Jahr 1995 gegründete National Coalition für die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) ist ein Zusammenschluss von über 115 bundesweit tätigen Organisationen und Verbänden. Ihre Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland ein und machen auf Mängel bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland aufmerksam.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-KRK dazu verpflichtet, die in der UN-KRK garantierten Rechte in ihren nationalen Gesetzen zu verwirklichen. Ob sie dieser Verpflichtung auch wirklich nachkommt, wird von den Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen geprüft. Die Vertragsstaaten müssen dazu zunächst nach zwei Jahren und danach alle fünf Jahre einen Rechenschaftsbericht beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorlegen. Teil dieser Berichterstattung ist es auch, dass die National Coalitions aus dem jeweiligen Land einen sogenannten Ergänzenden Bericht (Schattenbericht) vorlegen.

Die National Coalition setzt sich für die Rechte und Bedürfnisse aller in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen ein und formuliert dazu Positionen, die sie gegenüber Politik und Öffentlichkeit vertritt. Die Verantwortung, geeignete Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen zu schaffen, trägt in erster Linie die Politik. Da sich die UN-KRK aber nur dann in die Lebenswirklichkeit umsetzen lässt, wenn ein umfassender gesellschaftlicher Dialog stattfindet, gehört es zu den Zielen und Aufgaben der NC:

- die nach Art. 44 UN-KRK erforderliche Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem UN-Ausschuss zu begleiten sowie einen „Schattenbericht“ für Deutschland zur Umsetzung der UN-KRK zu erstellen;
- in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen einen breiten fachlichen Dialog über die Verwirklichung der UN-KRK zu organisieren;
- Formen der direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Diskussion um die Umsetzung der UN-KRK zu unterstützen und zu fördern;
- den internationalen Austausch über die Verwirklichung der UN-KRK für Organisationen in der Bundesrepublik zu fördern.

Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland sieht die NC folgende Schwerpunkte:

1. Vorrang für Kinderrechte
2. Keine Kinderarmut in Deutschland
3. Chancengleichheit in der Bildung
4. Mehr Beteiligung von Kindern
5. Gesundes Aufwachsen für jedes Kind
6. Neue Medien – Chancen bieten, Risiken vermeiden
7. Umwelt schützen und Generationengerechtigkeit schaffen
8. Schutz vor Gewalt und Ausbeutung
9. Kinderrechte weltweit umsetzen
10. Monitoring der Kinderrechte.¹

¹ Ausführlicher dazu: National Coalition (Hg): Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Impulse für die dritte Dekade 2009 – 2019. Berlin 2010.“

Dank einer Anschubfinanzierung durch die Stiftung Jugendmarke war es 1996 möglich, eine Koordinierungsstelle mit einer Personalstelle in Vollzeit einzurichten, durch die die o. g. Aufgaben operativ begleitet werden (Koordinierungsstelle der NC). Seit dem Jahr 1998 wird die NC aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes finanziert. Damit ist eine Personalstelle in Vollzeit verbunden. Derzeit ist diese mit zwei wissenschaftlichen Referentinnen in Teilzeit besetzt. Rechtsträger der National Coalition ist der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.. Neben der Vorbereitung und Koordination der regelmäßig stattfindenden Gremiensitzungen der Koordinierungsgruppe der NC, die das steuernde Arbeitsgremium der National Coalition ist, bestehen die Arbeitsschwerpunkte der Referentinnen in der Koordinierungsstelle der National Coalition in:

- der Koordination der Aktivitäten der National Coalition,
- der Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionen der NC,
- der Konzeption und Koordination der Fachveranstaltungen der NC,
- Serviceleistungen für die Mitgliedsorganisationen,
- der regelmäßigen Herausgabe des elektronischen Newsletters der National Coalition und der Pflege der Internetseiten der NC unter: www.national-coalition.de,
- der Vertretung der NC im Rahmen der „International Coalition“ (NGO-Group in Genf),
- der Vertretung der deutschen NC auf den alle zwei Jahre stattfindenden Treffen des Europäischen NGO Forums „for National Child Rights Coalitions“,
- der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu Kinderrechten.

Seit November 2005 ist Bundestagsvizepräsident Dr. h.c. Wolfgang Thierse Schirmherr der National Coalition.

Der National Coalition können gemäß Ziffer 1 der Geschäftsordnung der NC vom 26. November 2002 Organisationen, Institutionen und Initiativen von bundesweiter Bedeutung beitreten, die durch ihre Arbeit die Verwirklichung der UN-KRK unterstützen und fördern. Einzelpersonen können nicht Mitglied der NC werden. Derzeit sind 117 Organisationen in der National Coalition zusammengeschlossen. Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Organisationen als neues Mitglied in der National Coalition aufgenommen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Amadeu Antonio Stiftung
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen – Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene
- Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V.
- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V. (eaf)
- MACHmit! Museum für Kinder gGmbH
- Intersexuelle Menschen e. V. (Bundesverband)

Eine Gesamtübersicht über die Mitglieder der NC finden Sie im Anhang II (S. 188) des vorgelegten Berichtes.

Aktivitäten und Umsetzung

Fachveranstaltungen

Die in der NC vertretenen Organisationen setzen sich in ihren jeweils spezifischen Handlungsfeldern und mit unterschiedlichen Methoden für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Die Vielfalt der Träger sichert dabei eine möglichst umfassende Umsetzung der in der Konvention aufgeführten Rechte. Durch den Zusammenschluss verschiedener Träger zu einem „starken Bündnis für Kinderrechte“ finden gegenseitige Information und Abstimmung, Kooperation und Vernetzung mit dem Ziel gemeinsamer Interessensvertretung statt.

Um den Diskussionsprozess in der Öffentlichkeit zu fördern und Positionen zu erarbeiten, führt die NC in regelmäßigen Abständen Kinderrechte-Tage, Kinderkoalitionsgespräche und Fachtagungen durch.

Die Ergebnisse werden im Rahmen einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise mittels der Herausgabe von Publikationen, wie dem NC-Newsletter und Fachpublikationen aus der Reihe „Die UN-Konvention umsetzen...“, dokumentiert.

Informationen rund um das Thema Kinderrechte sind auch im Internet unter www.national-coalition.de abrufbar.

Folgende Veranstaltungen führte die NC im Berichtszeitraum durch:

- Im Februar 2012 hat die NC in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut in München ein Expertenhearing zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention durchgeführt, das sich mit der Frage der Entwicklung von spezifischen Erhebungsinstrumenten im Sinne der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention bzw. einer an den Kinderrechten orientierten Auswertung bereits vorhandener Datensätze zu Kindern befasst hat.

- Ebenfalls im Februar 2012 fand ein erneuter Fachaustausch der Kinderrechtenetzwerke/NCs der Länder Österreich, Schweiz und Deutschland statt, zu dem die deutsche National Coalition eingeladen hatte. Das Gespräch diente dem Austausch zu den Themen: UN-Dialog, Monitoring der Kinderrechte, zur Frage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie zur neuen Individualbeschwerdemöglichkeit zur UN-Kinderrechtskonvention.
- Im März 2012 fand in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Kindernothilfe e. V. der Fachkongress „Rechte haben – Recht bekommen“ in Berlin statt, in dessen Rahmen über die Inhalte des neuen Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention, ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder auf internationaler Ebene betreffend, informiert wurde.
- Es folgte im August 2012 ein Expertenhearing zum Thema „Intersexualität und Kinderrechte“, in dessen Nachgang die NC Positionen hinsichtlich der Situation von intersexuellen Kindern in Deutschland erarbeitet hat.
- Im September 2012 fand gemäß Geschäftsordnung der NC vom 26. November 2002 das 17. Offene Forum der NC in Verbindung mit der alljährlichen Versammlung der Mitglieder der National Coalition in Berlin statt. Auf der Agenda des 17. Offenen Forums standen (1) „Rechtsinstrumente eines Monitoring zur UN-Kinderrechtskonvention“, (2) „Der anstehende UN-Dialog 2013+ vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes“ und (3) „Kinderrechte ins Grundgesetz“. Im Rahmen der sich anschließenden Versammlung der Mitglieder wurden auch die Mitglieder der KoG für die Arbeitsperiode 2012 – 2014 gewählt.
- Ende November folgte, mit Unterstützung der NC, die Fachveranstaltung „20 Jahre – Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention: Bestandsaufnahme und Ausblick“, die der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgerichtet hat.

Öffentlichkeitsarbeit

Publikationen

- NC Selbstdarstellung auf Englisch: Anfang 2012 hat die National Coalition ihre überarbeitete Selbstdarstellung in neuem Layout auch in englischer Sprache herausgegeben und an entsprechende Kooperationspartnerinnen und -partner versandt.
- Band 2 der Publikationsreihe zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: Dieser Band enthält, neben der aktuellen Positionierung der NC, ausführliche Erläuterungen des von der NC vorgeschlagenen „Verbundmodells“, einer Bewertung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aus (1) zivilgesellschaftlicher und (2) unabhängiger Sicht, auch grundlegende Materialien wie den entsprechenden General Comment des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und die sogenannten Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen.

Elektronischer Newsletter der National Coalition

Seit Anfang 2011 gibt die National Coalition regelmäßig einen elektronischen Newsletter heraus. Dieser informiert die Mitgliedsorganisationen der National Coalition, politische Bündnispartner und sonstige Interessierte über die Arbeit der National Coalition, über Neuigkeiten aus dem Bereich der Kinderechte und -politik sowie über Aktivitäten der Mitglieder der National Coalition. Der Newsletter löst den bisherigen NC-Infobrief (in Printfassung) ab. Der elektronische Newsletter wurde im Jahr 2012 sechsmal versandt. Alle im Jahr 2012 versandten Newsletter sowie auch die damaligen NC-Infobriefe sind auch auf der Website der National Coalition in einem Archiv abrufbar.

Stellungnahmen/Positionen der National Coalition

- Kinderrechte und Intersexualität. Ein Diskussionsbeitrag vom 20. September 2012.
- Stellungnahme der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu den Eckpunkten einer Regelung zur Beschneidung von Jungen des Bundesministeriums der Justiz vom 24. September 2012.
- Positionspapier der National Coalition zum „Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ vom 22. November 2012.
- Stellungnahme der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu den Gesetzesentwürfen zur Beschneidung von Jungen vom 22. November 2012.

Alle im Jahr 2012 erarbeiteten Stellungnahmen und Positionierungen sind auch auf der Website der National Coalition abrufbar.

Pressemitteilungen in 2012

- Pressemitteilung vom 28. Februar 2012: Deutschland unterzeichnet Zusatzprotokoll zur Individualbeschwerde. Zusammenschluss von über 100 Kinderrechtsorganisationen begrüßt das neue UN-Beschwerdeverfahren. Kinder werden international nun mit einem besonderen Beschwerderecht ausgestattet.
- Pressemitteilung vom 14. März 2012: Mehr Zeit für Familie! Mehr Zeit für Kinder! Kinderrechte stärken die Familie. Die National Coalition fordert mehr Beachtung von Kinderrechten auch in der Familien(zeit)politik.
- Pressemitteilung vom 04. April 2012: 20 Jahre Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention. Deutschland muss Kinderrechte bekannter machen (Gemeinsame Stellungnahme von Aktionsbündnis Kinderrechte und National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention)
- Pressemitteilung vom 04. Juni 2012: Ein Jahr Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“ Bundesregierung ignoriert weiterhin die Rechte von Flüchtlingskindern. Scharfe Kritik am Umsetzungswillen der Politik.
- Pressemitteilung vom 16. November 2012: Kinderrechte im Grundgesetz verankern! Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung wäre wichtige Weichenstellung.

Alle im Jahr 2012 veröffentlichten Pressemitteilungen sind auch auf der Website der National Coalition abrufbar.

Koordinierungsgruppe der National Coalition

Die Koordinierungsgruppe (KoG), die in der Regel viermal im Jahr tagt, steuert die inhaltlichen Aktivitäten der NC. Der KoG gehören bis zu 16 ehrenamtlich arbeitende Personen an. Diese setzen sich gemäß Ziffer 10 der Geschäftsordnung der NC vom 26. November 2002 aus acht Personen zusammen, die aus den Reihen der Mitgliedergruppen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ benannt und vom Vorstand der AGJ berufen werden, sowie weiteren acht Personen, die aus den Reihen der Mitglieder der NC im Rahmen der Versammlung der Mitglieder gewählt werden. Mit dieser Zusammensetzung soll die Vielfalt der in der NC vertretenen Organisationen mit ihren unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten und Zielrichtungen angemessen Berücksichtigung finden. Der Vorstand der AGJ bestätigt die KoG insgesamt.

Die Beschlüsse werden im Einvernehmen aller Mitglieder der KoG getroffen (Konsensprinzip). Die KoG wählt gemäß Ziffer 14 der Geschäftsordnung der NC für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen bzw. Sprecher. In ihrer konstituierenden Sitzung für die Arbeitsperiode Herbst 2012 bis Herbst 2014 wählten die Mitglieder der Koordinierungsgruppe Frau Dr. Sabine Skutta erneut als Sprecherin und Herrn Prof. Dr. Jörg Maywald erneut als Sprecher der NC.

Die KoG beschäftigte sich im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig mit folgenden Themen:

- (1) Vorbereitung der Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes gemäß Artikel 44 der UN-KRK (Projektantrag: „Dialog der Kinder- und Jugendlichen mit Genf“)
- (2) Weiterführung der Diskussion um die Konzeption eines verbesserten „Monitoring der UN-KRK in Deutschland“ (i. S. einer „National Human Rights Institution“ für Kinderrechte)
- (3) Lobbyarbeit für eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz
- (4) Die Bekanntmachung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention (ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffend)
- (5) Lobbyarbeit für eine Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention für Flüchtlingskinder in Deutschland (nach der erfolgten Rücknahme der Vorbehalte zur UN-KRK)
- (6) Erarbeitung eines Beitrages der NC zur anstehenden Überprüfung Deutschlands durch den UN-Menschenrechtsrat (im Rahmen des Universal Periodic Review)
- (7) Beschneidung von Jungen.

Ergebnisse und Erfahrungen

- (1) Vorbereitung der Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes gemäß Artikel 44 der UN-KRK (Projektantrag: „Dialog der Kinder- und Jugendlichen mit Genf“)

Nach Vorlage des Staatenberichtes gemäß Art. 44 UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung im Jahr 2010 hatte die NC ihren sogenannten Ergänzenden Bericht gemäß Art. 45 UN-KRK im Januar 2011 im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages der Öffentlichkeit vorgestellt.

Auch im Jahr 2012 galt es, den mit den beiden oben genannten Berichten verbundenen Dialog mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und die damit verbundenen Anhörungen in Genf vorzubereiten, die voraussichtlich erst im Jahr 2013/2014 stattfinden werden.

Zu diesem Zweck wurde seitens der KoG bereits im Jahr 2011 eine Arbeitsgruppe mit dem Titel „AG Genf 2013+“ gegründet. Arbeitsauftrag dieses Arbeitsgremiums ist u. a. die Aufarbeitung von ausgewählten Themenschwerpunkten für das pre-sessional meeting mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf durch entsprechende Fallbeispiele und Daten, die Zusammenstellung einer „Delegation der Zivilgesellschaft“ der National Coalition sowie eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die mit dem Berichtsprozess verbundene sinnvolle Lobbygespräche umfasst.

Im Berichtszeitraum hat die AG „Genf 2013+“ den Projektantrag für das Projekt „Dialog der Kinder und Jugendlichen mit Genf“ erarbeitet, das einen weiteren Baustein im Rahmen des sogenannten UN-Dialoges – in Fortführung des AGJ-Projektes „Kinder- und Jugendbericht“ (Kinder- und Jugendreport) aus 2010 – darstellen soll. Die NC möchte damit eine direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus Deutschland sicherstellen. Eine Bewilligung durch das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Beginn des Projektes (eine Bewilligung vorausgesetzt) wird voraussichtlich Sommer 2013 sein.

(2) Weiterführung der Diskussion um die Konzeption eines verbesserten „Monitoring der UN-KRK in Deutschland“ (i. S. einer „National Human Rights Institution“ für Kinderrechte)

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit der Koordinierungsgruppe bildete die Diskussion um das inhaltlich eng mit dem UN-Dialog verknüpfte Thema „Monitoring der Kinderrechte in Deutschland“. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in den beiden bereits abgeschlossenen Berichterstattungsverfahren Deutschlands in seinen abschließenden Bemerkungen (concluding observations) bereits zweimal das Fehlen einer unabhängigen Monitoringsstelle auf nationaler Ebene angemahnt. Anknüpfend an das Einstiegsmodell aus 2005, mit Ideen dazu, wie eine solche Monitoringsstelle auf nationaler Ebene in Deutschland aussehen könnte, hat die NC im Berichtszeitraum dieses Einstiegsmodell auf Basis ihrer Eckpunkte aus 2011 weiterentwickelt und in diesem Zusammenhang verschiedene Veranstaltungen und Gespräche mit den darin vorgeschlagenen Akteuren geführt.

So fand im Februar 2012, in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut in München, ein Expertenhearing statt, das sich mit der Frage der Entwicklung von spezifischen Erhebungsinstrumenten im Sinne der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention bzw. einer an den Kinderrechten orientierten Auswertung bereits vorhandener Datensätze zu Kindern befasst hat.

Es schlossen sich weitere Gespräche zu Fragen der Konzeption einer deutschen Monitoringsstelle für die Kinderrechte mit unterschiedlichen Akteuren, wie beispielsweise dem Deutschen Institut für Menschenrechte (im Kontext der Klausurtagung der Koordinierungsgruppe im März 2012) und die Beauftragung einer Expertise zum Thema durch Herrn Dr. Reinald Eichholz an.

Die Ergebnisse der o. g. Beratungen bestimmten maßgeblich das Entstehen einer erneuten Positionierung der NC, die im Dezember 2012 in Form einer Broschüre in der Publikationsreihe zum Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland als „der nächste Schritt“ veröffentlicht wurde. Sie wird die Grundlage für weiterführende Lobbygespräche zum Thema im Jahr 2013 bilden.

(3) Lobbyarbeit für eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz

Im Berichtszeitraum jährte sich die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland am 05. April 2012 zum 20. Mal. Dies bot Anlass genug für die National Coalition, im Zusammenhang mit diesem Jubiläum ihre Forderung nach einer Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz erneut in die Öffentlichkeit zu tragen.

Die National Coalition erhofft so

- eine Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für die Rechte von Kindern;
- eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Kindern bei allen gesetzgeberischen, politischen und gerichtlichen Entscheidungen;
- eine bewusstere Ausrichtung der Elternverantwortung an den Rechten des Kindes, seiner Subjektstellung und seinen Rechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung;
- eine Anerkennung der Interessen des Kindes im Lebensalltag von Kindern sowie
- eine allgemeine Klarstellung des Rechtsschutz von Kindern durch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde.²

2 Dies sei mit Blick auf die Bemühungen Deutschlands hinsichtlich des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffend noch einmal ausdrücklich betont. Deutschland hat hier zu den Erstunterzeichnenden gehört.

Die Forderung nach einer Aufnahme der Kinderrechte in das Deutsche Grundgesetz fand auch in den bereits eingangs erwähnten Concluding Observations zum Zweitbericht der Bundesregierung im Rahmen der Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss Erwähnung (CRC/C/15/Add.226, 30 January 2004, Ziffer 9).

14 der 16 deutschen Bundesländer haben darüber hinaus die Kinderrechte bereits in ihren Landesverfassungen aufgenommen. Im Berichtszeitraum hat der Deutsche Bundesrat die Bundesregierung per Entschließungsantrag (Bundesratsdrucksache Nr. 386/11(neu)) dazu aufgefordert, die Kinderrechte explizit in das Grundgesetz aufzunehmen. Die NC nutzte diese Entwicklungen, um die Bundesministerin Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger um ihre Unterstützung zu bitten. Die Reaktion auf ein entsprechendes Schreiben der Sprecherin und des Sprechers zeigte jedoch, dass die Bundesregierung hier derzeit keinen Handlungsbedarf sieht – eine Haltung, die auch im November 2012 durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Dr. Kristina Schröder, erneut bekräftigt wurde.

Doch auch wenn von Seiten der Bundesregierung kein Handlungsbedarf gesehen wird, hält die NC an ihrer Forderung nach einer expliziten Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz fest. Gemeint ist hier neben der materiell-rechtlichen Klarstellung vor allem auch die Funktion des Grundgesetzes als Instrument der Einflussnahme auf das allgemeine Rechtsbewusstsein. Dafür wird sie sich auch im kommenden Jahr wieder stark machen.

(4) Die Bekanntmachung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention (ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffend)

Am 19. Dezember 2011 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen das dritte sogenannte Zusatzprotokoll (Fakultativprotokoll) zur UN-KRK, ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffend, verabschiedet.

Das neue Verfahren soll einzelnen Kindern oder Gruppen von Kindern und Jugendlichen künftig die Möglichkeit bieten, sich bei Verletzungen ihrer Rechte an den unabhängigen UN- Ausschuss für die Rechte des Kindes zu wenden. Voraussetzung dafür ist, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist. Hält der Ausschuss einen Fall für begründet und nimmt diesen auf, wird der betroffene Staat aufgefordert, hierzu Stellung zu beziehen. Die Erfahrung anderer Ausschüsse hat gezeigt, dass die Feststellung von Menschenrechtsverletzungen die Öffentlichkeit wachrütteln und zu Veränderungen in den Vertragsstaaten führen können.

Die National Coalition hat die Einführung dieses Beschwerdeinstruments auf internationaler Ebene ausdrücklich begrüßt, dazu eine Pressemitteilungen verfasst und sich im Berichtszeitraum an der Konzeption von zwei großen Veranstaltungen zur Bekanntmachung des neuen Zusatzprotokolls beteiligt.

1. Fachkongress zum Thema „Rechte haben – Recht bekommen“

Die National Coalition hat in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Kindernothilfe e. V. am 23. März 2012 in Berlin den Fachkongress „Rechte haben – Recht bekommen“ ausgerichtet. Das Individualbeschwerdeverfahren zur UN-Kinderrechtskonvention“ ausgerichtet. An der Veranstaltung haben rund 110 Personen teilgenommen.

Im Rahmen der Veranstaltung fand auch ein Gastauftritt des GRIPS-Theaters Berlin statt, das eigens zum Thema des neuen Zusatzprotokolls neue Liedtexte erarbeitet hatte. An dieser Stelle sei noch einmal unser ausdrücklicher Dank an unser Mitglied ausgesprochen.

Am 28. Februar 2012 war im Rahmen einer Sitzung des Menschenrechtsrates in Genf die offizielle Unterzeichnungszereemonie vorausgegangen, bei der die Staaten das neue Zusatzprotokoll zeichnen konnten. Die Deutsche Bundesregierung gehörte hierbei zu den Erstunterzeichnenden und hat den internationalen Prozess damit deutlich vorangebracht. In Kraft tritt das Zusatzprotokoll jedoch erst, wenn zehn Staaten es ratifiziert haben, d. h. wenn nach der Unterzeichnung auch der übliche parlamentarische Zustimmungsprozess durchlaufen wurde.

Im Rahmen des Fachkongresses wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer daher zunächst über die Inhalte des neuen Zusatzprotokolls und die Chancen, aber auch Grenzen für die Verwirklichung der Kinderrechte auf internationaler und nationaler Ebene informiert.

Die Ratifizierung des dritten Zusatzprotokolls durch die Bundesregierung als dritter Vertragsstaat wurde dann im Rahmen der zweiten Fachveranstaltung gewürdigt.

2. Fachveranstaltung zum Thema „20 Jahre – Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention: Bestandsaufnahme und Ausblick“

Am 20. November 2012 – dem Jahrestag der Verabschiedung UN-Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1989 – fand mit freundlicher Unterstützung der National Coalition als gemeinsame Veranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (dv) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Fachveranstaltung „20 Jahre – Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention: Bestandsaufnahme und Ausblick“ statt. An der Veranstaltung haben rund 80 Personen teilgenommen.

Der Veranstaltung ging die Verabschiedung des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention durch den Deutschen Bundestag am 09. November 2012 unmittelbar voraus. Ziel der Veranstaltung war es, einen Blick auf die bislang erfolgte Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte auf Beteiligung und Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu werfen und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung zu diskutieren, welche Möglichkeiten das neue Individualbeschwerdeverfahren eröffnet, wie es in der Praxis umgesetzt werden kann und welche weiteren Maßnahmen und Strategien zur Verwirklichung der Kinderrechte notwendig wären. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Veranstaltung Kindern und Jugendlichen des Kinder- und Jugendbeirats des Deutschen Kinderhilfswerk e. V. in Form einer Urkunde symbolisch das neue Individualbeschwerdeverfahren als eine neues Instrument zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch den Staatssekretär des BMFSFJ, Herrn Lutz Stoppe, überreicht.

Die NC sieht nun hoffnungsvoll dem Inkrafttreten des neuen Zusatzprotokolls entgegen – ein Prozess, den sie im kommenden Jahr weiter begleiten wird.

(5) Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention (Kooperation im Rahmen der Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“)

Im Jahr 1992 schränkte die Bundesregierung ihre Zustimmung bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) per Erklärung ein. Sie behielt sich damit u. a. vor, zwischen deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen zu unterscheiden. Damit können sich junge Migrantinnen und Migranten ohne sicheren Aufenthaltsstatus nicht auf die Konvention berufen, wenn sie die gleichen Rechte auf Teilhabe und Partizipation einfordern, wie sie für deutsche Kinder und Jugendliche gelten. Seit der Unterzeichnung der Konvention durch die damalige Bundesregierung hat sich die National Coalition für die Rücknahme dieses und weiterer Vorbehalte eingesetzt. Die Vorbehalte zur UN-KRK wurden von der Bundesregierung zwar im Jahr 2010 zurückgenommen, die bisherigen Kinderrechtsverletzungen vor allem für Flüchtlingskinder bestehen aber nach wie vor.

Flüchtlingskinder werden im Vergleich zu Kindern mit deutschem Pass weiterhin massiv benachteiligt, unter anderem in der Gesundheitsversorgung, bei Schul- und Berufsbildung, Arbeitsmöglichkeiten, Bewegungsfreiheit sowie der Möglichkeit mit ihrer Familie oder Verwandten zusammenzuwohnen.

Die Unterstützerinnen und Unterstützer der Kampagne fordern die Bundesregierung, den Bundestag und die Länder nach wie vor auf, nach dem Signal der Rücknahme nun auch die zwingenden rechtlichen Konsequenzen zu ziehen und die volle Umsetzung der in der Kinderrechtskonvention garantierten Rechte, auch für die Flüchtlingskinder, in die Wege zu leiten.

Aus diesem Grund hat die NC auch im Jahr 2012 die „folgenlose“ Rücknahme der Vorbehalte immer wieder zu ihrem Thema gemacht und sich weiter an der Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“ beteiligt.

Im Juni 2012 fand in Berlin eine Pressekonferenz anlässlich eines Jahres Laufzeit der bundesweiten Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“ statt, an der neben dem Schirmherrn der Kampagne, Herrn Prof. Dr. Lothar Krappmann, auch der Schirmherr der NC, Herr Dr. h.c. Wolfgang Thierse, die Vorsitzende der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Frau Diana Golze, Herr Heiko Kauffmann aus dem Vorstand von PRO ASYL und Frau Dr. Sabine Skutta, Sprecherin der NC, teilgenommen haben.

Der Pressekonferenz schloss sich eine von Herrn Prof. Dr. Maywald, dem Sprecher der NC, moderierte Podiumsdiskussion im GRIPS-Theater Berlin an, in deren Nachgang im Sinne eines „theatralen“ Appells für den Flüchtlingschutz das Stück „SOS for Human Rights“ im ausverkauften GRIPS-Theater aufgeführt wurde.

Die in der Kampagne zusammengeschlossenen Verbände haben vereinbart, die Laufzeit der Kampagne noch bis zur Bundestagswahl im Jahr 2013 zu verlängern.

Weitere Informationen zur Kampagne und ihren Inhalten sind abrufbar unter: <http://www.jetzterstrechte.de>.

(6) Erarbeitung eines Beitrages der NC zur anstehenden Überprüfung Deutschlands durch den UN-Menschenrechtsrat (im Rahmen des Universal Periodic Review)

Im Frühjahr 2013 steht die erneute Überprüfung Deutschlands im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) an. Es handelt sich dabei um ein neues Verfahren, das 2007 mit Einrichtung des seit 2006 bestehenden UN-Menschenrechtsrates (Human Rights Council) eingeführt wurde. Mit dem Universal Periodic Review (Universelles Periodisches Überprüfungsverfahren) wird im Turnus von vier Jahren die generelle Menschenrechtssituation in den Vertragsstaaten überprüft. Es handelt sich dabei um einen „inter-governmental“ Prozess. Das heißt, die Anhörung der jeweiligen Vertragsstaaten erfolgt durch die anderen im UN-Menschenrechtsrat vertretenen Vertragsstaaten (und nicht durch einen Ausschuss mit unabhängigen

Expertinnen und Experten, wie sonst im Rahmen der UN-Berichtsverfahren zu den einzelnen Menschenrechtskonventionen der UN üblich). Bereits im November 2008 hat die KoG der NC den Beschluss gefasst, sich regelmäßig am UPR-Verfahren zu beteiligen und dies erstmals im Rahmen der Überprüfung Deutschlands in 2009 realisiert. Für die 2013 anstehende Überprüfung Deutschlands mussten bereits zum 2. Oktober 2012 die Beiträge von Nichtregierungsorganisationen aus Deutschland eingereicht werden.

Von der Koordinierungsgruppe der NC wurden vier Themen festgelegt, mit denen sich die NC im Rahmen der für 2013 anstehenden Überprüfung Deutschlands durch den UN-Menschenrechtsrat im Rahmen des sogenannten UPR-Verfahrens eingebracht hat:

1. Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention;
2. die Forderung nach der immer noch fehlenden Monitoringstelle zur UN-Kinderrechtskonvention;
3. die Forderung nach einer Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz und
4. als neues Thema: „Kinderrechte und Intersexualität“.

Grund für die Einbindung des neuen Themas „Kinderrechte und Intersexualität“ waren die Ergebnisse eines Expertenhearings zu diesem Thema, das die NC am 16. August 2012 in Berlin durchgeführt hat und dessen Ergebnisse von der Koordinierungsstelle in einem Diskussionsbeitrag unter Autorenschaft von Frau Claudia Kittel zusammengefasst wurden (siehe auch unter Stellungnahmen der NC in diesem Kapitel). In dem Diskussionsbeitrag sind auch die auf der UN-Kinderrechtskonvention basierenden Forderungen nach einer diskriminierungsfreien Anerkennung von intersexuell geborenen Kindern (per Geburtsurkundeneintragung) und dem Aufschub medizinisch nicht indizierter geschlechtszuweisender Eingriffe bis zur Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Menschen zu finden, die von der National Coalition vor dem UN-Menschenrechtsrat eingebracht wurden.

Die National Coalition hat hier Handlungsempfehlungen an die Politik formuliert und diese auch mit einem Begleitschreiben an die Ministerinnen und Minister des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz sowie den Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung versandt, in dessen Verantwortung die Erstellung des Berichtes der Bundesregierung für das UPR-Verfahren Deutschlands liegt. Im kommenden Jahr wird die NC die Vorbereitungen der Anhörung Deutschlands im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der NGO-Group in Genf inhaltlich begleiten.

(7) Beschneidung von Jungen

Ausgelöst durch das Urteil des Kölner Landgerichtes vom Mai 2012 zur Genitalbeschneidung von Jungen ist eine breite gesellschaftliche Debatte um dieses Thema entflammt. Eine Vielzahl von führenden Politikerinnen und Politikern sprach sich daraufhin dafür aus, die Straffreiheit von Beschneidungen an minderjährigen Jungen zu gewährleisten, wobei kinderrechtliche Aspekte kaum mit bedacht wurden. Vor diesem Hintergrund hat die National Coalition im Vorgriff auf ihren regulären Newsletter im Juli 2012 eine Sonderausgabe ihres Newsletters herausgegeben. In diesem wurden die aus ihrer Sicht in der Diskussion zu berücksichtigenden kinderrechtlichen Aspekte in der nationalen und internationalen Diskussion benannt. Am 19. Juli 2012 wurde im Deutschen Bundestag ein Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, „[...] im Herbst 2012 unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.“ (vgl. BT-Drs. 17/10331). In den darauffolgenden Prozess hat sich die NC vielfach eingebracht, sei es durch die Teilnahme der Sprecherin und des Sprechers an Anhörungen der mit der Thematik befassten Bundestagsausschüsse oder der im Bundestag vertretenen Fraktionen oder in Form von Stellungnahmen. So hat die NC beispielsweise eine Stellungnahme zu den Eckpunkten einer Regelung zur Beschneidung von Jungen des Bundesministeriums der Justiz aus September 2012 sowie zu den Gesetzesentwürfen der Beschneidung von Jungen betreffend im November 2012 verfasst (siehe auch unter Stellungnahmen der NC in diesem Kapitel). Dabei erschien es der National Coalition notwendig, den durch die Kinderrechtskonvention hinsichtlich des Elternrechts eingetretenen Paradigmenwechsel (Betonung der Subjektstellung des Kindes) noch einmal in den fachlichen Diskurs einzuspeisen.

Demnach ist das Kind nicht zunächst „Objekt“ der elterlichen Erziehung und dann erst Subjekt, sondern eine eigenständige Persönlichkeit von Geburt an. Dementsprechend ist auch das Elternrecht – vorbehaltlich des begrenzten staatlichen Wächteramts – ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen, aber kein Recht ‚am Kind‘, das die Eltern zur Verfügung über die körperliche Integrität des Kindes ermächtigt.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die National Coalition wird es sich auch zukünftig zur Aufgabe machen, die Umsetzung der in den Konvention benannten Rechte auf allen Verantwortungsebenen einzufordern und im Dialog mit Politik, gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden kritisch zu begleiten.

In Anknüpfung an die Diskussionen die Beschneidung von Jungen und die Situation intersexueller Kinder in Deutschland betreffend, will sich die NC im kommenden Jahr mit der Frage des Kindeswohls in Abwägung zur körperlichen Unversehrtheit im Rahmen eines Kinderrechtetages noch einmal ausführlich auseinandersetzen.

Die Diskussionen um die Beschneidung von Jungen haben darüber hinaus gezeigt, wie wichtig es ist, wenn ein Zusammenschluss der Zivilgesellschaft, wie er sich in der breiten Vielfalt der Mitglieder der NC widerspiegelt, die Subjektstellung des Kindes vorrangig betont. Es ist dieser Fokus auf die Subjektstellung des Kindes in diversen politischen Debatten, der immer wieder überzeugend auf Organisationen, Initiativen und Verbände in Deutschland wirkt, die sich mit und für Kinder für deren Belange stark machen. Dies ist sicherlich auch einer der Gründe, warum die NC im Berichtszeitraum weitere sechs neue Mitglieder in ihrer Koalition begrüßen durfte.

In diesem Zusammenhang wird sich die NC auch weiter für die Einrichtung eines wirkungsvollen Monitoringinstruments auf nationaler Ebene starkmachen.

Den im kommenden Jahr anstehenden sogenannte „UN-Dialog“ zum Ergänzenden Bericht der NC zum Dritt-/Viertbericht der Bundesregierung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes wird die NC nutzen, um die bereits in den beiden vorausgegangenen Berichterstattungsverfahren genannten „Mahnungen“ des UN-Ausschusses in die Öffentlichkeit zu tragen:

1. die Forderung nach einer Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz;
2. die Forderung nach einer Schaffung einer unabhängigen Monitoringstelle zur UN-Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene (im Sinne der sogenannten 'Pariser Prinzipien' der UN);
3. die Forderung nach einer Verbesserung der Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland (die ursprünglich an die Forderung nach einer Rücknahme der Vorbehalte geknüpft war).

Weiterhin begleiten wird die NC auch das anstehende Inkrafttreten des neuen Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention, ein Individualbeschwerdeverfahren betreffend, sobald 10 Staaten das Protokoll ratifiziert haben.

Die National Coalition wird sich auch im Jahr 2013 dafür starkmachen, den neuen völkerrechtlichen Vertrag in Deutschland bekannt zu machen sowie seine Anwendungsmöglichkeiten auszuloten.

8.4 Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendhilfe und Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland – ISP / Council of International Programs – CIP

Bedeutsam für das Jahr 2012 ist, dass die AGJ als Teil des Bewilligungsbescheides für die Durchführung des Projektes ISP/CIP die Nachricht bekommen hat, dass beide Programme nach der Durchführung im Jahre 2012 in dieser Form nicht mehr gefördert werden sollen. Damit geht eine Ära des internationalen Fachkräfteaustausches zu Ende, die für die AGJ 1975 und für die Programme ISP/CIP bereits in den 50er-Jahren begonnen hat. Die Form, in der seitens des Ministeriums ein jahrelang anhaltendes und stets als von hoher Qualität gekennzeichnetes Engagement beendet wurde, ist von den beteiligten Programmpartnern als außerordentlich unglücklich empfunden worden. Verschiedene Versuche, das Ministerium argumentativ von der Notwendigkeit der Fortführung dieser Art ergebnisreichen internationalen Fachkräfteaustausches und sei es auch in unterschiedlichen Formaten zu überzeugen, scheiterten mit dem Hinweis auf die Neuausrichtung der internationalen Politik des Ministeriums, in der diese Programme keinen Platz finden würden. Für 2013 wurde im Planungsgespräch mit dem BMFSFJ eine Dokumentations- und Abwicklungsphase des Projektes vorgesehen.

8.4.1 Internationales Studienprogramm (ISP)

Ziele, Schwerpunkte und Struktur

Das Internationale Studienprogramm wird von der AGJ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt.

Eine zeitgemäße Praxis der Jugendhilfe und Sozialen Arbeit macht internationale und interkulturelle Erfahrungen der Fachkräfte, die in ihr tätig sind, aus vielerlei Gründen erforderlich. Dieses Anliegen bildet den Inhalt des ISP. Es gilt insbesondere für den EU-Raum.

Die Lernziele sind dabei in erster Linie gerichtet auf eine Erweiterung der professionellen und sozialen Kompetenzen durch zusätzliche Aneignung von fachlichem, methodischem und fachpolitischem Wissen, interkultureller Erfahrung und ihrer Reflexion. Dies führt nicht nur zu einer Anreicherung der Qualifikation im streng fachlichen Sinne, sondern auch bezogen auf Schlüsselqualifikationen, die nicht nur, aber auch das professionelle Handeln wesentlich beeinflussen und prägen.

Dies gilt für die Gäste wie für die Gastgeber.

Im Einzelnen strebt das ISP an, die jeweils individuelle Fachlichkeit dadurch weiterzuentwickeln, dass

- Erfahrung von und Austausch über je andere Methoden und Ansätze der professionellen Tätigkeit möglich sind,
- Einblicke in Jugendhilfe- und politische Strukturen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gegeben werden,
- eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen stattfindet,
- Einblicke in die Planungsprozesse und -methoden gegeben werden,
- Fachaustausch auf der Ebene von Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen und Fortbildungsstätten sowie durch Fachliteratur vermittelt wird,
- Einblicke in deutsche Lebenswelten und Berufskulturen ermöglicht werden,
- Anregungen an die deutschen Programmpartner fruchtbar gemacht werden können.

Und nicht zuletzt kann das ISP einen bescheidenen, aber nachhaltigen Beitrag zum Zusammenwachsen von West- und Osteuropa leisten, insbesondere im Hinblick auf die neueren EU-Mitgliedsstaaten sowie die Länder, die im Vorfeld Verhandlungen mit der EU unterhalten. Staatssekretär Dr. Kues sagte in einem Imagefilm des Programms: „Man kann auch sagen, das ISP ist eine besondere Art europäischer Werkstatt, in der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Neues lernen, Erfahrungen weitergeben, eigene Erfahrungen, Strategien, Methoden und Lösungswege mit fremden vergleichen, Schlüsse ziehen, an guten Beispielen lernen und auch die Lehren schlechter Beispiele auswerten. Die Bundesrepublik Deutschland hat dabei gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einiges Wertvolles zu bieten, aber auch viel von ihren europäischen Nachbarn zu lernen.“ (Vgl. Imagefilm zum ISP, DVD 2007)

Der AGJ-Vorstand hat neben der Projektstelle für die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Programms einen Beirat zur Verfügung, der zweimal im Jahr tagt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Programmpartnerstädte, des AGJ-Vorstandes, des BMFSFJ, des IJAB und der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden. Vertretene Programmpartnerstädte sind derzeit: Augsburg, Berlin, Cottbus, Frankfurt/M., Freiburg (i. Br.), Göttingen, Köln, Leipzig, Potsdam und Rostock. Einige nehmen im Jahresrhythmus, andere in zwei- oder mehrjährigem Rhythmus an der Programmdurchführung teil.

Aktivitäten und Umsetzung

ISP-Beirat:

Im Berichtszeitraum tagte der ISP-Beirat einmal am 08./09.2012 Mai in Rostock, um die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten vorzunehmen und letzte Vorbereitungen zur Durchführung des Programms abzusprechen, und am 04./05.12.2012 in Berlin, um das ISP 2012 auszuwerten und damit die Beiratsarbeit in der AGJ abzuschließen.

In den Sitzungen wurde die im Jahre 2003 getroffene Vereinbarung, das Thema „Gender Mainstreaming“ zum ständigen Tagesordnungspunkt zu machen, in die Praxis umgesetzt und ist damit Bestandteil der Programmevaluation und -gestaltung.

Ausschreibung des ISP:

Die Ausschreibung des ISP 2012 erfolgte im Frühsommer 2011 durch das BMFSFJ über das Auswärtige Amt und die deutschen Botschaften in nahezu 40 europäischen und einigen wenigen außereuropäischen Ländern. Diese sorgten für die Verbreitung der Information und der Bewerbungsunterlagen. Außerdem führten sie Vorgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern und machten sich ein Bild von deren Sprach- und Fachkompetenz sowie ihrem beruflichen Engagement.

Im Hinblick auf die Ausschreibung des ISP 2012 wurden außerdem über die deutschen Botschaften hinaus auch das internationale AGJ-Netzwerk im Rahmen der OMEP, IAGJ, Ostsee-Anrainerstädte sowie von Eurochild über das ISP informiert, sowie die Teilnehmerinnen 2011 und andere Gruppen ehemaliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Informationsmaterial versehen, um eine breitere Streuung der Informationen über das Programm zu erreichen und ein größeres Bewerbungsvolumen zu erreichen und das Programm insgesamt noch internationaler und attraktiver gestalten zu können. Die Ausschreibung 2012 war gleichzeitig die letzte Ausschreibung des Ministeriums zur Durchführung dieses Programms.

Bewerbungsprozess:

Insgesamt gab es im Jahre 2012 29 zugelassene Bewerbungen (25 Frauen, 4 Männer) aus 10 Ländern: Belarus (4), Estland (2) Finnland (2), Lettland (5), Litauen (2), Norwegen (1), Österreich (1), Polen (3), Russische Föderation (1), Spanien (8).

Die **Arbeitsfelder**, aus denen die Bewerberinnen und Bewerber kommen, sind wie folgt (schwerpunktmäßig, inkl. Mehrfachnennungen) verteilt:

Offene Kinder- und Jugendarbeit/-verbandsarbeit: 5

Hilfen zur Erziehung: 11

Hilfen für straffällige junge Menschen: 1

Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche: 6

Schulsozialarbeit: 2

Beratung/Therapie: 1

Pflegekinder: 1

Kita: 3

Im Mai 2012 im Rahmen der Frühjahrs-Beiratssitzung haben fünf Programmpartnerstädte 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt. Während der Vorbereitungsphase des Programms kam es zu zwei Absagen von Teilnehmerinnen, für die nur eine Ersatzkandidatin noch in der Lage war nachzurücken.

Es gab also im Jahre 2012 schließlich 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 6 Ländern.

Programmpartnerstädte:

Programmpartnerstädten des ISP 2012 waren Augsburg, Freiburg i. Br., Göttingen, Köln und Leipzig.

Die AGJ-Geschäftsstelle verantwortete die Gesamtplanung und -koordination sowie Abrechnung des Programms und die Durchführung des Einführungs- und des Auswertungsseminars.

Für die Organisation und Durchführung der sechswöchigen Praxisphase des ISP waren in diesem Jahr verantwortlich:

Augsburg:

Erwin Schletterer, Brücke e. V., Ilse Hoffmann, Lebenshilfe und

Gregor Lang, Stadt Augsburg

Freiburg:

Christoph Lang, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Freiburg i. Br.

Göttingen:

Harald Knoke, Erziehungsberatungsstelle der Stadt Göttingen

Köln:

Bernd Seifert, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Köln

Leipzig:

Lutz Wiederanders, Amt für Jugend, Familie, Bildung, Leipzig

Zeitlicher Rahmen:

Das ISP 2012 wurde vom 17. September bis zum 08. November 2012 durchgeführt.

Vom 17.-22. September fand in Berlin das Einführungsseminar unter Beteiligung der fünf Programmpartnerstädte sowie von Referentinnen und Referenten aus der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Vom 23. September bis zum 4. November 2012 wurde der Praxiseinsatz der Stipendiatinnen und Stipendiaten in den fünf Programmpartnerstädten durchgeführt. Vom 05.-08. November 2012 fand in Berlin das Auswertungsseminar unter Mitarbeit der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Programmpartnerstädte statt.

Erfahrungen und Erkenntnisse

Das Bewerbungsvolumen hielt sich gegenüber dem Vorjahr stabil. Auffallend war in diesem Jahr, dass mit 8 Bewerbungen von Fachkräften aus Spanien dieses Land überproportional vertreten war. Laut den Aussagen der Bewerberinnen selbst sowie der Deutschen Botschaft in Madrid war dies Teil der Auswirkungen der aktuellen spanischen Wirtschafts- und Finanzkrise. Sowohl junge als auch erfahrene Fachkräfte der Sozialen Arbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe sind durch die drastischen Kürzungen des Staatshaushaltes in diesem Sektor arbeitslos geworden bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht.

Zum Verlauf des Programms selbst:

Im *Einführungsseminar* erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über die Strukturen der Jugendhilfe der Bundesrepublik Deutschland sowie zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Helmut-Armin Hladjk). Vertiefend wurden in drei Workshops zu den Themen „Bedeutung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Gesamtsystem der Jugendhilfe“ (Rosy Peisker und Jürgen Schaffranek), „Hilfen zur Erziehung“ (Olaf Trümper) und „Jugendhilfe und Schule, Schwerpunkt: Übergang Schule-Beruf“ (Petra Kieffer) die spezifischen professionellen Interessen der ausländischen Gäste berücksichtigt.

Anhand einer hypothetisch konstruierten Problemfamilie wurden unterschiedliche Hilfesysteme der im Programm vertretenen Länder vorgestellt und diskutiert (Helmut-Armin Hladjk).

Ein Überblick über die historische, politische und soziale Entwicklung Deutschlands nicht nur, aber insbesondere nach dem 2. Weltkrieg sowie ein Einblick in die Arbeit der AGJ waren weitere Aspekte des Programms (Hans-Ulrich Gajewski). Die Vorbereitung auf die Praxisphase in den Programmpartnerstädten im engeren Sinne war ein besonders spannender Punkt des Seminars, weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei dieser Gelegenheit detailliertere Informationen zu ihren Praxisstellen sowie zum Ablauf der gesamten Praxisphase bekamen.

Auch der Austausch über jugend- und sozialpolitische Herausforderungen in den Teilnehmerländern und die exemplarische Vorstellung einzelner Arbeitsplätze durch die Anwesenden gab reichlich Stoff für Diskussionen, Erörterungen und Kennenlernen der Strukturen der einzelnen Länder untereinander.

Die sechswöchige *Praxisphase* wurde von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern intensiv genutzt, um einen Einblick in ihre je spezifischen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu bekommen. Je nach persönlichen Voraussetzungen und Neigungen arbeiteten sie in einer oder mehreren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und lernten den deutschen Arbeitsalltag in dem jeweiligen Berufsfeld sowie die Vernetzung der einzelnen Arbeitsplätze untereinander kennen. Dabei wurden zahlreiche fachliche Gespräche geführt und Kontakte mit den Zielgruppen der sozialen/pädagogischen Tätigkeit geknüpft. In zahlreichen Fällen erfolgten gegenseitige Besuche an den Arbeitsplätzen der Teilnehmerinnen, Beteiligung an Team-sitzungen, Fallbesprechungen und Jugendhilfeplanung vor Ort. Wo es nötig war, wurden auch Wechsel von Praxisstellen vorgenommen, weil die Zielsetzung der Teilnehmerinnen sich erst vor Ort im Gespräch mit dem Koordinator oder der Koordinatorin klären ließ.

In den meisten Partnerstädten trafen sich die Gruppen jeweils einmal wöchentlich mit dem oder der Programmverantwortlichen zur Fortbildung bzw. Supervision und zur Absprache weiterer Aktivitäten. Teilweise wurden zu diesen Terminen zusätzliche Fachbesuche mit der gesamten ISP-Gruppe organisiert oder spezifische Themen anhand von Vorträgen deutscher Kolleginnen und Kollegen bearbeitet und diskutiert.

Auch die ausländischen Kolleginnen hielten in den Einrichtungen, in denen sie arbeiteten bzw. hospitierten, teilweise Vorträge über die Situation in ihren Ländern oder über ihre berufliche Tätigkeit für die deutschen Kolleginnen und Kollegen. In nahezu jeder Programmpartnerstadt wurde eine Abschlussveranstaltung mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, – in einigen Fällen – mit (fach-)politisch Verantwortlichen, Koordinatorinnen und Koordinatoren mit den ausländischen Gästen durchgeführt. Dabei wurden auch städtespezifische Teilnehmer-Zertifikate (als Teil des allgemeinen Zertifikats) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ISP vergeben. Diese Zertifikate geben im Detail den Ablauf der Praxisphase wieder und ermöglichen es auf diese Weise auch den Städtepartnern, die Programmleistungen dieser Programmphase angemessen zu dokumentieren.

Die Kooperationspartner der Städte haben zudem den internationalen Gästen durch andere Aktivitäten wie Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Familienbesuche, Besichtigungen, etc. vielfältig Gelegenheit gegeben, ihre Eindrücke über die Bundesrepublik Deutschland in politischer, kultureller, ökonomischer und geografischer Sicht zu ergänzen. Hierbei wurde das ISP-Programm auch durch kulturelle Institutionen in den Partnerstädten, u. a. örtliche Akteure unterstützt, indem z. B. Eintrittskarten u. a. Dinge gesponsert wurden.

Die Praxisanleiterinnen und -anleiter, die in den Praxisstellen verantwortlich für die Betreuung und Begleitung der Programmteilnehmerinnen waren, äußerten sich meistens – soweit sie befragt werden konnten – sehr interessiert an den Erfahrungen, die sie mit den ausländischen Gästen machen konnten, und hoben den Gewinn für beide Seiten hervor, der durch den täglichen Fachaustausch entstände.

Aus Anlass eines Besuches der AGJ-Projektreferentin in den Programmpartnerstädten während der Praxisphase äußerten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer größtenteils sehr zufrieden mit der Zuordnung zu ihren Praxisstellen und den vielfältigen professionellen Erfahrungen, die sie machen konnten, sowie Anregungen, die sie dort bekamen. Es gab auch Fälle, in denen die Praxisstelle nicht den beruflichen Erwartungen der Teilnehmerin entsprach bzw. gab es auch eine Praxisstelle, die offensichtlich nicht an der Anwesenheit einer ausländischen Kollegin interessiert war. In diesen Fällen wurde von dem verantwortlichen Koordinator die erste Praxisstelle durch eine weitere ergänzt, um den professionellen Erwartungen und Wünschen besser entsprechen zu können und eine andere Praxisstelle konnte gewechselt werden. Sowohl in der Praxisphase wie auch im Auswertungsseminar wurde deutlich, dass die Teilnehmerinnen es sehr gut verstanden haben, das Austauschpotenzial der internationalen Gruppe zu nutzen. Hervorgehoben wurde wiederholt, dass die internationale Mischung reichlich Einblicke in bis dahin unbekannte bzw. fremde Welten ermöglichte und auch fachlich die Möglichkeit von Einsichten in sehr unterschiedliche und alternative Strategien und Verhältnisse in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bot.

Im *Auswertungsseminar* wurden auf dem Hintergrund spezifischer Kriterien die verschiedenen Teile des Programms – angefangen von der Frage der Ausschreibung über die Organisation der Praxisstellen bis zur Auswertung – beleuchtet und analysiert. Dies geschah am letzten Seminartag auch im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Programmpartnerstädte, die mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorschläge zur Verbesserung einzelner Elemente des Programms aus ihrer Sicht und Interessenslage diskutierten.

Zum Thema „Auswertungsseminar“ äußerten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst so:

- Generell wurde es als positiv empfunden, abschließend noch einmal die Möglichkeit zum Austausch mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über die Praxisphase in den Programmpartnerstädten zu bekommen.
- Beim Europa-Thema gab es auch diesmal mehr Anteilnahme, weil das Thema sehr konkret auf Jugendtrends und Jugendpolitik in Europa fokussiert wurde (Dr. Herbert Wiedermann).
- Schließlich rundete ein Besuch im Reichstag/Bundestag mit einem Vortrag über Gegenwart und Geschichte des Hauses das Berlin- und Deutschlandthema im ISP ab. Dieser Besuch wurde von allen Teilnehmerinnen als sehr interessant und wichtig bewertet.
- Als überraschend, aber äußerst nützlich und interessant wurde von den Teilnehmerinnen empfunden, im Auswertungsseminar auch auf die Rückkehr in das Heimatland vorbereitet zu werden und Angebote für weiteren internationalen Fachkräfteaustausch zu erhalten (Ilse Hoffmann).
- Zu den Teilnehmerzertifikaten wurde geäußert, dass sie dankenswerterweise die Anforderungen und Leistungen des Programms sehr detailliert abbilden würden. Ohne Zweifel war die Übergabe des allgemeinen ISP-Zertifikats durch den Geschäftsführer der AGJ, Herrn Peter Klausch, einer der Höhepunkte des ISP-Programms.

Beteiligte Praxisstellen/Arbeitsfelder des ISP 2012 waren:

Augsburg:

María Teresa Fernández Vázquez, Spanien – Brücke e. V. Augsburg, ambulante Straffälligenhilfe

Tiina Salus, Estland – Stadt Augsburg, Kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen

Hanna Tschornaja, Belarus – Stadtjugendring Augsburg, Jugendhaus „Fabrik“

Laima Zommere, Lettland – Lebenshilfe Aichach, Elisabethschule

Freiburg i. Br.:

Rafał Feliks Flis, Polen – Kommunaler Sozialer Dienst (KSD-FR) der Stadt Freiburg im Breisgau, Dezernat II, Amt für Kinder, Jugend und Familie

María Isabel Pérez Rodríguez, Spanien – Mädchenwohngruppe Waltershofen der Stiftungsverwaltung Freiburg, Jugendhilfe der Waisenhausstiftung

Agne Rozlapa-Grase, Lettland – Kängu Freiburg e. V., Integrationshilfe für junge Menschen

Olga Stepanjuk, Belarus – Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung des Caritas Verbandes Freiburg-Stadt e. V.

Göttingen:

Visitación Aceituno Castellanos, Spanien – Diagnostik-/Notaufnahmegruppe des Psychagogischen Kinderheims Rittmarshausen e. V.

María Pilar Recaj Bueno, Spanien – Spezialambulanz für Familientherapie und Essstörungen an der Georg-August-Universität Göttingen und Fachdienst Sozialer Dienst beim Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen

Köln:

Eva Casaceca Dorado, Spanien – Offene Jazzhausschule und Jugendprojekt Dachlow. Mitwirkung an Musikprojekten im schulischen Ganztags- und Angeboten urbaner Musik

Aila Ikonen, Finnland – Mitwirkung in der Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Frauen mit Kindern mit unterschiedlichem Hilfe- und Schutzbedarf beim Amt für Diakonie mit der Außenwohngruppe des Elisabeth-Fry-Hauses und der Beratungsstelle Wendepunkt, in der Einrichtung HennaMond, der evangelischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Kinderschutzbundes Köln-Kinderschutzzentrum

Ruth Nachtigall, Spanien – Jugendhilfe Köln e. V. mit den einrichtungseigenen Angeboten der Jugendberufshilfe, der Kindertagesstätten und der Jugendeinrichtungen

Leipzig:

Justyna Mytlewska, Polen – Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Montessori-Vereinigung Leipzig, e. V.

Mira Schroderus, Finnland – Sachgebiet Pflegekinderwesen und Sachgebiet Straßensozialarbeit des Amtes für Jugend, Familie und Bildung, Leipzig

María Nieves Suárez Martínez, Spanien – Offener Freizeittreff Crazy, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Leipzig

Liene Vasilonoka, Lettland – Ernst-Zinna-Schule des RAA Leipzig, Verein für interkulturelle Arbeit, Jugendhilfe und Schule e. V.

Erfahrungen/Erkenntnisse des ISP-Beirates

Der Beirat arbeitete einerseits an seinen Routineaufgaben wie Auswertung und Planung des jährlichen Programms, Erfahrungsaustausch der Programmpartnerstädte, Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und insbesondere in diesem Jahr wieder an der Weiterentwicklung der Seminare im Sinne einer passgenaueren Abstimmung der Themen und Methoden an das Profil der zu erwartenden Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Andererseits setzte sich der Beirat intensiv mit der Entscheidung des BMFSFJ zur Beendigung des ISP-Programms auseinander und unterstrich in seiner letzten Sitzung im Dezember 2012 sein zuvor bereits schriftlich vorgetragenes Unverständnis gegenüber dieser Entscheidung. Es ging dabei in erster Linie darum, dass die seitens des Ministeriums angekündigte Offerte, „Vorschläge zu prüfen, ob das Programm in einer anderen Form erhalten bleiben kann“, da es „positive Elemente vor allem im Hinblick auf die Qualifikation von Fachkräften der Sozialen Arbeit“ (aufweist), sich nicht in der von den Beiratsmitgliedern erwarteten Form erfüllte, sondern vielmehr als Möglichkeit im Raum stehen blieb. Ohne Not gehe damit ein kompetentes und dazu noch ehrenamtlich arbeitendes Netzwerk, das von den Kommunen zur Verfügung gestellt und fachpolitisch sowie teilweise auch finanziell von diesen unterstützt wird, verloren, zumal das ISP-Programm der neuen fachpolitischen Ausrichtung des Ministeriums hin zu multilateralem Austausch genau entspreche. Aus Sicht des Beirates ist bedauerlich und unvermittelbar, wie hier gesellschaftlich und fachlich nützliche und produktive Ressourcen in Zeiten knapper Kassen missachtet werden und außerdem den Kommunen die Möglichkeit des internationalen Fachkräfteaustausches ersatzlos genommen werde.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Zentrale Koordinaten eines gelungenen professionellen Fachkräfteaustausches sind eine gute Einführungsphase, die auf das, was kommt, vorbereitet, die Passgenauigkeit der Praxisstelle, die der Hauptbezugspunkt sowie Arbeitsort während der Praxisphase ist, eine möglichst produktive Nutzung des Potenzials der internationalen Gruppe und eine abschließende

Bündelung der Erfahrungen mit Perspektive auf das, was nach dem Fachkräfteaustausch kommen wird. Ferner gehört es auch zu einem gelungenen Fachkräfteaustausch, dass die deutsche Kinder- und Jugendhilfe bzw. ihre Fachkräfte, die daran beteiligt sind, davon profitieren.

Die Resultate des ISP 2012 sind in beide Richtungen positiv:

Die ISP-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer 2012 haben – so kann man der Auswertung entnehmen – den Aufenthalt in Deutschland genutzt, um sich professionell weiterzuentwickeln und in ihren jeweiligen Ländern auch ganz konkrete Anliegen und Arbeitsvorhaben realisieren zu können – unter Berücksichtigung der in Deutschland erlebten Fachpraxis. In diesem Sinne kann man nicht genug auf die nachhaltige Wirkung bei den ausländischen Gästen hinweisen, die das ISP-Programm auszeichnet. Hingewiesen werden muss hierbei auch auf die ausgezeichnete Arbeit in den Programmpartnerstädten, die sowohl von den Koordinatorinnen und Koordinatoren vor Ort als auch von den Praxisanleiterinnen und -anleitern geleistet wird.

Positiv gesehen wurde von den ausländischen Gästen größtenteils die Offenheit und Flexibilität der deutschen Kolleginnen und Kollegen, die ihnen Einblick in ihren Berufsalltag gegeben haben.

Positiv hervorgehoben wurden auch die Vielfältigkeit der Trägerlandschaft in Deutschland sowie die Zusammenarbeit zwischen Trägern der Öffentlichen und der Freien Jugendhilfe.

Vor allem die gesetzliche Grundlage in Gestalt des SGB VIII wurde als wertvolle Errungenschaft gewürdigt.

Die deutschen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe betonten in der Auswertung, dass die Anwesenheit der Fachkräfte aus dem Ausland dazu führe, aus dem alltäglichen Arbeitsablauf ein Stück herauszutreten und die eigene Arbeit stärker als sonst üblich zu reflektieren. Darüber hinaus gebe es vielfältige professionelle Anregungen durch die ausländischen Kolleginnen und Kollegen, da sie oftmals in anderen gesellschaftlichen Strukturen arbeiten würden, die teilweise auch unterschiedliche Problemlösungsstrategien mit sich brächten. Zahlreiche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter betonten, dass sie jederzeit bereit wären, wieder einen ausländischen Gast aufzunehmen, obwohl der Arbeitsaufwand sich mit dem Fachkräfteaustausch noch erhöhen würde. Die Erfahrungen des Austausches werden immerhin für so bereichernd gehalten, dass ein Mehraufwand von Arbeit dafür in Kauf genommen wird.

Auch die Ergebnisse des ISP 2012 sprechen für eine Fortsetzung dieser Art von Fachkräfteaustausch und sei es in anderen Formaten, da hier Peer-Learning auf Fachkräfteebene, das in der aktuellen EU-Jugendstrategie zu Recht als relevant gilt, mit jahrzehntelanger Erfahrung passgenau und „maßgeschneidert“ sowie unter großem Engagement der Kommunen und Träger der Freien Jugendhilfe sowie der AGJ betrieben und zum Nutzen beider – der Gäste und der gastgebenden Nation – durchgeführt wird.

8.4.2 Council of International Programs (CIP)

Ziele, Schwerpunkte und Struktur

Das BMFSFJ vergab im Jahre 2012 zum letzten Mal 10 Stipendien zur Unterstützung der Fortbildung von erfahrenen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Fachkräften der Sozialen Arbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, die im Rahmen des Council of International Programs (CIPUSA) – für die Dauer von wahlweise zwei oder drei Monaten – in den USA in Praxiseinsätzen tätig sein können.

Die Ziele und die Form des CIP haben sich seit seinem Ursprung in den 50er-Jahren verändert. Heute ist das Programm ein weltweiter Fachkräfteaustausch unter Beteiligung unterschiedlichster Berufsgruppen, unter ihnen auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit.

Im Vordergrund stehen als Ziele die fachliche Weiterbildung und der Austausch auf der Grundlage des jeweils individuellen Curriculums der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Erwerb interkultureller Kompetenz sowie das Anliegen der internationalen Verständigung im Zuge wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Globalisierung.

Im Auftrag des Ministeriums wählt die AGJ die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, organisiert ihre Reise, bereitet sie auf ihren Praxiseinsatz in den USA vor (Einführungseminar) und führt nach ihrer Rückkehr die Auswertung durch (Auswertungseminar).

Der Auswahlprozess geschieht auf der Grundlage eigens dafür erarbeiteter Kriterien und unter Mitarbeit erfahrener Fachkräfte aus den Strukturen der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der US-Botschaft bzw. eines US-Konsulats, die sich dafür ehrenamtlich zur Verfügung stellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amerikahäuser in Deutschland bzw. deren Nachfolgeinstitutionen sowie aus den Reihen ehemaliger CIP-Stipendiatinnen und -Stipendiaten aus Deutschland. Zur Endauswahl wird regelmäßig das BMFSFJ eingeladen.

Aus Deutschland nehmen in dieser Form ausschließlich ehren- und hauptamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit am Programm teil. Fachkräfte aus anderen Berufen können sich jeweils individuell direkt beim CIPUSA bewerben.

Die Auswahlgespräche werden bundesweit in vier Städten durchgeführt: Berlin, Hamburg, Köln und München.

Das CIPUSA, das den Fachaustausch als solchen durchführt, verfügt über eine Zentrale in Cleveland sowie über örtliche Programme, die teilweise ehrenamtlich und teilweise mit hauptamtlich tätigen Programmdirektorinnen bzw. -direktoren arbeiten. Einige dieser Programme sind an örtliche Universitäten angeschlossen, sodass in diesen Fällen auch eine Nutzung der universitären Infrastruktur durch die CIP-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer gegeben ist.

Die AGJ übermittelt jährlich der CIP-Zentrale in Cleveland die Curricula sowie weitere Bewerbungsunterlagen der ausgewählten deutschen Stipendiatinnen und Stipendiaten. Nach Sichtung der Unterlagen wird den deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Einsatzort zugeteilt, es wird – wenn eine geeignete Praxisstelle gefunden wurde – ein Trainingsplan für den Praxiseinsatz entwickelt, und es stellen sich in der Regel Gastfamilien für ihre Unterbringung zur Verfügung. Die CIP-Zentrale ist auch berechtigt, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die notwendigen Visa-Papiere auszustellen, die sie für den Antrag in der US-Botschaft in Deutschland benötigen.

Im Verlauf dieses Prozesses von der Auswahl der Praxisstelle bis zur Zusendung der Unterlagen für das Visum sowie der Terminfestlegungen arbeiten die AGJ und die CIP-Zentrale in Cleveland in enger Kooperation und Abstimmung.

Aktivitäten und Umsetzung

Die **Ausschreibung** des CIP-Programms 2012 geschah im Spätsommer des Vorjahres durch das BMFSFJ. Zusätzlich gibt die AGJ diese Ausschreibung an ihre Mitgliedsverbände weiter, informiert ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer und publiziert das Programm in der Fachpresse.

Zum Anmeldeschluss des Jahres 2012 lagen für das Programm 34 Bewerbungen vor, davon 7 von männlichen Bewerbern. Die Altersspanne bewegte sich zwischen 24 und 54 Jahren. 5 Bewerbungen kamen aus Ostdeutschland und 29 aus Westdeutschland.

Aufteilung nach Trägergruppen:

19 Bewerbungen aus dem Bereich der Träger der Freien Jugendhilfe
12 Bewerbungen aus dem Bereich der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe
3 Sonstige

Aus dem Feld der freien Träger kamen:
16 aus dem Bereich sonstige freie Träger
1 aus dem Bereich der ev./kath. Kirche
2 aus Wohlfahrtsverbänden

Aus dem Bereich der öffentlichen Träger kamen:
5 aus Landkreisen bzw. Kreisverwaltungen
7 aus Städten/Stadtbezirken

Weitere Merkmale:

Von den 34 Bewerbungen kamen 33 aus dem Bereich der hauptamtlich Tätigen und 1 aus dem Bereich der ehrenamtlich Tätigen.

Von den 10 ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten kommen 8 aus Westdeutschland und 2 aus Ostdeutschland.

Von den 5 Ersatzkandidatinnen und -kandidaten kommt 1 aus Ostdeutschland.

2 Bewerberinnen zogen ihre Bewerbung aus persönlichen bzw. familiären Gründen zurück.

9 Bewerberinnen/Bewerber wurden aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt, wie z. B. ungeklärte Zielsetzungen und/oder mangelnde bzw. nicht überzeugende Motivation und/oder mangelnde Englischkenntnisse. Es musste allerdings auch Bewerberinnen und Bewerbern eine Absage erteilt werden, die geeignet gewesen wären, aber durch das Ranking in den einzelnen Interviewstädten es dann nicht mehr auf die Liste der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten geschafft haben. Es standen also mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung als Plätze finanziert werden können.

Im Vergleich zum Vorjahr hat in diesem Jahr die Bewerberanzahl zugenommen. Man kann davon ausgehen, dass die Verkürzung der Aufenthaltsdauer, die für den USA-Aufenthalt beschlossen wurde (Reduktion von 4 auf 3 bzw. wahlweise auch 2 Monate) hierbei die entscheidende Rolle gespielt hat.

Ausgewählt wurden 6 Frauen und 4 Männer.

Auswahlgremien und Orte

Zu den Auswahlgesprächen wurden jeweils eine möglichst ortsansässige ehemalige CIP-Stipendiatin bzw. CIP-Stipendiat, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde des betreffenden Bundeslandes sowie eine Vertreterin/ein Vertreter von Nachfolgeeinrichtungen der Amerikahäuser in Hamburg und München und der US-Botschaft in Berlin und des US-Konsulats in Düsseldorf eingeladen.

Die 4 Interviewgruppen setzen sich insgesamt aus 6 Frauen und 5 Männern zusammen.

Zur abschließenden Besprechung in der AGJ-Geschäftsstelle (15.03.2012) über die von den vier Interviewgremien getroffene Auswahl wurde das BMFSFJ vorher telefonisch hinzugezogen.

Die **Auswahlgespräche** fanden statt am
10.02. 2012 in **München** – Amerikahaus

Interview-Panel:

Gerhard Böttcher, Bayerischer Jugendring i.A. der AGJF

Ines Jaehnert, Bayer.-Amerikanisches Zentrum im Amerikahaus München, Abt. Austausch und Bildung

Ilse Hoffmann, ehemalige CIP-Teilnehmer, Aichach

14.02.2012 in **Hamburg** – Amerikahaus

Interview-Panel:

Prof. Jürgen Kalcher, ehemaliger CIP-Teilnehmer, Hamburg

Andrea Krieger, Behörde f. Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz, Hamburg

Fachberatung Internationale Jugendarbeit

Frank Schoof, Amerikazentrum Hamburg

22.02. 2012 in **Berlin** – Haus der Jugendarbeit

Interview-Panel:

Gisa Rüdiger-Rathmachers, ehemalige CIP-Teilnehmerin, Berlin

Bettina Heinen-Kösters, Koordinatorin für Austausch-, Fach- und Führungskräfteprogramme in Deutschland in der

US-Botschaft in Berlin

Stefan Reiß, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin

02.03.2012 in **Bonn** – im Hause des IJAB e. V.

Interview-Panel:

Bernd A. Herbert, US-Generalkonsulat, Düsseldorf

Ulrike Wisser, ehemalige CIP-Teilnehmerin, Brüssel

(Für Frau Herte-Rooney vom Landschaftsverband Rheinland konnte nicht rechtzeitig ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für dieses Interviewgremium benannt werden.)

Im Laufe des Frühsommers 2012 erhielten die CIP-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer vom Council of International Programs USA die Mitteilung über ihre Einsatzorte. In diesem Jahr sind die Programmpartnerstädte Chicago /Illinois, Columbus/Ohio, Kalamazoo/Michigan, Morgantown/West-Virginia beteiligt.

Vom 15.-17. Juni 2012 fanden in Berlin das Auswertungsseminar für die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Vorjahres und das Einführungsseminar für die des laufenden Jahres statt. Der Beginn der Praxiseinsätze der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jahrgangs 2012 erstreckte sich im Zeitraum von Anfang August bis Ende September 2012.

Das CIP-Programm endet mit dem Jahrgang 2012. Die letzte Aktivität wird das Auswertungsseminar im April 2013 sein.

Erfahrungen und Erkenntnisse

Im Jahre 2011 haben 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Chicago/Illinois (3), Columbus/Ohio (2), Morgantown/West-Virginia (2) und Kalamazoo/Michigan (3), am CIP-Programm teilgenommen. Mit 7 von diesen wurde am 15./16.06.2012 ein Auswertungsseminar in Berlin durchgeführt. Drei Teilnehmerinnen waren wegen Krankheit bzw. aus dienstlichen Gründen entschuldigt. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Jahrgangs 2011/12, darunter 8 weibliche und 2 männliche, kann gesagt werden, dass ihre mündlichen und schriftlichen Berichte zeigen, dass jede und jeder sehr kreativ mit den vorgefundenen Bedingungen umgegangen ist, um ihre/seine professionellen Ziele zu erreichen. Im Einzelnen wurden in der Evaluation der Praxiseinsätze in den USA folgende Punkte genannt:

1. Bezogen auf die einzelnen Arbeitsfelder konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Detail viele wichtige Erfahrungen machen, die bei der Wiederaufnahme der Arbeit in Deutschland von Bedeutung sind. Dies bezog sich vor allem auf folgende Arbeitsfelder:
 - Jugendbewährungshilfe
 - Formen und Praxis stationärer Jugendhilfe
 - Soziale Arbeit mit Migranten/Flüchtlingen/Asylsuchenden
 - Suchtprävention
 - Jugendhilfeplanung
 - Fundraising – Öffentlichkeitsarbeit – Monitoring
 - Pflegekinderwesen und Arbeit mit jugendlichen Sexualstraftätern
 - Beratungs- und Therapiepraxis
 - Arbeit mit Kindern und Familien – Familienzentrum/Nachbarschaftszentrum
 - Management in Sozialen Diensten
2. Die grundsätzlichen Unterschiede in den Sozialsystemen bzw. den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in beiden Ländern schärfen den professionellen Blick und ließen das eigene Arbeitsfeld bzw. die heimischen Verhältnisse in einem neuen Licht erscheinen. Im Kennenlernen der fremden Arbeitskultur finde eine stärkere Bewusstwerdung der eigenen statt. Dies hatte Auswirkungen auf die Herangehensweise an die Arbeit nach der Rückkehr.
3. Es wurde berichtet, dass auch die Kolleginnen und Kollegen in den USA zum Ausdruck gebracht hätten, von dem professionellen Austausch mit den deutschen Kolleginnen und Kollegen zu profitieren.
4. Der Gewinn an interkultureller Kompetenz aufgrund des spezifischen Programmformats wurde als enorm bezeichnet. Dieser Punkt hat sich durch die Reduzierung der Programmdauer nicht verändert.
5. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Praxiseinsatzes in den USA wurden darüber hinaus genannt:
 - Interesse bei Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten, teilweise auch Jugendhilfeausschuss vor Ort (nach Rückkehr in Deutschland)
 - Gewinn an Stehvermögen und Souveränität im professionellen Handeln
 - Gelassenheit und Sicherheit bei der Bewältigung neuer Aufgaben
 - Stärkung der Motivation für Fort- und Weiterbildung
 - Aufgreifen und Integrieren von neuen Arbeitsmethoden

Kritik gab es von deutscher Seite in diesem Jahr teilweise am Programm in Chicago und Kalamazoo, wo es Defizite in der passgenauen Auswahl der Praxisstellen gab. In den meisten Fällen konnten allerdings diese Defizite durch Eigeninitiative aufgefangen werden.

Die Vorbereitung der 10 Stipendiatinnen und Stipendiaten des Jahres 2012 auf ihren Einsatz in den USA erfolgte am 16./17.06.2012 im Einführungsseminar in Berlin. Von der US-Botschaft in Berlin kooperierte freundlicherweise die Stellvertretende Cultural Attaché der US-Botschaft in Berlin, Tanya G. Wards, mit einem Vortrag zum Thema: Foreigners in US-daily-life. About differences between German and US cultural backgrounds in daily life. Positiv in der Seminargestaltung wirkte sich – wie schon im vergangenen Jahr – aus, dass die ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen zusätzlichen Abend zur Verfügung hatten, um die neuen über die Lage in den USA im Allgemeinen und die Situation in den Programmpartnerstädten im Besonderen zu informieren. Insgesamt gelang es, in Zusammenarbeit von AGJ- und CIP-Geschäftsstelle und unter Mitarbeit der Teilnehmerinnen des CIP 2011/12 sowie der Referentinnen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jahres 2012 gut vorbereitet in die USA zu entsenden.

Bis Ende November 2012 hatten alle 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jahrgangs 2012 ihren Praxiseinsatz in den USA abgeschlossen. Es war die erste Gruppe, die die verkürzten Programme von zwei- bzw. dreimonatiger Dauer – wahlweise – durchgeführt hatte. Die ersten Eindrücke und Bewertungen des USA-Praxiseinsatzes sind durchweg positiv. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jahrgangs 2012 werden am 19.-20.04.2013 in Berlin zum Auswertungsseminar zusammenkommen. Dies wird dann das letzte Seminar des USA-Programms der AGJ sein.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Allgemein hat sich die Qualität der Bewerberinnen und Bewerber so entwickelt, dass in den letzten vier Durchgängen mehr qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber vorhanden waren als Plätze zur Verfügung standen, sodass es keine Probleme mit der Nachbenennung von Ersatzkandidatinnen bzw. -kandidaten gab, wenn dies erforderlich war. Die bereits im vergangenen Berichtszeitraum beobachtete Verbesserung in den organisatorischen Abläufen zwischen Deutschland und den USA im Rahmen des CIP-Programms hat sich aus Sicht der AGJ auch im vergangenen und im laufenden Jahr fortgesetzt.

Die Umstellung der Programmdauer, die im Jahre 2011 vom AGJ-Vorstand beschlossen und im Jahre 2012 erstmals in die Praxis umgesetzt wurde, hat positive Ergebnisse gezeigt: Mit der Möglichkeit der Auswahl für die Bewerberinnen und Bewerber zwischen einer zwei- oder dreimonatigen Programmdauer ist mehr Flexibilität im Hinblick auf die Freistellung vom Arbeitsplatz gegeben. Dies hat zu einer leichten Erhöhung im Bewerbungsvolumen geführt.

Die Erfahrungen der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer des Jahrgangs 2011/12 zeigen, dass das Verhältnis von Aufwand und Ertrag in dem Programm stimmt, sodass festgestellt werden kann, dass der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland erneut eine motivierte, erfahrene und interkulturell fortgebildete Gruppe von Fachkräften zur Verfügung steht.

Angesichts dieser Ergebnisse und auch angesichts der Tatsache, dass mit der Schließung dieses Projektes eine interessante Möglichkeit von zivilgesellschaftlicher Begegnung zwischen den USA und Deutschland wegbriecht, ist es außerordentlich zu bedauern, dass dieses erfolgreiche und für die Kinder- und Jugendhilfe sinnvolle und gewinnbringende Programm nicht weiter gefördert wird.

8.5 Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe

Ziele und Schwerpunkte

Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe ist die Internetplattform der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte Deutschlands. In Kooperation mit IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., finanziert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder (AGJF), betreut die AGJ das nunmehr in der dritten Förderperiode befindliche Projekt seit dem 1. Januar 2005. Die aktuelle Förderphase ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Das Jugendhilfeportal richtet sich als zentrale Informationsquelle an alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich im Bereich Kinder- und Jugendhilfe engagieren oder sich in Ausbildung für eine solche Tätigkeit befinden. Ausgehend von tagesaktuellen Inhalten aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus relevanten Politik-, Forschungs- und Rechtsbereichen liefert das Portal aus einer Fülle an Datenbeständen passgenaue Informationen und eröffnet darüber hinaus niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeiten. Als Kommunikationskanal bietet die Plattform Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis einer Kooperationspartnerschaft die Möglichkeit, einer großen Fachöffentlichkeit eigene Inhalte und Angebote nahezubringen. Über offen zugängliche Eintragsformulare können Nutzende auch ohne bestehende Kooperationspartnerschaft Informationen zur Veröffentlichung im Portal vorschlagen.

Nachdem in 2011 ein umfassender Relaunch des Web-Auftritts konzipiert und umgesetzt wurde, lag der Schwerpunkt des Jahres 2012 darin, die Internetadresse www.jugendhilfeportal.de sowie die dazugehörigen Social Media-Auftritte im sozialen Netzwerk Facebook und innerhalb des Micro-Blogging-Dienstes Twitter weiter zu etablieren.

Des Weiteren diente das Jahr 2012 zur Vorbereitung einer Evaluation, die in 2013 durchgeführt wird. Da keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist die Erstellung aus den bestehenden personellen Ressourcen des Projektes heraus zu bestreiten. Ausgangspunkt hierfür ist die Bitte des BMFSFJ sowie der AGJF, die sich als finanzielle Förderer des Projektes eine Auswertung wünschen. Die Ergebnisse werden in die Entscheidung für oder gegen eine weitere Finanzierung über die jetzige Förderphase hinaus einfließen, weshalb der erbetenen Evaluation eine zentrale Rolle zukommt.

Aktivitäten und Umsetzung

Der Recherche und Aufbereitung von Informationen für die Veröffentlichung im Fachkräfteportal, damit also der inhaltlichen Profilierung des Angebotes, wurde im Berichtsjahr ein besonderes Gewicht beigemessen. Als redaktionelle Neuerung wurde das Thema „Inklusion“ innerhalb der Rubrik „Im Fokus“ aufgenommen.

Inspiziert von der durch das Projektteam erfolgreich durchgeführten Veranstaltung „Chancen und Risiken der Kinder- und Jugendhilfe im Social Web“ im Rahmen des 14. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages 2011 in Stuttgart wurde eine Broschüre zu diesem Thema erarbeitet, die im Frühjahr 2013 veröffentlicht wird. Mit ihrer Hilfe soll es möglich sein, unterschiedliche Fragen für einen selbstverständlichen Umgang von Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe mit sozialen Online-Medien zu klären.

Im Rahmen folgender Veranstaltungen war das Projektteam mit einem Info-Stand präsent:

- Deutscher Präventionstag, München, April 2012
- 8. Bundeskongress Soziale Arbeit, Hamburg, September 2012
- Internationale Konferenz „Männer in der Elementarpädagogik“, Berlin, September 2012

Begleitet und gesteuert wurden die Aktivitäten der Projektbüros von der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, AGJ und IJAB zusammensetzt. Dieses Gremium hat 2012 insgesamt dreimal getagt.

Erfahrungen und Ergebnisse

Seit dem Relaunch des Portals im Jahr 2011 wurden monatlich neue statistische Rekordwerte erreicht. Die Seitenzugriffe konnten über den Jahresverlauf in 2012 und auch in generell eher nachfragearmen Zeiten gesteigert werden. Die stetige Annäherung an die 1-Million-Marke und die Überschreitung dieser Grenze in der zweiten Hälfte des Jahres sind ein Beleg für den Erfolg des Projektes. Der einzigartige fachbezogene Nachrichtenüberblick wurde von der Zielgruppe weiterhin hervorragend nachgefragt. Auch die virtuellen Dependancen bei Facebook und Twitter werden gut angenommen, für die Zahl der „Gefällt mir“-Klicks und die Anzahl an Followern konnten über das Jahr hinweg eine deutliche Steigerung erzielt werden.

Die Zahl der Kooperationspartner des Fachkräfteportals konnte im Jahr 2012 auf 118 gesteigert werden. Zu verzeichnen ist ein auch spürbarer Anstieg ihrer redaktionellen Aktivitäten. Von einer ebenfalls wachsenden Zahl außenstehender Personen wird die Möglichkeit genutzt, Einträge (Stellenangebote, Termine, Materialien, Institutionen, Projekte) in die Datenbanken vorzunehmen. Die Inhalte werden vor Veröffentlichung durch das Projektteam überprüft.

Der vom Fachkräfteportal veröffentlichte Newsletter wird mittlerweile an über 3.000 Empfängerinnen und Empfänger verschickt. Um dem Anspruch des Portals auf Aktualität gerecht zu werden, erhalten die Abonnenten nicht mehr nur eine, sondern zwei Ausgaben pro Monat.

In 2012 konnte die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland als Thema in der Rubrik „Im Fokus“ und auf der Startseite stärker etabliert werden. Außer grundlegenden Informationen, Hintergründen zur Bund-Länder-Zusammenarbeit und Auskünften zum Strukturierten Dialog finden die Webseiten-Besucher aktuelle Meldungen zu Aktivitäten im Rahmen der EU-Jugendstrategie auf verschiedenen Ebenen. Mit der Entscheidung aus dem Jahr 2011, das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe als zentrales Instrument der Öffentlichkeitsarbeit zur Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland zu nutzen, zeigen sich die zuständigen Akteure sehr zufrieden.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Es hat sich gezeigt, dass sich die Auftritte im sozialen Netzwerk Facebook und innerhalb des Micro-Blogging-Dienstes Twitter wirksam für die Reichweiten-Potenziale des Projektes Fachkräfteportal nutzen lassen. Damit die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig in einer noch größeren Zahl erreicht werden können, werden im kommenden Jahr die Social Media-Aktivitäten ausgeweitet und verstärkt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Erzieherinnen und Erzieher zwar eine große Zielgruppe des Fachkräfteportals darstellen, aber aus verschiedenen Gründen nur schwer über das Internet zu erreichen sind. Aus diesem Grund plant das Projektteam einen Info-Stand beim Deutschen Kita-Leitungskongress im April 2013 in Köln, um zumindest Fachkräfte der Kindertagesbetreuung in leitender Position auf das Portal aufmerksam machen zu können. Der Schwerpunkt wird 2013 in der Durchführung der Evaluation liegen, für die ein standardisierter Fragebogen für die Online-Befragung bereits entwickelt ist. Weitere Bestandteile der Auswertung werden eine Befragung der Kooperationspartner sowie eine statistische Analyse der Seitenbesuche sein.

8.6 Geschäftsstelle des Zentrums für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend

Ziele und Schwerpunkte

Das „Zentrum für die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und den Aufbau einer Allianz für Jugend“ (kurz: „Zentrum Eigenständige Jugendpolitik“) fördert einen gesellschaftlichen Dialogprozess über Jugendpolitik. Ziel ist es, die Herausforderungen und Bedürfnisse von Jugendlichen in Deutschland stärker in den Fokus der Debatte zu rücken und ein Klima der Anerkennung sowie des Respekts für Jugendliche zu fördern. Bis Sommer 2014 werden breit abgestimmte Leitlinien, Forderungen und Empfehlungen für eine Eigenständige Jugendpolitik angestrebt. „Eigenständig“ meint dabei die Sichtweise auf die Lebensphase Jugend, sodass dieser entscheidende Lebensabschnitt als Ganzes und damit in seiner ganzen Bedeutung wahrgenommen werden kann. Besondere Schwerpunkte des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ liegen auf der Bearbeitung zentraler jugendpolitischer Themenfelder sowie auf der Vorbereitung einer „Allianz für Jugend“.

Das „Zentrum Eigenständige Jugendpolitik“ besteht aus einer Steuerungsgruppe und einer Geschäftsstelle. In der Steuerungsgruppe sind die folgenden jugendpolitischen Akteure vertreten: das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden, die kommunalen Spitzenverbände, das Deutsche Jugendinstitut, die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Deutsche Bundesjugendring. Die Steuerungsgruppe hat eine beratende und begleitende Funktion. Sie legt die inhaltliche Ausrichtung des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ fest und berät über Ergebnisse von Fachforen und Jugendkonsultationen.

Die unabhängige Geschäftsstelle ist bei der AGJ angesiedelt. Hier wird der Dialogprozess ausgestaltet und umgesetzt. Konkret hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Inhaltliche und organisatorische Betreuung der Abstimmungsprozesse und Sitzungen der Steuerungsgruppe (tagt alle acht Wochen),
- Konzeption, Organisation, Veranstaltung und Auswertung von Fachforen (finden alle drei Monate statt), Tagungen und Workshops,
- Unterstützung und Begleitung von drei Expertinnen- und Expertengruppen,
- Erstellung von Publikationen zu jugendpolitischen Themenfeldern,
- Beauftragung und Auswertung von Expertisen,
- Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums.

Im Frühjahr 2012 haben vier Vollzeitbeschäftigte ihre Arbeit in der Geschäftsstelle aufgenommen.

Aktivitäten und Umsetzung

Die Steuerungsgruppe des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ hat in 2012 sechsmal getagt und ist den oben genannten Aufgaben nachgekommen. Dem Gremium gehören folgende Personen an:

- Dr. Richard Hartmann (Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz)
- Michael Reißmann (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus)
- Peter Klausch (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ)
- Dr. Sven-Olaf Obst (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Daniel Grein (Deutscher Bundesjugendring)
- Dr. Christian Lüders (Deutsches Jugendinstitut)
- Jörg Freese (Deutscher Landkreistag)/Abwesenheitsvertreterin und Abwesenheitsvertreter der Kommunalen Spitzenverbände: Regina Offer (Deutscher Städtetag) und Uwe Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund).

Kernstück des dialogischen Prozesses sind insgesamt neun Fachforen, die sich inhaltlich mit den drei Anwendungsfeldern „Schule und außerschulische Lern- und Bildungsorte“, „Beteiligungschancen und -anlässe im politischen und öffentlichen Raum“ und „Übergangsgestaltung von der Schule in die Arbeitswelt“ auseinandersetzen. Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule, der Politik und Verwaltung, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft, der Medien, der jungen Generation und der interessierten Öffentlichkeit erarbeiten gemeinsam Ansätze, Thesen und Positionen zur Gestaltung einer Eigenständigen Jugendpolitik. Zu jedem Anwendungsfeld finden bis zum Jahr 2014 jeweils drei Fachforen mit je spezifischem Fokus statt. Die Foren werden in wechselnden Kooperationen von der Geschäftsstelle des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ veranstaltet. Seit Dezember 2011 bis einschließlich Dezember 2012 haben insgesamt fünf Fachforen stattgefunden.

Die in den einzelnen Fachforen entwickelten Positionen und Ergebnisse werden mittels einer interaktiven Internetplattform des Projektes „Ichmache>Politik“ (Deutscher Bundesjugendring) von Jugendlichen diskutiert und bewertet. Die Meinungen und Vorschläge der Jugendlichen fließen anschließend in den Prozess zurück, die Steuerungsgruppe formuliert ein Feedback an die Jugendlichen. Näheres zu diesem Prozess: <http://www.dbjr.de/ichmachepolitik.html>.

Im Dezember 2012 fand in Berlin ein Fachtag für/mit Projekte/n aus dem Innovationsfonds des BMFSFJ zur Unterstützung einer Eigenständigen Jugendpolitik statt. Die geförderten Projekte sollen Impulse für eine fachliche Weiterentwicklung in den Leistungsbereichen politische Bildung, kulturelle Bildung, Jugendverbandsarbeit und internationale Jugendarbeit geben und in den Anwendungsfeldern der Eigenständigen Jugendpolitik wichtige Akzente in der Entwicklung innovativer Ansätze, auch vor Ort, setzen.

Ebenfalls im Dezember 2012 konstituierten sich die drei Expertinnen- und Expertengruppen des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“, die bis Juni 2013 für die Anwendungsfelder „Schule und außerschulische Lern- und Bildungsorte“, „Beteiligungschancen und -anlässe im politischen und öffentlichen Raum“ und „Übergangsgestaltung von der Schule in die Arbeitswelt“ jeweils Empfehlungen im Hinblick auf die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik erarbeiten sollen.

Das „Zentrum Eigenständige Jugendpolitik“ präsentiert sich seit dem 14. September 2012 unter www.allianz-fuer-jugend.de im Internet. Folgende Rubriken sind mit detaillierten Informationen befüllt: Aktuelles, Über uns, Eigenständige Jugendpolitik, Themenschwerpunkte, Presse, Veranstaltungen, Allianz für Jugend, Projekte, Kontakt, Sitemap, Impressum, Intern. Für Verbesserungsvorschläge, Lob und Kritik ist es möglich, die Kommentarfunktionen auf den einzelnen Seiten zu nutzen. Der interne Bereich wurde für die Steuerungsgruppe und den „Beirat für den Aufbau einer Allianz für Jugend“ eingerichtet. Mit dem Projektfaltblatt des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ werden Aufgaben und Ziele, Herausforderungen und Inhalte, Struktur und Instrumente übersichtlich dargestellt.

Neben Plakaten, Aufstellern und digitalen Präsentationen wurden weitere Materialien zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit produziert und erfolgreich eingesetzt. Im Rahmen von Fachveranstaltungen wurden breit umfassende Verteiler der regionalen und Fachpresse mit Informationen versorgt.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle präsentierten und vertraten das „Zentrum Eigenständige Jugendpolitik“ bei diversen Veranstaltungen und Gremiensitzungen im Bereich der Politik, der Jugendhilfe, der Wissenschaft und darüber hinaus.

Erfahrungen und Ergebnisse

Im ersten, am 13. Dezember 2011 vom BMFSFJ in Berlin unter dem Titel „Anerkennung außerschulischer Bildung“ veranstaltete Fachforum wurde über die Anerkennung nicht formal erworbener Kompetenzen durch Gesellschaft, formale Bildungsträger, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt diskutiert. Die Ergebnisdokumentation des Forums, die Ergebnisse der Jugendkonsultation „Ausreichend wertgeschätzt? Anerkennung außerschulischer Bildung“ und das Feedback der Steuerungsgruppe sind auf der Internetseite des Zentrums (www.allianz-fuer-jugend.de) abrufbar.

Das ebenfalls vom BMFSFJ veranstaltete zweite Fachforum „Teilhabe junger Menschen vor Ort“ am 22. Februar 2012 in Mainz hatte die erforderlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige und gelingende Beteiligung von Jugendlichen vor Ort zum Gegenstand. Es wurde der Frage nachgegangen, wie Partizipation zum Alltag werden kann, wie Mitbestimmungsmöglichkeiten strukturell verankert werden können. Die Ergebnisdokumentation des Forums und die Ergebnisse der Jugendkonsultation „Jugendbeteiligung selbstverständlich?“ sind auf der Internetseite des Zentrums veröffentlicht.

Im dritten Fachforum „Weichenstellungen für die Zukunft! Übergänge im Jugendalter gestalten“ am 3. Mai 2012 in Leipzig wurden Vorschläge und Ansätze für die erfolgreiche Gestaltung entwicklungsbezogener und institutioneller Übergänge im Jugendalter diskutiert. Im Mittelpunkt stand die Frage, welche unterstützende Rolle Schule und außerschulische

Bildungsangebote, Peers und Wirtschaft bei der Übergangsgestaltung einnehmen können. Zentrale Beiträge aus dem Forum und die Ergebnisdokumentation sind auf der Internetseite des Zentrums abrufbar. Vom 4. September bis zum 16. Dezember 2012 fand die Jugendkonsultation „Orientierung;-Los!“ zu diesem Fachforum statt.

Das vierte Fachforum „Jugendwelten zwischen 8 und 16 Uhr. Schule als Lern- und Lebensort“ am 25. September 2012 in Köln wurde in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Kultusministerkonferenz veranstaltet. Im Mittelpunkt des Fachforums, an dem ca. 130 Personen teilnahmen, standen folgende Themen:

- Lern- und Lebensort Schule – Zwischen Lehranstalt und Jugendclub?;
- Ganztagschulen in Deutschland;
- Mitbestimmen in der Schule: Themen, Verbindlichkeiten, Grenzen;
- Schule als attraktiver Lebensort;
- Lernen an Schule: Unterricht plus X;
- Jugendhilfe und Schulentwicklung: Anforderungen an eine jugendgerechte und integrierte Planung.

Zentrale Beiträge aus dem Forum und die Ergebnisdokumentation sind auf der Internetseite des Zentrums abrufbar.

Das fünfte Fachforum „LOKALE ‚ALLIANZEN FÜR JUGEND‘ – MITDENKEN, MITLENKEN! Zur Weiterentwicklung von Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschüssen und Jugendberichterstattung für eine Eigenständige Jugendpolitik“ fand in Kooperation mit dem Bundesjugendkuratorium und den kommunalen Spitzenverbänden am 5. Dezember 2012 in Potsdam statt. Etwa 130 Teilnehmende diskutierten miteinander über Anforderungen an jugendfreundliche Gemeinden und jugendgerechte Kommunalpolitik. Dieses Fachforum bot Raum, um über den Nutzen lokaler „Allianzen für Jugend“ für Jugendliche und Kommunen sowie über folgende Themen zu diskutieren:

- Eigenständige Jugendpolitik und Jugendhilfeplanung – Strategie und Instrument?
 - Jugendhilfeausschüsse – Keimzellen für lokale „Allianzen für Jugend“?
 - Jugendberichterstattung – Garant für den Lebenslagenbezug kommunaler Jugendpolitik?
 - Jugendpolitik ohne Jugendamt? – Steuerungsverantwortung in kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.
- Zentrale Beiträge aus dem Forum sind auf der Internetseite des Zentrums veröffentlicht.

Beim Projekttag am 18. Dezember 2012 standen der Prozess der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik und die Mitwirkung der beteiligten Projekte des Innovationsfonds im Mittelpunkt. Darüber hinaus sollten die Vernetzung und der fachliche Austausch zwischen den Projekten unterstützt werden. Dabei wurden Antworten auf folgende Fragen gesucht:

- Kooperation: Wie gelingen Vernetzung und Koordination?
- Partizipation: Welche Formen der Beteiligung funktionieren?
- Pressearbeit: Wie gelingt die Medienansprache?
- Nachhaltigkeit: Wie wird ein Projekt zum längerfristigen Angebot?

Als Arbeitsgrundlage für die Expertinnen- und Expertengruppen zu den drei Anwendungsfeldern wurden im Vorfeld durch die Leitungen bzw. Co-Leitungen jeweils Kurzexpertisen erarbeitet. In ihren konstituierenden Sitzungen vereinbarten die Teilnehmenden der Arbeitsgruppen jeweils konzeptionelle Grundzüge der Empfehlungen, weitere Arbeitsschritte und weitere Sitzungstermine.

Die Nutzungsstatistik des Internetauftritts www.allianz-fuer-jugend.de weist im Hinblick auf Zugriffszahlen, Dokumentenabrufe, Seitenaufrufe und Besucherzahlen eine steigende Tendenz auf. So stiegen die monatlichen Besucherzahlen von 1.437 im September 2012 auf 1.988 im Oktober 2012 und 2.863 im November 2012.

Die Nachfrage für Projektvorstellungen, Fach- sowie Kooperationsgespräche mit der Geschäftsstelle des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ steigt.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Steuerungsgruppe wird in 2013/2014 weiterhin regelmäßig tagen und den Prozess der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik eng beraten und begleiten.

Am 13. September 2012 konstituierte sich der „Beirat zum Aufbau einer Allianz für Jugend“. In beratender Funktion für das BMFSFJ soll sich der Beirat mit den übergeordneten Leitlinien einer Eigenständigen Jugendpolitik und dem strategischen Instrument „Allianz für Jugend“ beschäftigen. Unter Vorsitz der Abteilung „Kinder und Jugend“ des Bundesjugendministeriums tagen im Beirat Vertreterinnen und Vertreter aus Kinder- und Jugendhilfe, Länder und Kommunen, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Medien sowie Jugendliche. Ab 2013 übernimmt die Geschäftsstelle des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ zudem die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Beirats.

Bis Frühjahr 2014 sind weitere vier Fachforen geplant, das nächste wird am 5. März 2013 in Frankfurt am Main stattfinden. Bei der Veranstaltung unter dem Titel „ERST MAL DEN ABSCHLUSS MACHEN – UND DANN? Junge Menschen in Ausbildung und beim Berufseinstieg“ handelt es sich um das zweite Fachforum, das zur Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik im Anwendungsfeld „Übergangsgestaltung von der Schule in die Arbeitswelt“ durchgeführt wird. Das Fachforum bietet Raum, um über folgende Themen zu diskutieren:

- Übergänge und biografische Herausforderungen in der späten Jugendphase,
- Persönlichkeitsentwicklung und Berufseinmündung,
- Berufsausbildung bis zum Abschluss,
- Übergänge im und nach dem Studium,
- Erwartungen und Anforderungen von Arbeitgebern,
- Umwege, Brüche, Aus- und Wartezeiten.

Die weiteren Fachforen sind für Oktober 2013, Dezember 2013 und Februar 2014 geplant.

Am 24./25. April 2013 soll eine Zwischenbilanztagung aufzeigen, was im dialogischen Prozess bisher erarbeitet wurde, und die Möglichkeit bieten, die Ergebnisse in den Anwendungsfeldern im Bezug zu den allgemeinen jugendpolitischen Herausforderungen zu betrachten. Dabei sollen Visionen, Wünsche und Ziele zu den jugendpolitischen Herausforderungen (faire Chancen für Jugendliche – gelungene Ressourcenaufteilung von Zeiten und Räumen – Perspektiven und Zuversicht für ein Leben in der Zukunft) zusammengetragen werden. Darüber hinaus sollen Handlungsanforderungen und mögliche Aktivitäten zur Realisierung der formulierten Ziele, Wünsche und Visionen zu den jugendpolitischen Herausforderungen formuliert werden. Außerdem soll mit der Zwischenbilanztagung unter Einbezug der Bundesjugendministerin ein erster Meilenstein zum Aufbau einer „Allianz für Jugend“ gelegt werden. Zum Konzept der Zwischenbilanztagung gehört eine umfangreiche Jugendbeteiligung.

Die Geschäftsstelle des „Zentrums Eigenständige Jugendpolitik“ hat im Nachgang an das dritte Fachforum eine Expertise zum Thema „Peers im Kontext des Übergangs Schule – Beruf“ (DJI Halle) beauftragt, deren Ergebnisse Ende Februar 2013 vorliegen sollen.

Darüber hinaus wurde beim Soziologischen Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) eine Analyse des aktuellen Bildungsberichts aus der Perspektive der Übergangsgestaltung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Ende Januar 2013 vorliegen sollen.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit hat die Geschäftsstelle die Erstellung von umfangreichem Bildmaterial für eine professionelle Fotokampagne in Auftrag gegeben. Das Bildmaterial soll bis Ende Juni 2013 vorliegen.

Die Gründungsveranstaltung für die „Allianz für Jugend“ soll im Sommer 2014, ggf. im Rahmen des 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages, stattfinden. In dieser Allianz sollen alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Akteure mitwirken. Dazu gehören die Schule, die Wirtschaft, die Wissenschaft, die Zivilgesellschaft, die Kinder- und Jugendhilfe, die Politik und Verwaltung, die interessierte Öffentlichkeit und die Jugendlichen selbst.

8.7 Anlaufstelle Heimerziehung 50er und 60er Jahre

Nach Beendigung der Tätigkeit des Runden Tisches Heimerziehung mit der Erstellung und Übergabe des Abschlussberichtes an den Deutschen Bundestag als Auftraggeber wurde die Anlaufstelle Heimerziehung 50er und 60er Jahre bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ eingerichtet. Die Laufzeit des Projektes war vom 01.03.2011 bis zum 31.03.2012.

Das Projekt verfolgte folgende Ziele und legte folgende Schwerpunkte fest:

1. Information: Über die Homepage, den Newsletter und einen postalischen Infobrief informiert die Anlaufstelle Betroffene sowie sonstig interessierte Personen über die Entwicklungen zu den Vorschlägen des Runden Tisches und die Vorschläge selbst.
2. Erstberatung von Betroffenen, die sich bei der Anlaufstelle melden, sowie die Information über bereits bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.
3. Vorbereitung, Durchführung und Organisation eines Treffens der Mitglieder des Runden Tisches Heimerziehung im Sommer 2011 zum Austausch über die bisherige Umsetzung der Vorschläge.
4. Sonstige und allgemeine Beratungen und Information zur Thematik „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

Die Anlaufstelle wurde von Beginn an von verschiedenen Seiten stark nachgefragt. Betroffene wie Medienvertreter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern oder Verbänden benötigten Informationen über den Stand der Umsetzung der vom Runden Tisch Heimerziehung beschlossenen Lösungsvorschläge, insbesondere zum Vorschlag des Fonds Heimerziehung.

Die Entwicklungen auf Bundes- und Länderebene wurden regelmäßig über elektronische wie postalische Newsletter veröffentlicht. Die telefonische Erstberatung sowie die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen Betroffener nahmen einen großen Anteil der Tätigkeit ein.

Ab Juli 2011 wurde das Aufgabengebiet der Anlaufstelle Heimerziehung 50er und 60er Jahre teilweise erweitert. Nachdem der Deutsche Bundestag sowie die Mehrzahl der zuständigen Bundesländer der Umsetzung der Vorschläge des Runden Tisches zugestimmt hatten, sollten die Leistungsrichtlinien zur Vergabe der Mittel aus dem Fonds Heimerziehung erarbeitet werden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der alten Bundesländer, der beiden christlichen Kirchen, sowie der Gruppe der Betroffenen eingerichtet (siehe auch Nr. 8.9 „Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung sowie Erarbeitung von Hinweisen/Kriterien zur Entwicklung von Richtlinien für die Mittelvergabe des Fonds >Heimerziehung<“).

Die Unterstützung dieser Arbeitsgruppe, die Organisation der Arbeitssitzungen zwischen September und November 2011 wurde von der Anlaufstelle Heimerziehung geleistet. Zu diesem Aufgabengebiet gehörte auch die Erstellung von Arbeitspapieren, die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Verfügung standen. Ende November 2011 wurden die Arbeitsergebnisse (Leistungskriterien zur Vergabe von Fondsmitteln) allen Verantwortlichen als Grundlage der ab 2012 zu leistenden Arbeit in den Anlauf- und Beratungsstellen der alten Bundesländer vorgestellt.

Allen Betroffenen, die sich zwischen 2009 und 2011 an die Infostelle des Runden Tisches bzw. die Anlaufstelle mit der Bitte um weitere Informationen gewandt hatten, erhielten Ende 2011 die Kontaktdaten der für sie örtlich zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle. Auf Anfrage stand die Referentin der Anlaufstelle Heimerziehung der AGJ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Anlaufstellen oder aus Verbänden und Einrichtungen zusätzlich zur Unterstützung zu deren Beratungsarbeit von Betroffenen unterstützend zur Verfügung.

Mit Beginn des Jahres 2012 waren der Fond Heimerziehung sowie die Anlauf- und Beratungsstellen in den Bundesländern eingerichtet. Betroffene haben zusätzlich die Möglichkeit das kostenlose Infotelefon des Fonds Heimerziehung anzurufen. Zahlreiche Betroffene wandten sich zu Beginn des Jahres erneut oder zum ersten Mal telefonisch, per Mail oder per Brief an die bundesweit zuständige Anlaufstelle bei der AGJ. Die Anzahl der telefonischen Nachfragen wuchs im Januar 2012 sehr stark an. Ab März 2012 nahmen diese Anfragen wieder etwas ab, nachdem die zuständigen Stellen in den Bundesländern ihre Arbeit mehr und mehr aufgenommen hatten. Den Erwartungen von Betroffenen wurden aus deren Sicht vor Ort oftmals nicht entsprochen. Sie wandten sich daraufhin wieder an die Anlaufstelle bei der AGJ und wollten ihre Ungeduld, ihre Enttäuschung über die Ergebnisse der Umsetzung der Lösungsvorschläge des RTH oder ihre Unzufriedenheit über die Beratung vor Ort in den Bundesländern mitteilen. In zahlreichen Fällen konnte die Referentin der bundesweiten Anlaufstelle Heimerziehung bei der AGJ vermittelnd tätig werden, Kontakte herstellen oder wichtige Informationen weiter geben.

Die Anlaufstelle informierte in Form von fünf Newslettern bzw. Infobriefen über die aktuellen Entwicklungen und den Stand des Umsetzungsprozesses der Lösungsvorschläge des Runden Tisches Heimerziehung. Dazu gehörten Informationen über die Entwicklungen auf Bundesebene, in den einzelnen Bundesländern, sowie bei den Wohlfahrtsverbänden und einzelnen Trägern. Es wurde auf aktuelle Veröffentlichungen hingewiesen, die als Folge der Einrichtung des Runden Tisches angestoßen wurden.

Im März 2012 nahm die Referentin der Anlaufstelle als Sachverständige an einer Anhörung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend des Landtages Rheinland-Pfalz teil.

Mit Beendigung des Projektes am 31. März 2012 wurde die Arbeit der „Anlaufstelle Heimerziehung 50er und 60er Jahre“ beendet und die Kontaktmöglichkeiten eingestellt. Die Homepage der Anlaufstelle besteht noch bis Ende 2012 mit der Möglichkeit Informationen und Veröffentlichungen im Rahmen der Tätigkeit des „Runden Tisches Heimerziehung“ herunterzuladen.

Erfahrungen und Ergebnisse

Im Vordergrund der Kontaktaufnahme der Betroffenen stand immer wieder das starke Bedürfnis die persönlichen Erfahrungen zu schildern. Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen erwarteten aktuelle Informationen, einige Rechtsanwältinnen wollten finanzielle Ansprüche ihrer Mandanten (ehemalige Heimkinder) gegenüber der Anlaufstelle geltend machen. Die Anlaufstelle wurde als Fachstelle zu einzelnen Aktivitäten und Workshops eingeladen, um aus den gemachten Erfahrungen zu berichten, so z. B. eines Workshops der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin, zur Information der Verantwortlichen in den bezirklichen Jugendämtern oder bei den Trägern. Zur Vorbereitung der Übernahme der Beratung ehemaliger Heimkinder in den Bundesländern ab 2012 wurde von den Betroffenen schriftlich ihr Einverständnis erfragt, ihre Kontaktdaten an die dann für sie zuständige regionale Anlaufstelle weitergeben zu dürfen. Alle Betroffenen, die diese Erlaubnis erteilt haben, sowie alle weiteren Kontakte aus anderen Zusammenhängen werden Ende 2011 per Infobrief über die weiteren Zuständigkeiten und Abläufe ab 2012 informiert.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Einrichtung der Anlaufstelle als Übergang zwischen dem Ende der Arbeit des Runden Tisches Heimerziehung und dem Start des Fonds und der Beratung in den Bundesländern hat sich als sinnvoll erwiesen, da die Nachfrage nach dem aktuellen Entwicklungs- und Umsetzungsstand von unterschiedlichen Personen und Institutionen konstant weiter bestand.

Mit der Übergabe der vorhandenen Kontaktdaten und weiteren Informationen an die regionalen Anlaufstellen wurde das Projekt Anlaufstelle Heimerziehung 50er und 60er Jahre beendet.

8.8 Geschäftsstelle AG I „Prävention – Intervention – Information“ des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch

Ziele und Schwerpunkte

Das Bundeskabinett hat am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ beschlossen. Es hat damit ein Signal dafür gegeben, dass Vertuschen und Verdrängen nicht länger geduldet werden sollen und dass Politik und Zivilgesellschaft sich gründlich, umfassend und dauerhaft des Themas annehmen.

Die Medienberichte und die Einschätzungen von Expertinnen und Experten machten deutlich, dass gleich in mehreren Bereichen Lücken klaffen: Sie finden sich beispielsweise im Bereich der Prävention, also der Strategien, die Übergriffe verhindern und Heranwachsende vor Risiken bewahren sollen, im Bereich der Intervention, wie etwa im Umgang mit Verdachtsfällen, in der Verfügbarkeit von leicht zugänglichen Hilfen für betroffene Kinder und Erwachsene, und beim Wissen zu den Fragen, wie, warum und in welchen Situationen es zu sexuellem Missbrauch kommt, und in der Fähigkeit, Anzeichen für einen Missbrauch zu erkennen.

Im Rahmen des Runden Tisches waren rund 60 Vertreterinnen und Vertreter von führenden Institutionen und Organisationen in Deutschland aus Medizin, Psychotherapie, Wissenschaft, Sozialarbeit und Justiz, von Beratungsstellen, Kinderschutzorganisationen und Opferschutzverbänden, der Bundesinitiative Betroffener, der Schulen, der Internate, der beiden großen christlichen Kirchen, der Sportbünde, der freien Wohlfahrtspflege sowie des Bundestags, der Länder und Kommunen im Dialog.

Im Anschluss an seine konstituierende Sitzung am 23. April 2010 bildete der Runde Tisch drei Arbeitsgruppen, um jeweils Einzelaspekte vertiefend zu behandeln:

Die Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ unter Vorsitz der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder. Die Arbeitsgruppe II „Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer in jeglicher Hinsicht“ unter dem Vorsitz der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und die Arbeitsgruppe III „Forschung, Lehre und Ausbildung“ unter Vorsitz von Cornelia Quennet-Thielen, Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Arbeitsgruppe I widmete sich unter anderem folgenden Themen:

- Handlungsleitlinien und Standards zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen;
- Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (Sexual-)Erziehung, die Jungen und Mädchen stärkt;
- Beratungsnetzwerk;
- Maßnahmen der Arbeit mit (potenziellen) Tätern, um Opfer zu schützen und Straftaten zu verhindern.

Aktivitäten und Umsetzung

Der Runde Tisch trat über eineinhalb Jahre in nicht öffentlichen Sitzungen in Berlin zusammen. Zwischen dem 23. April 2010 (1. Sitzung) und dem 30. November 2011 (Abschlusssitzung) fanden insgesamt fünf Plenumsitzungen des Runden Tisches sowie eine Arbeitssitzung zum Abschlussbericht statt. In den Plenumsitzungen wurden unter anderem die wesentlichen Arbeitsergebnisse der drei Arbeitsgruppen vorgestellt und diskutiert. Um Themen intensiv bearbeiten zu können, bildeten die drei Arbeitsgruppen Unterarbeitsgruppen, Arbeitskreise sowie Expertinnen- und Expertengruppen zu einzelnen inhaltlichen Schwerpunktthemen. Durch die Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen und Arbeitspapieren waren die Arbeitsprozesse und -ergebnisse des Gremiums für alle Interessierten transparent und zugänglich. Die Ergebnisse der Diskussionen der drei Arbeitsgruppen und deren Empfehlungen werden im Abschlussbericht des Runden Tisches zusammengefasst und erläutert. Der Abschlussbericht wurde in der Abschlusssitzung am 30. November 2011 ohne Gegenstimme verabschiedet und am 07. Dezember 2011 vom Bundeskabinett gebilligt.

Arbeit der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe I

Die Arbeitsgruppe I „Prävention – Intervention – Information“ sowie die gebildeten Unterarbeitsgruppen und Expertinnen- und Expertengruppen wurden durch die Geschäftsstelle inhaltlich und organisatorisch begleitet. Die Projektlaufzeit umfasste den Zeitraum vom 01.05.2010 bis zum 29.02.2012.

Es bildeten sich die folgenden Unterarbeitsgruppen, die im Rahmen von Arbeitstreffen und E-Mail-Verfahren Arbeits- und Diskussionspapiere erarbeiteten:

- „Standards in Institutionen, Einrichtungen und Verbänden“;
- „Kinder und Jugendliche stärken – Prävention in der (Sexual)Erziehung“;
- „Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerkes“;
- „Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamt“;
- „Ausbau primärpräventiver Diagnostik- und Behandlungsangebote“;
- „Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit“

sowie eine gemeinsame Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe I und der Arbeitsgruppe III „Forschung, Lehre und Ausbildung“:

- „Kinder- und Jugendschutz als Leitungsaufgabe“.

Weiter fanden zwei Treffen des Expertinnen- und Expertenpools „Mindeststandards für den institutionellen Kinderschutz“ statt, an dem externe Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch Mitglieder der Arbeitsgruppe I teilnahmen.

Zu den konkreten Aufgaben der Geschäftsstelle in der gesamten Projektlaufzeit gehörten im Einzelnen:

- **Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe I sowie der Sitzung des Runden Tisches unter Vorsitz des BMFSFJ**

In enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat des BMFSFJ übernahm die Geschäftsstelle die konkrete Organisation der Sitzungen, die Sitzungsvorbereitungen (die Einladung der Teilnehmenden, Mitglieder sowie ggfs. Referentinnen und Referenten, Erstellung der Tagesordnung und weiterer Sitzungsunterlagen, Beauftragung des Caterings u. a.) und die Sitzungsnachbereitungen (Dokumentation der Arbeitsprozesse, Erstellen der Sitzungsprotokolle u. a.). Weiter war die Geschäftsstelle für die inhaltliche Begleitung der Arbeitsprozesse sowie die damit verbundene Entwicklung und Fortschreibung von Zeit- und Themenplänen verantwortlich.

- **Begleitung der Unterarbeitsgruppen und Expertinnen- und Expertentreffen**

Die Geschäftsstelle begleitete die Arbeitsprozesse der Unterarbeitsgruppen (UAG), übernahm die konkrete Organisation von UAG-Treffen und verantwortete den Kommunikations- und Informationsfluss zum zuständigen BMFSFJ-Fachreferat.

- **Vergabe von Expertisenaufträgen und Untersuchungsaufträgen**

Die Geschäftsstelle übernahm in Rücksprache mit dem BMFSFJ die Vergabe von Expertisenaufträgen, die fachliche Begleitung von wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung von Expertinnen- und Expertentreffen.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Internetseite des Runden Tisches www.rundertisch-kindesmissbrauch.de wurde von der Geschäftsstelle aktualisiert und gepflegt. Darüber hinaus wurden in Absprache mit dem Kooperationspartner BMFSFJ Anschreiben an den Runden Tisch, welche die Themen der Arbeitsgruppe I betreffen, von der Geschäftsstelle bearbeitet und beantwortet.

- **Unterstützung und Zuarbeit für den Abschlussbericht**

Die Geschäftsstelle hat in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat für den Abschlussbericht einzelne Berichtsteile zu Themenbereichen der Arbeitsgruppe I erstellt. Zudem wurden in Zusammenarbeit mit den drei Ministerien ressortübergreifende Berichtsteile erstellt. Weiter wurden seitens der Geschäftsstelle Grafiken für den Abschlussbericht entwickelt.

Die Geschäftsstelle arbeitete stets in enger Kooperation mit dem zuständigen Fachreferat des BMFSFJ und war Ansprechpartnerin für jegliche inhaltlichen und organisatorischen Fragen.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Mit der Vorlage des Abschlussberichtes am 30. November 2011 hat der Runde Tisch seine Aufgabe zunächst erfüllt. Das Gremium verständigte sich in seiner Abschlusssitzung darauf, sich in einem Jahr erneut zu treffen, um den Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen zu diskutieren. Den Forderungen nach einer unabhängigen Begleitung, Förderung und Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten und des Runden Tisches wird mit der Fortführung einer Anlaufstelle nachgekommen. Eine wesentliche Aufgabe des neu eingesetzten Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Herrn Johannes-Wilhelm Rörig, ist das Monitoring, die Evaluation und die Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches.

In 2012 sollte ursprünglich der Druck und die Versendung des Abschlussberichtes des Runden Tisches erfolgen. Ab Mitte Dezember 2011 sollte nach der Vorlage im Bundeskabinett bereits eine endgültige Druckversion vorliegen und die Abwicklung des Drucks sowie die Versendung anschließend im Januar bzw. Februar 2012 in der Geschäftsstelle AG I erfolgen. Aufgrund von Verzögerungen und des Laufzeitendes des Projektes am 29.02.2012 wurde der Druck vom Ministerium übernommen. In 2012 wurde die Geschäftsstellenaktivitäten ordnungsgemäß zu Ende geführt und die vollständigen Projektunterlagen an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übergeben.

8.9 Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung

Ziele und Schwerpunkte

Bereits im Mai 2011 hatten die Jugend- und Familienministerinnen und Familienminister der Länder festgestellt, dass viele Kinder und Jugendliche in DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen schweres Leid erfahren mussten. Auch während der Arbeit des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) wurde durch Betroffene, ostdeutsche Opferverbände und Politikerinnen und Politiker die Forderung erhoben, auch die ehemaligen Heimkinder der DDR bei der Aufarbeitung von Missständen und der Rehabilitation bzw. Entschädigung von Opfern einzubeziehen. Diese Gruppe, wie andere, war nicht Gegenstand der Befassung am RTH.

Nach Vorlage des Abschlussberichtes des RTH konstituierte sich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe im Deutschen Bundestag. Diese Arbeitsgruppe nahm Bewertungen und Empfehlungen des RTH auf und erarbeitete den fraktionsübergreifenden Antrag „Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam helfen“ (Bundestagsdrucksache 17/6143), der am 7. Juli 2011 beschlossen wurde. Der Antrag bezieht auch die Heimkinder der DDR mit ein. Die antragstellenden Fraktionen fordern die Bundesregierung darin auf, „zeitnah eine angemessene Umsetzung der Lösungsvorschläge des RTH vorzulegen“. Zu Ostdeutschland heißt es im Antrag unter Punkt III.2.: „... dem Deutschen Bundestag in Abstimmung mit den betroffenen Ländern möglichst zeitgleich eine Lösung vorzuschlagen, mit der Kindern und Jugendlichen, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der DDR Unrecht erlitten haben, entsprechende, zu den Vorschlägen des Runden Tisches Heimerziehung gleichwertige, Hilfen zugebilligt werden können. Die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung ist sicherzustellen, insbesondere unter Einbeziehung der Arbeit der Gedenkstätten in Ost und West.“

Aktivitäten und Umsetzung

(1) Lenkungs- und Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR:

In Umsetzung der o. g. Beschlusslagen haben der Bund und die Länder eine Lenkungsgruppe zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR auf Abteilungsleitungsebene eingesetzt. Diese konstituierte sich am 14. Juli 2011 und bestand aus den Abteilungsleitungen aus den mitwirkenden ostdeutschen Ländern sowie Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Bundesministerien. Die Leitung der Lenkungsgruppe lag bei der Vertreterin des Freistaates Thüringen, Frau Martina Reinhardt, und dem damaligen Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Herrn Lutz Stroppe.

Die Lenkungsgruppe wurde untersetzt durch eine Arbeitsgruppe („AG-Aufarbeitung DDR-Heimerziehung“), zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der mitwirkenden ostdeutschen Länder sowie Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ, des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und des Bundesministeriums des Innern (BMI). Die Leitung der Arbeitsgruppe lag beim Ländervertreter des RTH aus Schleswig-Holstein, Herrn Georg Gorrissen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ unterstützte Bund und Länder im Rahmen der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung. Hier wurde im Juli 2011 die „Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ eingerichtet. Besetzt durch eine wissenschaftliche Referentin (0,5-Stelle) sowie eine Projektassistenz (15 Std. p. W.), die die Gremiensitzungen inhaltlich und organisatorisch begleitet und auf Basis von Expertisen, die durch das BMI in diesem Zusammenhang vergeben wurden, den Bericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR erarbeitet hat.

Dieser wurde am 26. März 2012 im Rahmen einer Pressekonferenz in Berlin unter Beteiligung der Parlamentarischen Staatssekretäre der beteiligten Ministerien des Bundes sowie der Ministerinnen und Minister der ostdeutschen Länder der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der Bericht ist als ein erster Schritt zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR zu verstehen, der auf Basis von drei Expertisen die Grundlage für eine politische Entscheidung zur Würdigung und Anerkennung des Leids ehemaliger Heimkinder aus der DDR darstellt.

Die drei Expertisen wurden nach entsprechender Abstimmung durch den Beauftragten für die Angelegenheiten der Neuen Länder beim BMI vergeben und es entstanden die unabhängigen Expertisen

- (1) „Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR“ (Dr. Friederike Wapler),
- (2) „Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR“ (Prof. Dr. Karsten Laudien und Dr. Christian Sachse) und
- (3) „Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?“ (Ruth Ebbinghaus und PD Dr. med. Martin Sack).

Der Bericht wurde im Rahmen des Projektes in einer Auflage von 1.000 Exemplaren gedruckt (die Auflagenhöhe war anhand der Erfahrungswerte des RTH geschätzt worden) und wurde mit Veröffentlichung des Berichtes über die Unterstützungsstelle bei der AGJ an interessierte Personen kostenlos versandt. Die Auflage war bereits nach kurzer Zeit (noch innerhalb der Projektlaufzeit) vergriffen.

Die Lenkungsgruppe zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung tagte im Projektzeitraum fünfmal (14. Juli 2011, 15. Dezember 2011, 12. Januar 2012, 09. März 2012 und 26. März 2012). Die der Lenkungsgruppe untersetzte AG „Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ traf zu 10 eintägigen Sitzungen – in Teilen zusammen mit der Lenkungsgruppe – zusammen (1. September 2011, 26. September 2011, 27. Oktober 2011, 16. November 2011, 15. Dezember 2011, 12. Januar 2012, 23. Januar 2012, 13. Februar 2012, 09. März 2012 und 26. März 2012).

(2) Die Erarbeitung von Leistungsrichtlinien zur Vergabe von Fondsmitteln:

Ebenfalls zum Projekt gehörte auch die Unterstützung der Arbeitsgruppe „Leistungsrichtlinien“ in Umsetzung der Ergebnisse des RTH, die im fortlaufenden Projekt mit dem Prozess der Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR synchronisiert werden sollte. Grund dafür war die eingangs schon erwähnte Beschlusslage des Deutschen Bundestages und der Jugendministerinnen und Jugendminister der Länder, wonach zeitnah „[...] eine Lösung vorgeschlagen [werden sollte], mit der Kindern und Jugendlichen, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der DDR Unrecht erlitten haben, entsprechende, zu den Vorschlägen des Runden Tisches Heimerziehung gleichwertige, Hilfen zugebilligt werden können.“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6143).

Die Anlaufstelle Heimerziehung, die als eigenständiges Projekt im Berichtszeitraum ebenfalls bei der AGJ angesiedelt war, war für die Unterstützung der Arbeitsgruppe „Leistungsrichtlinien“ in Form von inhaltlicher Mitarbeit bei der Erstellung der Leistungsrichtlinien zur Vergabe der Fondsmittel sowie für die Organisation der Sitzungen besetzt durch eine wissenschaftliche Referentin (10 Std. p. W.) verantwortlich.

An der Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter von BMFSJ und BMJ, stellvertretend für die Länder Vertreterinnen und Vertreter aus Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Caritas und der Diakonie der EKD, Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenen mit einer Ombudsperson beteiligt. Die Leitung und Moderation dieser Arbeitsgruppe wurde – ebenfalls mit Blick auf eine mögliche spätere Synchronisierung – von Landrat a. D. Georg Gorrissen übernommen.

In sechs eintägigen Sitzungen wurde so ein Leitfaden für die Arbeit in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen, der die Leistungskriterien über zu vereinbarende Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ enthält, erarbeitet. Dieser Leitfaden wurde im Dezember 2011 auf einer zweitägigen Veranstaltung den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der zukünftigen Anlauf- und Beratungsstellen vorgestellt und trat mit Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (kurz: Fonds „Heimerziehung West“) am 1. Januar 2012 als Arbeitsgrundlage der Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder aus den westdeutschen Ländern in Kraft.

Mit Veröffentlichung des Berichtes „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ am 26. März 2012 beschloss die Lenkungsgruppe „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ auch die Errichtung eines Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (im Folgenden kurz: Fonds „Heimerziehung in der DDR“) und berief eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Leistungsrichtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“, die in ihrer Zusammensetzung der „AG Aufarbeitung Heimerziehung DDR“ entsprach, jedoch erweitert um vier Delegierte der beteiligten Betroffenen aus dem vorausgegangenen Aufarbeitungsprozess.

Der Fonds „Heimerziehung in der DDR“, so der weitere Beschluss der Lenkungsgruppe im Rahmen der Veröffentlichung des Berichtes, sollte bis 1. Juli 2012 ins Leben gerufen werden. Auch dieses zeitlich sehr eng gesteckte Ziel wurde eingehalten. Die sogenannte AG Leitlinien zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ tagte im Berichtszeitraum viermal (23. April 2012, 7. Mai 2012, 25. Mai 2012 und 7. Juni 2012).

Erfahrungen und Ergebnisse

Ergebnis des Projektes „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ ist in erster Linie der Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“, der am 26. März 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde sowie die damit verbundenen Expertisen, die einen ersten umfassenden Beitrag zu einer Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR geleistet haben. In Folge dieses Aufarbeitungsprozesses wurde zum 1. Juli 2012 – gemäß der eingangs erwähnten Beschlüsse des Deutschen Bundestages und der Jugend- und Familienministerinnen und Familienminister der Länder, der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 – 1990“ vom Bund und den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie den Freistaaten Sachsen und Thüringen mit 40 Millionen Euro ausgestattet, die jeweils hälftig vom Bund und den ostdeutschen Ländern bestritten wurden.

In den Beratungen der Lenkungsgruppe zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR zeichnete sich sehr rasch ab: Ein Bericht zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung konnte ohne eine Einbeziehung der Betroffenen nicht auskommen, da es dem Bericht ansonsten an Glaubwürdigkeit mangeln würde.

Aus diesem Grunde wurde bereits zum Jahresende 2011 das Projekt „Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ um die „Beteiligung ehemaliger Heimkinder an der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ erweitert, mit dessen Hilfe eine Einbindung ehemaliger Heimkinder im Prozess initiiert werden konnte. Zur Koordinierung und Begleitung der Beteiligung der ehemaligen Heimkinder konnte Herr Prof. Dr. Schruth, der auch Ombudsperson der ehemaligen Heimkinder in Zusammenhang mit dem RTH ist, gewonnen werden.

Am 28. November 2011 fand auf Einladung der Lenkungsgruppe ein erster Dialog mit ehemaligen Heimkindern aus der DDR im Rahmen eines „Werkstattgesprächs“ in Berlin statt, dem ein Vorbereitungstreffen der ehemaligen Heimkinder vorausging. Das Werkstattgespräch diente der fachlichen Beratung (Realität in Heimen der DDR jenseits von rechtlicher und pädagogischer Rahmung), an dem auch die Verfasserinnen und Verfasser der Expertisen teilgenommen haben. Die im Projekt „Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ vertretenen Länder hatten je zwei Betroffene vorgeschlagen, die bereits aus den Beratungsprozessen bekannt waren. Die Gruppe der beteiligten ehemaligen Heimkinder gab sich im weiteren Verlauf den Namen „Arbeitskreis Betroffener Heimkinder aus der DDR“ (ABH-DDR).

Der Arbeitskreis traf im Verlaufe der Projektzeit im Rahmen des Ergänzungsprojektes „Beteiligung ehemaliger Heimkinder aus der DDR“ siebenmal zu zweitägigen Workshops zusammen (14./15. Januar 2012, 4./5. Februar 2012, 17./18. März 2012, 25./26. März 2012, 7./8. Mai 2012, 8./9. Juni 2012 und 26./27. Juni 2012).

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ ein eigenes Kapitel des ABH-DDR enthält, das im Rahmen von drei Treffen in Berlin erarbeitet wurde und Erfahrungen und Forderungen ehemaliger Heimkinder aus der DDR enthält.

Darüber hinaus benannte der ABH-DDR, ähnlich wie auch die Betroffenen im Rahmen des RTH, vier Vertreterinnen und Vertreter (zwei Männer und zwei Frauen), die an der Erarbeitung der Leitlinien für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ direkt beteiligt waren.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die zeitlichen Rahmungen zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR und die darauf folgende Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ waren eng gesteckt. Bereits zu Beginn der Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR konnte der Eindruck entstehen, dass hinsichtlich der Errichtung eines Fonds „Heimerziehung in der DDR“ bereits alle Entscheidungen gefällt seien. Doch anstatt analoge Entscheidungen des Fonds „Heimerziehung West“ vorbehaltlos zu übernehmen, haben die kritischen Diskussionen – unter Einbeziehung erster Erfahrungen der Anlauf- und Beratungsstellen aus den westdeutschen Ländern – mit sich gebracht, dass es auch für den Fonds „Heimerziehung West“ im Nachhinein einige Veränderungen gab: sei es die Aufgabe der Verzichtserklärung unter der dreiseitigen Vereinbarung zwischen Beraterin bzw. Berater, Betroffener bzw. Betroffenenem und dem für die Vergabe der Mittel aus dem Fonds verantwortlichen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben oder bzgl. eines Sitzes der Betroffenen im jeweiligen Lenkungsausschuss.

Die Präambel zum Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ schließt mit folgender Aussage der Ministerinnen und Minister des Bundes und der beteiligten ostdeutschen Länder: „Wir wünschen uns, dass mit der Einrichtung des Fonds ‚Heimerziehung in der DDR in den Jahren von 1949 bis 1990‘ und den vorgelegten Expertisen und dem Bericht das Gefühl der Ohnmacht, das viele ehemalige Heimkinder empfinden, überwunden werden kann und dass diese Angebote als ein Beitrag zur Versöhnung und zur Herstellung von Rechtsfrieden verstanden werden.“

Ob man diesem Anspruch mit den Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR“ gerecht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswert wäre hier eine Evaluation durch den mit dem Beschwerdemanagement beauftragten Lenkungsausschuss zum Fonds, in dem auch die beteiligten Betroffenen mittels ihrer Ombudsperson einen Platz haben.

Gender Mainstreaming

Stellt man die Frage danach, wie sich das Projekt „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ generell auf Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen ausgewirkt hat, so müssen hier zwei Ebenen unterschieden werden:

(1) Die Ebene der Aufarbeitung:

Hier muss zunächst der Blick auf die Arbeitsstruktur des Projektes gelegt werden. Für die Lenkungsgruppe, zusammengesetzt aus der Abteilungsebene der beteiligten Ministerien von Bund und Ländern, waren hier die Personen qua Amtes berufen und daher eine Berücksichtigung einer ausgewogenen Mischung von Männern und Frauen nicht zu beeinflussen. Dies gilt auch für die der Lenkungsgruppe untergeordnete Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, die aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Ministerien auf Ebene der Referatsleitung zusammengesetzt war. Die einzigen am Aufarbeitungsprozess beteiligten Personengruppen, bei deren Zusammensetzung auf eine gleichberechtigte Mischung von Frauen und Männern Einfluss genommen werden konnte und auch wurde, waren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit der Erstellung der drei Expertisen zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR beauftragt wurden, sowie die beteiligten ehemaligen Heimkinder aus der DDR.

Es lässt sich darüber hinaus festhalten, dass durch die im Rahmen des Projektes vergebenen Expertisen von den Verfasserinnen und Verfassern dieser Expertise unterschiedliche Begründungen beispielsweise dazu gefunden wurden, warum in der Zeit zwischen 1949 und 1990 Mädchen oder Jungen in der DDR in ein Heim kamen (verwiesen wird hier auf das Kapitel 2.3. im Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“, der dem Verwendungsnachweis als Anlage beigelegt ist). Interessant ist, dass hinsichtlich der Form von Gewalt, die Jungen und Mädchen in den Heimen der DDR erlitten, das Geschlecht keine großen Unterschiede mit sich brachte. Es finden sich beispielsweise in den Expertisen immer wieder Hinweis auf regelrechten militärischen Drill durch beispielsweise Gewaltmärsche, die die Kinder und Jugendlichen an ihre körperlichen Grenzen brachten, die sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen Anwendung fanden (verwiesen wird hier auf das Kapitel 2.5.3. im Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“). Anders ist es wiederum mit der Situation von schwangeren Mädchen in den Heimen der DDR, denen offensichtlich weder besonderer Schutz bei Arbeitsinsätzen noch eine adäquate medizinische Versorgung zuteil wurde, bis hin zu erzwungenen Schwangerschaftsabbrüchen (so zumindest die Berichte von Zeitzeugen mit Hinweis auf Kapitel 2.5.8.1. des Berichtes „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“).

(2) die Ebene der aus dem Projekt resultierenden Hilfeleistungen für ehemalige Heimkinder aus der DDR:

Bezogen auf die Arbeitsstruktur zur Entwicklung der Hilfeleistungen für ehemalige Heimkinder aus der DDR gelten die gleichen wie bereits unter Punkt (1) aufgeführten Rahmungen, bedingt durch die auf politischer Ebene entschiedenen Vorgaben. Mit Blick auf die Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren von 1949 – 1990“, die am Folgeschaden der Heimerziehung ansetzen und einen Beitrag dazu leisten sollen, dass die Betroffenen im heutigen Lebensalltag zumindest eine Milderung dieser Folgen erleben, gestaltet sich dies anders. Alle Hilfeleistungen aus dem Fonds werden künftig von den Beraterinnen und Beratern in den Anlauf- und Beratungsstellen der ostdeutschen Länder

gemeinsam mit der bzw. dem jeweiligen Betroffenen individuell entwickelt und auf die jeweiligen Bedürfnisse der jeweiligen Person angepasst bewilligt werden. Damit soll auch gewährleistet sein, dass sowohl Frauen als auch Männer die gleiche und für sie persönlich am besten geeignete Unterstützung erfahren können.

8.10 Konferenz der IAGJ in den Niederlanden

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) ist ein institutionalisierter „Sachverständigenrat“, an dem Vertreterinnen und Vertreter aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und Deutschland beteiligt sind. Federführend auf der deutschen Seite ist die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Im Mittelpunkt der Befassungen der IAGJ stehen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Jugend- und Familienrechts.

Zu ihrer 18. Tagung kam die IAGJ vom 9. bis 12. September 2012 in Nordwijk (Niederlande) zum Thema „Jugendgewalt, Jugendkriminalität, jugendliche Intensivtäter – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, Konzepte und Methoden“ zusammen. Die Festlegung des Tagungsthemas erfolgte im Rahmen des Treffens der Delegationsleitungen im vergangenen Jahr in den Niederlanden. Die 18. Tagung wurde inhaltlich und organisatorisch von der niederländischen IAGJ-Delegation, insbesondere durch Herrn Prof. Dr. Paul Vlaardingerbroek, Katholische Universität Brabant, Tilburg, vorbereitet. Das Mitgliedsland Österreich konnte an der diesjährigen Tagung nicht teilnehmen. Die weiteren Mitgliedsländer nahmen mit einer zwei bis sieben Personen umfassenden Expertengruppe an der Tagung teil. Der deutschen Delegation gehörten folgende Personen an: Herr Norbert Struck (Paritätischer Wohlfahrtsverband), der zugleich Delegationsleiter war, Herr Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz (Hochschule Rhein-Main), Herr Dr. Thomas Meysen (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht), Frau Dr. Nadine Bals (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. – DVJJ), Frau Dr. Sabrina Hoops (Deutsches Jugendinstitut) sowie Herr Peter Klausch (AGJ-Geschäftsführer) und Frau Iva Wagner (AGJ-Referentin). Herr Dr. Wolfgang Hammer (Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder) musste seine Teilnahme kurzfristig absagen.

An dem Arbeitstreffen nahmen insgesamt 15 Expertinnen und Experten teil, davon fünf Frauen und zehn Männer (inkl. Referentinnen und Referenten). Insgesamt zehn Personen nahmen als Delegationsmitglieder an der Tagung teil, die Schweiz entsandte drei Männer, die Niederlande waren mit zwei Männern vertreten und Deutschland nahm mit drei Frauen und vier Männern teil.

Ziele und Schwerpunkte – Umsetzung

Zentrales Element der IAGJ ist der fachlich kontinuierlich verlaufende Austausch zwischen „deutschsprachigen Ländern“, wobei aus den Niederlanden bislang für jede Tagung deutschsprachige Expertinnen und Experten entsandt werden konnten.

Grundsätzlich werden im Vorfeld der Tagungen die Länderberichte aus den Mitgliedsländern vorgelegt. Diese enthalten ausführliche Informationen zu der Entwicklung des Jugend- und Familienrechts der vergangenen zwei Jahre im jeweiligen Berichtsland. Die strukturelle Gliederung dieser Berichte ist vorgegeben, womit ein Quervergleich zwischen den Ländern und das Verfolgen von Entwicklungen über mehrere Berichtszeiträume hinweg erleichtert werden. Die umfangreichen Länderberichte sind auf der Website der AGJ unter www.agj.de abrufbar. Zusätzlich hat die AGJ den Tagungsteilnehmenden den zur Tagung erarbeiteten Beitrag „Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit“ zur Verfügung gestellt.

Neben dem Tagungsthema „Jugendgewalt, Jugendkriminalität, jugendliche Intensivtäter – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, Konzepte und Methoden“ wurden vor allem auch die aktuellen Entwicklungen zu den Reformbestrebungen der Niederlande vor dem Hintergrund der Jugendhilfe- und Strafrechtssysteme vorgestellt und diskutiert. Folgende Expertinnen und Experten wurden von der niederländischen Delegation für die Vorträge eingeladen bzw. gehörten ihr selbst an:

- Prof. Dr. Paul Vlaadingerbroek, Universität Tilburg
- Adriaan van der Linden, Universität Utrecht
- Dr. Caroline Vinke, Niederländisches Jugendinstitut Utrecht
- Dr. Lisbeth Groenhuijsen, Zentralstelle Niederländisches Jugendamt
- Dr. Harry van der Bosch, Zentralstelle Arbeitgeberverband Jugendfürsorge

Zum Abschluss der Tagung wurde die IAGJ-Abschlussklärung verfasst, deren Inhalte und Aussagen in diesen Bericht mit eingeflossen sind.

Erfahrungen, Ergebnisse und Erkenntnisse

Die Teilnehmenden der IAGJ-Tagung diskutierten das Tagungsthema „Jugendgewalt, Jugendkriminalität, jugendliche Intensivtäter – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, Konzepte und Methoden“ sowie die aktuellen Reformbestrebungen der Niederlande im Jugendhilfesystem.

Die aktuellen Reformbestrebungen in den Niederlanden vor dem Hintergrund der Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtssysteme in Deutschland, in der Schweiz und in den Niederlanden

Der Fachdiskurs der teilnehmenden Länder bezog sich unter anderem auf die von den Niederlanden angestrebten Änderungen in dem Bereich der Jugendfürsorge und die Konsequenzen für die Hilfeangebote an jugendliche Delinquenten.

Im niederländischen System der Jugendfürsorge ist die Landesregierung verantwortlich für den politischen Rahmen des Jugendhilfesystems. Die Regierung legt hierzu Gesetzentwürfe vor und stellt Finanzen bereit.

Die Provinzen sind (finanziell) verantwortlich für die Jugendfürsorgebüros, die Jugendheime, die Pflegekinderbegleitung und so weiter. Für die Prävention und Partizipation sowie die präventive Kinder- und Jugendhilfe und das Gesundheitswesen sind die Kommunen zuständig.

Die bisher geltende gesetzliche Regelung ist 2009 evaluiert worden und hat mehrere Defizite und Weiterentwicklungsbedarfe aufgezeigt. Am 2. November 2009 haben Jugend- und Familienminister Rouvoet und Justizminister Hirsch Ballin der Zweiten Kammer die Evaluierung des Gesetzes über die Jugendhilfe durch das BMC vorgelegt. Im Zentrum der Evaluierung stand ein Vergleich der Ergebnisse des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 1. Januar 2005 mit den ursprünglichen Zielen dieses Gesetzes. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellten unter anderem fest, dass der umfassende Zugang zur Jugendhilfe nicht hinreichend umgesetzt wurde. Vor allem die Integration des Zugangs zur Jugendhilfe auf Ebene der Provinzen, die Hilfe für Jugendliche mit leichten geistigen Behinderungen und die psychische Gesundheitsfürsorge für Jugendliche sind fehlgeschlagen. Das beabsichtigte umfassende Vorgehen bei indizierter Jugendhilfe war auch noch nicht gut entwickelt. Eine wichtige Erklärung ist nach Ansicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Trennung der Finanzierungssysteme. Eine wichtige allgemeine Schlussfolgerung lautet, dass das Recht auf Jugendhilfe aufgrund der vorstehend genannten Probleme bezüglich der beabsichtigten Integration des Zugangs zur Jugendhilfe und deren Umsetzung sowie aufgrund der bestehenden Wartelisten nur unzureichend umgesetzt wurde. Sie untersuchten in diesem Zusammenhang, ob das Recht auf Jugendhilfe aufrechterhalten werden soll, da dieses Recht nicht angemessen mit einer effizienten Indikationsstellung und einem kundenfreundlichen Zugang zur Jugendhilfe kombiniert werden kann.¹ Am 27. Juli 2009 wurde der Zweiten Kammer der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Übernahme kommunaler Verantwortung im Bereich der Jugendarbeit (Zentren für Jugend und Familie) vorgelegt. Im Gesetzentwurf werden die Kommunen dazu verpflichtet, für die Organisation eines Zentrums für Jugend und Familie (Centrum voor Jeugd en Gezin, CJG) zu sorgen. Dabei handelt es sich um ein integratives Angebot (ein einziger Ansprechpartner) für präventive Erziehungs- und Entwicklungsunterstützung in Kombination mit der Gesundheitsfürsorge für Jugendliche, wobei eine Verbindung mit dem Jugendamt und dem Bildungswesen geschaffen wird.

Im Gesetzentwurf steht außerdem, dass die Kommunen für die Zusammenarbeit aller Beteiligten verantwortlich sind, die im Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen. Die Kommunen (bzw. die Beigeordneten für die Jugend) tragen die Verantwortung, wenn definitive Vereinbarungen zwischen den Instanzen, die Hilfe oder Fürsorge leisten, getroffen werden sollen. Darüber hinaus erhält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Möglichkeit, eine Einrichtung zuzuweisen, die dafür verantwortlich ist, dass eine Familie angemessene Unterstützung erhält. Die Zentren für Jugend und Familie müssen ihre eigenen Bemühungen für Eltern und Kindern verstärken, um eine bessere Entwicklung der Jugendlichen zustande zu bringen.²

1 Quelle: J.A.H. Baecke u. a.: Evaluatieonderzoek Wet op de jeugdzorg, Amersfoort: BMC 2009 und Parlamentarische Unterlagen II 2009/10, 32 123-XVII, Nr. 13.

2 Parlamentarische Unterlagen 2009/10, 31 977, Nr. 1-3.

Die Vereinigung der niederländischen Gemeinden (VNG), das Abstimmungsorgan der Provinzen (IPO), die Union der Wasserverbände und das Reich haben am 21. April 2011 ein Verwaltungsabkommen über viele wichtige Themen geschlossen, darunter auch die Jugendfürsorge (und ihre Dezentralisierung). Die Dezentralisierung der Jugendfürsorge ist ein Ergebnis des Wunsches der Gemeinden, als in erster Instanz zuständige Behörde von einem integrierten Ansatz aus zu arbeiten und flexibel auf verschiedene Formen der Hilfestellung zurückgreifen zu können. Die Pläne zur Einführung von Zentralbüros für Jugend und Familie sind ebenfalls ein Ergebnis dieses Gedankens. Durch dieses Verwaltungsabkommen erhalten die Gemeinden eine größere Handlungsfreiheit, größeren Einfluss und mehr Verantwortung für alle Bereiche der Jugendfürsorge, u. a. auch für den Jugendschutz und die Resozialisierung von Jugendlichen.

Die wesentlichen Ergebnisse dieses Abkommens sind:

- Es soll ein neuer gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, in dem das gesetzlich vorgesehene Recht auf Gewährung von Jugendfürsorge aufgeht. Damit wird dem Wunsch der Gemeinden nach maximaler Handlungsfreiheit so weit wie möglich entsprochen.
- Ausgangspunkt ist, dass alle Aufgaben der Jugendfürsorge auf die Gemeinden übergehen; dies gilt auch für den Jugendschutz, die Jugendresozialisierung und die Jugendfürsorge für besondere Gruppen. Der Auftrag an die Gemeinden wird innerhalb eines neuen gesetzlichen Rahmens festgeschrieben, der einerseits der Handlungsfreiheit der Gemeinden gerecht wird und andererseits den Jugendlichen und ihren Erziehern die Unterstützung garantiert, die sie benötigen. Die individuellen Ansprüche, die die derzeitige Gesetzeslage regelt, werden nicht in gleicher Weise in die neue Rechtslage transformiert. Betroffen sind davon alle Aufgaben der Jugendfürsorge, die dem Reich, den Provinzen bzw. den kommunalen Zweckverbänden obliegen und unter das Allgemeine Gesetz über Krankheitskosten (AWBZ) und das Pflegeversicherungsgesetz (ZVG) fallen. Dies sind somit die Jugendfürsorge durch die Provinzen, der Jugendschutz und die Resozialisierung Jugendlicher, die Jugend-Psychiatrie (inklusive Begleitung), die Fürsorge für leicht geistig behinderte Jugendliche und die Jugendfürsorge im geschlossenen Vollzug. Außerdem wird eine weitere Untersuchung sich mit der Positionierung der Jugend-Gesundheitsfürsorge befassen.
- Der Umfang der Aufsicht hängt vom Umfang der Jugendfürsorgeaufgaben und/oder der Schwere der Eingriffsmaßnahmen ab. Der Grundsatz lautet: So wenige Maßnahmen wie möglich.
- Überwachung des Gesetzesvollzuges
Angesichts der Zielgruppe und der Art der Jugendfürsorge ist es notwendig, dass das Reich die Aufsicht übernimmt. Dies gilt insbesondere für die Jugendfürsorge im geschlossenen Vollzug, für Jugendliche, die unter das Gesetz über besondere Aufnahmen in psychiatrische Krankenhäuser ("Wet Bopz") fallen, und für staatliche Eingriffsmaßnahmen (zwingende Maßnahmen des Jugendschutzes und der Jugendresozialisierung) und möglicherweise auch für einige Formen der spezialisierten Jugendfürsorge. Der Umfang der Aufsicht hängt vom Umfang der Jugendfürsorgeaufgaben und/oder der Schwere der Eingriffsmaßnahmen ab. Die Behörden des Reichs und die Vereinigung der niederländischen Gemeinden (VNG) werden dies näher konkretisieren.
- Das Reich, das Abstimmungsorgan der Provinzen (IPO) und die Vereinigung der niederländischen Gemeinden (VNG) werden einen Übergangsplan erarbeiten, in dem ein stufenweiser Übergang vereinbart werden soll. Spätestens 2016 soll die Dezentralisierung in Richtung der Gemeinden abgeschlossen sein.
- Zur Ermittlung der umzuverteilenden Haushaltsmittel wurde eine Berechnungsmethode vereinbart. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Haushaltsmittel sind die in den Vorjahren angesetzten und verbrauchten Haushaltsmittel. Diese Beträge werden indiziert. Die Basiszuweisung von 90 Mio. Euro für die Aufgaben der Jugendfürsorge geht aus den Mitteln der Provinzen auf die Gemeinden über.
- Stufenweiser Übergang
Da es sich um ein umfangreiches Paket an Zuständigkeiten handelt, das in Richtung der Gemeinden verschoben wird, erscheint eine vorbestimmte zeitliche Reihenfolge als zweckmäßig. Die genaue Ausarbeitung der Reihenfolge wird in dem Übergangsplan geregelt, wobei die inhaltlichen Zusammenhänge als Ausgangspunkt dienen.

Spätestens im Jahr 2016 soll die Dezentralisierung aller Bereiche der Jugendfürsorge umgesetzt sein. Demnach geht ab 2015 die Jugendfürsorge in den Niederlanden in den Verantwortungsbereich der Gemeinden über, aber wie das Zentrum für Jugend und Familie dann konkret aussieht, liegt nach Aussage der Staatssekretäre in der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden. Es handelt sich dabei um die nachgenannten Funktionen und Aufgaben:

- Leicht erkennbarer und niedrigschwelliger Zugang zur Jugendhilfe
- Jugendhilfe kommt nahe am Ort des Bedarfs zum Einsatz
- Rechtzeitiger Einsatz von Sachverstand und maßgeschneiderte Hilfestellung
- Beratungsfunktionen
- Koordination von Hilfsmaßnahmen

- Zeitlich uneingeschränkte Erreichbarkeit (rund um die Uhr), inklusive der Möglichkeit direkter Intervention in Krisensituationen
- Bei komplexen Fürsorgeaufgaben oder wenn die Sicherheit des Kindes in Frage gestellt wird, soll schnellstmöglich eine Unterstützung durch Spezialistinnen und Spezialisten in einer möglichst frühen Phase hinzugezogen werden.

Im Rahmen einer niedrigschwelligen und leicht erkennbaren Jugendhilfe erfüllen auch die Aufgaben des Kindertelefons und der Jugendgesundheitspflege (JGZ) wichtige Funktionen, wenn möglich auch immer mit dem Ziel einer Demedikamentierung und Normalisierung.

Aus dem Schreiben ergibt sich weiter, dass die Gemeinde nach der neuen Gesetzeslage auch für die Zuführung zu Zwangsmaßnahmen verantwortlich wird. Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Rat für Kinderschutz (RvdK) weiterhin Meldungen über Kinder erhält, die in ihrer Entwicklung bedroht sind. Die Gemeinden machen es ihren Mitarbeitenden daher möglich, folgende Fälle direkt an den Rat für Kinderschutz zu melden:

- Es liegt eine akute, ernsthafte Bedrohung eines Jugendlichen bzw. seiner Interessen vor;
- Es wird festgestellt, dass mit freiwilligen Hilfsmaßnahmen keine Fortschritte zu erzielen sind, und es bestehen erhebliche Risiken hinsichtlich der Sicherheit bzw. Entwicklung des Jugendlichen.

Die Gemeinden haben die Aufgabe, hierzu verbindliche Vereinbarungen mit dem Rat für Kinderschutz und anderen beteiligten Stellen zu treffen. Geht eine Meldung über ein Problem ein, entweder seitens der Gemeinde oder durch einen anderen Berufsträger (entweder direkt oder über das regionale AMK/SHG), stellt der Rat für Kinderschutz Ermittlungen an und stellt dabei fest, ob eine Maßnahme des Kinderschutzes notwendig ist oder nicht. Geht eine direkte Meldung eines Berufsträgers beim Rat für Kinderschutz ein, informiert dieser unmittelbar das AMK/SHG über diese Meldung, und zwar gemäß den Vereinbarungen, die hierüber mit den Gemeinden getroffen worden sind. Der Rat für Kinderschutz muss sodann bei dem zuständigen Gericht für Kindschaftssachen einen Antrag auf Anordnung der Erziehungsaufsicht oder auf eine sorgerechtsbeendende Maßnahme stellen. In seinem Antrag macht der Rat für Kinderschutz auch Ausführungen dazu, welche der zertifizierten Einrichtungen, mit denen die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, das Gericht vorzugsweise mit der Durchführung der Maßnahme beauftragen sollte. Dies wird im Einzelfall mit der Gemeinde abgestimmt. Der Rat für Kinderschutz und die Gemeinde können auf Wunsch auch Vereinbarungen darüber treffen, auf welche Weise sie zusammenarbeiten. Dies versetzt das Gericht für Kindschaftssachen in die Lage, diejenige zertifizierte Einrichtung mit der Durchführung der Kinderschutzmaßnahme zu beauftragen, die der Rat für Kinderschutz in seinem Antrag genannt hat.

Der Gemeinde wird auch die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Resozialisierung von Jugendlichen zugewiesen. Die Aufgaben der Resozialisierung von Jugendlichen sind dabei nach den Vorgaben des Strafgerichts, der Staatsanwaltschaft, des Rates für Kinderschutz oder der Leiterin/des Leiters einer Jugend-Justizvollzugsanstalt durchzuführen, die der zertifizierten Einrichtung die Durchführung der Aufgaben der Resozialisierung des Jugendlichen übertragen haben.

Zusammenfassende Thesen zur IAGJ-Tagung

Im interdisziplinären Fachdiskurs der Länder sind auch im Bezug auf die aktuellen Entwicklungen in den Niederlanden zur Reform des Jugendhilfesystems folgende Übereinstimmungen erzielt worden:

1. Allgemeine Gesichtspunkte

Es ist grundsätzlich richtig, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ortsnah gesteuert und koordiniert werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass auf der jeweils zuständigen Ebene auch die ausreichenden personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen für die Entscheidungsfindung und für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen.

Bei einer grundlegenden Veränderung von Zuständigkeiten empfiehlt es sich, beabsichtigte Strukturveränderungen modellhaft zu erproben, bevor sie flächendeckend eingeführt werden.

Bevor bestehende Strukturen abgebaut oder zerstört werden, müssen die neuen Strukturen belastbar zur Verfügung stehen.

Vorsicht ist geboten bei standardisierten Diagnoseverfahren. Sie können zu zeitaufwendig sein und von eigener kritischer Beurteilung entpflichten.

Wir warnen vor zu großem Glauben an Technologien. Jugendliche brauchen oft verschiedene Chancen. Es ist schwer vorzusehen, was jeweils hilft.

Jugendlichen und ihren Familien ist in der Jugendhilfe und im Jugendstrafrecht ein Beschwerderecht einzuräumen. Ein entsprechendes Beschwerdemanagement ist zu gewährleisten. Vorbildlich ist die niederländische Praxis der „maandcommissarissen“ als aufsuchende Ombudsleute.

Jugendstrafjustiz und Jugendhilfe haben ihre je eigenen Aufgaben und müssen ihre unterschiedlichen Rollen gegenüber den Jugendlichen und ihren Familien transparent machen.

2. Besondere Aspekte im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe

Erfahrungen aus dem deutschen Kinder- und Jugendhilferecht zeigen eindeutig, dass es auf der Basis gesetzlicher Verpflichtungen öffentlicher Kostenträger allein nicht gelingt, ausreichende Leistungsstrukturen vorzuhalten, sondern dass es dazu zusätzlich der Einräumung subjektiver Rechtsansprüche (der Kinder, Jugendlichen, Familien) bedarf.

3. Besondere Aspekte im Hinblick auf das Jugendstrafrechtssystem

Im Bereich des Jugendstrafrechts werden Forschungen benötigt, die nicht nur die Wirksamkeit einzelner Interventionen messen, sondern differenzierte Einblicke in Wirkungszusammenhänge eröffnen.

Es muss sichergestellt sein, dass Hilfemaßnahmen, die angeordnet werden, auch verfügbar sind.

Sanktionen und Maßnahmen, die im Jugendstrafrecht angeordnet werden, müssen aus dem Justizsystem heraus bereitgestellt und finanziert werden.

Die Verhängung von freiheitentziehenden Maßnahmen verlangt ein früh einsetzendes Übergangsmanagement, das die Jugendlichen auf die Bewältigung des Lebens in Freiheit vorbereitet und sie dabei begleitet und unterstützt. Dabei ist das soziale Umfeld einzubeziehen.

Die Aus- und Fortbildung der Jugendstrafrichterinnen und -richter sowie der (Jugend)Staatsanwältinnen und -anwälte – aber auch die der Jugendrechtsanwältinnen und -anwälte – muss thematisch breit, multidisziplinär, aktuell und wissenschaftsbasiert sein.

Jugendstrafrechtliche Interventionen müssen im Hinblick auf die gewünschte Gesamtwirkung hin konzipiert werden und müssen mögliche nicht intendierte Folgen im Blick haben.

Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. in der Jugendstrafrechtspflege und Bewährungshilfe können nur effektiv sein, wenn die Fachkräfte fallbezogen genug Zeit für die Begleitung der Jugendlichen und ihrer Familien investieren können (in den Niederlanden sind das ungefähr 20 Jugendliche pro 1,0 VZÄ bei Erziehungsbeistandschaft oder Bewährung).

Der Kontakt zwischen den Jugendlichen und den Eltern/der Familien soll so gut wie möglich unterstützt werden, auch wenn die Jugendlichen in Haft genommen wurden.

Als „Nachsorge“ bezeichnet man in den Niederlanden die Angebote, die den Jugendlichen helfen, sich nach einem „Heimaufenthalt“ wieder in reguläre gesellschaftliche Bezüge zu integrieren. Diese Angebote müssen gewährleistet sein und dem real existierenden Bedarf entsprechen.

4. Besondere Aspekte im Hinblick auf die Niederlande

Das Angebot der Lernstrafen ist differenziert auszugestalten. Staatsanwaltschaft oder der Richter/die Richterin müssen sich von den Jugendbehörden beraten lassen, um eine geeignete Auswahl treffen zu können.

Es ist gut und nachvollziehbar, wenn Kostenträger ein Interesse daran haben, zu wissen, „was wirkt“. Es ist aber problematisch, das Handlungsspektrum nur auf solche Interventionen zu begrenzen, deren Wirksamkeit empirisch nachgewiesen ist („evidence based“).

Die Jugendlichen sollen klar wissen, welches die Hilfsmaßnahmen und welches die Strafanordnungen sind.

Jugendrichterinnen und -richter, (Jugend)Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Behörden im Strafverfahren brauchen auch Kenntnisse des Zivilrechts und der Kinder- und Jugendhilfe und müssen versuchen, die jeweils besten Lösungen und Begleitmöglichkeiten anzuwenden und Jugendstrafen und Maßregeln als ultimum remedium zu betrachten.

Ab der Verhaltung der Jugendlichen soll so bald wie möglich eine Vertrauensperson/Coach für die Jugendlichen bestellt werden, die ihnen bei- und bis zum Ende der Entscheidung oder des Vollzugs zur Verfügung steht.

In den anderen europäischen Staaten gibt es keine Doppelstrukturen, die dem niederländischen System von Raad voor de Kinderbescherming (offizielle Jugendschutzbehörde) und Jugendrichter entsprechen. Es stellt sich die Frage, ob dies nicht zu einer zu starken Verkomplizierung bzw. Bürokratisierung beim Zugang zu Jugendhilfe-/Schutzleistungen führt.

5. Besondere Aspekte im Hinblick auf Deutschland

Im Vergleich zur Situation in den Niederlanden und in der Schweiz ist deutlich geworden, dass im Bereich der Justiz auch in Deutschland wesentlich mehr finanzielle Mittel für Maßnahmen außerhalb des Jugendstrafvollzuges zur Verfügung gestellt werden sollten.

6. Besondere Aspekte im Hinblick auf die Schweiz

Der Blick auf die Fallzahlen weist darauf hin, dass hinsichtlich der Bereitstellung von personellen Ressourcen, insb. in der zivilrechtlichen Jugendhilfe, Aufholbedarf besteht.

Wir beobachten, dass in den Niederlanden einheitliche Konzeptionen für die Fallführung in der Jugendhilfe bestehen. Diese konzentrieren sich auf Herstellung von Zugängen zu erforderlichen Hilfen und zu deren Koordination. Solche Konzeptionen könnten in der Schweiz sowohl für die Führung von Erziehungsbeistandsschaften als auch für angebotene Fallführung adaptiert werden. Dies bedeutet, dass die Fallführenden nicht alles selbst ausführen müssen, sondern für die Delegation von Leistungen sorgen. Allerdings darf das nicht zu einer Aushöhlung der begleitenden Funktion führen, welche die Sozialarbeitenden gegenüber den Klienten wahrnehmen.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die IAGJ-Konferenz als Forum des Fachaustausches unter der Perspektive verschiedener Länder gestaltet sich zugleich als „Peer-Learning“ im Sinne der EU-Jugendstrategie. Unabhängig davon ist die Öffnung und Mitwirkung weiterer Länder zu prüfen und zu diskutieren, damit der multilaterale Fachdiskurs Erweiterung findet. Die 19. Tagung der IAGJ findet turnusgemäß 2014 in Deutschland statt. Das Tagungsthema wird festgelegt im Rahmen der Beratungen der Delegationsleitungen im September 2013.

I. Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen der AGJ

Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Ein Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Der gesellschaftliche Diskurs über den Umgang mit Vielfalt bewegt sich im Spannungsfeld von Exklusion, Separation, Integration und Inklusion.

Exklusion ist methodisch durch den bewussten Ausschluss bestimmter Merkmalsträger gekennzeichnet; Separationsansätze beziehen sich auf homogene Gruppen. Integration wiederum strebt die gesellschaftliche Teilhabe von spezifischen Gruppen dadurch an, dass sie diese in Angebote einbezieht, die vorher für sie nicht zugänglich waren.

Inklusion zielt hingegen auf die vollständige Öffnung aller gesellschaftlichen Bereiche für alle Menschen ohne jeglichen Unterschied.

Das Konzept der Inklusion ist verbunden mit einer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, die den Auftrag hat, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Zugleich meint Inklusion für die Kinder- und Jugendhilfe die vollständige Öffnung ihrer eigenen Angebote für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder sexueller Identität. Ausgenommen sind Ansätze, die auf pädagogisch begründete exklusive oder separierende Methoden zurückgreifen, zum Beispiel geschlechtshomogener oder altersgruppenspezifischer Art.

Aktuelle Debatten über Perspektiven und Weiterentwicklung der Konzepte, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind mittlerweile von einem inflationären Gebrauch des Inklusionsbegriffs geprägt. Es scheint allerdings eine Übereinkunft darüber zu bestehen, dass Inklusion schnellstmöglich umgesetzt werden muss und auch kann.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ versteht Inklusion als Leitbild für einen fortwährenden Prozess auf dem Weg zu einer solchen Öffnung. Im Sinne einer nachhaltigen Umsetzung dieses Prozesses muss Kinder- und Jugendhilfe ihren Anspruch an Qualität flüchtigen Erfolgen vorziehen.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe bedeutet mehr als die Berücksichtigung neuer Zielgruppen, sondern ermöglicht die aktive und uneingeschränkte Teilhabe aller jungen Menschen und darf nicht auf ein „Gütesiegel“ für integrative Angebote verkürzt werden.

Im Sinne gleicher Teilhabechancen muss Kinder- und Jugendhilfe sowohl zielgruppenübergreifende als auch zielgruppenspezifische Leistungen erbringen, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien ausrichten.

Hierfür bedarf es entsprechender Finanzierungssysteme, die notwendige Ressourcen sicherstellen. Bereits in der Phase des Übergangs zu inklusiven Modellen müssen Angebotslücken vermieden werden.

Es gehört zum Inklusionsprozess, dass bereits vorhandene Konzepte und Methoden für einen gerechten und reflektierenden Umgang mit Vielfalt in Theorie und Praxis weiterentwickelt und Gegenstand von Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Kinder- und Jugendhilfe werden.

Wir brauchen aufgeschlossene Fachkräfte, die Inklusion als Leitbild anerkennen, eine entsprechende Haltung entwickeln und adäquat professionell handeln.

Kinder- und Jugendhilfe muss den Inklusionsprozess perspektivisch nicht im Sinne einer punktuellen Ergänzung ihres Leistungsspektrums, sondern als eine zentrale Zielstellung für Jugendhilfeplanung sowie systematische Personal- und Organisationsentwicklung begreifen. Das muss sich auch auf die Besetzung von Leitungsfunktionen und Gremien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, etwa in Jugendhilfeausschüssen, auswirken.

Anhang I

Unter dem gemeinsamen Leitbild von Inklusion müssen Kinder- und Jugendhilfe und andere gesellschaftliche Akteure, zum Beispiel Gesundheitswesen und Schule, ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Inklusion würdigt Vielfalt als Bereicherung. Der AGJ ist bewusst, dass mit dem Leitbild Inklusion eine enorme Chance und die bislang größte Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe verbunden sind. Mit Blick auf Qualität und nachhaltigen Erfolg ist in diesem Prozess Sensibilität geboten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 25. April 2012

Der zweite europäische Jugendbericht: Mehr als ein beschäftigungspolitischer Fokus?

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Einführung

Im Jahr 2009 erschien der erste europäische Jugendbericht „Strategien für die Jugend“, in dem erstmals ein umfassender Überblick über die Lage der Jugend in der europäischen Union gegeben werden konnte.¹ Damit wurde die vierte Forderung aus dem Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ aus dem Jahr 2001 erfüllt, in dem unter der Überschrift „Mehr Wissen über die Jugend“ vorgeschlagen wurde, durch geeignete Maßnahmen „auf europäischer Ebene das Wissen über die Realität zu verbessern, in der die Jugendlichen leben“². Im Jahr 2007 gab es mit dem Bericht des Bureau of European Policy Advisers – BEPA „Investing in Youth“ einen ersten Versuch, einen umfassenden und zusammenhängenden Blick auf die Problemlagen und Lebenslagen junger Menschen in der Europäischen Union zu richten. Das vorrangige Ziel bestand darin, zu verdeutlichen, wo sich trotz der verschiedenen Bedingungen in den 27 Mitgliedsstaaten gemeinsame europäische Strategien entwickeln und begründen lassen.³

Der von der Europäischen Kommission am 10.09.2012 vorgelegte, zweite europäische Jugendbericht wurde auf der Basis der vom Rat der EU getroffenen Vereinbarungen in 2009 zur jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU bis 2018 erarbeitet. Der europäische Jugendbericht ist ein zentrales Instrument der Politikgestaltung im Jugendbereich und wird am Ende eines jeden Arbeitszyklus erarbeitet und veröffentlicht. Der vorliegende Jugendbericht bezieht sich auf die Umsetzung der EU-Jugendstrategie für den Zeitraum 2010 bis 2012. Er stellt in erster Linie die Lage junger Menschen in der EU dar und beschreibt die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei den für diesen Zyklus der EU-Jugendstrategie festgelegten jugendpolitischen Zielen und Handlungsfeldern. Der europäische Jugendbericht wird für die Festlegung neuer Prioritäten für den nächsten Arbeitszyklus der jugendpolitischen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2013 bis 2015 herangezogen. Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit Rückblick auf den ersten europäischen Jugendbericht eine Bewertung des diesjährigen, zweiten europäischen Jugendberichtes vor und formuliert Anforderungen an dieses Instrument im Sinne einer Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich sowie der Qualifizierung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik.

Kernaussagen des ersten europäischen Jugendberichtes

Die zentrale Aussage des ersten Jugendberichtes der EU war im Hinblick auf die demografische Entwicklung in Europa die deutliche Abnahme des Anteils junger Menschen in allen Mitgliedsstaaten, u. a. mit negativen Rückwirkungen auf die künftige politische Teilhabe der kleiner werdenden jüngeren Generation. Einen weiteren Schwerpunkt stellte das Kapitel Bildung in Europa dar. Aus dem Bericht ging hervor, dass eine generelle Verlängerung der Schulzeit sowie eine Zunahme des Anteils der weiterführenden Bildungsgänge zu beobachten ist. Weiterhin kam der Bericht zu dem Schluss, dass – mit unterschiedlichen Ausprägungen in der gesamten EU – der Bildungsstand der Eltern großen Einfluss auf die Bildungslaufbahn der Kinder hat. Zudem wurden in dem Bericht die verschiedenen Stufen und Entwicklungsstände der Beteiligung junger Menschen sowie die unterschiedlichen Lebensstile in Europa dargestellt. Insgesamt war der erste Bericht sehr deskriptiv gehalten. Es fehlten in weiten Teilen analytische Ansätze, die Ursachen für bestimmte Entwicklungen verdeutlichen. Zudem mangelte es an politischen Handlungsempfehlungen für die einzelnen Bereiche⁴.

In ihrem Positionspapier zur fachpolitischen Analyse und Bewertung des ersten Jugendberichtes vom Juli 2009 hat die AGJ bereits gefordert, durch den Einbezug der EU-Institutionen eine auch für Nicht-Expertinnen und Nicht-Experten nachlesbare Zusammenfassung der zentralen Aussagen des Jugendberichtes sowie eine am deutschen Kinder- und Jugendbericht

1 AGJ (Hg.): „Der erste EU-Jugendbericht: „Jugend – investieren und befähigen“, Berlin 2010.

2 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hg.): Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“, KOM(2001) 681 endgültig, S. 21.

3 Bureau of European Policy Advisers BEPA: „Investing in youth, an empowerment strategy, April 2007, dazu auch: Dirk Härdich: „Investieren statt draufzahlen“, Darstellung und Zusammenfassung der Aussagen des BEPA-Papiers; in: NABUK-Newsletter 3/2007, S. 1 – 6.

4 Dirk Härdich: „Erster europäischer Jugendbericht – das Wesentliche in Kürze“, in: FORUM Jugendhilfe 4/2010, S. 14 ff.

(gemäß § 84 SGB VIII) angelehnte Struktur die politische und fachliche Relevanz und Breitenwirkung der europäischen Jugendberichte zu erhöhen. Zudem wurde die Begrenzung auf die Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen für zu eng angesehen, da auch der Bericht der BEPA dafür plädiert, möglichst früh in Jugend zu investieren⁵.

Der zweite europäische Jugendbericht – Aufbau und zentrale Aussagen

Der zweite europäische Jugendbericht besteht aus einem Dreiklang von europaweit vergleichenden Daten und Fakten sowie deren Analyse mit Blick auf junge Menschen, den nationalen Berichten der EU-Staaten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie und den politischen Konsequenzen im Jugendbereich für die nächsten drei Jahre.

Zum europäischen Jugendbericht gehören damit:

- die Mitteilung der Kommission für einen gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa⁶ und die beiden Arbeitspapiere:
- die Zusammenfassung der Ergebnisse der Umsetzung der EU-Jugendstrategie für die erste Phase 2010 bis 2012 auf Grundlage der sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene ergriffenen Maßnahmen⁷,
- der Statistik- und Analysebericht über die Lage junger Menschen in der EU⁸.

Der zweite europäische Jugendbericht schreibt in vielen Bereichen die Aussagen des Jugendberichtes von 2009 fort. Folgende Kernaussagen sind besonders hervorzuheben:

- Seit 2009 steigt der Anteil der Studierenden, während der Anteil junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rückläufig ist. Junge Menschen, die ihre Arbeit verlieren, kehren häufiger als früher in Bildungsstrukturen zurück.
- Der Anteil junger Menschen, die nicht in Beschäftigung, Bildung oder Ausbildung sind (NEETs⁹) steigt an. Davon sind in besonderer Weise Familien mit niedriger Beschäftigung und niedrigem Haushaltseinkommen betroffen.
- Die Arbeitslosenrate junger Menschen zwischen 15 und 24 Jahren ist von 2008 bis 2010 von 15 % auf 22,5 % gestiegen. Hinzu kommt ein Anstieg bei befristeten und damit oft prekären Arbeitsverhältnissen junger Menschen unabhängig vom erreichten Bildungsabschluss.
- Die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher ist zwischen 2008 und 2010 von 14,9 % auf 14,1 % gesunken. Das gesetzte Ziel im Jahr 2020 liegt bei weniger als 10 %.
- Im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung ist das Risiko sozialer Ausgrenzung und Armut bei jungen Menschen höher und weist einen überproportionalen Anstieg auf.
- Die Finanzkrise mit ihren Folgen für den Arbeitsmarkt sowie dem erhöhten Risiko sozialer Ausgrenzung und Armut steigert in allen Mitgliedstaaten der EU erheblich das Risiko von Krankheiten und Störungen, insbesondere im Hinblick auf psychische Probleme.
- Die Beteiligung junger Menschen im demokratischen Gemeinwesen ist trotz der Krise nicht geringer geworden. Allerdings gibt es eine geringe Beteiligung bei Wahlen und ein steigendes Misstrauen gegenüber dem politischen Establishment. Das Interesse an bzw. Aktivitäten zu lokalen und themenorientierten Fragestellungen steigen hingegen und sind in Ländern mit etablierten Verfahren, politischen Maßnahmen und Unterstützungssystemen für Freiwilligenarbeit sowie Systemen der Anerkennung der erforderlichen Kompetenzen überdurchschnittlich ausgeprägt.

Auch wenn der zweite europäische Jugendbericht in weiten Teilen, wie sein Vorgänger, im Deskriptiven verbleibt, ermöglicht die Zeitreihe erstmals stärker als bislang die Erfassung von Veränderungen und eröffnet damit die Möglichkeit, Entwicklungen zu erkennen und auf diese politisch zu reagieren.

5 „Mehr Wissen über die Jugend – erster europäischer Jugendbericht“, Positionspapier der AGJ, Berlin, Juli 2009.

6 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, September 2012, COM(2012) 495 final.

7 Arbeitspapier „Results of the cycle of the Open Method of Coordination in the youth field (2010 – 2012)“, September 2012, SWD(2012) 256 final.

8 Arbeitspapier „Status of the situation of young people in the European Union“, September 2012, SWD(2012) 257 final.

9 NEET= „not in employment, education or training“.

Anforderungen an den europäischen Jugendbericht als Instrument zur Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich sowie zur Qualifizierung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik

Die AGJ begrüßt den zweiten europäischen Jugendbericht, der insbesondere durch eine seit dem ersten europäischen Jugendbericht erheblich ausgebauten Datenlage über die Lebenssituation junger Menschen an Qualität gewonnen hat. Auf der Basis der sogenannten Jugendindikatoren der EU (Dashboard aus 41 Indikatoren), die alle Handlungsfelder der EU-Jugendstrategie abdecken, werden Trends und Entwicklungen deutlich. Die Statistiken und Analysen bieten eine erste Grundlage für die weitere Auseinandersetzung, um den jugendpolitischen Handlungsbedarf der EU in den kommenden Jahren zu ermitteln. Somit kann festgestellt werden, dass der zweite europäische Jugendbericht seit der Erneuerung der jugendpolitischen Zusammenarbeit grundsätzlich den Anforderungen eines Instruments zur Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich entspricht.

Im Hinblick auf die jugendpolitischen Indikatoren in zentralen jugendpolitischen Bereichen wie Beteiligung, Freiwilligendienst, Kreativität und Kultur, Jugend in der Welt sowie im Hinblick auf junge Menschen, die nicht in Schule, Beschäftigung oder Ausbildung sind („NEETs“) ist allerdings anzumerken, dass diese Datenquellen nicht hinreichend belastbar sind, da diese über Befragungen (Eurobarometer-Umfragen) und nicht über statistische Erhebungen zusammengetragen werden. Das anvisierte Ziel der EU-Kommission, eine erneuerte Politikstrategie „auf der Basis möglichst umfassender und objektiver Tatbestände“¹⁰ zu verfolgen, wird demnach in den angesprochenen jugendpolitischen Bereichen bisher nur bedingt erreicht.

Die Zusammenfassung der Nationalen Berichte gibt einen guten Überblick über die von den Mitgliedstaaten umgesetzten Maßnahmen in den acht Handlungsfeldern der EU-Jugendstrategie sowie für den Strukturierten Dialog. Der Bericht listet eine Vielzahl von Programmen, Aktionen und Projekten auf. In den Querschnittsbereichen wird allerdings nur selten deutlich, was der spezifische Beitrag der Jugendpolitik ist. Die Kommentierungen der Maßnahmen durch die Europäische Kommission hinsichtlich der Fortschritte und der fachpolitischen Bedeutung für die EU sind aus Sicht der AGJ nicht immer nachvollziehbar. So wird beispielsweise zur Frage, inwieweit die EU-Jugendstrategie die jugendpolitischen Schwerpunkte auf lokaler und/oder regionaler Ebene beeinflusst hat, zusammengefasst, dass dies kaum relevant gewesen sei und wohl mehr Zeit benötige, da spezielle Maßnahmen notwendig seien. Obwohl die Einbeziehung von Regionen und Kommunen seit Langem ein Anliegen der jugendpolitischen Zusammenarbeit ist, werden die wenigen, aber guten Beispiele (wie z. B. im deutschen Nationalen Bericht¹¹ beschrieben) nicht aufgegriffen.

Die AGJ bewertet den europäischen Jugendbericht grundsätzlich sowohl hinsichtlich der Zusammenfassung der Nationalen Berichte der Mitgliedstaaten als auch des Statistik- und Analyseberichtes als eine gute Arbeitshilfe für Entscheidungsträger und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Damit kann er zur Qualifizierung von Kinder- und Jugend(hilfe)politik insbesondere in europäischen Fragestellungen beitragen. Umso bedauerlicher ist es, dass die im Nachgang des ersten europäischen Jugendberichtes von der AGJ formulierte Anforderung einer Übersetzung des gesamten EU-Jugendberichtes in die Amtssprachen der EU nicht entsprochen wurde. Dies schließt die Nutzung dieser Arbeitshilfe durch eine große Gruppe von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Die in dem AGJ-Positionspapier zum ersten europäischen Jugendbericht formulierte Anforderung an einen europäischen Jugendbericht hinsichtlich der Einbeziehung analytischer Ansätze zur Verdeutlichung von Ursachen für bestimmte Entwicklungen kommt nach Auffassung der AGJ auch im zweiten europäischen Jugendbericht noch zu kurz. Die Ursachen werden in erster Linie mit den negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise begründet ohne diese Annahme durch weitergehende Begründungszusammenhänge herzuleiten.

Bezüglich der politischen Handlungsempfehlungen an die EU-Jugendstrategie bleibt die Europäische Kommission in ihren Aussagen aus Sicht der AGJ zu allgemein. Die Kommission sieht einen jugendpolitischen Handlungsbedarf für die zweite Phase, insbesondere in den drei Handlungsfeldern Beschäftigung und Unternehmergeist, soziale Eingliederung sowie Gesundheit und Wohlbefinden. Die EU-Jugendstrategie soll zu diesem Zweck den Schwerpunkt nachdrücklicher auf die Beteiligung an demokratischen und gesellschaftlichen Aktivitäten legen. Auch die Jugendarbeit soll ausgebaut werden,

10 EU-Commission. Education and Culture DG: Assessing practices for using indicators in the fields related to youth. Final report, C4431/2011, S. 7.

11 Germany's National Report to the European Commission, 6 February 2012.

„wenn es darum geht, lebenspraktische Fähigkeiten bei jungen Menschen auszubauen, ihre persönliche Entwicklung insgesamt zu fördern und in ihnen ein Gefühl der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft, in der sie leben, zu wecken“¹². Die AGJ hält es für sinnvoll, diesen Auftrag weitergehend zu unterlegen, indem für die einzelnen Handlungsfelder jeweils Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen einzeln beschrieben werden, um zu verdeutlichen, wo die EU konkret Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenslagen junger Menschen sieht. Mit spezifischen Handlungsempfehlungen wird auch die politische und fachliche Relevanz für die Jugendpolitiken in den einzelnen Mitgliedstaaten gestärkt.

Der Beitrag der EU-Jugendstrategie auf der europäischen Ebene zur Lösung der Probleme wird ebenfalls nicht deutlich genug beschrieben. Sowohl in der Analyse als auch in den Handlungsempfehlungen wird ein vorrangig beschäftigungspolitischer Fokus eingenommen, der im Sinne des Auftrages der Kinder- und Jugendhilfe nicht allein handlungsleitend sein kann. Natürlich ist es gerade in den von hoher Jugendarbeitslosigkeit betroffenen EU-Mitgliedsländern für junge Menschen unverzichtbar, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen, um ihnen damit eine Perspektive für die eigene Lebensentwicklung und die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe zu geben. Aus Sicht der AGJ lässt sich das Problem der Jugendarbeitslosigkeit allerdings nicht über rein wirtschaftlich orientierte Maßnahmen lösen. Das Ziel von Kinder- und Jugend(hilfe)politik – die Förderung einer ganzheitlichen persönlichen Entwicklung junger Menschen – wird in den aktuellen Krisenbewältigungskonzepten vernachlässigt. Es ist daher aus Sicht der AGJ nach wie vor unabdingbar, auf europäischer Ebene einen erweiterten Blick auf die Situation der jungen Menschen zu richten und sich für einen umfassenden jugendpolitischen Ansatz einzusetzen.

Die im zweiten europäischen Jugendbericht formulierten Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Beteiligung und der Kinder- und Jugendhilfe machen erneut deutlich, wie wichtig die Eigenständigkeit von Fördermaßnahmen der EU im Jugendbereich ist. Die AGJ wiederholt aus diesem Anlass ihre Forderung nach einem eigenständigen Budget im Rahmen des EU-Jugendnachfolgeprogramms ab 2014 für die Qualifizierung eines eigenständigen jugendpolitischen Profils¹³.

Die EU-Jugendstrategie hat in Deutschland eine Reihe von positiven Entwicklungen angestoßen, die eine stärkere Verzahnung der nationalen und der europäischen Jugendpolitik sowie die Nutzung europäischer Impulse für die Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe befördern. Der europäische Jugendbericht hat die Aufgabe, entsprechende Entwicklungen aus den Mitgliedstaaten darzustellen und zu bilanzieren. Aus diesem Grunde kommt dem europäischen Jugendbericht sowohl hinsichtlich der weiteren Gestaltung der jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU als auch der Umsetzung in Deutschland eine anregende Funktion zu. Aus diesem Grund empfiehlt die AGJ, vor der Festlegung der jugendpolitischen Schwerpunkte für die nächste Phase der EU-Jugendstrategie durch den Rat der EU den europäischen Jugendbericht mit allen relevanten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sowohl auf lokaler, nationaler als auch europäischer Ebene fachpolitisch breit zu diskutieren.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 29./30. November 2012

12 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, September 2012, COM(2012) 495 final, p. 12.

13 Bereits im Juni 2012 fordert die AGJ in einem an die für Bericht und Schattenbericht zuständigen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gerichteten Brief u. a. ein eigenes festgelegtes Budget für den Jugendbereich.

Erasmus für alle? EU-Programm für eigenständige Jugendpolitik!

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport KOM(2011) 788/3

Unter dänischer EU-Ratspräsidentschaft verhandeln der Rat der EU und das Europäische Parlament aktuell über ein Programmpaket, das ab 2014 unter anderem im Jugendbereich seine Wirkung entfalten soll. Die Kommission hat am 23. November 2011 einen Vorschlag für die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport vorgelegt. Darin werden die bisherigen Programme Lebenslanges Lernen (Comenius, Leonardo da Vinci, Erasmus und Grundtvig), JUGEND IN AKTION sowie internationale Kooperationsprogramme aus dem Bildungsbereich (Erasmus Mundus, Tempus, Alfa, Edulink sowie Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern) in einem Programm namens „Erasmus für alle“ zusammengeführt. Die Strukturierung dieses Programmentwurfs richtet sich jedoch nicht an den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport aus, sondern an drei übergeordneten thematischen Aktionsfeldern: Individuelle Lernmobilität, Zusammenarbeit für Innovation und gute Praxis sowie Unterstützung für politische Reformen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ eine jugendpolitische Bewertung dieses Programmentwurfs vor. Die AGJ hat schon früh deutlich formuliert, dass sie ein eigenständiges Jugendprogramm mit eigener Haushaltlinie bevorzugt hätte.¹ In Übereinstimmung mit Bund, Ländern und zivilgesellschaftlichen Akteuren warnte sie vor einer Integration der Bereiche Bildung, Jugend und Sport in einem bildungs- und arbeitsmarktpolitisch ausgerichteten Gesamtprogramm, weil die Förderziele eines solchen Programms – ungeachtet vertraglicher Aufgaben der EU – auf unmittelbare wirtschaftliche Verwertbarkeit beschränkt wären, weil der klar profilierte Jugendbereich geschwächt würde und weil zentrale Zielgruppen ausgeschlossen blieben.

Die Erfüllung der im Folgenden formulierten Anforderungen an das Programm ist notwendig, um ein taugliches Förderinstrument der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa bereitzustellen, mit dem die Bedeutung von nicht formalem und informellem Lernen anerkannt, das europäische Bewusstsein junger Menschen befördert und die Teilhabe auch benachteiligter und individuell beeinträchtigter Jugendlicher gesichert wird.

Politische Zielsetzungen: gesellschaftliches Engagement, soziale Eingliederung und Solidarität der Jugend

Das neue Programm sollte unter anderem als Katalysator für die Weiterentwicklung von Jugendarbeit/Jugendhilfe auf europäischer und nationaler Ebene sowie für grenzüberschreitende Kooperationen wirken. Dies kann es jedoch nur dann leisten, wenn es die beiden übergeordneten Ziele der EU-Jugendstrategie verfolgt, nämlich sowohl mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen als auch gesellschaftliches Engagement, soziale Eingliederung und Solidarität aller jungen Menschen zu fördern.

Der Programmentwurf der Kommission stellt jedoch keinen hinreichenden Beitrag zur Erfüllung der vertraglichen Aufgabe der EU dar, Jugendliche am demokratischen Leben in Europa zu beteiligen und damit zur Ausbildung eines europäischen Bewusstseins und zur Gestaltung einer von Toleranz und Vielfalt geprägten EU der Bürgerinnen und Bürger beizutragen.

Die von der Kommission per Begleittext vorgeschlagene Konzentration des Jugendbereichs auf Jugendbegegnungen, Freiwilligendienst, Aktivitäten mit Partnerländern sowie Trainings- und Netzwerkaktivitäten für Multiplikatoren und Fachkräfte lässt insbesondere um Jugenddemokratieprojekte und Jugendinitiativen fürchten, die Jugendliche selbst entwickeln und

1 Für einen neuen EU-Haushalt mit eigenständigem Jugendprogramm! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (6./7. April 2011)

mit großer Wirkung eigenverantwortlich umsetzen. Jugendinitiativen finden zwar im Begleittext Erwähnung, könnten aber dennoch wegfallen, wenn – wie von der Kommission vorgesehen – nur öffentliche und private „Einrichtungen“ als Antragsteller zugelassen werden.

Jugendpolitisches Profil: Eigenes Kapitel, spezifische Aktivitäten und Budgets

Jugendpolitik ist ein zentrales Element im fortdauernden Prozess der europäischen Integration. Die EU hat sich ihr jugendpolitisches Profil im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zur Förderung von aktiver Bürgerschaft, Solidarität und demokratischem Engagement junger Menschen sowie zur Unterstützung ihrer Mobilität und grenzüberschreitender Kooperation im Laufe der letzten Jahre erarbeitet.²

Dabei hat das EU-Jugendprogramm die Rolle eines zentralen Instruments zur Unterstützung junger Menschen im Sinne von Wertevermittlung und Persönlichkeitsentwicklung übernommen, und dies unabhängig von einer auf die Entwicklung des „Humankapitals“ reduzierten Sichtweise.

Die von der Kommission mit dem neuen Programm angestrebte Förderung von Bildung und Ausbildung zielt jedoch sehr deutlich auf Innovation, Produktivität und Wachstum und auf die Vermehrung arbeitsmarktrelevanten Wissens und entsprechender Fertigkeiten. Darin sieht die AGJ die Gefahr einer jugendpolitischen Schwächung der EU und der Instrumentalisierung des Programms für rein wirtschaftspolitische Zwecke.

Um dies zu vermeiden und um die Souveränität von europäischer Jugendpolitik zu garantieren, ist ein eigenständiges Jugendprogramm, mindestens jedoch eine eigene Säule mit eigenem Kapitel im Rechtstext erforderlich.

Aus Sicht der AGJ spricht grundsätzlich nichts gegen die von der Kommission vorgeschlagenen übergeordneten Aktionsfelder (individuelle Lernmobilität, Zusammenarbeit für Innovation und gute Praxis, Unterstützung für politische Reformen). Der Jugendbereich benötigt jedoch eine eigene Maßnahmenlogik und eine entsprechende Erweiterung über reine Mobilitätsmaßnahmen hinaus. So ist eine zentrale Gestaltungsform von Jugendarbeit das Zusammenkommen junger Menschen in der Gruppe, aus der heraus sowohl selbstorganisierte als auch angeregte Bildungsprozesse und schließlich weiteres Engagement in Europa hervorgehen. Das sollte in der Gesamtausrichtung des Programms berücksichtigt werden und bei der Förderung erkennbar sein.

Für die inhaltliche Ausgestaltung einer Programmsäule für den Jugendbereich bilden die bestehenden Aktionsbereiche des Programms JUGEND IN AKTION einen geeigneten Referenzrahmen: Jugendbegegnungen, Jugendinitiativen, Europäischer Freiwilligendienst, Jugendprojekte der partizipativen Demokratie und Projekte mit benachbarten Partnerländern, Trainings- und Vernetzungsmaßnahmen für Fachkräfte sowie Begegnungen junger Menschen mit Verantwortlichen der Jugendpolitik.

Darüber hinaus müsste es weitere jugendpolitische Zukunftsthemen Europas enthalten, die sich heute schon abzeichnen. Dazu gehören etwa die Rolle junger Menschen in der demografischen Entwicklung, die Bedeutung von E-Demokratie und E-Partizipation sowie die interkulturelle Öffnung von Jugendarbeit/Jugendorganisationen.

Schließlich sollten auch im Bildungskapitel des neuen Programms sektor- und zielgruppenspezifische Programmteile für die Bereiche Schule, Berufsbildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung vorgesehen werden.

2 Meilensteine dabei waren das Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ und die „Offene Methode der Koordinierung“ (2001), der „Europäische Pakt für die Jugend“ (2005) und das BEPA-Papier „Investing in Youth“ (2007). Mit der Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2009/C 311/01) wurden die vorgenannten Aktivitäten gebündelt und in eine ganzheitliche Strategie für den Zeitraum 2010 bis 2018 überführt: Unter den allgemeinen Zielsetzungen, mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen sowie gesellschaftliches Engagement, soziale Eingliederung und Solidarität aller jungen Menschen zu fördern, gibt die Jugendstrategie folgende Aktionsfelder für das jugendpolitische Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor: allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung und Unternehmergeist, Gesundheit und Wohlbefinden, Teilhabe, Freiwilligentätigkeit, soziale Eingliederung, Jugend in der Welt, Kreativität und Kultur. Dabei sollen sowohl spezielle Initiativen im Jugendbereich als auch sektorübergreifendes Vorgehen gefördert werden. Zu den Merkmalen der Jugendstrategie soll eine neue Rolle für die Jugendarbeit gehören; die Prioritäten und Durchführungsinstrumente sollen in Abstimmung mit den jeweiligen Tripräsidenschaften und unter Billigung durch den Rat der Europäischen Union festgelegt werden. Als jugendpolitische Instrumente werden genannt: Einsatz von EU-Programmen (insbesondere JUGEND IN AKTION) und weiteren EU-Mitteln, Erkenntnisgewinnung und evidenzbasierte Jugendpolitik, voneinander lernen, Fortschrittsberichte (im Rahmen des EU-Jugendberichts der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten), Verbreitung der Ergebnisse, Prozessverfolgung mithilfe von Indikatoren aus anderen politischen Bereichen (z. B. Bildung, Arbeit) und zu entwickelnden jugendpolitischen Indikatoren sowie Konsultationen und „strukturierter Dialog“ mit jungen Menschen und Jugendorganisationen.

Um eine politisch nicht wünschenswerte Konkurrenz der Bereiche Schul-, Berufs- und Hochschulbildung sowie Jugend und Sport – die im schlimmsten Fall in direkt konkurrierende Anträge münden könnte – zu vermeiden, müssen spezifische Ziele und Aktivitäten konsequent und angemessen budgetär und für die Laufzeit des Programms verbindlich im Rechtstext festgeschrieben werden.

Entscheidungs- und Verfügungsgewalt von Rat und Parlament, Gesamtbudget

Die Kommission hat bislang (lediglich im Begleittext) eine prozentuale Mindestzuordnung zu einzelnen Sektoren in Höhe von insgesamt nur 56 Prozent des Gesamtbudgets vorgesehen. Eine erhebliche Entscheidungs- und Verfügungsgewalt über die restlichen 44 Prozent will sich die Kommission im Laufe des Programmzeitraums lediglich mit dem Programmausschuss teilen, mit dem „Anpassungen“ bezüglich der Vergabe von Mitteln und der politischen Prioritäten abgestimmt werden sollen. Eine jeweils nötige Zustimmung, etwa des Parlaments, sieht die Kommission nicht vor.

Im Sinne von Transparenz, Verlässlichkeit und politischer Gestaltungshoheit von Rat und Parlament sowie mit Blick auf die Verwaltungsaufgaben der Kommission sollte aus Sicht der AGJ ein weit höherer Anteil (mindestens 80 Prozent) des Budgets sowie der politischen Prioritäten für die gesamte Programmlaufzeit festgelegt werden.

Auch das Format einer Verordnung als rechtliche Grundlage für das neue Programm, das die Kommission anstrebt, könnte ihr im Vergleich zur bisherigen Beschluss-Form einen größeren Handlungsspielraum gegenüber den Mitgliedstaaten verschaffen.

Ein möglicher Verlust der bewährten Form der partnerschaftlichen Ausgestaltung und Operationalisierung des Programms durch Mitgliedstaaten und Kommission zugunsten einer technokratischen, einzelstaatlich ausgerichteten Programmumsetzung wäre zu bedauern.

In Bezug auf das Gesamtbudget des Programms begrüßt die AGJ das Bestreben der Kommission um eine massive Erhöhung um 70 Prozent. Zu warnen ist jedoch vor finanziellen Versprechungen, denen bislang noch die notwendige Grundlage (über Umverteilung oder zusätzliche Einnahmen der EU) fehlt.

Tatsächliche Budgetsteigerungen müssten aus Sicht der AGJ – anders als von der Kommission vorgesehen – in Form vergleichbarer Zuwächse auf alle Sektoren verteilt werden. Restmittel sollen nach einem im Rechtstext festzulegenden Verfahren verteilt werden.

Fachpolitische Verantwortung und Kompetenz

Der Programmvorschlag unterliegt den Prinzipien Zusammenlegung, Vereinfachung und Konditionalität: Laut Kommission sollen durch das neue integrierte Programm „die Effizienz erhöht, die Beantragung von Finanzhilfen vereinfacht, unnötige Überschneidungen und Doppelarbeit vermieden sowie Zersplitterung reduziert werden“.³ Dieses Anliegen begrüßt die AGJ, insofern unter Effizienzgesichtspunkten nicht nur der notwendige Aufwand, sondern auch der definierte Nutzen angemessen berücksichtigt wird.⁴

Jedoch sind Befürchtungen hinsichtlich eines Bedeutungsverlustes jugendpolitischer Anliegen angebracht, da die Kommission in ihrem Entwurf des Rechtstextes klar den Bildungsbereich und insbesondere die Hochschulbildung priorisiert: „Im Rahmen des neuen Programms sollen bis zu 5 Millionen Menschen – fast zweimal so viele wie derzeit – die Möglichkeit erhalten, im Ausland zu studieren, zu lehren oder eine Schulung zu absolvieren.“⁵

Die bildungs- und arbeitsmarktpolitisch ausgerichtete Grundorientierung von „Erasmus für alle“ zöge nach den Vorstellungen der Kommission eine entsprechende Ressortzuständigkeit nach sich, was dazu führen würde, dass Entscheidungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des Programms durch die (in vielen Fällen) jugendpolitisch nicht verantwortlichen Bildungsministerien der EU-Mitgliedstaaten getroffen würden und dass ein zentrales Förderinstrument für internationale

3 Europäische Kommission: 25 Jahre Erasmus: prägende Erfahrungen – neue Perspektiven (Pressemitteilung IP 12/83)

4 Evaluationen auf europäischer und nationaler Ebene bestätigen regelmäßig den enormen Mehrwert eigenständiger EU-Jugendprogramme als dezidiert nicht formale Lerngelegenheit mit positiven Wirkungen auf die Sozialisation junger Menschen. (Vgl. Ergebnisberichte verschiedener Evaluationen zum EU-Programm JUGEND IN AKTION unter <http://www.jugendfuereuropa.de/informationsangebote/publikationen/studien-ija>). Entsprechende Erkenntnisse lieferte nicht zuletzt die öffentliche Onlinekonsultation der Europäischen Kommission über das künftige europäische Programm im Jugendbereich in 2010.

5 Ebd.

Jugendarbeit in deren Verwaltungsbereich fiele. Das würde aus Sicht der AGJ zulasten verantwortlichen und kompetenten jugendpolitischen Handelns gehen und die eingeforderte Sichtbarkeit von nicht formalem und informellem Lernen, von Jugendpolitik und Jugendarbeit gefährden.

Derzeit gibt es für die Programme Lebenslanges Lernen und JUGEND IN AKTION je einen eigenen Programmausschuss, in dem jeweils Vertreterinnen und Vertreter zuständiger Ministerien über Schwerpunkte, Budgetplanung und Fortentwicklung der Programme entscheiden und einen grenzüberschreitenden fachpolitischen Austausch pflegen. Aus Sicht der AGJ muss diese Struktur beibehalten werden; gebraucht werden fachpolitisch kompetente und verantwortliche Gremien der Jugendpolitik.

Programm für alle Jugendlichen

Hinsichtlich des auf den ersten Blick begrüßenswerten Ziels der Kommission, den Verwaltungsaufwand zu mindern und mehr Geld für mehr Teilnehmende freizusetzen, werden aus Sicht der AGJ dann ungewollte Wirkungen erzielt, wenn „Entbürokratisierung“ zulasten der Nutzbarkeit für **alle** Jugendlichen geht.

Die AGJ gibt zu bedenken, dass ein jugendpolitisch verankertes Programm Maßnahmen für alle Jugendlichen unabhängig von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund, ihrem formalen Bildungskontext, ihrem Geschlecht oder möglichen Behinderungen vorhalten sollte. Dem damit verbundenen Anspruch von Jugendlichen auf gleiche Teilhabechancen entspricht die Umsetzung des Jugendprogramms in den Trägerstrukturen der Jugendhilfe, zu deren Qualitätsmerkmalen die Befriedigung besonderer sozialpädagogischer Bedarfe gehört.

Der Rechtstextentwurf gibt nur wenige Hinweise darauf, dass dieses Programm mit dem Namensbestandteil „für alle“ auch benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche erreichen möchte. Konzepte und Maßnahmen zur Umsetzung dieses Anliegens – etwa bezüglich der angestrebten Senkung der Schulabbrecherquote – fehlen.

An dieser Stelle kritisiert die AGJ nicht nur das Ausbleiben von Konsequenzen in der angestrebten inhaltlichen Programmgestaltung, sondern auch das Vorhaben der Kommission, Förderregelungen im Sinne einer Vereinfachung generell zu pauschalisieren. Besonderen Bedarfen werden zu eng definierte Pauschalen nicht gerecht, diese Zielgruppe droht aus dem Blick zu geraten. Aus Sicht der AGJ muss der Stellenwert der benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen im Programm erhöht werden – dies erfordert sowohl gesonderte Projektformate fern vom „Erasmus“-Mainstream als auch eine angemessene Erhöhung des gesamten Programmbudgets, damit die Erschließung neuer Zielgruppen nicht zulasten bisheriger Förderziele geht.

„Erasmus für alle“?

Der Name „Erasmus für alle“ mit seiner klaren Konnotation von Exzellenzförderung und Mobilität Hochschulstudierender ist aus Sicht der AGJ keinesfalls geeignet für ein Programm, das auch der Teilhabe junger Menschen außerhalb des formalen Bildungssystems dienen soll und das neben Mobilitätsmaßnahmen Projekte der Partizipation und der aktiven Bürgerschaft fördern soll.⁶

Darüber hinaus ist die von der Kommission zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehene Bezeichnung „Erasmus Jugendbeteiligung“ für denjenigen Programmsektor, der das nicht formale Lernen junger Menschen fördern soll, eine Mogelpackung, solange hier (bis auf potenzielle Maßnahmen zum Strukturierten Dialog) keine explizite Förderung von Jugendbeteiligung vorgesehen wird.

Die Hochrechnung der Kommission zur angestrebten Steigerung der Teilnehmendenzahl im Jugendbereich um 30 Prozent ist zwar öffentlichkeitswirksam, muss aber hinterfragt werden: Die Kommission legt bei den Ausgangsdaten nur die Mobilitätsmaßnahmen zugrunde und zählt die 25.000 jungen Menschen, die bislang jährlich an Jugendinitiativen und Jugenddemokratieprojekten teilnehmen, schlicht nicht mit. In der Tat würde eine Steigerung im Bereich Jugendmobilität

6 EU-Kommissarin Vassiliou zum 25jährigen Bestehen des Programms „Erasmus“: „Erasmus ist eine der größten Erfolgsgeschichten der Europäischen Union: Es ist unser bekanntestes und beliebtestes Programm. Über Erasmus-Austausche können Studierende ihre Fremdsprachenkenntnisse verbessern und Kompetenzen wie Anpassungsfähigkeit erwerben, was ihre Beschäftigungschancen erhöht. Ferner erhalten Lehrende und anderes Bildungspersonal die Möglichkeit, zu sehen, wie Hochschulbildung in anderen Ländern funktioniert, und die besten Ideen mit nach Hause zu nehmen.“ (zitiert nach: Europäische Kommission: 25 Jahre Erasmus: prägende Erfahrungen – neue Perspektiven (Pressemitteilung IP 12/83))

erreicht, diese ist jedoch durch Verzicht auf die Initiativen und Demokratieprojekte kalkuliert. Würden alle bisherigen Teilnehmenden im Jugendbereich in den Ausgangsdaten berücksichtigt, ergebe sich sogar eine Reduzierung um ca. 50.000 Teilnehmende im Programmzeitraum.

Dezentrale und nutzerorientierte Verwaltung

Nach dem Programmvorschlag der Kommission soll es künftig nur noch jeweils eine nationale Agentur pro Mitgliedstaat geben, die für die Verwaltung der Mittel nach vereinheitlichten Richtlinien für die Bereiche Hochschulbildung, berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Schulbildung, Jugendaktivitäten und Sport zuständig ist.

In Deutschland – ähnlich wie in anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen die Politikbereiche Bildung und Jugend verschiedenen Ministerien zugeordnet sind – müssten demzufolge vier bisherige Agenturen zu einer Großinstitution verbunden werden. Dabei wäre ein Kompetenzverlust zu befürchten, der durch die Auflösung vorhandener europäischer Netzwerke fachpolitisch ausgerichteter Nationalagenturen der Programmländer noch gesteigert würde.

Die Argumentation der Kommission, durch Zusammenlegung der Agenturen oder gar durch die Schaffung von Dachstrukturen könnten administrative Kosten eingespart werden, ist bislang nicht belegt und erscheint nicht realistisch.

Darüber hinaus müssten sich die dann allein zuständigen nationalen Behörden (in Deutschland: BMBF) darauf einstellen, dass sie nicht nur wegfallende EU-Mittel, sondern auch die fehlende Infrastruktur der anderen bislang beteiligten Behörden (in Deutschland: BMFSFJ und BMI) durch erhöhte Eigenleistungen auffangen müssten.

Außerdem steht zu bezweifeln, dass in dem vorgeschlagenen Programm die besonderen Bedürfnisse der Jugendhilfeträger in ihrer Heterogenität und mit ihren nicht formalen und informellen Lernsettings Berücksichtigung finden. Ein großer Pluspunkt des bisherigen EU-Jugendprogramms ist die breite Vielfalt der geförderten Projektträger, zu denen etwa Jugendgruppen, Kleinprojekte, Vereine und Verbände bis hin zu Kommunen gehören. Es ist insbesondere zu befürchten, dass die notwendigen spezifischen Beratungsangebote für (insbesondere benachteiligte) Jugendliche und (insbesondere kleine) Träger verloren gehen.

Dem Programmwurf liegt auch insofern eine unrealistische Sichtweise zugrunde, als dass die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe öffentlicher Bildungsträger mit ausgeprägter hauptamtlicher Verwaltung (Schulen, Berufsschulen, Hochschulen) einerseits und insbesondere freier Jugendhilfeträger ohne entsprechenden Verwaltungsapparat andererseits einfach negiert werden. Eine 17jährige ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin benötigt für die Antragsstellung bei einem EU-Programm eine andere Form von Unterstützung, als sie ein „One-Stop-Shop“ mit gemeinsamem „Frontoffice“ bieten kann. Die Nationalagenturen sind mehr als finanzverwaltende Institutionen: Sie unterstützen fachkompetent durch zielgruppenspezifische Information, Qualifizierung und Beratung und ermöglichen so erst die Umsetzung des EU-Jugendprogramms in die Praxis.

Die AGJ wird die Entwicklungen hinsichtlich der Zukunft eines EU-Programms im Bereich Jugend auch weiter intensiv begleiten. Hierbei dient ihr insbesondere der Mehrwert für junge Menschen, für die Programmpraxis und für die Politikgestaltung als Maßstab.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 23. Februar 2012

Europäischen Sozialfonds für Kinder- und Jugendhilfe nutzen!

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Ausgestaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Deutschland ab 2014

Am 14. März 2012 hat die Europäische Kommission den Gemeinsamen Strategischen Rahmen für alle Europäischen Strukturfonds¹ für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgelegt. Dieser Rahmen soll den nationalen und regionalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten als Ausgangspunkt dienen, um Partnerschaftsvereinbarungen zu entwerfen, die Ende 2012 mit der Kommission zu schließen sind.

Bereits am 6. Oktober 2011 hatte die Kommission ihren Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Sozialfonds (ESF) für den neuen Förderzeitraum vorgelegt und damit den Förderrahmen für denjenigen Strukturfonds umrissen, der insbesondere darauf abzielt, die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu stärken.

Parallel zu den Verhandlungen über den Förderrahmen auf europäischer Ebene stimmen sich in Deutschland derzeit Bund und Länder über die Operationellen Programme zur Umsetzung des ESF in der neuen Förderphase ab. Diese Programme sind als Teil der Partnerschaftsvereinbarung mit der Kommission konzipiert und legen diejenigen nationalen beziehungsweise regionalspezifischen Entwicklungsstrategien mit Schwerpunkten fest, für die auf den Europäischen Sozialfonds zurückgegriffen werden soll.

Mit der vorliegenden Stellungnahme richtet sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ an Bund und Länder, um die kinder- und jugend(hilfe)politische Nutzbarkeit des ESF zu erhöhen. Die Möglichkeiten, die andere Strukturfonds zur Lösung kinder- und jugend(hilfe)politischer Probleme bieten (insbesondere EFRE), bleiben hier ausgespart.

Sowohl der ESF-Verordnungsvorschlag als auch der strategische Rahmen fordern eine enge Verzahnung des Einsatzes der Mittel in den Mitgliedstaaten mit den sozial-, bildungs- und beschäftigungspolitischen Inhalten und Kernzielen der europäischen Wirtschafts- und Wachstumsstrategie „Europa 2020“. In diesem Zusammenhang stehen vier Ziele, die bis zum Jahr 2020 EU-weit erreicht werden sollen, im Mittelpunkt:

- die Reduzierung der Schulabbrecherquote auf unter zehn Prozent,
- die Erhöhung des Bildungsniveaus auf 40 Prozent tertiäre Bildungsabschlüsse,
- die Reduzierung von Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit²
- die Prävention von Armut: Mindestens 20 Millionen Menschen sollen vor dem Risiko der Armut und der Ausgrenzung bewahrt werden.

Die EU hat mit der Strategie „Europa 2020“ das Problem der Ausgrenzung junger Menschen aus Bildung, Ausbildung und Arbeit verstärkt in den Blick genommen. Sowohl die Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ als auch die beschäftigungspolitischen Leitlinien sehen einen dringenden Handlungsbedarf bei der sozialen Integration junger Menschen, die sich nicht in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung befinden.

Mit dem Anspruch einer Konzentration der Mittel auf wenige zentrale Investitionsprioritäten³ in den Operationellen Programmen unternimmt die Europäische Kommission einen erneuten Versuch, den additiven Charakter des ESF zu nationalen und regionalen Programmen zu erhalten.

1 Die Europäischen Strukturfonds sind Instrumente zur Umverteilung von Finanzmitteln im Rahmen der europäischen Kohäsions- und Strukturpolitik. Sie werden damit in einem der zentralen Politikbereiche der EU mit dem Ziel eingesetzt, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhang zu festigen, das Strukturgefälle zwischen den einzelnen Regionen zu verringern und eine ausgewogene räumliche Entwicklung zu fördern. Zu den Europäischen Strukturfonds gehören neben dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Kohäsionsfonds (KF), der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

2 Bei der Reduzierung von Arbeitslosigkeit gilt das Kernziel einer Erwerbstätigenquote von 75 Prozent der Bevölkerung von 20 bis 64 Jahren. Für eine spezifische Quotenfestlegung bei der Reduzierung von Jugendarbeitslosigkeit gibt es bislang auf EU-Ebene jedoch keine Übereinkunft.

3 1) Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte; 2) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen; 3) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut; 4) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung

Indem die Europäische Kommission vorschlägt, mindestens 20 Prozent der gesamten ESF-Mittel eines Mitgliedstaates für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu verwenden, nimmt dieses Ziel einen zentralen Stellenwert ein.

Zu den vorgeschlagenen und jugendpolitisch relevanten Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten³ gehören

- die Förderung des Zugangs zur Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, etwa durch lokale Beschäftigungsinitiativen, und Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- die dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ins Erwerbsleben;
- die Verringerung der Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher und die Förderung des gleichen Zugangs zu hochwertiger Früherziehung, Grund- und Sekundarbildung;
- die Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen, die Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Die AGJ hat bereits in 2011 eine kinder- und jugendpolitische Ausrichtung des Nationalen Reformprogramms Deutschland, der politischen Umsetzungsstrategie für „Europa 2020“, gefordert. Entsprechend muss auch der Einsatz von ESF-Mitteln im Sinne einer Investitionsstrategie, die auch die Entwicklung von Perspektiven und die Förderung von Potenzialen junger Menschen in den Blick nimmt, geplant werden.⁴

Insbesondere um soziale Eingliederung zu fördern und das Bildungsniveau zu verbessern, ist die Kinder- und Jugendhilfe ein unerlässlicher Akteur. „Gerade der erweiterte persönlichkeitsqualifizierende Bildungsansatz der Kinder- und Jugendhilfe ist unverzichtbar, um junge Menschen nicht als wirtschaftliche Wachstumsfaktoren (miss-)zu verstehen, sondern sie als Akteure einer fortschrittlichen und zukunftsorientierten Bürgergesellschaft zu fördern.“⁵

Um den Beitrag der EU zu den sozial-, bildungs- und beschäftigungspolitischen Zielen der „Europa 2020“-Strategie zu gewährleisten, strebt die Kommission erstmals an, dass in den Gesamtbudgets für die Strukturfonds, die in den Fördergebieten verwaltet werden, ein Mindestanteil für den ESF reserviert wird. Die AGJ befürwortet dieses Bestreben, auf diese Weise eine ausreichende ESF-Förderung in den Operationellen Programmen von Bund und Ländern festzuschreiben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen (vorbehaltlich der letztendlichen Entscheidung) für die Umsetzung des ESF in den Mitgliedstaaten bewertet die AGJ als gute Voraussetzung für die Ausgestaltung der Operationellen Programme in Deutschland.

Die herausgehobene Bedeutung der Investitionspriorität „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“ wird von der AGJ uneingeschränkt begrüßt und unterstützt.

Der Bund und auch die Länder haben bereits in der aktuellen Förderphase jugend(hilfe)politische Ansätze durch den ESF gefördert, die diejenigen jungen Menschen unterstützen und fördern, die von formalen Bildungs- und Arbeitsmarktsystemen nicht (mehr) erreicht werden.

Auf diesen Erfahrungen gilt es aufzubauen. Dabei sollte eine jugendpolitische Förderung durch den ESF in Deutschland insbesondere Folgendes anstreben (für konkrete Anregungen zur Ausgestaltung siehe jeweils genannte AGJ-Papiere):

- die persönliche und soziale Stabilisierung und die Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit bei jungen Menschen mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration⁶,
- die Prävention von Bildungsabbruch bzw. -ausstieg,
- den Erwerb von Grund- und Schlüsselkompetenzen durch non-formale und informelle Bildung⁷,
- die Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung über die Gewährleistung des Rechtsanspruchs hinaus⁸
- die Mobilität junger Menschen als Schlüssel für Chancen und Teilhabe⁹
- transnationaler Fachaustausch und Peer-Learning zur weiteren Qualifizierung der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe.

4 Kinder- und jugendpolitische Anforderungen an die Umsetzung von „Europa 2020“. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms Deutschland (NRP) zur Umsetzung der „Europa 2020“-Strategie (6./7. April 2011)

5 Ebd.

6 Vgl. Chancen für junge Menschen beim Übergang von Schule zu Beruf verbessern – Schnittstellenprobleme zwischen SGB II, III und VIII beheben! Positionierung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (02./03. Dezember 2010)

7 Vgl. Bildung braucht Freiräume. Dimensionen einer Lernkultur der Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (24./25. November 2011)

8 Vgl. Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen – Einschätzungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (25./26. Februar 2010)

9 Vgl. Für ein Recht auf Grenzüberschreitung. Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung von Mobilität als Schlüssel für Chancen und Teilhabe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (29./30. September 2010)

Die AGJ hält die folgenden fachpolitischen Anforderungen an die Operationellen Programme im Sinne der oben genannten Förderschwerpunkte für notwendig, um eine zielgruppengerechte und nachhaltige ESF-Umsetzung zu gewährleisten:

- Die neuen Modellprogramme bauen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der laufenden ESF-Förderprogramme im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf und regen weitere Strukturinnovationen an.
- ESF-Mittel werden dort eingesetzt, wo gesetzliche Ansprüche nicht greifen und dennoch Handlungsbedarf besteht.
- Bund, Länder und Kommunen arbeiten bei der Umsetzung von Modellprogrammen zusammen, um die nachhaltige Etablierung der Angebote und Strukturen zu sichern.
- Das Prinzip des sozialräumlichen Ansatzes und der sektorübergreifenden Kooperation auf kommunaler Ebene wird gestärkt.
- Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden stärker mit den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Arbeitsförderung vernetzt, mit dem Ziel, effektive Angebote zur Integration von jungen Menschen mit schwerwiegenden Problemen zu schaffen.
- Das Fördersystem beim Übergang von der Schule in Ausbildung wird lückenlos gestaltet.
- Passgenaue und individuelle Hilfen und Integrationspläne für junge Menschen mit schwerwiegenden Problemen sind ein zentrales Element neuer Förderprogramme.
- Transnationaler Fachaustausch wird als Qualifizierungsinstrument in die Modellprogramme integriert.

Fazit

Die AGJ appelliert an Bund und Länder, bei der Ausgestaltung ihrer Operationellen Programme für den ESF als ein Bündnis für aktive Kinder- und Jugendhilfepolitik den genannten Anforderungen gerecht zu werden. Förderschwerpunkte sollten vorgesehen werden für persönliche und soziale Stabilisierung, Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit, Arbeitsmarktintegration, Prävention von Bildungsabbruch bzw. -ausstieg, Kompetenzerwerb durch non-formale und informelle Bildung, Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung, Förderung von Mobilität junger Menschen, transnationalen Fachaustausch und Peer-Learning. So kann der ESF wirksam dazu beitragen, dass die sozial-, bildungs- und beschäftigungspolitischen Ziele der Strategie „Europa 2020“ erreicht werden.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 25. April 2012

Fachlichkeit hat ihren Preis! Beschäftigungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe – Prekarisierungstendenzen in einem Wachstumsfeld

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

1. Einleitung

Anders als dies noch die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem Jahre 2006 nahelegten, ist es in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren nicht zu einem Rückgang des Personals gekommen. Nahezu in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Ausbau des Personals zu verzeichnen. Dieser schlägt sich jedoch nicht deckungsgleich in der Schaffung von Vollzeitstellen nieder.¹ Gleichzeitig mehren sich die Anzeichen dafür, dass der Zuwachs an Beschäftigten nicht mit entsprechenden qualitativen Bedingungen und Strukturen der Arbeitsverhältnisse einhergeht.

Der Anstieg unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung, die zunehmende Befristung der Arbeitsvertragsdauer, die Zunahme von Leih- und Zeitarbeit, eine wachsende Anzahl von geringfügig Beschäftigten sowie eine steigende Arbeitsverdichtung sind zu beobachtende Entwicklungen, welche die Beschäftigungsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend prägen. Solche Bedingungen erschweren existenzsichernde und längerfristig planbare Beschäftigungssituationen und sind für das Personal mit erheblichen Belastungen der Arbeitssituation und Verunsicherungen in Bezug auf eine verlässliche Lebensplanung verbunden. Zudem mehren sich deutliche Anzeichen, dass aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels eine Absenkung von Qualitätsstandards stattfindet, indem geringer qualifizierte Fachkräfte eingestellt werden, was wiederum zu einem Qualitätsverlust in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt führen kann.

Der „Arbeitsmarktmotor“ Kinder- und Jugendhilfe steht damit zugleich für die Zunahme unsicherer und atypischer Beschäftigungsverhältnisse und somit für zunehmende Abweichungen von sogenannten Normalarbeitsverhältnissen, wie sie üblicherweise für männliche Arbeitnehmer in Form von unbefristeten Vollzeitstellen mit arbeitsrechtlichen, tariflichen und betrieblichen Sicherungen angenommen wurden.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit der Personal- und Beschäftigungsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe auseinander, um mögliche Prekarisierungstendenzen kennzeichnen und die daraus folgenden Konsequenzen für die Sicherstellung von Fachlichkeit und Qualität der Kinder- und Jugendhilfe benennen zu können.

2. Beschäftigungsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe

In der gesamten Kinder- und Jugendhilfe hat von 2006/07 bis 2010/11 eine Personalexpansion stattgefunden. Erhebliche Zuwächse sind dabei insbesondere bei den freien Trägern zu verzeichnen (+ 31,6 Prozent). Teilzeitarbeit gilt als Normalfall, nur noch 43 Prozent der Stellen sind Vollzeitstellen, was insbesondere bei den jüngeren Fachkräften eher den Arbeitsmarktbedingungen als dem Wunsch nach einem Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit entspricht.

Der demografische Wandel spiegelt sich auch in der Personalstruktur der Kinder- und Jugendhilfe wider, in der deutlich mehr ältere Fachkräfte beschäftigt sind. Folglich gibt es in den nächsten Jahren zusätzlich zum Stellenausbau einen hohen Ergänzungsbedarf. Deutlich mehr jüngere Fachkräfte finden eine Beschäftigung, wobei mit Ausnahme des Bereichs der Kindertagesbetreuung zunehmend akademisch ausgebildete Nachwuchsfachkräfte eingestellt werden. Viele Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger finden sich im ASD wieder, wobei die hier angesiedelten Kinderschutzaufgaben die Einstellung junger Fachkräfte ohne Begleitung und Anleitung durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen problematisch erscheinen lässt. Handlungssicherheit und fachliche Kompetenz in diesem Handlungsfeld erfordern Qualifikation aus beruflicher Erfahrung und persönliche Eignung im Sinne von Rollenklarheit, Empathie und Belastbarkeit. Berufsanfängerinnen und

1 KomDat, Juni 2011 (Heft 1+2); KomDat, März 2012 (Heft 1).

Berufsanfänger benötigen die Unterstützung der erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihrerseits „den frischen Wind“ zwar begrüßen, Einarbeitung und Begleitung aber in der Regel zusätzlich zum täglichen Arbeitspensum erledigen müssen, was als zusätzliche Belastung empfunden wird. Dies wird auch als Grund für die abnehmende Bereitschaft zur Anleitung von Praktikanten und Praktikantinnen genannt.

Der Anteil weiblicher Arbeitskräfte wächst weiterhin – im Bereich der Kindertagesbetreuung liegt er derzeit bei fast 96 Prozent. Im Vergleich mit anderen weiblich geprägten Arbeitsmarktsegmenten ist das weit überdurchschnittlich. Das aber heißt, dass mögliche Prekarisierungstendenzen vor allem weibliche Beschäftigte betreffen.

Hinzu kommt die alters- und arbeitsbelastungsbedingt steigende Zahl von Erkrankungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. In der Folge entsteht oft kurzfristig und ungeplant Vertretungsbedarf, für den nur in Ausnahmefällen schnell auf einen Pool von Vertretungskräften zurückgegriffen werden kann. Mit dem Personalzuwachs ist zudem sowohl in den erzieherischen Hilfen als auch in den Jugendämtern keine Verbesserung der Fallzahlrelation einhergegangen. Stattdessen lässt sich eine Erhöhung der Fallzahlbelastung konstatieren, dies allerdings mit erheblichen Unterschieden zwischen den Ländern.²

Die Beschäftigtenstruktur hängt unter anderem von den Trägerstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe ab. Unterschiedliche Werteorientierungen beziehungsweise die unterschiedliche Dominanz von Marktkonzepten lassen differierende Prioritätensetzungen innerhalb von Organisationen vermuten. In der Zusammensetzung der Trägerstruktur der Kinder- und Jugendhilfe waren von Mitte der 1990er-Jahre bis zur Mitte der 2000er-Jahre Veränderungen erkennbar. Der Anteil verbandlich nicht gebundener Träger sowie privat-gewerblicher Träger ist in diesem Zeitraum angestiegen.³

Die Daten des DJI-Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ zeigen, dass der Anteil der Wohlfahrtsverbände, der regionalen Initiativen und der Vereine an den vom einzelnen Jugendamtsbezirk finanzierten beziehungsweise finanziell geförderten Trägern bei den Hilfen zur Erziehung ab-, der der kirchlichen und anderen Träger jedoch zunimmt. Diese Entwicklung muss allerdings keine Verschiebung von „Marktanteilen“ zwischen den Trägertypen in der gleichen Größenordnung markieren, weil der Umfang der Förderung einzelner Träger bei dieser Abfrage nicht berücksichtigt wurde. Die Entwicklung zeigt aber, dass sich die Zusammensetzung der Trägerlandschaft in den Jugendamtsbezirken verändert, die Jugendämter vermutlich vermehrt auf freiberufliche Fachkräfte zurückgreifen, da die Kategorie „Selbstständige“ sowohl die Zuordnung zu den privat-gewerblichen Trägern als auch zu den anderen Trägern zulässt.

Die öffentlichen Träger ziehen sich als Anbieter von Jugendhilfeleistungen aus etlichen Handlungsfeldern zurück. Sie konzentrieren sich somit auf den nicht delegierbaren Anteil ihrer Aufgaben als Kinder- und Jugendhilfeträger. Diese Entwicklung entspricht unter anderem der Forderung nach einem schlanken Staat, der so wenig wie möglich Aufgaben an sich zieht, und kann als ein weiterer Schritt in Richtung Marktöffnung interpretiert werden. Insbesondere bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung und der Kindertagesbetreuung kommt es zu einem Rückzug des öffentlichen Trägers, ebenso bei der Schulsozialarbeit, einigen Formen der stationären Hilfen zur Erziehung (betreute Wohngemeinschaften, Kurzzeitpflege) und auch bei spezifischen Beratungsangeboten (zum Beispiel Beratung für Jugendliche mit Migrationshintergrund). Dennoch lassen sich auch hier regionale und handlungsfeldspezifische Unterschiede feststellen, die einen entgegengesetzten Trend in Richtung Rückgabe von Jugendhilfeleistungen an öffentliche Träger aufgrund fehlender Eigenmittel aufzeigen.

Die Veränderungen der Trägerstrukturen sowie der Finanzierungsformen weisen in eine Richtung, die im Hinblick auf den Umgang mit Personal eine Orientierung auf rein betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte wahrscheinlicher werden lässt. Es ist zu erwarten, dass noch mehr Personen befristet beschäftigt werden, dass es zu einer Verknappung der Personalkapazitäten kommt und eine Verdichtung der Arbeit sowie eine Ausweitung überfordernder Arbeitsbedingungen zu beobachten sein müsste. Die Arbeitsbelastung ihrerseits hängt wiederum sehr stark von der vorherrschenden Organisationskultur innerhalb eines Trägers ab. Erhebungen beim ASD⁴ bestätigen die Annahme einer steigenden Arbeitsbelastung, obwohl in vielen Jugendämtern wieder ein Personalzuwachs zu verzeichnen ist. Dieser Personalzuwachs scheint aber offensichtlich nicht mit dem Umfang der zusätzlichen beziehungsweise vermehrten Aufgaben mithalten zu können.

Bei kommunalen Entscheidungsinstanzen besteht durchaus die Vorstellung, erst eine Verknappung des Personals würde eine ernsthafte Aufgabenkritik anregen. Dass dieses Modell Wirkung zeigt, lässt sich in etlichen Regionen beobachten. Es gibt interne Diskussionen über das fachliche Selbstverständnis und damit verbunden über die Bearbeitungstiefe, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ASD erreichen sollen. Es gibt interne Prioritätenlisten, auf denen festgehalten ist,

2 KomDat, März 2012 (Heft 1).

3 Pluto, L./Gragert, N./van Santen, E./Seckinger, M. (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, München.

4 KomDat, März 2012 (Heft 1).

welche Aufgaben prioritär und welche weniger prioritär, und damit bei anhaltender Unterausstattung im Prinzip gar nicht erledigt werden. Ob solche Strategien tatsächlich dauerhaft zu Einsparungen führen, wird durchaus kritisch diskutiert, da Studien zu Hilfeverläufen zeigen, dass zu spätes oder unzureichendes Handeln der Kinder- und Jugendhilfe den Hilfebedarf letztlich steigert.⁵

Der Anteil der befristet Beschäftigten in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist bislang nicht systematisch erhoben worden, weswegen nur bedingt etwas über diese Entwicklung ausgesagt werden kann. Andererseits kommt Fuchs-Rechlin in ihren Analysen des Sozio-ökonomischen Panels zu dem Ergebnis, dass in allen Bereichen der Sozialen Arbeit der Anteil der befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugenommen hat.⁶ Auch eine regelmäßig durchgeführte Befragung bei stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zeigt für dieses Arbeitsfeld eine kontinuierliche Zunahme des Anteils an befristet Beschäftigten.⁷ Im Jahr 2009 hat bereits über die Hälfte der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung Stellen, die befristet besetzt sind. Diese Befunde plausibilisieren die immer wieder berichteten Tendenzen, dass viele Träger nur noch befristet einstellen würden. Allerdings wäre angesichts des wieder steigenden Fachkräftebedarfs in den Hilfen zur Erziehung und des Fachkräftemangels auf dem gesamten Arbeitsmarkt eine Veränderung dieser Praxis auch im Trägerinteresse.

Für die Handlungsfelder Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit sowie Ganztagsbetreuung an Schulen und in Horten konstatieren Bröring und Buschmann eine Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse in den letzten 15 bis 20 Jahren, auch wenn diese Zunahme nicht immer und nicht in allen drei Handlungsfeldern kontinuierlich verläuft.⁸

Der Anteil der Vollzeitstellen hat über die Jahre abgenommen, wohingegen der Anteil an Teilzeitstellen erheblich zugenommen hat. Ein Teil der Personen, die Teilzeit arbeiten, tun dies, weil es ihrem persönlichen Wunsch entspricht. Allerdings gibt es auch einen erheblichen Anteil unter den Teilzeitbeschäftigten, die nur deshalb Teilzeit arbeiten, weil keine Vollzeitstellen verfügbar sind. Dies führt angesichts der Eingruppierungen häufig dazu, dass das Einkommen nicht auskömmlich ist, was die Notwendigkeit, einen Nebenjob annehmen zu müssen, vergrößert.

Die Bezahlung an Träger oder Selbstständige erfolgt im Rahmen von Vereinbarungen – bei ambulanten Maßnahmen meist als Fachleistungsstunden, in Ausnahmen auch als Pauschalfinanzierung sowie verstärkt in Form von Werkverträgen. Je nach Finanzlage kommt es seitens der Jugendämter zu Kürzungen in Bezug auf Umfang und Vergütung der Leistungen.

3. Tarifstruktur

Es gibt keine verlässlichen Daten, die Auskunft darüber geben können, ob in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt nach Tarif bezahlt wird.

Erschwert wird die Datenerhebung auch dadurch, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Tarife für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung kommen. Es sind dies natürlich der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und auch der TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst (SuE). Teilweise gelten noch die alten Eingruppierungen nach Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) weiter. Bei kirchlichen Trägern finden häufig die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) beziehungsweise der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) Anwendung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Haustarifverträgen und Trägern, die nicht nach Tarif bezahlen, sondern mit denen das Gehalt frei vereinbart wird.

In der bundesweiten Erhebung des DJI bei Jugendzentren⁹ wurde unter anderem auch danach gefragt, welche Ausbildung und welche Eingruppierung die Beschäftigten in den Jugendzentren haben. Bundesweit hat die Mehrheit der Beschäftigten in diesem Handlungsfeld ein Studium der Sozialen Arbeit absolviert. Im Durchschnitt repräsentieren zum Beispiel akademisch einschlägig ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mehr als die Hälfte des Personals in einem Jugendzentrum. Die Eingruppierungen zeichnen sich durch eine enorme Vielfalt aus – sie reichen von untertariflicher Bezahlung bis hin zu einer tarifgemäßen Eingruppierung von Führungskräften.

5 Z. B. Bürger, U. (1998): Ambulante Erziehungshilfen und Heimerziehung. Empirische Befunde und Erfahrungen von Betroffenen mit ambulanten Hilfen vor einer Heimunterbringung. IGIH: Frankfurt am Main; Permien, H./Zink, G. (1998): Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen, München.

6 Fuchs-Rechlin, K. (2011): Wachstum mit Nebenwirkung, oder: Nebenwirkung Wachstum? Die Beschäftigungsbedingungen des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Th. Rauschenbach, M. Schilling (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3, Weinheim u. München 2011, S. 54.

7 Durch das DJI-Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“, www.dji.de/jhsw.

8 Bröring, M./Buschmann, M. (2012): Atypische Beschäftigungsverhältnisse in ausgewählten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, Projekt des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9 Die Befragung der Jugendzentren wurde vom DJI-Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ finanziell gefördert vom BMFSFJ in 2011 durchgeführt. Der Auswertung liegen 1115 Jugendzentren zugrunde. Mehr Informationen unter www.dji.de/jhsw.

Auch bei der Bezahlung der Fachkräfte mit einer Ausbildung als Erzieherin oder Erzieher und bei den Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge gibt es eine sehr große Spannweite hinsichtlich der tariflichen Eingruppierung.

Überwiegend gruppieren die öffentlichen und freien Träger Fachkräfte nicht nach ihrem Ausbildungsabschluss, sondern nach den Tätigkeitsmerkmalen des Arbeitsplatzes ein. Das führt in der Konsequenz dazu, dass Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Pädagogik der Frühen Kindheit“ in einer Kindertagesstätte wie eine Erzieherin oder ein Erzieher und dass eine Diplompädagogin beziehungsweise ein Diplompädagoge im ASD wie ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin entlohnt werden. Nur wenige Stellen werden explizit auch für Hochschulabsolventinnen und -absolventen ausgeschrieben, zum Beispiel im Bereich der Jugendhilfeplanung oder als Fachberater beziehungsweise Fachberaterinnen für Elementarpädagogik bei großen Trägern. Diese sind dann den Tätigkeitsmerkmalen entsprechend dotiert und attraktiv.

4. Arbeitsbelastung

Zunehmende Arbeitsbelastung wird von den Akteurinnen und Akteuren in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe als ein vordringliches Problem benannt. Auch wenn die Arbeitsanforderungen und Rahmenbedingungen in den verschiedenen Feldern sehr unterschiedlich sind, so lassen sich doch einige gemeinsame Ursachen erkennen.

So steigen die Anforderungen nicht nur durch den Anstieg der Fallzahlen, sondern vor allem durch die Komplexität der Problemlagen und die Zunahme der Anforderungen vor allem beim Kinderschutz. Der strukturell in der Kinder- und Jugendhilfe angelegte Auftrag, Beratung und Unterstützung für ein gelingendes Aufwachsen sicherzustellen und gleichzeitig Garant für das staatliche Wächteramt zu sein, führt in der Praxis zu zunehmenden Widersprüchen und damit einhergehender Belastung.

Vor dem Hintergrund der steigenden Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung aber auch der Herausforderungen im Kinderschutz sind die Anforderungen an standardisierte Verfahren und umfassende Auswertung und Dokumentation gestiegen. In der Praxis vor Ort wird dies einerseits als Absicherung und somit Entlastung verstanden, gleichzeitig verringern sich aber die individuellen Handlungsspielräume und der zeitliche Aufwand für die geforderte Aufbereitung und Dokumentation wächst. Auch dies wird zunehmend als belastend empfunden.

Während bundesweit die Zahl der in den Erziehungshilfen und in den Jugendämtern Tätigen in den letzten Jahren gestiegen ist, führen regionale Unterschiede zu deutlich unterschiedlichen Entwicklungen. Die finanziellen Probleme in den kommunalen Haushalten haben an einigen Orten dazu geführt, dass Stellen abgebaut werden oder die Neubesetzung frei gewordener Stellen deutlich verzögert wird. Arbeitsverdichtung oder langfristige Vertretung durch die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Folge.

Dies betrifft vor allem den öffentlichen Bereich. Bei einer Befragung zur sozialen Lage von Fachkräften der Sozialen Dienste in Berlin und Brandenburg im Jahr 2010 beklagten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Träger insbesondere die personelle Unterbesetzung ihrer Einrichtungen (77,7 Prozent), den erheblichen Zeitdruck, dem sie ausgesetzt sind (85,6 Prozent), die häufiger resultierende Überlastung durch die Arbeitsanforderungen (62,7 Prozent) und einen Mangel an Umfang und Qualität von Supervisionsangeboten (65,8 Prozent). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger hingegen problematisierten Sorgen wegen Auslastungsproblemen und daraus resultierender Einkommenseinbußen, ihre Entlassung gegen den eigenen Willen in den vergangenen Jahren (neun Prozent), häufigen Zeitdruck in der Arbeit (73 Prozent) und deutlich geringere Sicherheit ihres Arbeitsplatzes (52 Prozent).¹⁰

Während für den Bereich der Pflege schon Anfang der 1990er-Jahre versucht wurde, die Belastungs- und Beanspruchungssituation der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu bilanzieren und zu erklären, sind vergleichbare Bemühungen für den Bereich der Sozialen Arbeit weitgehend unterblieben. Zu umreißen bleibt also ein weites, noch weitgehend unbearbeitetes Forschungsfeld.

Große Hoffnungen wurden verschiedentlich auf den Ertrag von Befragungen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen gesetzt. Um diese Hoffnungen zu realisieren, müssten diese Untersuchungen allerdings erheblich verfeinert werden, erbringen sie doch derzeit wenig aussagekräftige Ergebnisse zu den Beschäftigungsbedingungen. Regelmäßig wird für die Soziale Arbeit ein sehr hohes Maß an Erwerbsintegration (>90 Prozent) bei hoher Bedeutung von befristeter (>50 Prozent) und Teilzeit-Beschäftigung (>50 Prozent) etwa ein bis zwei Jahre nach dem Übergang in die Praxis festgestellt, kaum aber gibt es sinnhaft deutbare Resultate zu Arbeitszufriedenheit oder gar Arbeitsbelastungen. Insofern müssten, um brauchbare Resultate in Bezug auf die hier diskutierten Bedingungen zu erhalten, die Erhebungsinstrumente ergänzt werden.

10 Soziale Dienste Berlin-Brandenburg e. V. (SDB) 2011: Abschlussbericht zur sozialen und beruflichen Lage von Fachkräften der Sozialen Dienste in Berlin und Brandenburg, Berlin.

5. Reaktionen und Konsequenzen

Züchner kommt in der Analyse der vorliegenden Daten zu dem Ergebnis, dass zwar Normalarbeitsverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe seltener werden, aber auf der Basis der vorliegenden Statistiken eine Prekarisierung der Arbeitsbedingungen noch nicht nachweisbar sei.¹¹ Dies liegt auch daran, dass es kaum belastbare Daten zu konkreten Arbeitssituationen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Zudem wurden bei seinen Analysen die Entwicklungen im Bereich Arbeitsbelastung sowie die Entwicklung des Krankenstandes nicht mit einbezogen.

Von daher gilt es, im Rahmen einer Kinder- und Jugendhilfestatistik Anstrengungen zur Verbesserung der Datenlage sowohl auf quantitativer als auch qualitativer Ebene zu unternehmen und entsprechende Forschungsarbeiten zu intensivieren. Vielfach muss ein grundlegendes Interesse an der Arbeitssituation in der Kinder- und Jugendhilfe und den damit einhergehenden Belastungen erst noch entwickelt und das Wissen darüber empirisch abgesichert werden.

Angesichts der Vielfalt an Eingruppierungen und damit notwendigerweise auch an Aufgabenbeschreibungen in den einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erscheint es erforderlich, sich handlungsfeldspezifisch über fachliche Mindeststandards hinsichtlich der Qualifikation von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe und über Mindeststandards der jeweiligen Eingruppierungsmerkmale zu verständigen.

Die Auseinandersetzung mit Prekarisierungstendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe gewinnt auch vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs und eines prognostizierten Fachkräftemangels an Bedeutung. In einer durch die AGJ in Auftrag gegebenen Expertise ist unter anderem herausgestellt worden, dass eine Steigerung der Übergangsquote von der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte in die Kinder- und Jugendhilfe zwingend erforderlich ist. Zudem gilt es, im Interesse der Beschäftigten die Kinder- und Jugendhilfe als existenzsichernden Lebensarbeitsplatz zu gestalten.

Erst wenn die Kinder- und Jugendhilfe als attraktiver Arbeitgeber und als zukunftsfähiger Arbeitsmarkt wahrgenommen wird und die hohen Ansprüche an ihre Fachlichkeit sich auch in entsprechenden Arbeitsplatzbedingungen widerspiegeln, kann sie im Wettbewerb um ausbildungs- und studierwillige junge Menschen und in Konkurrenz zu anderen Arbeitsmarktsegmenten auch perspektivisch ausreichende Personalressourcen gewinnen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin 21./22. Juni 2012

11 Züchner, I. (2011): Beschäftigungsstrukturen und -entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Vortrag auf dem AGJ-Fachforum „Suche Nebenjob ab 19 Uhr...“, 14. DJHT, Stuttgart.

Familie ist nicht gleich Familie: Für eine bedarfsgerechte Politik, die verschiedene Familienformen berücksichtigt

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die zunehmende Komplexität und Heterogenität der gewandelten Familienrealität birgt Chancen für ein selbstbestimmtes Familienleben, ist aber auch mit Risiken verbunden; sie stellt spezifische Herausforderungen an einzelne Familienmitglieder und erfordert familienpolitische sowie kinder- und jugendhilfepolitische (Gestaltungs-)Leistungen, die der familiären Vielfalt gerecht werden. Mit dem vorliegenden Diskussionspapier will die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ für die spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Familienformen sensibilisieren und die Perspektive der verschiedenen Familienmitglieder einbeziehen. Im Mittelpunkt steht dabei die Sicherung förderlicher Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Familie heute: Unterschiede und Gemeinsamkeiten verschiedener Familienkonstellationen

Das Erscheinungsbild von Familie hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert, ist vielfältiger und bunter geworden. Sowohl die Konstellationen, in denen Familie gelebt wird, als auch die Art und Weise, wie Familienleben und familiärer Alltag gestaltet werden, haben sich in einem hohen Maße ausdifferenziert. Art und Intensität, Dauerhaftigkeit und Ort des Zusammenlebens unterscheiden sich: Neben der Familie mit Vater, Mutter und Kind(ern) finden sich Einelternfamilien, neben ehelichen sind nicht eheliche Lebensgemeinschaften vorhanden, neben Familien mit leiblichen Kindern gibt es Stief-, Patchwork- und Pflegefamilien, neben heterogeschlechtlichen existieren gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, neben Zweigenerationenfamilien bestehen Mehrgenerationenhaushalte und schließlich kommen neben Familien, die an einem Ort zusammenleben, auch multilokale Familien vor, deren Mitglieder – zumindest über bestimmte Phasen – an unterschiedlichen Wohnorten leben.

Die fortschreitende Diversifizierung ergibt sich einerseits daraus, dass neue Familienformen entstehen und andererseits durch Verschiebungen in der quantitativen Verbreitung einzelner Familienformen, die sich insbesondere an der Zunahme von nicht ehelichen Geburten und von Einelternfamilien ablesen lassen. 2010 waren 19 Prozent der Familien alleinerziehend, zwölf Jahre zuvor waren es 14 Prozent. Der Anteil nicht ehelicher Geburten hat sich seit Anfang der 1990er-Jahre mehr als verdoppelt und lag im Jahr 2010 bei 33 Prozent.¹

Ähnlich vielfältig wie die Familienkonstellationen sind die Alltagspraxen, wie Familie heute gelebt wird. Laut aktuellem Familienbericht „verlieren die in der Familie vormals gegebenen Rollen und Aufgaben ihre Selbstverständlichkeit. Was Familie ist und wie sie gelebt wird, entsteht durch die alltägliche Interaktion zwischen den Familienmitgliedern, durch die Sinngebungen, die diese an ihre Familie herantragen sowie durch die Einflüsse, die soziale Institutionen in die Familie hineintragen“.² Im Vergleich zum ehemals vorherrschenden Charakter der Familie als relativ stabile soziale Institution erscheint Familie heute zunehmend als Herstellungsleistung, d. h. als „historisch und kulturell wandelbares System persönlicher, fürsorgeorientierter Generationen- und Geschlechterbeziehungen, das sich im Familienverlauf bzw. im Lebensverlauf der Individuen immer wieder hinsichtlich Zusammensetzung, Leistungen, Zeitverwendung und Bedeutung für seine Mitglieder verändert“.³

Treibende Faktoren für diese Modernisierungsprozesse sind die zunehmende Erwerbseinbindung von Frauen und Müttern, aber auch gewandelte Geschlechterpraxen und -konzepte in Familien. Zweiverdienerfamilien sowie die steigende Zahl weiblicher Familienernährerinnen sind Beispiele für Indikatoren dieser Veränderungen und weisen auf erweiterte Gestaltungsspielräume bei der Verwirklichung individueller Lebensentwürfe hin, führen oft aber auch zu neuen Rollenkonflikten und Verunsicherungen.

1 Vgl. „Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2012

2 „Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht“, BMFSFJ 2012, S. 5

3 ebd.

Im Spiegel sozialen Wandels erweisen sich Familien mehr denn je als dynamische, zum Teil aber auch fragile Netzwerke. Manche Familienformen entsprechen eher vorübergehenden Familienphasen, wie Alleinerziehendenfamilien; nur ein kleiner Teil von ihnen ist auf Dauer angelegt.⁴ Kinder, Mütter und Väter erleben immer häufiger Brüche und Übergänge zwischen verschiedenen Familienformen. Das beinhaltet gleichzeitig, dass es mehrere Familiengründungsphasen geben kann, die mit Familienauflösungen verbunden sind oder Familien in neuer Zusammensetzung fortführen. Biologische, rechtliche und soziale Elternschaft fallen häufiger auseinander und werden neu und unterschiedlich ausgefüllt.⁵

Das Verbindende von Familie in ihren unterschiedlichen Formen ist, dass in ihr Menschen füreinander Verantwortung übernehmen und die Sorge für Kinder tragen, deren Wohlbefinden und Entwicklung ihnen am Herzen liegt. Sie stellen Familie täglich aufs Neue her – oft unter Rahmenbedingungen, die dem eher entgegenstehen als sie dabei zu unterstützen. Familienmitglieder betreuen, erziehen, sorgen und versorgen, organisieren den Alltag und stellen Gemeinschaft her. Gleichzeitig ist Familie verstärkt ein Ort für Aushandlungen geworden, an dem es darum geht, zwischen den Bedürfnissen der einzelnen Mitglieder zu vermitteln und diese in eine Balance zu bringen.

Brüche, Wechsel, Loyalitäten: Familiendynamiken und Entwicklungschancen von Kindern

Die zunehmende Vielfalt der Familie führt nicht automatisch zu größeren Risiken des Aufwachsens; unabhängig von der jeweils gelebten Form sind die meisten Familien imstande, ein gelingendes Aufwachsen von Kindern zu gewährleisten. Auch die meisten Kinder fühlen sich in ihren Familien wohl und sind gerne mit ihrer Familie zusammen; unabhängig von der Familienform, in der sie leben.⁶ Unterschiedliche Familienkonstellationen gehen jedoch mit spezifischen und höheren Belastungen und Risiken einher, die die Problemlösungskapazitäten und das Wohlbefinden der Familienmitglieder beeinträchtigen *können*.

Aus der Perspektive der Kinder bestehen besondere Herausforderungen in der Bewältigung und Überbrückung horizontaler und vertikaler Diskontinuität. Für sie geht es unter anderem darum, die Kontinuität der Beziehung zu einem nicht im Haushalt lebenden Elternteil, zu Geschwistern oder Großeltern aufrechtzuerhalten, zwischen unterschiedlichen Haushalten zu pendeln und einen multilokalen Alltag zu bewältigen oder sich in neue Familienkonstellationen einzufinden. Oft müssen sie mit einer hohen Komplexität von Beziehungen zurechtkommen, die nicht zuletzt zu Loyalitätskonflikten führen kann.

Gegenwärtig wird verstärkt darüber diskutiert, ob die Struktur der Familie an sich oder vielmehr die Dynamik des Familienverlaufs für das Wohlbefinden von Kindern ausschlaggebend ist. Die Tendenz in der neueren Forschung geht dahin, dabei die Familiendynamik zu fokussieren. D. h. weniger das Muster, sondern (wiederholte) Veränderungen der Familienform werden von Kindern als besonders belastend empfunden. Der Wechsel zwischen Familienformen stellt für Kinder vielfach ein einschneidendes Lebensereignis dar, das oft zugleich mit einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Familie, einem Wohnort- und Schulwechsel, eventuell einer Veränderung der Erwerbssituation der Eltern o. ä. verbunden sein kann. So sind Kinder, deren Eltern sich haben scheiden lassen, in vielen Fällen mit einer Verschlechterung ihrer materiellen Situation konfrontiert. Sie haben somit nicht nur den Verlust einer zentralen Bezugsperson zu verkraften, sondern müssen außerdem mit Einschränkungen im Alltag fertig werden. Aber auch dem Wechsel von Familienkonstellationen vorgelagerte Konflikte können zu Belastungen bei Kindern führen.

Wichtig ist ebenso, die langfristige Dynamik in den Blick zu nehmen. Längsschnittstudien aus den USA verweisen auf bessere Entwicklungschancen von Kindern, die in stabilen Familienkonstellationen aufwachsen, im Vergleich zu Kindern in instabilen Konstellationen, deren Lebenslage oft durch ein Pendeln zwischen verschiedenen prekären Situationen gekennzeichnet ist.⁷ Kinder, die nach Trennungen mit Beziehungsabbrüchen oder mit dem Eingehen neuer Partnerschaften ihrer Eltern konfrontiert sind, sind dabei besonderen Belastungen ausgesetzt.

4 Vgl. „Alleinerziehende in Deutschland – Potenziale, Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe“, Monitor Familienforschung, Ausgabe 15, BMFSFJ 2008

5 Vgl. Peuckert, Rüdiger, „Familienformen im sozialen Wandel“, Wiesbaden 2005

6 Vgl. Brake, Anna, „Wohlfühlen in der Familie? Wie Mütter und 8- bis 9-jährige Kinder ihr Zusammenleben bewerten“, in: Alt, Christian (Hrsg.), „Kinderleben. Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen.“, Bd. 1 „Aufwachsen in Familien“, Wiesbaden 2005, S. 45 – 62

7 Vgl. Beck, Audrey N.; Cooper, Carey E.; Mc Lanahan, Sara and Brooks-Gunn, Jeanne (2010), „Partnership Transitions and Maternal Parenting“, in: Journal of Marriage and Family, Volume 72, Issue 2, pages 219 – 233

Armut, Zeitdruck, Überforderung: Strukturelle Probleme verschiedener Familienformen

Ökonomische, zeitliche und Erziehungsbelastungen konzentrieren sich unterschiedlich auf verschiedene Familientypen. Politik und Fachpraxis müssen darauf angemessen reagieren, gleichzeitig aber Etikettierungen vermeiden.

Kinder in Einelternfamilien sind statistisch häufiger von Armut betroffen als Kinder, die mit zwei Elternteilen zusammenleben, unabhängig davon, ob sie mit den leiblichen Eltern oder in Stieffamilien aufwachsen. Für die jüngste Altersgruppe ist dabei die Armutsgefährdung am höchsten und nimmt danach sukzessive ab, da mit zunehmendem Alter der Kinder mehr Mütter erwerbstätig sind.⁸ Erwerbstätigkeit mindert bei Alleinerziehenden die Armutsgefährdung, ohne sie jedoch ganz ausschließen zu können. So bezieht jeder vierte Alleinerziehenden-Haushalt trotz Erwerbstätigkeit ALG II-Leistungen.⁹ Ohne die Personen in besonderen Beschäftigungsformen, wie Mini-Jobs o. ä., liegt der Anteil der ALG II-Beziehenden unter den berufstätigen Alleinerziehenden bei rund zehn Prozent, bei vollzeitbeschäftigten Alleinerziehenden bei vier Prozent.¹⁰

Trotz einer hohen Erwerbsorientierung alleinerziehender Mütter stehen fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder ungeeignete Arbeitszeiten, zum Teil auch fehlende oder nicht abgeschlossene Ausbildungen, der Aufnahme einer (umfangreicheren) Erwerbstätigkeit häufig im Weg.

Auch wenn sich verschiedene Familienkonstellationen unterschiedlichen zeitlichen Belastungen ausgesetzt sehen, gilt generell, dass Familien einen erhöhten Zeitdruck erleben, worunter auch das Wohlbefinden von Kindern leidet.

Folgt man der World Vision Kinderstudie¹¹, so sind es vor allem zwei Gruppen von Kindern, die mit der zeitlichen Zuwendung durch die Eltern unzufrieden sind; zum einen Kinder, deren Eltern arbeitslos sind, und zum anderen Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden. In der Studie berichten 37 Prozent der 6- bis 7-jährigen Kinder von Arbeitslosen und 40 Prozent derer, die bei einem alleinerziehenden, erwerbstätigen Elternteil aufwachsen, dass ihre Eltern bzw. ein Elternteil zu wenig Zeit für sie haben.

Die zeitlichen Belastungen von Einelternfamilien ergeben sich daraus, dass sich die Verantwortung sowohl für die materielle Existenzsicherung als auch für die Fürsorge- und Erziehungsleistungen auf den alleinerziehenden Elternteil konzentriert. Gleichzeitig können zeitliche Zuwendungsdefizite durch den abwesenden Elternteil – z. B. den „Wochenendvater“ – offenbar nicht kompensiert werden.

Bei Familien mit schulpflichtigen Kindern ergeben sich für berufstätige Mütter bzw. Paare mit beidseitiger Erwerbstätigkeit, für Alleinerziehende und für Eltern, die institutionalisierte Betreuungsangebote nutzen, besonders häufig Probleme bei Unterrichtsausfall, Ferienbetreuung oder Krankheit des Kindes.¹²

Dass sich in bestimmten Familienformen tendenziell Belastungen verdichten und damit das Risiko steigt, dass Eltern die Erziehungsanforderungen nicht mehr alleine bewältigen können und frühzeitiger Unterstützung bedürfen, zeigt beispielsweise die überdurchschnittlich häufige Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen in Patchwork- und Alleinerziehendenfamilien. Während bei Kindern, die mit beiden leiblichen Eltern zusammenleben, eines von 750 Kindern stationäre Erziehungshilfe in Anspruch nimmt, ist es bei Kindern in Stiefelternkonstellationen eines von 16 und bei Kindern alleinerziehender Eltern eines von 37 Kindern, wie Analysen für Baden-Württemberg zeigen.¹³

Ergebnisse der AID:A-Studie¹⁴ weisen außerdem darauf hin, dass auch aus dem Zeitpunkt der Elternschaft unterschiedliche Bedarfe erwachsen. Frühe Eltern sind beispielsweise ökonomisch belasteter, während späte Eltern unzufriedener mit ihren Zeitressourcen sind.¹⁵

8 Vgl. „Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends“, BMFSFJ 2012

9 Vgl. „Dossier Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende. Materialien aus dem Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im BMFSFJ“, BMFSFJ 2009

10 Vgl. „Familienreport 2011. Leistungen, Wirkungen, Trends“, BMFSFJ 2012

11 Vgl. Hurrelmann, Klaus; Andresen, Sabine und TNS Infratest Sozialforschung, „Kinder in Deutschland 2010, 2. World Vision Kinderstudie“, World Vision Deutschland e. V. (Hrsg.), Frankfurt am Main 2010

12 Vgl. „Zur Vereinbarkeitssituation von Eltern mit Schulkindern“, Monitor Familienforschung, Ausgabe 25, BMFSFJ (Hrsg.) 2011, S. 7

13 Vgl. „Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel. Herausforderungen und Perspektiven der Förderung und Unterstützung von jungen Menschen und deren Familien in Baden-Württemberg. Berichterstattung 2010“, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart 2010

14 „AID:A – Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“, DJI Survey

15 Vgl. Kurz, Karin; Bergruber, Anne, „Wann Eltern was wünschen“, in: DJI Impulse, 1/2011

Anerkennung, Unterstützung, Chancengerechtigkeit: Gesellschafts- und familienpolitische Herausforderungen

Die vielfältigen Realitäten und Formen von Familie und deren je spezifische Bedürfnisse und Perspektiven erfordern passgenaue familien- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, die Familien unterstützen und ihnen ein selbstbestimmtes Familienleben ermöglichen.

Dazu gehört aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ:

- die Vielfalt der Familienformen anzuerkennen, sie in ihren Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsleistungen zu unterstützen und gleichzeitig Etikettierungen zu vermeiden,
- eine breitere und generationenübergreifende Definition von Familie unter Einbeziehung von sozialen Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes, die für die Bewältigung von Alltag sowie für Krisensituationen eine wichtige Rolle spielen,
- das Wohlbefinden der Kinder in den Mittelpunkt zu rücken, indem ihre Bemühungen um kontinuierliche Beziehungen zu beiden Elternteilen unterstützt werden,
- soziale Elternschaft zu unterstützen und Beziehungsabbrüche im Sinne des Kindeswohls zu vermeiden,
- eine ausreichende materielle Absicherung für alle Familien,
- die rechtliche Gleichstellung aller auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften mit Blick auf Adoptionsrecht und Steuerrecht,
- allen Eltern zu ermöglichen, ihre Existenz durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern,
- eine familienfreundliche Erwerbswelt, die flexible Arbeitszeitmodelle für Eltern vorhält, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer begleitet und berufsbezogene Weiterbildung unterstützt,
- Müttern und Vätern zu ermöglichen, ihren Kindern die nötige zeitliche Zuwendung zu geben,
- zu berücksichtigen, dass nicht nur kleine, sondern auch ältere Kinder in bestimmten Phasen, etwa in der Pubertät und Adoleszenz, in Trennungs- und Scheidungssituationen o. ä., besondere Zeit und Zuwendung brauchen,
- ausreichende und passgenaue Angebote der Familienunterstützung für unterschiedliche Familienformen vorzuhalten,
- der bedarfsgerechte Ausbau der frühen Hilfen, auch unter dem Aspekt der Unterstützung und Stabilisierung unterschiedlicher Familienformen,
- der bedarfsgerechte Ausbau flexibler Kinderbetreuung, auch über die Phase der frühen Kindheit hinaus,
- niedrigschwellige Angebote für Eltern vorzuhalten, die ihrem Bedarf, Erziehungsaufgaben zu teilen und Rat und Unterstützung zu finden, entsprechen,
- eine niedrigschwellige Erziehungsberatung, z. B. angedockt an Kindertageseinrichtungen und Schule,
- eine mit Eltern gemeinsam organisierte Übergangsgestaltung, z. B. von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule,
- die Förderung von (Familien-)Selbsthilfenetzen im Sozialraum,
- Familien so zu unterstützen, dass Eltern auch Zeit für Partnerschaft bleibt.

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in besonderer Verantwortung, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu gestalten. Um alle genannten Maßnahmen mit Leben zu füllen und Familien entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu unterstützen, sind jedoch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und Strategien, auch von Seiten der Wirtschaft und Arbeitswelt, nötig. Die Ansätze für eine sinnvolle Verknüpfung von finanzieller Unterstützung, dem Ausbau und Erhalt von Infrastruktur und ausreichender Zeit für Verantwortung in der Familie sind zu begrüßen, müssen sich aber noch mehr an den vielfältigen Bedürfnissen der gelebten familiären Alltagspraxis ausrichten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 30. November 2012

Geschlechtersensibilität als Merkmal und Gegenstand von Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Gender Mainstreaming gehört zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe und findet sich in den Leitbildern ihrer Träger wieder. Was aber bedeutet eine tagtägliche geschlechtersensible Arbeit in Kindertageseinrichtungen? Welche pädagogischen Konzepte, welche rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, welche fachlichen Reflexionsprozesse setzt sie voraus?

Mit dem vorliegenden Diskussionspapier skizziert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Herausforderungen einer geschlechtersensiblen Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geht dabei sowohl auf Anforderungen an Fachkräfte und pädagogische Konzepte als auch auf Konsequenzen für Organisations- und Personalentwicklung ein.

(Soziale) Konstruktion von Geschlecht

Die Konstruktion von Geschlecht geschieht, zum Teil unbewusst, immer unter dem Einfluss spezifischer Gesellschaftsmodelle. Seit dem 19. Jahrhundert wird Geschlecht nicht nur biologisch, sondern auch als wesenshaft begriffen. In unserer Kultur ist die Konstruktion von Geschlecht überwiegend die Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit.

„Die soziale Geschlechterrolle, die ein Individuum einnimmt, wird im Englischen als gender bezeichnet. Das soziale Geschlecht steht in der Regel in Übereinstimmung, aber mitunter auch im Konflikt mit dem biologischen Geschlecht (sex). Für ein Kind beschreibt das Erziehungsgeschlecht seine Rolle in Familie und Gesellschaft. Mit der Eintragung des Geschlechts beim Standesamt wird das soziale Geschlecht administrativ festgelegt und in weiteren Gesetzen als Unterscheidungsmerkmal eingesetzt, was bislang in vielen lebensweltlichen Zusammenhängen eine intersexuelle Zwischenstellung nicht zulässt.“¹

Gender ist eine interdependente Kategorie, ein unabhängiges Geschlecht gibt es nicht. Es wird immer im Zusammenhang mit sozialem Umfeld, Ethnizität, Körperlichkeit und Alter wahrgenommen.

In den ersten Lebensjahren konstruieren sich Kinder ihr Bild von Geschlecht durch Reaktionen ihrer Umwelt auf ihre individuelle Auseinandersetzung mit ihrem biologischen Geschlecht und ihre Verhaltensweisen. Die Geschlechtsidentität aber formt sich in einem lebenslangen Prozess.²

Anforderungen an Fachkräfte und pädagogische Konzepte

Fachkräfte nehmen Geschlechterrollen in der Entwicklung der Kinder immer vor dem Hintergrund der eigenen Biographie und des Erlebens des eigenen Geschlechts wahr. Kindliche Aneignungsprozesse von Geschlechtlichkeit mit Anerkennung und Respekt zu begleiten, setzt voraus, sich, unabhängig vom Zeitpunkt in der Berufsbiographie, mit der eigenen Entwicklung und Haltung als Frau beziehungsweise als Mann auseinanderzusetzen. Dies muss sowohl auf individueller Ebene als auch in Teams pädagogischer Einrichtungen geschehen.

Fachkräfte müssen sich mit ihrem eigenen Berufsbild auseinandersetzen und dabei auch ihre eigenen geschlechterbezogenen Normen, Werte, Vorstellungen und ihr Handeln im Alltag hinterfragen. „Aufgesetzte Programme“ und vereinzelte Angebote können das nicht abbilden, denn in erster Linie geht es darum, dass Fachkräfte in ihrer pädagogischen Interaktion die verschiedenen Variationen der Geschlechterrollen wahrnehmen, die von den Mädchen und Jungen ausprobiert werden.

Bei der professionellen Arbeit mit Kindern ist es wichtig, diesen Raum zu geben, individuelle, vielfältige und an ihren Bedürfnissen orientierte Erfahrungen zu machen, ohne stereotypischen Zuschreibungen und Sichtweisen unterworfen zu werden. Sie werden so bei der Suche nach ihrer Persönlichkeit und einem Verständnis des eigenen und des anderen

1 Deutscher Ethikrat, „Intersexualität“, Stellungnahme, Berlin 2012, S. 34

2 Vgl. Dr. Jörg Woweries, „Intersexualität: eine kinderrechtliche Perspektive“, in: frühe Kindheit 3/2010

Geschlechts unterstützt, ohne sie in geschlechterspezifische Rollen zu drängen. Dies muss zum Beispiel auch durch eine bewusste Auswahl von Spielmaterialien und Büchern unterlegt werden.

Eine geschlechterreflektierende Pädagogik geht zudem von den Sichtweisen der Kinder aus – sie wird also nicht für sie, sondern, nach partizipatorischen Prinzipien, mit ihnen gestaltet.

Pädagogische Planung sollte demnach gezielt sowohl koedukative als auch geschlechtergetrennte Ansätze und Angebote berücksichtigen.

Eine geschlechtsbewusste und geschlechtersensible Pädagogik setzt die Beteiligung von Eltern und das Initiieren gemeinsamer Lernprozesse voraus. In der Zusammenarbeit mit Eltern sollten Mütter und Väter gleichermaßen mit Angeboten, Aktivitäten und Funktionen angesprochen werden.

Grundhaltungen und Positionen der geschlechtersensiblen Pädagogik sind mit den Eltern zu reflektieren und auszuhandeln. So kann es gelingen, auch sehr heterogene Elternschaft einzubinden und Sorgen, Bedenken und Konflikte, die sich auch aus kulturell und religiös geprägten Verhaltensnormen und Geschlechterbildern ergeben können, zu begegnen. Dies setzt einen professionellen Umgang der Fachkräfte mit den Eltern voraus, das heißt, unabhängig von Haltungen der Eltern sollten die Chancen einer geschlechtersensiblen Pädagogik deutlich gemacht werden.

Professionelle pädagogische Arbeit braucht Zeit für Beobachtung und Reflexion, um auch alltägliche Situationen und Räume unter geschlechtersensiblen Aspekten zu analysieren. Werden zum Beispiel Spielzonen und Funktionsräume von allen Geschlechtern gleich genutzt und interessieren sich die Geschlechter tatsächlich für verschiedene Aktivitäten? Gezielte Beobachtungen und Reflexionen im Team hierzu haben beispielsweise in Projekten wie dem europäischen „Gender Loops“³ dazu geführt, dass Spielzonen umgestaltet oder gar aufgelöst wurden.

Anforderungen an Organisations- und Personalentwicklung

Eine geschlechterbewusste Pädagogik ist als Querschnittsaufgabe aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich gefordert und auf europäischer Ebene und den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen politisch gewollt. Der Amsterdamer Vertrag auf europäischer Ebene, das SGB VIII (§ 9 Abs. 3 SGB VIII), entsprechende Ausführungsgesetze der Länder zum KJHG, Kindertagesstättengesetze, Bildungs-, Orientierungs- und Erziehungspläne der Länder und politische Beschlüsse zu Implementierungskonzepten oder Leitlinien auf der kommunalen Ebene – es gibt eine Vielzahl von Gesetzen, Ausführungsgesetzen und Verordnungen, die die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sollen.

Geschlechtersensible Pädagogik ist ein Qualitätsmerkmal der pädagogischen Praxis in Kindertageseinrichtungen. Sie setzt, wie oben beschrieben, voraus, dass sich Fachkräfte und Eltern mit ihren eigenen Haltungen und Verhaltensweisen auseinandersetzen. Jedem Kind sollten vielfältige Möglichkeiten geboten werden, sich als Individuum zu entfalten und seine eigene Geschlechtsidentität entwickeln zu können. Nur so lassen sich gleiche Chancen für eine gleichwertige und gleichberechtigte Entwicklung herstellen – ein Auftrag, der in den Bildungs-, Erziehungs- und Orientierungsplänen der Länder für die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten formuliert ist und in der Praxis umgesetzt werden muss.

Auf Seiten der Organisation setzt dies voraus, dass entsprechende Leitbilder und Zielsetzungen die Orientierung für die pädagogische Arbeit geben und dass beispielsweise bei Einstellungen ein klar formuliertes, nicht geschlechterstereotypes Anforderungsprofil zugrunde gelegt wird. Leitung hat die Aufgabe, die Umsetzung geschlechtersensibler Pädagogik zu initiieren, zu begleiten und gegebenenfalls zu unterstützen. Sie muss sich dabei selbstverständlich auch selbst einer geschlechtersensiblen Pädagogik als Qualitätsmerkmal für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen verpflichtet sehen. Aufgabe der Träger ist es, Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Beratung und Fortbildung zu gewährleisten.

Jedes Kind braucht für die individuelle Entwicklung seiner Geschlechteridentität männliche und weibliche Bezugspersonen, an denen es sich orientieren kann. Geschlechterbewusste Erziehung ist jedoch nicht durch die Anwesenheit von Frauen und Männern in Teams garantiert. Gemischtgeschlechtliche Teams können den Erfahrungsraum der Kinder bereichern und traditionelle geschlechtsspezifische Zuschreibungen auflösen. Dies setzt jedoch voraus, dass Erzieherinnen und Erzieher nicht stereotype Männlichkeits- und Weiblichkeitsbilder reproduzieren. Notwendig ist vielmehr eine kritische Analyse von geschlechtsspezifischen und geschlechtshierarchischen Sozialisations- und Lebenswirklichkeiten. Rollenzuweisungen, gerade bei gemischtgeschlechtlichen Teams, können Kindern negative Vorbilder geben.

3 Jens Krabel, Michael Cremers (Hrsg.), „Gender Loops – Praxisbuch für eine geschlechterbewusste und -gerechte Kindertageseinrichtung“, Dissens e. V., August 2008. Das Praxisbuch ist als pdf-Datei unter www.genderloops.eu verfügbar.

In allen Teamprozessen ergeben sich Dynamiken, die auf Kinder wirken. Sie nehmen wahr, wie die Personen in ihren Geschlechterrollen agieren und mit Konflikten umgehen. Wollen Fachkräfte als Vorbilder wirken, sind auch Teamprozesse und die Kommunikation untereinander immer wieder kritisch zu hinterfragen. Hierfür benötigen sie Zeit und fachliche Unterstützung.

Unbedingte Voraussetzung für eine geschlechtersensible Haltung und Erziehungskompetenz sind (Selbst)reflexionsprozesse. Hierfür zu sensibilisieren, Ansätze für den Umgang mit der eigenen Sexualität, für die Vermeidung von Rollenzuweisungen und den Ausgleich von, auch hierarchischen Dynamiken zwischen den Geschlechtern, aber auch theoretische und praktische Hilfestellungen zum Umgang mit Fragen und Verhaltensweisen von Kindern rund um Sexualität und Geschlecht zu thematisieren, müssen Teile der Ausbildungsordnungen sein. Geschlechterbewusste pädagogische Ansätze sollten – nicht separiert, sondern als Querschnittsthema – in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten für Fachkräfte insgesamt einen höheren Stellenwert erhalten.

Hierfür muss sowohl im Rahmen von Ausbildung als auch im pädagogischen Berufsalltag ausreichend Zeit eingeräumt werden, denn eine Auseinandersetzung mit geschlechterbezogenen Themen und insbesondere die Reflexion persönlicher Haltungen ist ein fortlaufender Prozess.⁴

Fazit: Geschlechterbewusste Pädagogik als Qualitätsmerkmal in der Kindertagesbetreuung

Die aktuelle Bildungsdebatte macht deutlich, dass pädagogische Arbeit eine geschlechterbewusste Sichtweise benötigt, wenn die Chancen von Jungen und Mädchen verbessert werden sollen.⁵

Geschlechtersensible Pädagogik zeichnet sich durch die bewusste Wahrnehmung von Geschlechterrollen, die Reflexion von Sprache und Kommunikation und eine geschlechterdifferenzierte Auswahl von Räumen, Ausstattung und Materialien aus. Sie ist dabei kein Programm, das als weitere Anforderung zusätzlich aufgebürdet werden soll, es geht vielmehr darum, eine differenzierte Haltung zu entwickeln und den pädagogischen Alltag unter diesem Blickwinkel zu reflektieren. Handlungsleitend für die pädagogische Praxis können Zielvorstellungen sein, die dazu dienen, Alltagsgestaltung, Angebote und Projekte daraufhin zu überprüfen, ob auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet wird und Impulse für eine geschlechterbewusste Pädagogik gegeben werden.⁶

Geschlechtersensible Pädagogik ist ein Qualitätsmerkmal an sich, das im Zusammenhang mit den Ausbauplänen in der Kindertagesbetreuung nicht auf eine Erhöhung des Männeranteils in Kindertageseinrichtungen reduziert werden darf. In gemischtgeschlechtlichen Teams können Kinder reale weibliche und männliche Vorbilder erfahren und dadurch die unterschiedlichen und vielfältigen Seinsweisen der verschiedenen Geschlechter kennenlernen, was die pädagogischen Angebote sicherlich bereichert. Die Beschäftigung von männlichen Fachkräften darf nicht an Arbeits- und Rahmenbedingungen scheitern. Unabhängig davon, dass in Kindertageseinrichtungen nach wie vor überwiegend weibliche Fachkräfte tätig sind, müssen Ansätze, die ein geschlechterreflektierendes Arbeiten befördern, verfolgt werden.

Benötigt werden Konzepte und Leitbilder, die eine geschlechtersensible Pädagogik unterstützen und deren Inhalte nicht nur in der täglichen praktischen Arbeit, sondern bereits im Rahmen von Ausbildung und Personalentwicklung oder Betriebserlaubniserteilungen umgesetzt werden.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 19. September 2012

4 Vgl. Tim Rohrmann & Team der Kita Fischteichweg, „Gender Perspektiven. Geschlechterbewusste Pädagogik in der Kita. Ein Pilotprojekt im Rahmen des niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder“, Abschlussbericht 2009, S. 71

5 Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung, „Bildung in Deutschland 2012: Ein Indikatoren gestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen/musisch-ästhetischen Bildung im Lebenslauf“, Bertelsmann 2012, S. 210f.

6 Vgl. Tim Rohrmann, „Gender Perspektiven“, a. a. O., S. 4ff.

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung –

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

1. Frühe Hilfen (§§ 1 Abs. 4, 2, 3 Abs. 4 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)

Information

Die Prävention und dabei insbesondere das System Frühe Hilfen stellen einen Kernbereich im neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) dar. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BKISchG unter anderem die Absicht, das System Frühe Hilfen zu verstetigen. Dabei werden Frühe Hilfen erstmals gesetzlich geregelt (siehe §§ 1 und 3 KKG), ohne dass damit eine neue Hilfssäule begründet werden soll. Angebote der Frühen Hilfen sollen die Eltern schon ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Sie sollen die Erziehungs- und Gesundheitsförderungskompetenz der Eltern stärken und ihnen helfen, sichere Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen. Damit soll von vornherein vermieden werden, dass es zu Gesundheitsrisiken, zur Vernachlässigung oder gar zur Misshandlung des Kindes kommen könnte. § 1 Abs. 4 KKG beschreibt ein Leistungsangebot für Mütter, Väter und werdende Eltern bezogen auf die ersten Lebensjahre der Kinder. Im Mittelpunkt steht das Vorhalten von Information, Beratung und Hilfe, möglichst frühzeitig, koordiniert und multiprofessionell.

Der Klammerzusatz „Frühe Hilfen“ in § 1 Abs. 4 S. 2 KKG verleiht diesem Absatz den Status einer bundesweit verbindlichen Legaldefinition.

Kernelement des Unterstützungssystems Frühe Hilfen ist die Vernetzung. Zentrale Angebote der Frühen Hilfen wurden auch in das SGB VIII aufgenommen: In einem neuen Absatz 3 zu § 16 SGB VIII wird der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist – sofern Landesrecht keine andere Regelung vorsieht –, nach § 2 Abs. 1 KKG verpflichtet, (werdende) Eltern über das Angebot an Beratung und Hilfen zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung in den ersten Lebensjahren zu informieren. Die für die Information zuständigen Stellen sind nach Abs. 2 befugt, den Adressatinnen und Adressaten ein persönliches Gespräch, auf Wunsch auch in deren Wohnung, anzubieten.

§ 3 Abs. 4 KKG beschreibt die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen/Familien-hebammen“. Sie soll der Unterstützung des Aus- und Aufbaus der Netzwerke Frühe Hilfen (siehe auch unter 2.) und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen dienen. Dafür sind Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro in 2012, 45 Mio. Euro in 2013 und 51 Mio. Euro in 2014 und in 2015 vorgesehen. Die Details der Ausgestaltung der Bundesinitiative sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern¹ geregelt. Ab 2016 sollen für die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien jährlich Bundesmittel in Höhe von 51 Mio. Euro im Rahmen eines Fonds zur Verfügung stehen.

Handlungsauftrag/Empfehlung

Die Entwicklung und der Ausbau eines niedrigschwelligen adressaten- und milieugerechten Zugangs zu Frühen Hilfen – zu Information, Beratung und Hilfe – müssen sich ausrichten an der zentralen Fragestellung „Was brauchen werdende bzw. junge Eltern in ihren spezifischen Lebenssituationen?“.

Die Beantwortung dieser Leitfrage stellt die Grundlage für eine entsprechende Angebotsplanung dar, die in die Jugendhilfeplanung eingebettet ist.

Für die Umsetzung sollte zunächst eine Bestandserhebung und Bewertung sowie nach Sichtung des Bedarfs die Angebotsplanung erfolgen.

1 Die Verwaltungsvereinbarung steht ab 1. Juli 2012 unter www.agj.de zur Verfügung.

Darüber hinaus braucht es ein Konzept für die Information der Adressatinnen und Adressaten, das die individuellen Lebenslagen berücksichtigt und aufsuchende Elemente enthält. Erforderlich ist eine aktive und alle Milieus ansprechende Informationsstrategie.

Im Kontext des Aufbaus einer „Gehstruktur“ hat das persönliche Beratungsgespräch einen besonderen Stellenwert. Angebote wie Willkommensbesuche, Elternbriefe, Begrüßungspakete o. ä. sind in der Praxis bereits etabliert.

Mit Blick auf das Angebot eines persönlichen Gesprächs an junge Eltern sind datenschutzrechtliche Anforderungen zu bewältigen, da die dafür notwendigen Daten von den Meldebehörden nur auf der Basis einer entsprechenden rechtlichen Befugnis weitergegeben werden dürfen. Seit der Föderalismusreform hat der Bund für das Meldewesen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Art. 73 Abs.1 Nr. 3 GG). Bis zur Schaffung eines entsprechenden Bundesgesetzes können die Länder nach Maßgabe des Art. 125b Abs.1 S. 1 GG auf der Basis des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes noch entsprechende Befugnisse zur regelhaften Datenübermittlung schaffen. Danach bedarf es einer unmittelbaren bundesrechtlichen Befugnis zur Weitergabe der Daten, sinnvollerweise direkt in § 2 KKG.

Sollte es auf Landesebene hierzu (noch) keine eigenen Regelungen geben, müssten Lösungen gefunden werden, die eine Weitergabe der Meldedaten unnötig machen – wie etwa Anschreiben unmittelbar durch die Meldebehörden, Übernahme der Daten aus Geburtsanzeigen im Amtsblatt. Wenn die Eltern beim Standesamt oder in der Geburtsklinik für eine Kontaktaufnahme um ihre Adressen gebeten werden, ist auch das datenschutzrechtlich unproblematisch. Alternativ könnte an gleicher Stelle eine Einverständniserklärung der Eltern zur Datenübermittlung erfolgen.

Im Kontext des Einsatzes der Familienhebammen bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Art der Einbindung in die Kinder- und Jugendhilfe bzw. in die Jugendhilfeplanung, die als eine zentrale Schnittstelle zu den Netzwerken Frühe Hilfen das Leistungsangebot koordiniert.

In der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist geregelt, dass das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) ein Kompetenzprofil für Familienhebammen bzw. vergleichbare Berufsgruppen erarbeitet.

Anforderungsprofil und Qualifikationsrahmen für diese aufsuchenden Hilfen zur Verbesserung des Kinderschutzes sollten klar beschrieben werden. Darüber hinaus ist die fachliche Begleitung und Einbindung der Familienhebammen z. B. durch Kollegiale Beratung und Supervision sicherzustellen.

Die Frage, welche Professionen im kommunalen Kontext mit der Aufgabe von zugehenden psychosozialen Hilfen betraut werden, sollte jedoch unabhängig von der Frage der Hebammenleistungen durch die Akteure vor Ort auf der Grundlage bereits bestehender Strukturen und Erfahrungen entschieden werden. Zu beachten sind dabei allerdings die Forderungsprioritäten in Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie die jeweiligen Landesregelungen.

2. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 1 - 3 KKG, § 81 SGB VIII)

Information

Nach § 3 Abs. 1 KKG sind in den Ländern flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln. Gesetzlich genannte Ziele sind die

- gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung,
- Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz.

Die in § 3 Abs. 2 KKG aufgezählten Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Dabei soll auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden. Nach § 3 Abs. 3 KKG soll – sofern Landesrecht keine andere Regelung vorsieht – die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.

Dabei geht es um die Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung einer institutionalisierten Zusammenarbeit unterschiedlicher Leistungssysteme, die auch über landesrechtlich geschaffene Strukturen realisiert werden kann.

Damit korrespondierend ist im § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen erweitert worden.

Während § 3 KKG die Kooperation unterschiedlicher Akteure für den Bereich der frühen Kindheit beschreibt und dabei die Kinder- und Jugendhilfe überschreitet, gilt die Ausweitung der Kooperationsverpflichtung im § 81 SGB VIII nur für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ausdrücklich als Kooperationspartner sind nun beispielsweise die Sozialleistungsträger der Grundsicherung, der Arbeitsförderung, der Krankenversicherung und weitere Rehabilitationsträger sowie die Familien- und Jugendgerichte genannt.

Handlungsauftrag/Empfehlung

In Anlehnung an einzelne Landesgesetze soll mit der Regelung der Rahmen dafür geschaffen werden, dass bundesweit flächendeckend Netzwerkstrukturen für den Kinderschutz aufgebaut bzw. bestehende verstetigt und weiterentwickelt werden.

Für die konkrete Umsetzung des § 3 Abs. 2 KKG sollte zuerst geklärt werden, ob und inwieweit das jeweilige Land seinen Regelungsvorbehalt in Anspruch nimmt.

Es empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen beim Auf- bzw. Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit in den Netzwerken zum Kinderschutz. Dabei ist es wichtig, die Jugendhilfeplanung mit einzubinden und die Netzwerkarbeit selbst als einen Bestandteil der Jugendhilfeplanung zu definieren.

Am Anfang sollte die Entwicklung eines Konzeptes für die Struktur des Netzwerkes stehen. Bereits im Vorfeld der strukturellen Zusammenarbeit sollten deshalb mit den zukünftigen Netzwerkmitgliedern Ziele und Zweck der Netzwerke sowie Grundzüge einer Kooperationskultur erarbeitet werden.

Die Netzwerke thematisieren in fallübergreifenderweise unter anderem das Verfahren der Einzelfallbearbeitung, sie dienen aber nicht der Bearbeitung des Einzelfalls.

Vorhandene bzw. bereits etablierte Kooperationsstrukturen sollten als Basis für die Ausgestaltung der Netzwerke dienen. Dabei ist darauf zu achten, dass Doppelstrukturen, etwa zu Kooperationen nach § 81 SGB VIII, vermieden werden.

Bei der Bildung der Netzwerke, insbesondere bei einer möglichen Binnendifferenzierung, sollten die Lebensphasen der Kinder berücksichtigt werden. Darüber hinaus können sich die Netzwerke am Sozialraum und an für den Kinderschutz relevanten Themen ausrichten.

Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm des Bundes zu den „Frühen Hilfen“ zeigen, dass viele Kommunen bereits über gute Ansätze, vor allem im Bereich der Frühen Hilfen, verfügen.

Eine besondere Herausforderung liegt insbesondere im Kontext der Prävention und Frühen Hilfen darin, Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche zu überwinden und zum Wohl von jungen Familien zu kooperieren.

Dazu bedarf es identifizierbarer Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie konkreter Ansprechpersonen.

Über die Arbeitsweise innerhalb der Netzwerke sollen Vereinbarungen getroffen werden.

Der Schwerpunkt sollte auf die Verständigung über gemeinsame Ziele gelegt werden.

3. Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Unmittelbarer Eindruck/Methode „Hausbesuch“ (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

Information

Durch die in § 8a SGB VIII vorgenommene Konkretisierung wird ein in der Praxis der Jugendämter bereits etablierter fachlicher Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung gesetzlich normiert. Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass dies bei Säuglingen und Kleinkindern besonders bedeutsam sein kann. Sie führt aus, dass die persönliche Inaugenscheinnahme die Einschätzung insbesondere des körperlichen und geistigen Entwicklungsstands des Kindes beinhaltet, des Verhaltens in der vertrauten Umgebung und der Wohnverhältnisse, in denen das Kind lebt.

Die Regelung berechtigt nicht zum Betreten der Wohnung gegen den Willen der Eltern.

Die gebotene kollegiale Einschätzung der Notwendigkeit eines Hausbesuchs wie auch der von den Kommunalen Spitzenverbänden empfohlene Hausbesuch zu zweit erfordern die entsprechende Personalausstattung (Qualität und Quantität).

Handlungsauftrag

Die Jugendämter sind damit in jedem Einzelfall, in dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, verpflichtet zu prüfen, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen oder ob davon abgesehen werden kann. Je nach Situation kann die Inaugenscheinnahme im Rahmen eines Hausbesuchs bei der Familie erfolgen oder an einem anderen Ort, beispielsweise in der Kindertagesstätte.

Im Jugendamt bestehende Regelungen zum Einsatz der Methode „Hausbesuch“ sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Diese beziehen sich vor allem darauf, wie die fachliche Einschätzung zur Erfordernis eines Hausbesuchs bzw. zur „Inaugenscheinnahme“ des Kindes an einem anderen Ort oder auch die Entscheidung, von beiden abzusehen, getroffen, begründet und dokumentiert werden.

Empfehlung

Qualifizierte fachliche Beurteilung:

Nach wie vor bleibt die Entscheidung über einen Hausbesuch der fachlichen Beurteilung im Rahmen einer kollegialen Beratung vorbehalten. Damit wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einer Standardisierung gegeben. Neben der Festlegung verbindlicher Standards und neben Verfahren zur kollegialen Beratung ergibt sich hieraus für jedes Jugendamt auch die Notwendigkeit, die verantwortlichen Fachkräfte fortlaufend entsprechend zu qualifizieren, auf der Basis eines eigenen Qualifizierungskonzeptes oder in Form der Nutzung bestehender Angebote Dritter, z. B. der Landesjugendämter.

Gestaltung und Inhalt des Hausbesuchs:

Konkrete Standards zum Hausbesuch wurden bereits in den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der AGJ und des DV (2009) formuliert:

Die Inaugenscheinnahme bzw. der Hausbesuch sollte zu zweit durchgeführt werden. Zu beurteilen sind:

- der Zustand des Kindes, sein Erscheinungsbild und sein Verhalten,
- die Lebensbedingungen des Kindes, seine gesundheitliche Verfassung sowie die häusliche, die finanzielle und die soziale Situation der Familie,
- der Entwicklungsstand und die Entwicklungsperspektive des Kindes,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Dokumentation:

Die Dokumentation der Wahrnehmungen und der Einschätzungen, die sich aus dem Hausbesuch ergeben, entspricht fachlichen Standards. Falls davon abgesehen wird, sich von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, sollten die Gründe dafür nachvollziehbar dokumentiert werden. Bestehende Standards hierzu sind unter Beteiligung der Leitungskräfte zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln, deren Einhaltung ist sicherzustellen.

Der Hausbesuch als sozialpädagogische Methode:

Der Hausbesuch im persönlichen Umfeld der Familie ermöglicht den Fachkräften Einblicke in die Intimsphäre der Familie. Gleichzeitig stellt diese Form des Kontaktes – insbesondere bei Klärungen im Rahmen des Kinderschutzes und den damit verbundenen Emotionen – eine besondere fachliche Herausforderung dar. Die Träger sind hier gefordert, Fortbildungen, Möglichkeiten der fachlichen Reflexion und Praxisberatung bzw. Supervision sicherzustellen, insbesondere auch für Fachkräfte ohne einschlägige Felderfahrung.

Die im Jugendamt bereits bestehenden Standards, sowie die praktischen Umsetzungshilfen für die Fachkräfte sind zu überprüfen, zu aktualisieren und entsprechend weiterzuentwickeln.

Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

Information

§ 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet den für eine Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Schutzauftrages nicht oder nicht mehr zuständigen öffentlichen Träger, dem zuständigen örtlichen Träger mitzuteilen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt sind oder werden. Die Mitteilung der entsprechenden Daten soll nunmehr ausdrücklich im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften beider Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sowie

Anhang I

das Kind oder der/die Jugendliche sollen hier beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Die Verpflichtung zur Weitergabe der notwendigen Daten (und damit auch zur Übergabe der entsprechenden schriftlichen Unterlagen) in einem Gespräch erstreckt sich in § 8a Abs. 5 SGB VIII beispielsweise auch auf Fälle, in denen einem örtlich nicht oder nicht mehr zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden.

Die Vorschrift will im Sinne eines fortdauernden Schutzauftrags verhindern, dass vorhandene Informationen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen (z. B. wegen nicht gegebener örtlicher Zuständigkeit) verloren gehen und deshalb ein rechtzeitiges Tätigwerden zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen unterbleibt. Zudem soll vermieden werden, dass Informationen ausschließlich schriftlich übermittelt werden und dabei wesentliche Informationsbestandteile verloren gehen. Im Rahmen eines Gesprächs sollen zwischen den Fachkräften eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Information geklärt werden.

Handlungsauftrag

Bestehende Standards zur Weitergabe von kindesschutzrelevanten Informationen an die zuständigen Leistungsträger sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die unverzügliche Weitergabe gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe in einem Gespräch zwischen den Fachkräften ist zu regeln, ggf. sind bestehende Verfahren und Standards hierzu weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig sind Kriterien dazu zu entwickeln, wie und wann die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der/die Jugendliche in das Fallübergabegespräch einbezogen werden und in welchen besonderen Fällen ggf. davon abzusehen ist.

Sowohl zur Informationsübermittlung wie zum Umgang mit diesen Informationen sind die notwendigen Strukturen und verbindlichen Verfahren zu schaffen.

Die Übergabe der Fallverantwortung soll im Rahmen eines Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder dem/der Jugendlichen erfolgen.

Der Hilfeverlauf muss zusammenfassend, mit wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Empfehlung

Unverzügliche Weitergabe für den Kinderschutz relevanter Daten und Informationen an das örtlich zuständige Jugendamt:

- Bei der Weitergabe der für den Kinderschutz relevanten Daten ist immer zu prüfen, wie die gesetzlich vorgegebene Beteiligung der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen realisiert werden kann oder ob im Hinblick auf den Schutzgedanken ausnahmsweise von einer Beteiligung abgesehen werden muss.
- Wenn aufgrund räumlicher Distanz und auch wegen der Dringlichkeit ein „Face to face“-Gespräch zwischen den Fachkräften und ggf. unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen nicht möglich ist, sollten die Daten und Informationen neben der schriftlichen Übermittlung direkt auch telefonisch oder unter Nutzung (gesicherter) moderner Kommunikationsmedien an die zuständige Fachkraft, bei Dringlichkeit ggf. an deren Vertretung bzw. auch an die Leitung weitergegeben werden.
- Die weitergegebenen Informationen und Daten sollten protokolliert und sowohl von der informierenden wie auch der zuständigen Fachkraft abgezeichnet werden.
- Die Aufgabe der Leitungskräfte ist es, sowohl die unverzügliche Weitergabe von kinderschutzrelevanten Daten an das für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Jugendamt wie auch den fachlichen Umgang mit dem Eingang solcher Daten zu gewährleisten. Hierfür sind die entsprechenden verbindlichen Strukturen und Verfahren, wie Vertretungsregelungen, Notfalldienste und auch adhoc-Beratung für die Fachkräfte zu implementieren.

Immer wieder gehen kinderschutzrelevante Informationen bei hierfür nicht zuständigen Fachkräften im Jugendamt ein oder sind diesen aus Beratungszusammenhängen bekannt. Die Weitergabe solcher Daten sollte in Fällen der sachlichen Nichtzuständigkeit oder auch beim Wechsel der fallzuständigen Fachkraft (Bezirkswechsel oder auch Verzug der Familie in einen neuen Zuständigkeitsbezirk) ebenfalls nach den fachlichen Standards des § 8a Abs. 5 SGB VIII geregelt werden.

Fortdauernde Zuständigkeit und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII)

Information

Die Vorschrift folgt dem Grundsatz der Hilfekontinuität. Sie gilt für alle Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, einschließlich der ambulanten Leistungen.

Mit der Neufassung von § 86c SGB VIII wird der neu zuständig gewordene Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Kontinuität des Hilfeprozesses unter der bisherigen Zielsetzung sicherzustellen. Der Träger, der einen Fall durch Wechsel der Zuständigkeit übernimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess durch den Wechsel nicht gefährdet wird (§ 86 c Abs. 1 SGB VIII). Das Risiko von Hilfeabbrüchen soll damit gemindert werden. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit darf sich in keinem Fall zum Nachteil für die jungen Menschen und ihre Familien auswirken. Daher hat der bisher zuständige Jugendhilfeträger die Pflicht, die notwendige Hilfe solange zu gewähren, bis der neu zuständige Träger den Fall übernimmt. Die bisher im Hilfeprozess entwickelten Ziele und die auf dieser Grundlage erfolgten Entwicklungsschritte dürfen durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

§ 86c Abs. 2 SGB VIII regelt den Verfahrensablauf für den Zuständigkeitswechsel bei einer laufenden Hilfe. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Zuständigkeitswechsel begründen, hat den anderen unverzüglich zu unterrichten. Er ist zur Weitergabe von Informationen verpflichtet, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind.

Pflicht zur unverzüglichen Datenübermittlung:

Die Übermittlung der Sozialdaten² hat unverzüglich zu geschehen, sobald der Zuständigkeitswechsel dem bisher zuständigen Jugendamt bekannt wird.

Fallübergabegespräch:

Bei der Fortsetzung von Leistungen, die nach § 36 Abs. 2 SGB VIII der Hilfeplanung unterliegen, sind die beteiligten öffentlichen Träger verpflichtet, die Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen vorzunehmen. Damit wird wie in der entsprechenden Regelung zu § 8a Abs. 5 SGB VIII die fachliche Bedeutung des Gesprächs und die unmittelbare Austauschmöglichkeit betont.

Handlungsauftrag

- Ein fachgerechtes Verfahren bei Fallabgabe und Fallübernahme ist sicherzustellen.
- Die unverzügliche Übermittlung der für die Hilfegewährung und den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Daten ist zu gewährleisten.
- Die Übergabe der Fallverantwortung hat im Rahmen eines Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen zu erfolgen.
- Der Hilfeverlauf ist zusammenfassend (mit wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen) und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Empfehlung

Bei der Neuregelung geht es im Kern darum, dass ein gemeinsames Gespräch geführt wird.

Zur Umsetzung sind bestehende Verfahren der Fallabgabe und Fallübernahme weiterzuentwickeln. Deren Einhaltung ist durch die Leitungskräfte sicherzustellen.

Soweit es nicht möglich ist, dass die abgebende und die neu zuständige Fachkraft sowie die sonstigen Beteiligten persönlich zusammentreffen, sollten angemessene Ersatzformen gefunden werden, die eine persönliche Verständigung im Gespräch ermöglichen.

2 Bei sog. anvertrauten Sozialdaten nach § 65 SGB VIII ist eine Weitergabe nur mit Einwilligung derjenigen zulässig, die die Informationen anvertraut haben – es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und die Daten sind für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Anhang I

Zur Erleichterung der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und zur Unterstützung der Fallübergabe sollten standardisierte Bearbeitungshilfen entwickelt werden (z. B. Prüfschemata, Aktenvorblatt etc.).

Zu den Informationen, die bei einem Zuständigkeitswechsel übermittelt werden, gehören: Anträge und Bewilligungsbescheide, Protokolle der Fachkonferenzen, Hilfepläne und ein zusammenfassender Sachstandsbericht, der die wesentlichen Angaben enthält.

Der Hilfefallverlauf muss nachvollziehbar dokumentiert sein; dies erfordert ein aussagekräftiges Dokumentationswesen. Die für die erforderliche Übermittlung notwendigen Informationen müssen in jedem Fall und bei Beginn der Hilfe erhoben, in regelmäßigen Abständen aktualisiert und so dokumentiert werden, dass sie ohne größeren Aufwand weitergeleitet werden können.

Fachliche Beratung (§ 4 KKG, § 8b SGB VIII)

Information

§ 4 Abs. 2 KKG räumt den unter Abs. 1 genannten Berufs- bzw. Amtsgeheimnisträgern zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unter anderem einen Anspruch gegen den örtlichen öffentlichen Träger auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ein.

(§ 4 KKG enthält nur eine bedingte Befugnis zur Datenweitergabe und keine Verpflichtung zur Information des Jugendamtes.)

§ 8b Abs. 1 SGB VIII sieht einen entsprechenden Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger für alle Personen vor, die aus beruflichen Gründen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sei es bei öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Dieser Anspruch auf Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gilt etwa auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen. Das unterstreicht § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX, der die Inanspruchnahme des entsprechenden Beratungsangebots als Inhalt der Leistungsvereinbarungen von Rehabilitationsträgern mit Leistungserbringern vorsieht.

Der neu strukturierte § 8a Abs. 4 SGB VIII formuliert den Schutzauftrag nun auch für die Vereinbarungen mit den freien Trägern aus. Neu ist, dass die Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft in die Vereinbarungen aufzunehmen sind.

§ 8b Abs. 2 SGB VIII räumt den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und den dafür zuständigen Leistungsträgern einen Rechtsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen und zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens ein.

Nach der Gesetzesbegründung soll § 8b Abs. 2 SGB VIII für Einrichtungen gelten, die gem. § 45 SGB VIII betriebslaubnispflichtig sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erstreckt sich der Auftrag aber auch auf andere Einrichtungen.

Die Inhalte der Handlungsleitlinien, um die es in der Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII geht, sind auch Gegenstand der Qualitätsentwicklung des örtlichen Trägers nach § 79a SGB VIII. Der örtliche Träger ist deshalb in die Beratung einzubinden, wenn § 8b Abs. 2 SGB VIII weitergehend verstanden und auf alle Einrichtungstypen (etwa auch auf Jugendzentren) bezogen wird.

Handlungsauftrag

Aus § 4 Abs. 2 KKG sowie § 8b Abs. 1 SGB VIII ergibt sich ein Auftrag zur Information über die Angebote der fachlichen Beratung für die genannten Berufsgruppen und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Dieser ist grundsätzlich vom örtlichen Träger und darüber hinaus ggf. durch Angebote und Empfehlungen des überörtlichen Trägers zu erfüllen.

Der örtliche Träger muss ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte gewährleisten.

Anhang I

Im Hinblick auf § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die Empfehlungen der für die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (Landesjugendämter) und die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger daraufhin zu überprüfen, ob sie die Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft enthalten. Gegebenenfalls sind sie entsprechend anzupassen.

Der überörtliche Träger muss das bedarfsgerechte Beratungsangebot nach § 8b Abs. 2 SGB VIII sicherstellen.

Empfehlung

Die in § 4 Abs. 1 KKG und in § 8b Abs. 1 SGB VIII genannten Berufsgruppen und Personen müssen über die Beratungsansprüche informiert werden. Da es sich dabei auch um Mitglieder von Institutionen, Diensten und Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sind diese über die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz zu informieren.

Über gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen zu spezifischen Themen des Kinderschutzes kann eine gemeinsame Basis entwickelt bzw. gestärkt werden.

Die entsprechenden Berufsgruppen, Dienste und Institutionen müssen durch den örtlichen Träger insoweit erfahrene Fachkräfte als konkrete Ansprechpersonen für die Gefährdungseinschätzung erhalten. Die bereits bestehenden Systeme der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte vor Ort sind hinsichtlich der Qualifikation und auch der Kapazität zu überprüfen und im Hinblick auf die neuen Erfordernisse ggf. auszubauen. Die erforderlichen Ressourcen zur Sicherstellung der neu entstandenen Beratungsansprüche sind bereitzustellen.

Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII, §§ 43 und 44 SGB VIII)

Information

Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Zu bedenken ist allerdings, dass auch hierdurch ein vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet werden kann.

§ 72a Abs. 1 SGB VIII ist dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. (Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.)

Zu berücksichtigen ist, dass der Bezug auf § 30 Abs. 5 BZRG, der durch den Verweis von § 72a Abs. 3 S. 2 auf § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII hergestellt wird, für die Tätigkeit bei Trägern der freien Jugendhilfe nicht relevant ist. Für die Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe wird das Führungszeugnis nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der Antragstellerin/dem Antragsteller zugestellt.

Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden. Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr sämtliche Träger der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII).

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu schließen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Das Gesetz trifft außerdem datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Anhang I

Die Vereinbarungspflicht bezieht sich nun auch auf Vereine, die Pfllegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Der Geltungsbereich der § 72a Absätze 1 und 5 SGB VIII wurde durch entsprechende Regelungen in §§ 43 und 44 SGB VIII auf die Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. zur Vollzeitpflege ausgedehnt.

Handlungsauftrag

Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind.

In beiden Fällen sind zudem die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Umgang mit den enthaltenen Daten zu beachten.

Für den gesamten Auftragszusammenhang ist ein Umsetzungskonzept durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter möglichst frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zu entwickeln und im Jugendhilfeausschuss zu verabschieden. Das Konzept hat grundsätzlich zu beinhalten, welche Tätigkeiten aufgrund der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Der Abschluss der Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Empfehlung

Keine Vereinbarungen für betriebslaubnispflichtige Einrichtungen:

Für betriebslaubnispflichtige Einrichtungen gelten bezüglich der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen § 45 Abs. 3 SGB VIII sowie die Vorgaben der Betriebslaubnisbehörde dazu. Gesonderte Vereinbarungen für diese Einrichtungen und die dort tätigen Kräfte erübrigen sich demzufolge.

Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe (Absatz 2):

In Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe – ohne die bisherige Beschränkung auf die Träger von Einrichtungen und Diensten – sind Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind daher entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen.

Anwendung auf den Freiwilligendienst:

Für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollten vergleichbare Bedingungen gelten wie für hauptberuflich tätige Kräfte.

Vereine nach § 54 SGB VIII:

Die Erlaubnis für Vereine, die Pfllegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen, ist an den Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 72a Abs. 4 SGB VIII zu binden. Der Intention des Gesetzes entsprechend muss sich die Vorlagepflicht über die neben- und ehrenamtlich Tätigen hinaus auch auf die hauptamtlich tätigen Kräfte erstrecken. Sie sind deshalb in die Vereinbarungen einzubeziehen.

Sonstige kommunale Träger:

Sonstige kommunale Träger (z. B. kreisangehörige Gemeinden) sollten in gleicher Weise wie Träger der freien Jugendhilfe in den Adressatenkreis der Vereinbarungen des örtlichen Trägers aufgenommen werden. Bis zu entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sollten die örtlichen Träger dies in eigener Verantwortung entsprechend handhaben.

Ehren- und nebenamtlich Tätige:

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten dabei die Maßgaben der Betriebserlaubnisbehörde.

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Jugendhilfeausschuss anhand der gesetzlichen Kriterien angemessene Entscheidungen dazu treffen, sei es unmittelbar für seinen autonomen Tätigkeitsbereich oder in Form von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht), desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden.

Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit die Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müssten sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürften sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren, für den Führungszeugnisse nicht erforderlich sind. (Das gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen; hier richtet sich auch der Einsatz Minderjähriger ausschließlich nach den Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde.)

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sollten die Kriterien als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes genutzt werden.

Örtliche Zuständigkeit:

Wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt, wird empfohlen, die örtliche Zuständigkeit anhand des Sitzes des Trägers der freien Jugendhilfe (Geschäftsstelle, postalische Anschrift) und, soweit ein solcher nicht vorliegt, nach dem örtlichen Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Es werden Absprachen zwischen benachbarten örtlichen öffentlichen Trägern dahingehend empfohlen, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit einem örtlichen öffentlichen Träger gegenseitig anerkannt und daher auf den Abschluss weiterer Vereinbarungen mit diesem Träger der freien Jugendhilfe verzichtet wird.

Zuständigkeit bei überörtlicher Tätigkeit:

Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit bei überörtlicher Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe statt mit dem oder den örtlichen Träger(n) Vereinbarungen mit den überörtlichen öffentlichen Trägern geschlossen werden können.

Anhang I

Kosten:

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz erhalten Personen das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten künftig gebührenfrei. Dies gilt auch für diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Gebührenbefreiung ist zudem für das europäische Führungszeugnis vorgesehen. Auf die Schaffung eines Führungszeugnisses speziell für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe sollte hingearbeitet werden.

Anpassung an bisherigen Vorlageturnus:

Die Umstellung auf das erweiterte Führungszeugnis sollte bei bereits bestehenden Tätigkeitsverhältnissen im Turnus der Wiedervorlage (alle 5 Jahre) erfolgen. Insoweit sollten bestehende Vereinbarungen um eine Übergangsklausel erweitert werden.

Das vorzulegende Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

Datenschutz:

Im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten nach § 72a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit sich in der Regel über einen größeren Zeitraum erstreckt, innerhalb dessen voneinander unabhängige einzelne Tätigkeiten wahrgenommen werden. Sie ist demnach nicht beendet, wenn solche Einzelaktivitäten abgeschlossen sind. Um bezüglich der (über Einzelereignisse hinweg) fortdauernden Datenspeicherung aus dem Führungszeugnis datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten sich die Träger dennoch das Einverständnis der Betroffenen dafür geben lassen. Die Löschung sollte dann erfolgen, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie die Mitarbeit einstellen will.

4. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII

Information

§ 8 Abs. 3 SGB VIII räumt Kindern und Jugendlichen nunmehr ausdrücklich einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten ein, wenn diese auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Hinzugefügt wurde in § 8 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ein Hinweis auf § 36 SGB I, der die selbstständige Antragstellung und die Entgegennahme von Sozialleistungen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres regelt.

Die bislang als Befugnisnorm formulierte Vorschrift soll nach der Begründung des Gesetzgebers mit der ausdrücklichen Benennung des Rechtsanspruchs nun der völkerrechtlichen Vorgabe aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen. Durch diesen wird dem Kind das Recht zugesichert, dass es seine Meinung frei äußern kann und dass diese berücksichtigt wird.

Da der Gesetzgeber die damit gegebene Option eines uneingeschränkten eigenständigen Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche nicht genutzt hat, bleiben insbesondere Online- und Telefonberatung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Not- und Konfliktlagen weiterhin ohne gesicherte Rechtsgrundlage.

Handlungsauftrag/Empfehlung

Das Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche ist – etwa auch im Hinblick auf anonyme Beratung – auszubauen und weiterzuentwickeln. Hierfür sind außerdem Strukturen zu schaffen, die Kinder und Jugendliche über die niedrigschwelligen Unterstützungsangebote informieren und ihnen entsprechend ihres Alters und ihrer jeweiligen Bedarfe einen erleichterten Zugang ermöglichen. Für die altersgerechte, auf ihrer Lebenswirklichkeit ausgerichtete Ansprache junger Menschen bedarf es einer entsprechenden Qualifikation der Fachkräfte.

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schutz vor Gewalt (§§ 8b Abs. 2, 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 79a S. 2 SGB VIII)

Information

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt erfahren im Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Verankerung vor allem in den Regelungen zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Beratung von Trägern von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (§ 8b Abs. 2 SGB VIII) und außerdem in den Vorschriften zur Qualitätsentwicklung (§ 79a S. 2 SGB VIII).

Besondere Beachtung finden hierbei die Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Die Regelungen zur Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wurden insbesondere aufgrund der Beratungen und Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgenommen mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu verbessern. Darüber hinaus bieten die Neuregelungen die Möglichkeit – wenn auch nur indirekt –, die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen durch eigenständige Beteiligungs- und Beschwerderechte für sie zu stärken.

Handlungsauftrag/Empfehlung

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist grundlegend, sie als (Rechts-)Subjekte bzw. Träger eigener Rechte wahrzunehmen und dies im Rahmen des fachlichen Handelns vorrangig zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist hierbei von Bedeutung, sie über ihre Rechte zu informieren und aufzuklären sowie deren Durchsetzung zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche sind „Expertinnen und Experten in eigener Sache“. Ausgehend von diesem Leitgedanken sind Kinder und Jugendliche in den sie betreffenden Angelegenheiten – wie etwa Ausgestaltung der Hilfen oder des Lebensalltages – einzubeziehen. Basis für eine wirkungsvolle Beteiligung ist die Information über die Beteiligungsmöglichkeiten und die Ausgestaltung der Beteiligungsverfahren differenziert nach Alter, Geschlecht, sozio-ökonomischer und sozio-kultureller Situation. Regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen, beispielsweise zur Zufriedenheit oder zu allgemeinen Anliegen im Einrichtungsalltag, sollten zur Routine der Einrichtung gehören.

Eine beteiligungsfreundliche Haltung der mit den Kindern und Jugendlichen arbeitenden Fachkräfte und eine entsprechende Einrichtungskultur sollten selbstverständlich sein. Es sind altersgemäße Methoden der Beteiligung weiterzuentwickeln und anzuwenden. Die Fachkräfte der sozialen Dienste und in den Einrichtungen sind dafür zu qualifizieren und auszustatten (bspw. Beteiligungskoffer).

Die Möglichkeit zur Beschwerde ist ein wichtiges Element der Beteiligung und zugleich ein wichtiger Prüfstein für die Einlösung der Beteiligungsrechte. Sie ist als fester Bestandteil der Organisationskultur zu installieren und mit einem einfachen Zugang für die Kinder und Jugendlichen auszugestalten.

Soweit es um Schutz vor Gewalt geht, zum Beispiel um Schutz vor Übergriffen Gleichaltriger oder des Personals, muss den jungen Menschen die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Zugangs zu einer Vertrauensperson eröffnet werden. Die vertrauliche und vorrangig dem Schutz der Betroffenen verpflichtete fachgerechte Bearbeitung der Beschwerden ist sicherzustellen.

5. Sicherstellung der Beratungsqualität und der Kontinuität bei Hilfe in Pflegeverhältnissen (§ 37 Abs. 2 und 2a SGB VIII)

Sicherstellung von Beratung und Unterstützung am Ort der Pflegestelle (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)

Information

Mit der Neufassung der Vorschrift des § 37 SGB VIII zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie werden die Bedingungen der Vollzeitpflege im Hinblick auf die besonders für Pflegekinder so wichtige Kontinuität der Hilfebeziehung verbessert.

Anhang I

Die ursprünglich beabsichtigte Veränderung der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wurde allerdings nicht realisiert. Der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bleibt in den ersten beiden Jahren auch bei Pflegeverhältnissen ein zentrales Kriterium für die örtliche Zuständigkeit. Wenn die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt, kann ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt vor organisatorische Herausforderungen stellen.

Das zuständige Jugendamt ist nun ausdrücklich verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung für die Pflegefamilie ortsnah sicherzustellen. Es kann dazu, wie bisher, auf Angebote am Ort der Pflegeeltern zurückgreifen. Auch soweit es sich zur Erfüllung des Beratungsanspruchs der Amtshilfe des dortigen örtlichen Trägers/Jugendamts bedient, hat es nun die Kosten dafür, einschließlich der Verwaltungskosten, zu erstatten (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Handlungsauftrag

Die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist auch bei Unterbringung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs sicherzustellen.

Empfehlung

Überregional abgestimmte Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe können die Kooperation zwischen den Jugendämtern und somit auch die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel sinnvoll unterstützen. Ihrer Entwicklung bzw. Aktualisierung sollten die Landesjugendämter besondere Aufmerksamkeit widmen.

Wünschenswert ist auch eine überregionale Empfehlung zu den Verwaltungskosten für die Amtshilfe. Sie sollte mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

Sicherung der Hilfekontinuität in Pflegestellen (§ 37 Abs. 2a SGB VIII)

Information

Neu ist die Verpflichtung, Art, Ziele und Umfang der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson, ggf. den Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplan festzuhalten und verbindlich zu machen.

Änderungen im Leistungsinhalt sind auch bei Zuständigkeitswechsel nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Damit soll auch verhindert werden, dass sich durch Zuständigkeitswechsel Brüche im Hilfeverlauf und damit nachteilige Wirkungen für die Kinder und Jugendlichen ergeben.

Die Regelung unterstreicht die Verbindlichkeit des Hilfeplans auch unter den Bedingungen, dass die Pflegestelle sich außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe befindet und entsprechend nach zwei Jahren ein anderer örtlicher Träger zuständig wird. Es muss vermieden werden, dass die Bedingungen der Hilfe bei einem Zuständigkeitswechsel zum Nachteil von Pflegekind und Pflegeeltern verändert werden.

Handlungsauftrag

Nach dem Zuständigkeitswechsel sind die Hilfesettings zu übernehmen, auch wenn die Modalitäten nicht denjenigen im Jugendamtsbezirk entsprechen. Die Konzepte zum Pflegekinderwesen sind entsprechend zu aktualisieren.

6. Qualitätsentwicklung (§§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 79a SGB VIII und § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Qualitätsentwicklung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 79a SGB VIII)

Information

Mit § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VIII wird die Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jetzt ausdrücklich um eine Qualitätsentwicklungsdimension ergänzt. Diese Ergänzung und die dazu gehörende Konkretisierung in § 79a SGB VIII geht auf Forderungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ (AG 1 „Prävention-Intervention-Information“) zurück.

§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII alter Fassung ist wortgleich übernommen in § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung des SGB VIII. Er verpflichtete bisher schon zur Gewährleistung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen. Sie sollen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, einschließlich insbesondere von Pflegern, Vormündern und Pflegepersonen.

Nach der neuen Bestimmung unter Nr. 2 ist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nun außerdem eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorgeschrieben. Dabei wird auf die Konkretisierung in § 79a SGB VIII verwiesen. Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung beinhaltet nach § 79a SGB VIII die Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie von geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Sie bezieht sich auf

- die Gewährung von Leistungen (die Entscheidungsprozesse dazu und beispielweise die Hilfeplanung sind insoweit einbezogen),
- die Erbringung von Leistungen,
- die Erfüllung anderer Aufgaben (z. B. die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren oder die Inobhutnahme),
- die Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sowie auf
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Besonders erwähnt werden Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt.

Für die Einrichtungen mit Betriebserlaubnis wird die Qualitätsentwicklung im Kontext der Betriebserlaubnis, speziell im Rahmen der dazu vorzulegenden Konzeption der Einrichtung, zum Thema gemacht (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Träger der freien Jugendhilfe werden ansonsten über die Bindung der Förderung an die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII in die Qualitätsentwicklung eingebunden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), soweit sie nicht den Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII oder vergleichbaren Verpflichtungen gemäß §§ 77 oder 36a Abs. 2 SGB VIII unterliegen oder nach § 74a SGB VIII gefördert werden.

Als Orientierung für die Qualitätsentwicklung werden die fachlichen Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 SGB VIII der Landesjugendämter bzw. der ansonsten zuständigen Behörden sowie die bisher angewandten Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsbewertung sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität vorgegeben (§ 79a S. 3 SGB VIII).

Handlungsauftrag

Die geforderte Qualitätsentwicklung ist kein ausschließliches Geschäft der laufenden Verwaltung. Mit ihr ist auf der Ebene der Konzepte und Grundsätze insofern auch der Jugendhilfeausschuss (bzw. Landesjugendhilfeausschuss) zu befassen.

Die öffentlichen Träger haben die vorhandenen Empfehlungen und die Ansätze bzw. Elemente zur Qualitätsentwicklung generell und bereichsspezifisch zu sichten.

Sie haben nach Maßgabe des § 79a SGB VIII ein allgemeines Konzept für die Qualitätsentwicklung zu erarbeiten und in einen aufgabenspezifisch differenzierten Qualitätsentwicklungsprozess einzutreten.

Die daraus erwachsenden Qualitätskonzepte fungieren, bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung der Träger der freien Jugendhilfe, als Bezugsrahmen für dessen eigenständige Qualitätsentwicklung.

Für die nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (Landesjugendämter) erweitert sich der Aufgabenbereich. Ihr Auftrag zur Beratung und Entwicklung von Empfehlungen bezieht sich nun auch auf die Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII.

Empfehlung

Die nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (Landesjugendämter) sollten einen vollständigen Überblick über ihre fachlichen Empfehlungen erstellen und diese ggf. unter dem Gesichtspunkt fehlender Bezugspunkte für die Qualitätsentwicklung aktualisieren.

Sie sollten den örtlichen Prozess nicht nur in fachlichen Einzelfragen, sondern auch mit Bezug auf die Qualitätsentwicklung insgesamt unterstützen.

Merkmale des Qualitätsentwicklungsprozesses, Verfahrensorderungen:

Qualitätsentwicklung ist ein kooperativer Prozess von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Wesentlich mitgestaltet wird er durch den Jugendhilfeausschuss bzw. Landesjugendhilfeausschuss. (Bei bereichsübergreifenden Themen sind ggf. weitere kommunale Ausschüsse zu beteiligen.) In den Ausschüssen findet die Verständigung über Grundsätze der Qualitätsentwicklung und über Konzepte statt. Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse sind darüber hinaus Orte für die Reflexion der Aufgabenwahrnehmung unter Qualitätsgesichtspunkten. Die anerkannten Träger der Jugendhilfe sind in angemessener Weise an der Entwicklung von Konzepten für die Qualitätsentwicklung zu beteiligen, etwa im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Der öffentliche Träger sollte für seinen Aufgabenbereich ein allgemeines Konzept zur Qualitätsentwicklung formulieren und darin auch darlegen, welche allgemeinen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung der Träger der freien Jugendhilfe bestehen.

Bei der aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben und Prozessen, die vollständig von diesem selbst wahrgenommen werden, und Aufgaben, die der Träger der freien Jugendhilfe umsetzt. Soweit Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben wahrnehmen, wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur allgemeine Ziele und Eckwerte für die Qualitätsentwicklung benennen, damit die Selbstständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB VIII gewahrt bleibt.

Qualitätsentwicklungsprozesse finden vielerorts bereits statt. Handlungskonzepte von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe enthalten bereits zahlreiche qualitätsrelevante Elemente, ebenso die Empfehlungen der überörtlichen Träger. Diese vorhandenen Elemente sind Grundlage für den systematischen dialogischen Qualitätsentwicklungsprozess.

Qualitätsentwicklung beruht auf einem Konzept für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung.

Im Rahmen dieses Konzeptes geht es um Verständigung über Qualitätsziele (einschließlich von Eckwerten zur Strukturqualität, wie Zahl und Qualifikation von Fachkräften, sowie zur Prozessqualität) und angestrebte Wirkungen (Ergebnisqualität), über Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele, Merkmale der Zielerreichung und Indikatoren, anhand derer das Gespräch über die Zielerreichung, über Probleme und beeinträchtigende Faktoren möglich ist.

Einzelfallübergreifend wird die Qualitätsentwicklung unterstützt durch eine Jugendhilfeplanung, die auch qualitative Aspekte erfasst (Bestands- und Bedarfserhebung).

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und weitere aufgabenübergreifende Qualitätsmerkmale:

Bezüglich der spezifisch vorgegebenen Merkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gemeint sind. Die Beteiligung der jungen Menschen ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Aktivierung und trägt zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit bei. Sie ist damit auch ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung der jungen Menschen zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten.

Die Beschwerdemöglichkeit in allgemeinen Angelegenheiten stellt eine anschauliche Form der Anerkennung der Eigenrechte junger Menschen dar. Die Beschwerdemöglichkeit in persönlichen Angelegenheiten ist in der gebotenen niedrigschwelligen, den Vertrauensschutz gewährleistenden Form zugleich ein Element des Schutzes vor Gewalt.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung gilt es, Beteiligungs- wie Beschwerdemöglichkeiten aufgabenspezifisch zu konkretisieren. (Für Anregungen speziell auch zur Stärkung von Kinderrechten siehe auch unter 4.).

Darüber hinaus sind aber beispielsweise auch die weiteren allgemeinen Qualitätsaspekte, die das SGB VIII vorgibt, zu beachten.

Als Leitziele sind im SGB VIII unter anderem genannt:

- die Förderung der Entwicklung,
- die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen,
- der Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen,
- die Erhaltung bzw. Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

An zahlreichen Stellen definiert das Gesetz zudem

- Strukturqualitäten (etwa in § 79 SGB VIII zur Gewährleistungsverpflichtung, in § 72 SGB VIII zum Fachkräftegebot, in § 36a Abs. 2 SGB VIII die Niedrigschwelligkeit),
- Prozessqualitäten (die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Nr. 2 SGB VIII, die Respektierung der Grundrichtung der Erziehung, der sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten sowie der unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen in § 9 SGB VIII bzw. das Wunsch- und Wahlrecht in § 5 SGB VIII),
- Ergebnisqualitäten (der Abbau von Benachteiligungen und die Förderung der Gleichberechtigung in § 9 Nr. 3 SGB VIII).

Für Einrichtungen und Dienste gilt außerdem, dass sie die Erhaltung und Pflege der Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld unterstützen, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders fördern sowie dazu beitragen, dass Mütter und Väter Aufgaben in Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Die Vorgaben zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung setzen eine Dokumentation der für die Qualitätsentwicklung wesentlichen Merkmale des Handelns im Jugendamt und bei freien Trägern voraus.

Das örtliche Berichtswesen beim Träger der öffentlichen wie beim Träger der freien Jugendhilfe muss insoweit auch qualitätsbezogene Aspekte erfassen. Vergleichbares sollte auch für das überörtliche Berichtswesen angestrebt werden.

Die Verständigung über geeignete Dokumentationssysteme sollte an etablierte Berichtspflichten anknüpfen, damit zusätzlicher Aufwand vermieden wird. Art und Frequenz der Überprüfung sind gegenstandsabhängig und sollten entsprechend differenziert vereinbart werden.

Qualitätsentwicklungsprozesse sowie die entsprechende Beratung der Träger der freien Jugendhilfe und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit ihnen nehmen Zeit in Anspruch. Qualität ist an Ressourcen gebunden. Beides ist bei der Umsetzung des § 79a SGB VIII zu berücksichtigen. Anforderungen an die Qualitätsentwicklung bzw. an die Qualität der Arbeit müssen mit entsprechenden Ressourcen für die Umsetzung einhergehen.

Einbindung des Trägers der freien Jugendhilfe in die Konzepte zur Qualitätsentwicklung (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Information

Durch Ergänzung von § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII wurde die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII zu einer Bedingung für die Förderung nach § 74 SGB VIII.

Dabei bleibt gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe zu achten.

Als Kann-Bestimmung war der Regelungsgehalt bisher schon in Abs. 2 enthalten. Er bietet die Möglichkeit, die Förderung an die Maßgaben der Jugendhilfeplanung zu binden. Dort heißt es im Übrigen ausdrücklich, dass § 4 Abs. 1 SGB VIII unberührt bleibt.

Soweit Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 74a SGB VIII nach Landesrecht gefördert werden, müsste sich eine Bindung der Förderung an die Vorgaben der Qualitätsentwicklung aus dem Landesrecht ergeben. Vergleichbare Verknüpfungen liegen nahe für die Vereinbarungen nach §§ 36a bzw. 77 SGB VIII, sodass auch hier die Qualitätsentwicklung zum Thema zu machen sein wird.

(Im Übrigen setzt nach neuem Recht bereits die Betriebserlaubnis u. a. die Vorlage eines Konzeptes zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durch den Einrichtungsträger voraus, § 45 SGB VIII.)

Handlungsauftrag

Die Förderkonzepte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einschließlich der Richtlinien dazu, sind gemäß der Neufassung des § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu aktualisieren. Das sollte konsequenterweise auch für die Vereinbarungen nach §§ 36a, 77 und 78a SGB VIII gelten, weil nicht zuletzt mit der Neufassung des SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz Qualitätsmerkmale gesetzlich fixiert wurden, deren Gewährleistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen muss.

Empfehlung

Aus der nach § 4 Abs. 1 SGB VIII erforderlichen Achtung der Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich, dass diesen der Gestaltungsraum für eine selbstbestimmte Qualitätsentwicklung belassen werden muss. Insoweit kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der (eigenen) aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung nur Eckwerte für die freien Träger verbindlich machen.

Im Rahmen seines allgemeinen Qualitätsentwicklungskonzeptes sollte er die Grundsätze für die Einbindung der freien Träger und die Anforderungen an sie (einschließlich der Modalitäten für die Überprüfung) auch bereichsübergreifend beschreiben.

Im Kontext der eigenen aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie bisher schon vielfach üblich – auch inhaltliche Eckwerte für die Qualität der Aufgabenerfüllung durch Träger der freien Jugendhilfe definieren.

Soweit die Förderung nach § 12 SGB VIII für die von jungen Menschen selbstorganisierte Jugendarbeit erfolgt, sind Ansprüche an die Qualitätsentwicklung so zu modifizieren, dass der Förderzweck „Selbstorganisation“ unterstützt oder zumindest nicht beeinträchtigt wird.

7. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)

Information

Die Neuregelungen in §§ 99-103 SGB VIII differenzieren und präzisieren die Erhebung zur Erfüllung des Schutzauftrags und zu den Maßnahmen der Familiengerichte. Ausdrücklich wird bundesweit die kleinräumige Datenauswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht.

Die Erhebung zur Jugendarbeit wird im Jahr 2012 ausgesetzt, um den entstehenden erhebungsfreien Zeitraum zur grundsätzlichen Überarbeitung der Erhebungskriterien und -formen zu nutzen.

Empfehlung

Die Vorschriften sollten von den Trägern als Basis für ein qualifiziertes Berichtswesen gesehen und als Chance zur Optimierung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden, um auf dieser Grundlage wirkungsvolle Maßnahmen zur verbesserten Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und speziell auch im Kinderschutz diskutieren und entwickeln zu können.

Da die Güte der Statistik wesentlich von der Güte der Datenerfassung durch die Träger bzw. durch deren Fachkräfte abhängt, sollten die öffentlichen Träger hierfür verstärkt Aufmerksamkeit entwickeln.

Im Hinblick auf die neue Statistik zu Maßnahmen nach § 8a SGB VIII ist zu beachten, dass die erfassten Daten die Wirklichkeit nur unzureichend abbilden. Gefährdungseinschätzungen, die von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in eigener Verantwortung vorgenommen werden, werden ebenso wenig erfasst wie deren Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Deshalb empfiehlt es sich zu verfolgen, ob die intensive Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe (z. B. mit Erziehungsberatungsstellen oder spezifischen Kinderschutzstellen) im Kontext des Kinderschutzes ausreichend zur Geltung kommen kann (etwa vermittelt über die allgemeine Erziehungshilfestatistik).

Die Träger der Jugendarbeit erhalten durch die Aussetzung der Erhebung wertvolle Partizipationsmöglichkeiten bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Erhebungskriterien hin zu einer verbesserten Abbildung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Daraus ergibt sich insbesondere für die Jugendarbeit die Chance der adäquateren gesellschaftlichen Wahrnehmung ihrer Leistungen.

Alle Träger der Jugendarbeit – freie und öffentliche Träger, örtliche und überörtliche Träger – sollten diese Partizipationsmöglichkeiten nutzen, um dadurch ihre Leistungen, die Aufgabenwahrnehmung, die Entwicklungen und Entwicklungspotenziale differenzierter abbilden und als Zukunftsperspektive einbringen zu können.

Es wird empfohlen, diskursiv zu erarbeiten, welche Kennzahlen sowohl für örtliche und regionale Bedarfe wie auch für die Bundesebene erhoben werden sollten, und in welcher Weise sie sich möglichst unaufwendig und trotzdem hinreichend präzise erheben lassen.

8. Betriebserlaubnis (§§ 45, 47 SGB VIII in Verbindung mit § 79a SGB VIII)

Information

Das Bundeskinderschutzgesetz hat die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII konkretisiert und erweitert. Damit geht aber keine Erweiterung der Kompetenzen der Betriebserlaubnisbehörde einher.

Die Betriebserlaubnisbehörde knüpft nach wie vor wesentlich an den Genehmigungsvorbehalt in § 45 Abs. 1 SGB VIII an und prüft auf der Basis des jeweiligen Konzepts, ob die in Abs. 2 und 3 differenziert benannten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind.

Die Trias der Verantwortung von Betriebserlaubnisbehörde (Verantwortung für die Erlaubniserteilung, Beratung, anlassbezogene Prüfung und ggf. Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis), Träger der Einrichtung (Verantwortung für die fachgerechte, dem Kindeswohl entsprechende Einrichtungsführung) und örtlichem Träger der Jugendhilfe³ (je nach Einrichtung Gewährleistungsverantwortung nach § 79 SGB VIII, Einzelfallverantwortung im Rahmen von Hilfeplanung und Hilfeplanfortschreibung, Verantwortung für die Ausgestaltung der Vereinbarungen nach § 78a ff. SGB VIII bzw. ggf. Verantwortung für die Inobhutnahme) bleibt deshalb auch nach der gesetzlichen Neuformulierung des § 45 SGB VIII bestimmend für die Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen.

Die Verpflichtung, die sogenannten Fachkräftevereinbarungen anzustreben, die in § 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII alter Fassung enthalten war, ist mit der Neustrukturierung des § 45 SGB VIII entfallen. Über die Gründe gibt es aus dem Gesetzgebungsverfahren keine Hinweise.

Inhaltlich neu ist die ausdrückliche Bindung der Erlaubnis an die Erfüllung der dem Einrichtungszweck und der Konzeption entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, an den Nachweis des Antragstellers, dass aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse vorliegen bzw. geprüft wurden, sowie an die Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und daran, dass die Konzeption Aussagen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung trifft.

In die Meldepflichten ausdrücklich einbezogen werden nun Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Nr. 2 SGB VIII). Dabei geht es nicht nur um Einzelvorkommnisse, sondern auch um strukturelle Entwicklungen, etwa um wirtschaftliche Schwierigkeiten, dauerhafte Probleme mit dem Umfeld oder in der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Gemäß § 79a SGB VIII haben die Betriebserlaubnisbehörden ihrerseits Qualitätsentwicklung für die eigene Aufgabenwahrnehmung zu betreiben (siehe unter 6.).

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung in strukturellen Angelegenheiten der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

3 Soweit Leistungsträger außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betroffen sind, treten sie entsprechend als Verantwortungsträger für die Einzelfallgestaltung oder die Nutzungsvereinbarung hinzu.

Handlungsauftrag

Soweit die in § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII benannten Voraussetzungen nicht bereits bisher von der Betriebserlaubnisbehörde in die Prüfung einbezogen wurden, hat diese die neuen Voraussetzungen in ihre Praxis zu integrieren.

Die Betriebserlaubnisbehörde hat die Einrichtungsträger über die neuen Anforderungen einschließlich der neuen Meldepflichten zu informieren und deren Beachtung einzufordern, soweit diese nicht bereits nach bisheriger Praxis der Betriebserlaubnisbehörde zu beachten waren. Sie hat alle Einrichtungsträger für das erweiterte Verständnis von Kinderschutz auf der Grundlage der durch das BKiSchG betonten Instrumente und Maßnahmen zu sensibilisieren.

Außerdem hat sie im Rahmen der eigenen Qualitätsentwicklung ihre Qualitätsmaßstäbe und Bewertungskriterien sowie die Maßnahmen der Umsetzung transparent zu machen.

Die Einrichtungsträger müssen ihre Betriebsführung den neuen Anforderungen anpassen. Dabei ist zu beachten, dass mit der Neuformulierung des § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII nicht gemeint ist, dass die einzelnen Zeugnisse oder Nachweise jeweils der Betriebserlaubnisbehörde vorzulegen wären, sondern lediglich die Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass ihm die entsprechende Qualifikation (die anzugeben ist) nachgewiesen bzw. ein beanstandungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde.

Der Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach § 8b Abs. 2 SGB VIII wird jedenfalls bezogen auf die erlaubnispflichtigen Einrichtungen regelmäßig von der Betriebserlaubnisbehörden zu erfüllen sein.

Empfehlung

- Die Betriebserlaubnisbehörden sollten die Eckwerte ihrer Anforderungen an Qualitätsentwicklung und -sicherung, an Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen transparent machen. Das heißt auch, sie den Trägern von bereits im Betrieb befindlichen Einrichtungen zugänglich zu machen, damit diese ihre Praxis ggf. entsprechend weiterentwickeln können.
- Bei der Formulierung der Anforderungen sollte dem aktuellen fachlichen Diskussionsstand, etwa zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihres Schutzes vor Gewalt, Rechnung getragen werden.
- Betriebserlaubnisbehörden und Einrichtungsträger sollten danach streben, bestehende Fachkräftvereinbarungen aufrecht zu erhalten, fortzuschreiben und ggf. zu aktualisieren, jedenfalls soweit es nicht entsprechende landesrechtliche Vorgaben für die Qualifikation der Fachkräfte in den Einrichtungen gibt. Solche Vereinbarungen schmälern die Entscheidungskompetenz der Betriebserlaubnisbehörde nicht. Sie erlauben aber im Rahmen des von der BE-Behörde Vertretbaren die Berücksichtigung angebotsspezifischer Besonderheiten und stellen damit u. a. eine aufgabenspezifische Form der Beachtung des Kooperationsgebots mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. den Trägern der Einrichtungen allgemein dar. Sie schaffen für die Beteiligten Transparenz über die Maßstäbe, nach denen die Betriebserlaubnisbehörde handelt, und erleichtern damit die Praxis der Einrichtungsträger und der Betriebserlaubnisbehörde.
- Soweit die neuen Anforderungen nicht bereits Konzeptbestandteil waren, sollten die Einrichtungsträger die Betriebserlaubnisbehörde zeitnah darüber in Kenntnis setzen, wie sie den neuen Anforderungen Rechnung tragen.
- Die Träger haben auch die Beachtung der neuen Meldepflichten sicherzustellen – soweit diese nicht bereits zum Anforderungskatalog der Betriebserlaubnisbehörde an die Einrichtung gehörten.
- Die Betriebserlaubnisbehörden müssen ihre Prüfpraxis auf die neuen Anforderungen umstellen. Soweit bestehende Betriebserlaubnisse den neuen Anforderungen nicht entsprechen, sollten sie anlässlich ohnehin fällig werdender anderweitiger Anpassungen aktualisiert werden. Unabhängig davon sollte die Betriebserlaubnisbehörde Schritte zur Aktualisierung der Betriebserlaubnis dann einleiten, wenn ihr ein Träger in vertretbarem Zeitrahmen keine entsprechenden ergänzenden Unterlagen zur Einlösung der neuen Anforderungen zur Verfügung stellt.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Juni 2012

Herausforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für die Kinder- und Jugendhilfe

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) ist ein Prozess, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz (KMK) unter Einbeziehung aller in der deutschen Bildungslandschaft relevanten Akteure in Kooperation vorangetrieben wird. Für die Kinder- und Jugendhilfe stehen dabei sowohl Fragen der Qualifizierung und der tariflichen Eingruppierung auf Seiten der Fachkräfte als auch Fragen der Anerkennung von Kompetenzen sowie beruflicher Chancen ihrer Adressatinnen und Adressaten im Mittelpunkt. Entsprechend begleitet die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ die Entwicklungen zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) bzw. seine Umsetzung in den DQR aus der Perspektive der Arbeitsfelder „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“, „Jugend“ sowie „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme skizziert die AGJ die Genese und Ausgestaltung des DQR und analysiert offene Fragen sowie Herausforderungen aus der Perspektive der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei einerseits die Chancen, die sich aus dem DQR im Hinblick auf Kompetenzorientierung sowie (grenzüberschreitende) Anerkennung und Durchlässigkeit ergeben. Andererseits wird auf Risiken hingewiesen, die sich aus einer Verknüpfung von Tarifstrukturen und DQR-Niveaus ergeben sowie vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs eine mögliche Dequalifizierung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben können.

1. Ausgangslage und politische Entwicklung des DQR

Mit dem Ziel der Schaffung eines europaweiten, bildungsbereichsübergreifenden Übersetzungssystems für das Niveau von Qualifikationen einigten sich am 14. Dezember 2004 die Bildungsministerinnen und Bildungsminister aus 32 Staaten in Maastricht auf die Einrichtung des EQR. Dieser wurde 2008 vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament angenommen und soll die Chancengleichheit und Mobilität von Beschäftigten und Lernenden zwischen den verschiedenen Ländern mit ihren Bildungssystemen fördern sowie ihr lebenslanges Lernen erleichtern. In acht Referenzniveaus bildet der EQR Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ab, die in allen Bereichen der Bildung erworben werden – von der schulischen über die berufliche bis zur akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Zudem sieht er die Anerkennung nicht formalen und informellen Lernens vor. Der Rahmen bedeutet eine Abkehr vom Lerninput (Art der Einrichtung, Dauer eines Lernprozesses) hin zum Lernoutput (Fokussierung auf Lernergebnisse). Die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zielte darauf ab, die nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 an den EQR zu koppeln und zu gewährleisten, dass sich alle neu erteilten Qualifikationen ab 2012 auf das entsprechende EQR-Niveau beziehen.¹

Mit der Einsetzung der Bund-Länder-Koordinierungsgruppe (B-L-KG) und dem Arbeitskreis „Deutscher Qualifikationsrahmen“ (AK DQR) in 2007 ist eine breite Basis geschaffen worden, auf der die relevanten Akteure aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Bildungspraxis zusammenarbeiten. Der im Februar 2009 gemeinsam entwickelte Diskussionsvorschlag eines DQR² wurde bis Februar 2010 in den vier ausgewählten Berufs- und Tätigkeitsfeldern Handel, Informationstechnologie, Metall/Elektro und Gesundheit exemplarisch erprobt. Zudem wurde die AGJ durch das BMBF gebeten, jeweils eine Vertretung in die vier branchenspezifischen Arbeitsgruppen zu entsenden, um die Sichtweise junger Menschen in die Beratungen einfließen zu lassen. Ziel der Arbeitsgruppen war es, nachvollziehbare, konsensfähige exemplarische Zuordnungen ausgewählter Qualifikationen des deutschen Bildungssystems in den vorliegenden DQR-Entwurf vorzunehmen sowie die Handhabbarkeit der DQR-Matrix zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

1 Vgl. Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, Straßburg 23. April 2008.

2 Vgl. „Diskussionsvorschlag eines Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“, erarbeitet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, Februar 2009.

Im Juli 2010 nahm die AGJ im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung des Deutschen Bundestages zu den aktuellen Entwicklungen bezüglich des EQR bzw. seiner Übersetzung in den DQR Stellung.³ Im März 2011 legte der AK DQR den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen⁴ vor. Der deutsche Referenzierungsbericht, der Erfahrungen bei der Entwicklung des DQR sowie Fragen der Referenzierung thematisiert, wird voraussichtlich im Dezember 2012 an die europäische Kommission übermittelt.⁵

2. Struktur und Konzept des DQR

Der DQR unterteilt sich in einen Einführungstext, eine Matrix und ein Glossar und besteht analog dem EQR aus acht Referenzstufen, in denen auf schulischen, betrieblichen, hochschulischen und beruflichen Bildungs- und Karrierewegen erworbene Kompetenzen zugeordnet werden. Die acht Niveaus des DQR beschreiben jeweils spezifische Sets von Kompetenzen, die für die Erlangung einer zertifizierten Qualifikation erforderlich sind. Dabei soll kein Niveau ausschließlich für bestimmte Qualifikationen reserviert sein. Die acht Niveaustufen beziehen Kompetenzen ein, die sowohl im Rahmen von Hochschul- und Berufsbildung als auch von Basisqualifikationen und Fort- und Weiterbildung erworben werden können.

Während einige Länder (z. B. Schweiz, Frankreich, Finnland und Dänemark) bei der Erarbeitung ihrer nationalen Qualifikationsrahmen von einem umfassenden Bildungsverständnis ausgingen, in dem formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse gleichermaßen eine Rolle spielen, wurden in Deutschland zunächst nur formale Qualifikationen und Abschlüsse berücksichtigt. Die Einbeziehung non-formal und informell erworbener Kompetenzen in die Niveaustufen des DQR ist zwar vereinbart, aber noch nicht umgesetzt.⁶ Zudem verständigten sich Bund, Länder und Sozialpartner bei einem Spitzengespräch am 31.01.2012 darauf, dass die allgemeinbildenden Schulabschlüsse für den Zeitraum einer fünfjährigen Probephase vorerst nicht berücksichtigt werden.⁷ Dies ist unter anderem auf die fehlende Vergleichbarkeit des deutschen Schulsystems mit denen anderer europäischer Länder zurückzuführen.

Die auf jeder der acht Stufen des DQR beschriebenen Kompetenzen werden in die Bereiche „Fachkompetenz“, die aus Wissen und Fertigkeiten besteht, und „Personaler Kompetenz“, die sich aus Sozialkompetenz und Selbstständigkeit zusammensetzt, im Hinblick auf berufliche Handlungsfähigkeit beschrieben. Der DQR geht von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit fachlicher und personaler Kompetenz aus. An die Stelle formal erworbener Bildungsabschlüsse sollen tatsächlich erworbene Kompetenzen treten, an denen sich die Einordnung der Qualifikationen orientiert (Outcome-Orientierung). Die Erfahrungen aus der Mitwirkung in den branchenübergreifenden Arbeitsgruppen der Erprobungsphase zeigten allerdings, dass dennoch intensive Diskussionen über Zugänge in Abhängigkeit von bestimmten Bildungsabschlüssen geführt wurden und das angestrebte Prinzip der Lernort- und Lernwegunabhängigkeit nicht durchgängig verfolgt wurde.⁸ Nicht in die DQR-Matrix aufgenommen wurden Handlungskompetenzen, die vorhanden, aber im konkreten Arbeitsablauf nicht nachgefragt werden (z. B. Ausdauer, Verlässlichkeit, Aufmerksamkeit, Genauigkeit, intellektuelle Kompetenz) sowie ethische Dispositionen (normative, ethische und religiöse Reflexivität, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz, gelebte Toleranz, demokratische Verhaltensweise), die lediglich Eingang in den Einführungstext gefunden haben, jedoch durchlaufende Dimensionen aller acht Niveaus sind.

Aktuell ergibt sich für die mit den genannten Qualifikationen erworbenen Kompetenzen folgende Zuordnung zu den Niveaustufen:

Stufe 1: Basisqualifikationen, Berufsausbildungsvorbereitung (Maßnahmen der Agentur für Arbeit (BvB), Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Einstiegsqualifizierung (EQ))⁹,

3 Vgl. „Europäischer Qualifikationsrahmen/Deutscher Qualifikationsrahmen“, AGJ-Stellungnahme, Juni 2010.

4 Vgl. „Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“, verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, 22. März 2011.

5 Vgl. Sachstandsbericht „Erarbeitung eines Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)“, BMBF, Juni 2012.

6 Am 05.09.2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Rates zur Validierung nicht formaler und informellen Lernens vorgelegt, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2015 nationale Systeme zur Validierung dieser Lernergebnisse einführen. Dadurch soll allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine teilweise oder vollständige Qualifikation auf Grundlage von Fähigkeiten und Kompetenzen anerkannt zu bekommen, die sie außerhalb des Systems formaler Bildung erworben haben.

7 Vgl. Sachstandsbericht „Erarbeitung eines Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)“, BMBF, Juni 2012.

8 Vgl. „Europäischer Qualifikationsrahmen/Deutscher Qualifikationsrahmen“, AGJ-Stellungnahme, Juni 2010.

9 Für den berufsvorbereitenden Bereich erfolgt die Zuordnung je nach Ausgestaltung der berufsvorbereitenden Maßnahme auf DQR-Niveau 1 bis 2; vgl.: „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zum weiteren Vorgehen bei der Erarbeitung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)“.

- Stufe 2: Berufsausbildungsvorbereitung (Maßnahmen der Agentur für Arbeit (BVB), Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Einstiegsqualifizierung (EQ)), Berufsfachschule (berufliche Grundbildung),
- Stufe 3: Zweijährige staatlich anerkannte Ausbildungsordnungen (Berufsbilder), Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss),
- Stufe 4: Drei- und dreieinhalbjährige staatlich anerkannte Ausbildungsordnungen (Berufsbilder), (z. B. Krankenpfleger/-in, Physiotherapeut/-in)
- Stufe 5: staatlich anerkannte Fortbildungsgänge (z. B. Fachberater/-in, IT-Fachwirt/-in)
- Stufe 6: Bachelor, staatlich anerkannte Fortbildungsgänge (z. B. Meister/-in, Fachwirt/-in, Techniker/-in, operative Professionals), Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/-innen)¹⁰
- Stufe 7: Master, staatlich anerkannte Fortbildungsgänge (z. B. Betriebswirt/-in, strategische Professionals),
- Stufe 8: Promotion¹¹

3. Chancen durch lebenslanges Lernen

Die Förderung des lebenslangen Lernens wird auch in Deutschland als eine zentrale Antwort auf bildungspolitische Fragen der Gegenwart angesehen. Es soll eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe ebenso ermöglichen wie die Stärkung des Wirtschaftsraums und die Realisierung von Chancengleichheit. Zudem soll generell das Bildungsniveau erhöht werden, wobei neue Zugänge zu Bildung und Lernen geöffnet, Barrieren zwischen Bildungsbereichen abgebaut und verborgene Potenziale identifiziert und nutzbar gemacht werden sollen. Durch Anknüpfung an bisheriges Lernen sollen „Doppellernen“ vermieden und Lernzeiten verkürzt werden, sodass die Durchlässigkeit zwischen Bildungsgängen erhöht und Abschlüsse anschlussfähig werden.

Sowohl der „Bologna-Prozess“ als auch der durch den Vertrag von Maastricht in der beruflichen Bildung angestoßene „Kopenhagen-Prozess“ bieten Verfahren und Modelle der Anerkennung von Lernleistungen an, die über die Wertschätzung von bisher Erlerntem zum Weiterlernen und zum Beschreiten neuer Lern- und Berufswege anregen. Lebenslanges Lernen kann zur besseren Integration von formal Geringqualifizierten in den Arbeitsmarkt sowie zur Nutzung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten mittels erleichterter Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen für (adäquate) Beschäftigung und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt beitragen. Lebenslanges Lernen kann Quer- und Seiteneinstiege in Berufslaufbahnen unterstützen und damit zur Stärkung individueller beruflicher Entwicklungswege beitragen. Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftebedarfs kann es darüber hinaus positive Auswirkungen auf eine anforderungsgerechte Stellenbesetzung haben.

In diesem Zusammenhang ist auch der in den Freiwilligendiensten entwickelte Profil-PASS (wie auch EUROPASS) zu verorten, der in Form eines Portfolio Belege über individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen zusammenstellt. Weitere konkrete Verfahren für die Zulassung zu Bildungsgängen oder Prüfungen liegen vor, an denen in der weiteren Diskussion angeknüpft werden könnte, beispielsweise in Form von bereits gesetzlich geregelten Nichtschülerprüfungen für allgemeinbildende Abschlüsse (nach § 45, 2 Berufsbildungsgesetz oder § 37, 2 Handwerksordnung), unterschiedlichen Formen von Externenprüfungen, Studiermöglichkeiten ohne Abitur, Begabtenprüfungen, Einstufungsprüfungen, Probestudien im Hochschulbereich und anderen Anrechnungsverfahren. Alle entsprechenden Verfahren werden bislang allerdings nur punktuell eingesetzt und sind kaum durchschaubar. Aus Sicht der AGJ könnte die DQR-Matrix zu größerer Transparenz beitragen und bestehende (in formalen Verfahren erworbene) Zertifikate einbeziehen.

4. Berufsprinzip

Strittig ist die Bedeutung der Outcome-Orientierung, die die an unterschiedlichen Lernorten erworbenen Kompetenzen sichtbar macht, im Zusammenhang mit dem deutschen Berufsprinzip, das auf die Wahrung der Ganzheitlichkeit von Qualifikationen und die Vermeidung von deren Atomisierung gerichtet ist.¹² In der DQR-Debatte haben insbesondere die Sozialpartner, aber auch die Bundesregierung am „Berufsprinzip“ festgehalten. Die (Teil-) Anerkennung beruflich erworbener Qualifikationen durch die Hochschulen wird zwar in der Praxis vorgenommen, die von vielen Staaten angestrebte Akkumulierung von Qualifikationen zu einem Beruf wird allerdings abgelehnt. Zudem wird von den Hochschulen eingewendet, dass die entsprechenden Abschlüsse nicht kompetenzbasiert beschrieben werden. Generell bleibt in der

10 Die Diskussion über die Zuordnung der Fachschulen für Sozialpädagogik ist erneut entfacht.

11 Zuordnung nach BIBB.

12 Vgl. „Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Arbeitsunterlage der EU-Kommission ‚Auf dem Weg zu einem europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen‘“, 15.11.2005.

deutschen Debatte das Stichwort „Modularisierung“ ein Reizwort. Sollten sich Bestrebungen durchsetzen, teilweise an dem deutschen Berufsprinzip festzuhalten und es gleichzeitig auf der Grundlage der Outcome-Orientierung und Lernort-/Lernwegunabhängigkeit aufzugeben, so darf diese Mischung unterschiedlicher Strukturprinzipien aus Sicht der AGJ keinesfalls zu einer Dequalifizierung und/oder tariflichen Abstufung führen.

Vorerst ungeklärt bleibt auch, wie bei Zuordnungsfragen die EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die geregelten Berufe angewandt werden muss, die mittels eines fünfstufigen, abschließenden Systems andere Anerkennungsverfahren als im EQR vorsieht.

5. Die Einordnung der Qualifikationen der Kinder- und Jugendhilfe in den DQR

Aus Sicht der AGJ besteht die größte Herausforderung im Hinblick auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe darin, die Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Ausbildungswege den jeweiligen Niveaustufen des DQR angemessen zuzuordnen, ohne dass damit tarifliche Schlechterstellungen einhergehen, die Erreichbarkeit höherer Qualifikationsniveaus erschwert und die Anforderung an die Fachkompetenzen reduziert werden.

Grundsätzlich geht der DQR davon aus, dass alle Qualifikationen lernweg- und lernortunabhängig erworben werden können – eine bestimmte Institution zur Kompetenzgewinnung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Gegen den zumindest anfänglichen Widerstand der HRK¹³ sollen grundsätzlich alle Niveaus des DQR allen Segmenten des Bildungswesens offenstehen. Allerdings bestehen die Hochschulen auf der mit der Formel „gleichwertig, aber nicht gleichartig“ beschriebenen Feststellung der Differenz beruflicher Ausbildung und hochschulischer Bildung, einer Feststellung, die insbesondere bei der Einstufung auf dem Niveau 6 des DQR bedeutsam wird. Wenn auf unterschiedlichen Bildungswegen eine gleiche Einstufung auf einem spezifischen Niveau erreicht wird, bedeutet das aus der Sicht der Hochschulen nur die Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Qualifikationen vor den Anforderungen des Arbeitsmarkts, nicht aber der Gleichartigkeit der Bildungsprozesse und der damit erworbenen Kompetenzen. Demnach zeichnet sich hochschulische Bildung auf den Stufen 6 bis 8 des EQR/DQR durch den kritischen Umgang mit vorhandenem Fach- und Handlungswissen aus und ist insbesondere auf der Master- und Promotionsebene auf die Erzeugung neuen Wissens orientiert. Schulische und berufliche Bildung ist vor allem auf die Vermittlung vorhandenen, kanonisierten Wissens gerichtet. Zudem folgt hochschulische Bildung einem eigenen gesellschaftlichen Bildungsauftrag und sollte neben spezialisierten Studienangeboten den Anspruch einer generalistischen Ausbildung wahren. Sie versteht „employability“ weniger als – mehr oder weniger passgenaue – Beschäftigungsfähigkeit, sondern als Fähigkeit der Absolventinnen und Absolventen, sich kompetent und chancenreich auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen.

Die AGJ sieht die Qualifikationen und Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe im bisherigen Umsetzungsprozess des DQR grundsätzlich gut aufgestellt und anerkannt. So werden die Bachelorstudiengänge der frühen Kindheit („Kindheitspädagogik“) analog den Zuordnungen des Hochschulwesens dem Niveau 6 des DQR zugeordnet. Diese Einordnung sollte bislang auch auf die fachschulische Qualifikation der Erzieherinnen und Erzieher sowie die Fachschulen für Sozialpädagogik ihre Anwendung finden. Als Argumentationsgrundlage für die Einordnung der fachschulischen und hochschulischen Ausbildungen auf einer Stufe dienen sowohl die Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002¹⁴ als auch der Gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“.¹⁵ Demnach handelt es sich bei Fachschulen um weiterbildende Schulen, die prinzipiell den Abschluss einer einschlägigen Erstausbildung, in der Regel eine mehrjährige Berufsausübung, erfordern und auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereiten¹⁶, wie dies auch in den Beispielen zur Eingruppierung zum DQR beschrieben wird¹⁷. Unter die KMK-Rahmenvereinbarung fallen auch die Fachschulen für Sozialpädagogik, die diese dem tertiären Sektor zuordnet.

13 Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) kritisiert, die derzeitige Fassung des DQR sei kein bildungsgangübergreifendes Transparenzinstrument. Ihr ist die spezifische wissenschaftliche Problemlösungskompetenz auf den höheren Niveaus zu unklar und das Verhältnis von beruflichen und hochschulischen Bildungsgängen zu unklar. Sie befürchtet negative Konsequenzen für den Hochschullbereich, da sich der Stellenwert von Kompetenzen, die in einem Studium erworben werden, im Vergleich zu den in der Berufsbildung erworbenen Kompetenzen verringere. Zudem befürchtet sie, dass der Druck auf Öffnung des Zugangs zur Hochschule so groß wird, dass Bewerberinnen, die nicht für ein Studium geeignet sind, zugelassen werden müssten, wodurch Studierende überfordert würden, was zur Senkung des Niveaus von Lehre und Studium führen würde.

14 Vgl. „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 i.d.F. vom 3.3.2010.

15 Vgl. Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010.

16 Vgl. „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 i.d.F. vom 3.3.2010.

17 Vgl. AK-DQR 2010.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Feststellung der Differenz beruflicher Ausbildung und Hochschulischer Bildung ist die Diskussion über die Zuordnung von erworbenen Kompetenzen auf dem Niveau 6 des DQR allerdings neu entfacht und wird aktuell insbesondere in Gewerkschaftskreisen unter Berücksichtigung der verschiedenen Fachschultypen geführt. Die AGJ weist darauf hin, dass die Debatten um eine angemessene Zuordnung der einzelnen Qualifikationen und Kompetenzen auch vor dem Hintergrund einer möglichen Neubewertung der zunehmend anspruchsvolleren Tätigkeiten, die Erzieherinnen und Erzieher ausüben, geführt werden sollten.

Im Hinblick auf die Jugendberufshilfe ist zu begrüßen, dass sich auf eine Zuordnung der im Übergangssystem Schule – Beruf erworbenen Kompetenzen verständigt werden konnte.

Die AGJ begrüßt die Implikationen des bildungsbereichsübergreifenden DQR als ein wichtiges Instrument für eine höhere Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Schaffung von Transparenz von Gleichwertigkeiten und Unterschieden zwischen den Qualifikationen auf dem jeweiligen Niveau. Dadurch trägt der DQR zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen in Europa bei und leistet einen Beitrag zur Förderung der Mobilität von Beschäftigten und Lernenden zwischen Deutschland und anderen europäischen Ländern. Er unterstützt den gleichberechtigten Zugang und die Teilnahme am lebenslangen Lernen und ist geeignet, Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger – auch vor dem Hintergrund der Deckung des Fachkräftebedarfs – zu erleichtern. Ob die genannten Ziele tatsächlich erreicht werden, ist gerade mit Blick auf die bisherige Nichtberücksichtigung von erworbenen Kompetenzen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie non-formaler und informeller Bildungsprozesse fraglich.

Demnach besteht Klärungsbedarf im Hinblick auf anerkannte Verfahren zur Messung und Zertifizierung von Kompetenzen, die auf informellen und non-formalen Wegen erworben werden, beispielsweise Teilabschlüsse und Qualifikationen, die nicht in schulischen und beruflichen Maßnahmen erworben werden, sowie Kompetenzen durch freiwilliges oder ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit. Gleiches gilt für die Fort- und Weiterbildung, die bisher dem informellen und non-formalen Lernen zugeordnet ist, obgleich viele dort ausgestellte Zertifikate formalisiert sind. Neben der Erarbeitung entsprechender Verfahren zur Kompetenzfeststellung ist es aus Sicht der AGJ vor allem notwendig, Zuständigkeiten festzulegen, wer für diese Verfahren verantwortlich ist. Darüber hinaus bewegt sich die derzeitige Debatte in dem Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Anerkennung der Kompetenzen non-formaler und informeller Bildungsprozesse, der damit möglicherweise verbundenen Formalisierung und – demgegenüber – den Prinzipien der Freiwilligkeit und Vielfältigkeit non-formaler und informeller Bildungsprozesse. Offen bleibt auch, ob die Einstufung erworbener Qualifikationen und Kompetenzen im DQR lediglich ein Transparenz- bzw. Übersetzungssystem darstellt oder sich zu einem diagnostischen Instrument der Leistungsbewertung entwickeln wird. Derzeit begründet die Einstufung auf einem bestimmten Niveau keine Ansprüche bezüglich Zulassungsfragen oder tariflicher Eingruppierung, wenngleich einige Staaten teilweise anders verfahren. Gleichwohl können vorgenommene Einstufungen möglicherweise Auswirkungen auf Tarif- und Eingruppierungsfragen haben und ein wichtiges Instrument im Diskurs der Bildungssysteme werden. Ob die Validierungskonzepte von EQR/DQR nur einer größeren Transparenz dienen oder den Beginn eines Validierungssystems darstellen, das sich parallel zum oder alternativ zum formalen Bildungssystem entwickelt, lässt sich erst im Verlauf des Prozesses beantworten.

6. Ausblick

Die Forderungen nach „Professionalisierung“ und „Öffnung und Anerkennung“ bewegen sich in einem Spannungsfeld von Wissenschaftsbasierung und Praxisorientierung, hinter der oft Trägerinteressen vermutet werden können. Es ist daher verständlich, dass unterschiedliche Akteure aus Disziplin und Profession einerseits, Berufsausbildung und Praxis andererseits im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Prioritäten in der Diskussion setzen – eine Debatte, die sich auch innerhalb der Mitgliederstruktur der AGJ widerspiegelt.

Die Kernpunkte, um die es in dieser Diskussion aus Sicht der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin gehen wird, lassen sich wie folgt benennen:

- Vorrang des in Kompetenzen gefassten Lernergebnisses vor dem „Lernort“ und der „Qualifikationsdauer“ und damit verbundene Auswirkungen auf das System der Kinder- und Jugendhilfe,
- Erreichbarkeit der angestrebten Ziele des DQR (Transparenz, Durchlässigkeit usw.),
- Orientierung des DQR an „employability“ im Sinne der Anforderungen des Arbeitsmarkts,
- Notwendigkeit der Beschreibung aller Qualifikationen über spezifische Sets von Kompetenzen und Entwicklung entsprechender Verfahren der Überprüfung, Zertifizierung und Anerkennung erworbener Kompetenzen (insbesondere im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie non-formaler und informeller Bildungsprozesse),
- Angemessene Zuordnung der fachschulischen Qualifikationen der Erzieherinnen und Erzieher sowie der allgemeinbildenden Schulabschlüsse zu den Niveaustufen des DQR,

Anhang I

- Gegenseitige Anrechnung/Anerkennung von an anderen Lernorten erworbenen Qualifikationen auf das Hochschulstudium und vice versa als Frage der Bewertung der Gleichartigkeit der erworbenen Kompetenzen,
- Verknüpfung der DQR-Einstufung mit tariflichen Eingruppierungen im Hinblick auf mögliche negative Konsequenzen für Beschäftigte resp. Professionen (Abgruppierung resp. Dequalifikation),
- Bedeutung und Nutzbarkeit des DQR im Hinblick auf Aktivitäten der Fachkräftegewinnung.

Festzuhalten bleibt, dass die Umsetzung des DQR eine große Herausforderung in der Kinder- und Jugendhilfe darstellt, die von vielen Unwägbarkeiten begleitet wird. Dies ist auf eine relativ kurze Erarbeitungsphase sowie fehlende wissenschaftliche Begleitforschung, insbesondere zur Gestaltung der Übergänge zwischen den einzelnen Bildungssystemen sowie zur Kompetenzzuordnung zu den jeweiligen Stufen des DQR, zurückzuführen. Dennoch wurden durch die Erarbeitung und bisherige Befassung mit dem DQR wichtige Diskussions- und Entwicklungsprozesse angestoßen, um einen tatsächlich bildungsbereichsübergreifenden DQR mit den Zielen der Durchlässigkeit, Transparenz und Gleichwertigkeit voranzubringen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin 19. September 2012

In doppelter Verantwortung: Herausforderungen für eine familien(zeit)-freundliche Kinder- und Jugendhilfe

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Familien sind in den letzten Jahren verstärkt in den Mittelpunkt des politischen und gesellschaftlichen Interesses gerückt. Der Anspruch, Politik für Familien nachhaltig zu gestalten, erfordert es, die häufige Diskrepanz zwischen den vielfältigen Fürsorgeleistungen von Familien und mangelhaften Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Eine nachhaltige Familienpolitik eröffnet Handlungsoptionen für heutige und zukünftige Familien. Sie ist gefordert, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Familien ermöglichen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihre individuellen Lebensentwürfe zu verwirklichen.

In der Verantwortung für eine nachhaltige Familienpolitik stehen daher alle gesellschaftlichen Akteure.

Handlungsleitender Maßstab sollte dabei der im Siebten Familienbericht beschriebene notwendige Dreiklang für Familien, bestehend aus Geldleistungen, Infrastruktur und Zeitpolitik, sein. Über die notwendige Infrastruktur sowie die monetäre Förderung und Unterstützung von Familien wird seit Jahren ein intensiver und zum Teil kontroverser Diskurs geführt.

Auch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat sich in diesem Zusammenhang positioniert.¹

Vom Achten Familienbericht² sollen nun Impulse für einen systematischen Umgang mit dem Thema Zeitpolitik ausgehen. Dabei definiert er als oberste Ziele die Erhöhung der Wahlfreiheit der Lebensführung, die Förderung der Realisierung von Kinderwünschen, die Verbesserung der Entwicklungschancen für Kinder, die Erleichterung von Generativität und häuslicher Pflege sowie die Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit.

Die AGJ hat sich mit dem Bericht intensiv befasst und setzt sich im Folgenden mit ausgewählten Ergebnissen auseinander. Das vorliegende Papier formuliert dabei auch erste Überlegungen für die Herausforderungen einer familien(zeit)freundlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Handlungsfelder moderner Zeitpolitik – zentrale Ergebnisse des Achten Familienberichts

Der Achte Familienbericht zeigt, dass ein optimales Zeitmanagement der Familien in der Regel nicht am Willen der Eltern scheitert, sondern an der Inkompatibilität der jeweiligen Zeitpläne. Ziel der politischen Bestrebungen muss daher die bestmögliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Zeitressourcen sein. Voraussetzung dafür sind zum einen geeignete Rahmenbedingungen, wie Infrastruktur, Familienpolitik, Ökonomie und die lokale Situation. Zum anderen werden Taktgeber benötigt, wie Unternehmen, Sozialpartner, Kommunen, Gesetzgeber sowie Familien und ihre Mitglieder. Dass sich in Zukunft im Bereich der Familienzeitpolitik viel bewegen muss, ist unbestritten. Erheblichen Bedarf sieht der Bericht in vier Handlungsfeldern: Zeitsouveränität, Zeitsynchronisation, Zeitumverteilung und Zeitkompetenz.³

Zeitsouveränität steht für eine freie Verwendung und Aufteilung von Zeit. Hierbei kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die Wünsche von Eltern hinsichtlich des Umfangs ihrer Erwerbsbeteiligung gegenwärtig noch zu wenig Entsprechung auf dem Arbeitsmarkt finden. Die Lösungsansätze müssen sich demnach daran orientieren, freie Zeitreserven für die Familien nutzbar zu machen. Als Mittel kämen das Recht auf Teilzeitarbeit, eine flexible Kinderbetreuung sowie ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Arbeitszeit in Betracht. Als Kern des Problems wird beschrieben, dass Familien durch die mangelnde Souveränität über eigene Zeitreserven nicht selbst für ihre Entlastung sorgen können.

Die **Zeitsynchronisation** versteht sich als Herausforderung an Familien, verschiedene Zeitpläne miteinander zu verbinden und aufeinander abzustimmen. Hierbei bedarf es insbesondere einer Anpassung der Zeitstrukturen in Betreuungseinrichtungen und Schulen an die Zeiterfordernisse von Eltern. Die Absicherung von Randzeiten stellt die einzelnen Akteure vor besondere Schwierigkeiten. Im Vordergrund der Familienzeitpolitik muss zukünftig die gemeinsame Familienzeit stehen. Diese ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn Zeittakt und Zeitrhythmus der einzelnen gesellschaftlichen Strukturen in Einklang gebracht werden können. Arbeitszeit und Betreuungszeit sollten sich künftig nach den Bedürfnissen der Familien und deren Kinder richten. Nur so können zusätzliche Zeitkapazitäten freigelegt werden.

1 Vgl. z. B. „Armut von jungen Menschen in Familien“, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 2009

2 „Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht“, BMFSFJ März 2012

3 Vgl. ebd.

Unter **Zeitumverteilung** wird ein Ausgleich zwischen denjenigen, die in bestimmten Lebensphasen über Zeiteressourcen verfügen, und denjenigen, die unter Zeitnot leiden, verstanden. Während Zeit bei jungen Familien knapp ist, gibt es Phasen im weiteren Lebensverlauf, in denen größere Zeitkontingente vorhanden sind. Nicht nur die steigende Lebenserwartung, sondern auch die dynamische Entwicklung von Lebensverläufen ermöglicht es heute, Zeit durch Umverteilung besser nutzen zu können. In der Fachöffentlichkeit wird in diesem Zusammenhang immer wieder die Etablierung von Familienzeitkonten diskutiert.

Die **Zeitkompetenz** wird als Fähigkeit, Zeiteressourcen optimal zu nutzen, beschrieben. Der Achte Familienbericht stellt fest, dass viele Familien ihre Zeit nicht „kompetent“ verwenden. Diese fehlende Fähigkeit soll aus Sicht der Sachverständigenkommission⁴ gefördert werden. Dies kann innerhalb der Familie, der Schule, der Erwachsenenbildung oder auch im Betrieb erfolgen. Eltern sollen dabei in die Lage versetzt werden, mit ihrer Zeit effektiv umzugehen.

Handlungsbedarfe aus Sicht der AGJ

Aus den vier Handlungsfeldern des Achten Familienberichts ergeben sich Verpflichtungen für Politik, Arbeitgeber, Betreuungseinrichtungen und auch die Familien selbst. Aus Sicht der AGJ sind die unterschiedlichen Perspektiven des Berichts, aus denen nach kreativen Lösungsansätzen gesucht wird, durchaus zu begrüßen. Allerdings kommt es nunmehr darauf an, diese Sichtweisen in konkrete Handlungsansätze zu überführen. Dabei kann die Verantwortung für Zeitkompetenz nicht allein den Familien zugeschrieben werden. Denn es darf nicht übersehen werden, was insbesondere alleinerziehende Mütter und Väter bei dem schwierigen Balanceakt zwischen Beruf und Familie oft leisten.

Die wenigen zeitlichen Freiräume der Familien dürfen nicht zusätzlich „optimiert“ oder „effizienter genutzt“ werden. Deren Gestaltung muss den Familien selbst überlassen bleiben. Denn auch danach sehnen sich die Familien: nach freier und selbstbestimmter Familienzeit.

Die Botschaft des Achten Familienberichts ist eindeutig: Im Bereich der Familienzeitpolitik besteht dringender Handlungsbedarf. Strittig ist jedoch, ob es noch zusätzlichen Untersuchungsbedarf gibt oder zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereits erste Maßnahmen greifen könnten und sollten.

Aufgabe der Politik ist es, berufstätige Eltern zu unterstützen und ihnen die Zeit, die für die Familie benötigt und gewünscht wird, zu ermöglichen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden finanziellen Versorgung sowie ausreichender Angebote einer bedarfsgerechten Betreuung der Kinder. Die Trias Zeit, Geld und Infrastruktur lässt sich jedoch nicht von heute auf morgen für jede Familie zufriedenstellend umsetzen.

Mit Änderungen im Bereich des Arbeitsrechts, weiterer Förderung im Bereich des Kita-Ausbaus und des zivilgesellschaftlichen Engagements hat die Sachverständigenkommission mögliche Wege aufgezeigt, wie sich Zeitpolitik für Familien konkret gestalten lässt.

Der Achte Familienbericht hat hierzu verschiedene Impulse gesetzt. Nun kommt es darauf an, diese von den Taktgebern für Zeit – Unternehmen, Kommunen, Politik und Familien – aufzunehmen und in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Die genannten Taktgeber brauchen jedoch verbindliche und verlässliche Vorgaben, um die Familienpolitik sozialraumorientiert und nachhaltig umgestalten zu können. Die notwendigen Reformen von der Freiwilligkeit der Arbeitgeber abhängig zu machen und in den Verantwortungsbereich der Familien zu verlegen, wird langfristig nur kleine Erfolge hervorbringen. Eine Zeitpolitik muss sich systematisch an den Wünschen und Bedürfnissen von Familien ausrichten und hierfür den notwendigen gesetzlichen Rahmen schaffen. Dadurch können Unsicherheiten beseitigt und größere Zufriedenheit erreicht werden.

Zeit ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität von Familien. Lebensqualität lässt sich aber nicht bestimmen, sondern wird individuell wahrgenommen. Unterschiedliche Lebensentwürfe und vielfältige Lebensformen von Familien müssen bei Veränderungen berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Familienpolitik lässt sich nicht nur am Wohlbefinden von berufstätigen Müttern und Vätern messen.

Die Gesellschaft braucht Familien und junge Menschen, die sich für Familie entscheiden.

4 Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte am 4. Juli 2010 eine interdisziplinär zusammengesetzte Sachverständigenkommission aus acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern berufen und mit der Erstellung des Achten Familienberichts beauftragt.

Herausforderungen für eine familien(zeit)freundliche Kinder- und Jugendhilfe

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für eine nachhaltige Familienzeitpolitik

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in ihren Handlungsfeldern mit Blick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Familienzeitpolitik vor vielfältige Herausforderungen gestellt. Ihre Angebote orientieren sich verstärkt an den Bedarfslagen der Familien und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Laut §1 SGB VIII ist es Aufgabe von Kinder- und Jugendhilfe, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zeitlich und organisatorisch flexiblere Angebote sind nicht nur im Bereich der Kindertagesbetreuung, sondern beispielsweise auch in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. im Rahmen von Ganztagsschulangeboten, erforderlich. Die AGJ verweist jedoch auch darauf, dass bei der Gestaltung der Angebote, insbesondere in der Kindertagesbetreuung, die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Flexibilität und Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters sowie die Sicherung des Kindeswohls im Zentrum der Betrachtung stehen müssen. Differenzierte Angebotsformen müssen sich sowohl an den Bedarfslagen der Familien und der jungen Menschen orientieren, ihren Erwartungen an eine eigene Zeitgestaltung entgegenkommen, aber ebenso auch dem Förder- und Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden.⁵

Durch eine Flexibilisierung von Angeboten und Öffnungszeiten, auch im Hinblick auf eine Synchronisation der Zeitstrukturen mit anderen öffentlichen Institutionen und familienunterstützenden Dienstleistungen, kann Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Beitrag für eine gelingende Familienzeitpolitik leisten.

Als Lobby für Familien sollte sie sich auch gegenüber anderen gesellschaftlichen Taktgebern dafür einsetzen, dass diese verstärkt – zeitliche – Bedürfnisse von Familien berücksichtigen und unterstützen.

Familienmitglieder als Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe

Wenn sich Beschäftigte der Kinder- und Jugendhilfe mit den Familienberichten auseinandersetzen, tun sie dies in der Regel in ihrer Funktion als Professionelle im Umgang mit ihren Adressatinnen und Adressaten. Die AGJ will den Achten Familienbericht aber auch aus der Perspektive der Fachkräfte mit ihren eigenen familiären Hintergründen bewerten.

Wie viele der Beschäftigten in welchen familiären Strukturen leben, entzieht sich der statistischen Kenntnis. Dass sie sich Zeit für die Übernahme von Verantwortung in ihren Familien wünschen, ist wohl unstrittig.

Viele Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind als „Erziehende und/oder Pflegende“ einer Doppelrolle ausgesetzt, die mit anderen Beschäftigungsgruppen nicht vergleichbar ist. Über diese Ebene der Arbeit und deren Auswirkungen auf das professionelle Handeln mit den Adressatinnen und Adressaten ist bisher in der Praxis wenig bekannt.

Arbeitsverhältnisse mit Schichtwechsel- und Wochenenddiensten prägen auch verschiedene Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Dies beeinflusst selbstverständlich auch das eigene Familienzeitbudget.

Ergebnisse der wenigen Arbeitsuntersuchungen⁶ zeigen die Wirkungen bei den Beschäftigten, die eigene Familienzeit und Arbeitszeit in Einklang zu bringen. Der hohe professionelle Anspruch und die gelebte Familienzeit in der eigenen Familie führen zu unterschwelligen Belastungen, die in der professionellen Arbeit stärker thematisiert werden müssen. Sie wirken sich unmittelbar auf das professionelle Handeln aus. Auch die beschriebene fortschreitende Flexibilisierung von Angebotszeiten findet ihre Grenzen nicht nur mit Blick auf die Zumutbarkeit für die Kinder und Jugendliche sowie den professionellen Anspruch an Erziehung und Bildung, sondern auch mit Blick auf die betroffenen Fachkräfte und ihre Familien.

Die „Oberziele“ des Achten Familienberichts – Erhöhung der Wahlfreiheit der Lebensführung, Förderung der Realisierung von Kinderwünschen, Verbesserung der Entwicklungschancen für Kinder, Erleichterung von Generativität und häuslicher Pflege sowie Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit – müssen in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe auch mit Blick aus der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerperspektive geprüft werden.

5 Vgl. „Gute Erziehung, Bildung und Betreuung: Anforderungen an Kindertagesbetreuung aus Sicht von Familien“, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 2011

6 Der DGB-Index Gute Arbeit erfasst beispielsweise in einer jährlichen Repräsentativerhebung von Beschäftigten die Beurteilung ihrer derzeitigen Arbeitssituation.

Familienbewusste Arbeitszeiten und familienbedingte Erwerbsunterbrechungen, eine stärkere Unterstützung Alleinerziehender und eine Berücksichtigung der Doppelbelastung durch professionelle und private Fürsorgeleistungen müssen perspektivisch – auch mit Blick auf den Fachkräftemangel – verstärkt in die Personalentwicklung und Qualitätsdiskussion der Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einfließen. Die dafür notwendigen Entwicklungen müssen als Prozess begriffen, positive Modelle bekannt gemacht und gemeinsam weiterentwickelt werden.

Perspektive Familien(zeit)politik

Ausgangspunkt des Achten Familienberichtes ist, Zeitpolitik als Strategie zur Erhöhung der Lebensqualität und des Wohlstandes in modernen Gesellschaften zu begreifen.

Als Teil von Gesellschaftspolitik ist Zeitpolitik darauf gerichtet, die Zeitsouveränität zu erhöhen und strukturelle Zeitkonflikte abzubauen. Der Bericht verfolgt damit den Ansatz, Zeitpolitik als Querschnittspolitik zu betreiben.⁷

Dies bedarf allerdings auch einer breiten gesellschaftlichen Anerkennung der damit verbundenen Entwicklungen.

Unterbrechungen der Erwerbsarbeit brauchen beispielsweise nicht nur Legitimierung, sondern auch Akzeptanz. Bildungs-, Care-, und Sozialzeiten als Optionszeiten für Männer und Frauen gleichermaßen müssen nicht nur ermöglicht, sondern auch gutgeheißen werden.

Die AGJ hat sich bereits für eine neue Balance zwischen Familienzeit, Ausbildung und Beruf ausgesprochen und darauf verwiesen, dass dies eine gesellschaftliche Strategie bedingt, die eine neue Integration von Familie und Erwerbsarbeit, Nachbarschaft und Gemeinde anstrebt. Eine solche Strategie setzt in den verschiedenen Lebensbereichen und seitens der jeweiligen Akteure Zeitstrukturen voraus, die die Familien und ihre Bedarfe ins Zentrum stellen und anerkennen.⁸

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet hierzu ihren Beitrag, muss in diesem Themenfeld aber auch die Innenperspektive einnehmen und ihre eigenen Beschäftigten und deren Ansprüche an Familienzeit in den Blick nehmen.

Dabei befinden sich alle familienzeitpolitischen Taktgeber in einem Prozess, der gemeinsam gestaltet werden muss. Die noch ausstehende Klärung offener Fragen, z. B. gesetzlicher Rahmungen, muss dabei als Teil und nicht als Auftakt für weitere Entwicklungen verstanden werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ will mit diesem Papier auf die genannten Herausforderung innerhalb der eigenen Strukturen aufmerksam machen, die fachliche Diskussion aktivieren und damit die Weiterentwicklung einer familien(zeit)freundlichen Kinder- und Jugendhilfe vorantreiben.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 21./22. Juni 2012

7 Vgl. „Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht“, BMFSFJ März 2012

8 Vgl. „Gute Erziehung, Bildung und Betreuung: Anforderungen an Kindertagesbetreuung aus Sicht von Familien“, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 2011

Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit

Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur IAGJ-Konferenz

1. Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts

Auch wenn das deutsche Jugendstrafrecht von Beginn an auf den Erziehungsgedanken rekurrierte, ist dieser erstmals explizit im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 gesetzlich verankert worden. Nach § 2 Absatz 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten des jungen Menschen¹ entgegenwirken, also Rückfallkriminalität und damit neue Opfer verhindern. Damit ist als Ziel die Legalbewährung des jungen Menschen definiert und verdeutlicht, dass Sühne und Vergeltung sowie die Abschreckung anderer (potenzieller) Straftäter unzulässige Sanktionszwecke sind.

Mit Blick auf die Zielerreichung ist das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken verpflichtet, denn es sind primär erzieherische Mittel einzusetzen, um Rückfälligkeit zu verhindern, und es sind auch bei der Gestaltung des Verfahrens und beim Vollzug der Sanktionen erzieherische Aspekte zu berücksichtigen. Erziehung an sich, Personalisation bzw. Sozialisation im Allgemeinen ist kein Ziel des Jugendstrafrechts², es geht vielmehr um den Vorrang erzieherisch begründeter Interventionen, um wiederholte Straffälligkeit des jungen Menschen zu verhindern.

Das Jugendstrafrecht hält eine große Bandbreite verschiedener Reaktions-, Interventions- und Sanktionsformen zur Verfügung. Dabei stehen die unterschiedlichen Sanktionen zueinander in einem Stufenverhältnis und es gilt – mit Blick auf das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip – der Vorrang der weniger einschneidenden vor den gravierenderen Rechtsfolgen, der Vorrang informeller vor formellen Sanktionen, der Vorrang helfender vor ahndenden und der Vorrang ambulanter vor freiheitsentziehenden Sanktionen.

1 Der Anwendungsbereich umfasst Jugendliche (zur Tatzeit 14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsende (zur Tatzeit 18- bis unter 21-Jährige). Bei Heranwachsenden ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Jugendstrafrecht (JGG) oder Allgemeines Strafrecht (StGB) zur Anwendung kommt (§ 105 JGG). Jugendstrafrecht ist anzuwenden, wenn a) die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, wenn also „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“ oder b) wenn es sich nach Art, Umständen oder Beweggründen um eine Jugendverfehlung, also jugendtypische Delinquenz (z. B. Graffiti, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.) handelt. Im Zweifel ist Jugendstrafrecht anzuwenden. In der Praxis kommt in über der Hälfte der Verfahren gegen Heranwachsende Jugendstrafrecht zur Anwendung; im Jahr 2010 betraf dies 66,3 % der Verfahren (Strafverfolgungsstatistik; Heinz 2012: S. 108). Allerdings ergeben sich je nach Delikt sehr unterschiedliche Einbeziehungsquoten. Grundsätzlich nimmt mit der Schwere der Straftat der Anteil der Verfahren zu, in denen Jugendstrafrecht angewendet wird (vgl. Tabelle a). Eine erhebliche Varianz der Einbeziehungsquote ergibt sich darüber hinaus zwischen den einzelnen Bundesländern. So kommt beispielsweise in Schleswig-Holstein, Hamburg und im Saarland überdurchschnittlich häufig Jugendstrafrecht in Verfahren gegen Heranwachsende zur Anwendung – die Einbeziehungsquoten liegen hier zwischen 85 % und 89 % –, während sich in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg erheblich geringere Anteile ergeben (50 % bzw. 51 %) (Quelle: Strafverfolgungsstatistik; Heinz 2012, S. 111).

Delikt	Einbeziehungsquote
Straßenverkehrsdelikte	47
Betrug	53
BtMG	70
Einfacher Diebstahl	70
Einfache Körperverletzung	80
Mord	88
Totschlag	89
Gefährliche Körperverletzung	92
Schwerer Raub	99
Straftaten insgesamt	66
Straftaten insgesamt, ohne Verkehrsdelikte	70

2 Vgl. für eine Diskussion Breyman 2009; Cornel 2010; Dollinger 2010. Kurzberg (2011) weist zu Recht darauf hin, der Erziehungsbegriff ließe sich mit allen Strafzwecken füllen, sei unbestimmt und könne keine klaren Leitlinien für die Sanktionsbestimmung liefern.

2. Sanktionsmöglichkeiten

2.1. Neue Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht

Seit Ende der 1970er-Jahre wurden sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, bezeichnet als Neue Ambulante Maßnahmen (NAM), in Modellprojekten erprobt. Die gesetzliche Verankerung erfolgte mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) 1990, mit dem soziale Trainingskurse und Betreuung/Aufsicht als Erziehungsmaßregeln in die Weisungen aufgenommen wurden. Ziel des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ vom 30.08.1990 war insbesondere die Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten der Justiz. Begründet wurde dies damit, dass „Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtet. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt“ und dass „die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (...) die traditionellen Sanktionen (...) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“.³

Entsprechung finden die im JGG vorgesehenen Maßnahmen im Katalog der Hilfen zur Erziehung des SGB VIII als Betreuungshilfe, soziale Gruppenarbeit und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die neu in das JGG aufgenommenen Weisungen sollen Anwendung finden auf „Fälle der leichten bis mittelschweren Kriminalität (...), wenn es etwa wegen wiederholter Auffälligkeit oder besonderer Problemlagen zwar einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden bedarf, die Anordnung von Arrest aber nicht angemessen erscheint“⁴, nicht aber bei Ersttätern leichter Delinquenz und Bagatelldeliktären zum Einsatz kommen. Zielgruppe der Neuen Ambulanten Maßnahmen sind vielmehr „in strafrechtlicher Hinsicht mehrfach Auffällige, in jugendhilferechtlicher Hinsicht mehrfach Benachteiligte und – in beiderlei Hinsicht – von Ausgrenzung mehrfach Betroffene: für diese Zielgruppe sollen sozialpädagogische Unterstützungsangebote vorgehalten werden, die sich am individuellen Bedarf der Jugendlichen und Heranwachsenden orientieren und die Stärkung der individuellen Handlungskompetenzen und Teilhabeperspektiven anzielen“.⁵

2.2. Informelle Sanktionierung: Diversion

Mit Blick auf die Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit des ganz überwiegenden Teils der Jugenddelinquenz und vor dem Hintergrund der negativen Effekte formeller Sanktionierungen – etwa eines Stigmatisierungsrisikos – und der Erkenntnis, dass zur Spezialprävention häufig ausreicht, dass gegen den Täter ermittelt wird, sind verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, um die Durchführung eines formellen Strafverfahrens bzw. eines Hauptverfahrens zu vermeiden. Ziele dieser sogenannten Diversion sind unter anderem der Abbau unnötiger formeller Sozialkontrolle, die Vermeidung von Stigmatisierung sowie die Entlastung der Justiz.⁶

Das Verfahren kann einerseits ohne weitere Sanktion eingestellt werden a) wegen Geringfügigkeit und mangels öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung (§ 45 I JGG) oder b) wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist (§ 45 II JGG), also beispielsweise entsprechende Reaktionen vonseiten der Familie oder der Jugendhilfe erfolgt sind. Andererseits kommt ein Absehen von der Verfolgung unter Weisungen und Auflagen in Betracht (§ 45 III JGG, § 47 – Einstellung durch den Richter).

3 BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989, S. 1, 11.

4 BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989, S. 11.

5 Drewniak 2012, vgl. Brakhage & Drewniak 1999.

6 Heinz 1992; 1999; 2005.

2.3. Formelle jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen

Neben den Möglichkeiten, das Verfahren informell durch Diversion zu beenden, sieht das Jugendstrafrecht drei Grundarten der Sanktionierung vor: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel sowie Jugendstrafe. Dadurch, dass unterschiedliche Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie verschiedene Erziehungsmaßregeln nebeneinander angeordnet werden können, ergeben sich zum Teil kontraproduktive „Sanktionscocktails“.

Neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe sind Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG) zulässig: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis sowie nachträgliche bzw. vorbehaltene Sicherungsverwahrung.⁷

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln umfassen zum einen die Erteilung von Weisungen, die im Katalog des JGG nicht abschließend, sondern nur beispielhaft aufgeführt sind. Diese Weisungen (§ 10 JGG) sollen die Erziehung des Jugendlichen fördern und sichern, indem dessen Lebensführung geregelt wird. So kann dem jungen Menschen insbesondere auferlegt werden

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (wobei dieser Trainingskurs lediglich beispielhaft als mögliche Form sozialpädagogischer Gruppenarbeit zu verstehen ist),
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen,
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Darüber hinaus kommt in Betracht, dem Jugendlichen eine heilerzieherische Behandlung, eine Entziehungskur oder weitere Erziehungsmaßregeln aufzuerlegen. § 9 I JGG sieht ferner die Anordnung vor, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen.

Damit zeigt sich, dass die Erziehungsmaßregeln mitunter durch eine hohe Eingriffsintensität gekennzeichnet sind, den jungen Menschen einiges abverlangen und durchaus belastend sein können. Im Täter-Opfer-Ausgleich geht es beispielsweise vor allem darum, den jungen Menschen mit den Folgen seines Tuns zu konfrontieren, und darum, dass er Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Dem Opfer ins Gesicht zu sehen und – durch Fachkräfte begleitet – für die Tat einzustehen und Wiedergutmachung zu leisten, ist oft mehr als ein erster Schritt für die Jugendlichen hin zu einer Verhaltensänderung und für viele junge Menschen sehr schwer und belastend. Im Fokus sozialer Gruppenarbeit in Form von sozialen Trainingskursen steht, die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Jugendlichen zu stärken, sozial angemessene Verhaltensweisen zu erlernen und Verantwortung für die Tat(en) zu übernehmen. Soziale Trainingskurse laufen häufig über eine Dauer von drei bis sechs Monaten, teilweise auch über ein Jahr, mit wöchentlichen Sitzungen, parallel zur Gruppenarbeit werden zum Teil Einzelgespräche und Einzelbetreuungen durchgeführt. Das bedeutet für Jugendliche und Heranwachsende große Mühen, Konfrontation und Einstehenmüssen für das, was sie getan haben.

Trotz dieser Eingriffsintensität auch der Erziehungsmaßregeln wird erst den Zuchtmitteln allgemein ein repressiver, ahnender Charakter zuerkannt. Eine echte Kriminalstrafe sind auch sie jedoch nicht, sondern lediglich die Jugendstrafe.

Zuchtmittel

Gemäß § 13 I JGG wird die Straftat mit Zuchtmitteln geahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das begangene Unrecht einzustehen hat. Im Gegensatz zu den Weisungen, die nur beispielhaft genannt werden, sind die Zuchtmittel im Katalog des JGG abschließend aufgeführt. Es handelt sich hierbei um

⁷ Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur Sicherungsverwahrung am 04.05.2011 für verfassungswidrig erklärt hat, hat das Bundeskabinett am 07.03.2012 einen Gesetzentwurf beschlossen, nachdem im Jugendstrafrecht nur noch eine vorbehaltene, nicht aber eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zulässig ist.

1. die Verwarnung
2. die Erteilung von Auflagen:
 - a. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen
 - b. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen
 - c. Arbeitsleistungen zu erbringen
 - d. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen
3. den Jugendarrest

Geldbußen und Arbeitsauflagen werden in der Fachöffentlichkeit vor allem mit Blick auf die mangelnde pädagogische Ausrichtung und die geradezu taxative Bemessung kritisch bewertet, unter den Zuchtmitteln steht allerdings insbesondere der Jugendarrest im Fokus der Kritik. Er kann in Form eines Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrestes für eine Dauer von zwei Tagen bis zu vier Wochen verhängt werden. Jugendarrest soll „Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken“, so der Bundesgerichtshof. Jugendarrest wird in speziellen, vom Jugendstrafvollzug getrennten Anstalten vollstreckt. Inwieweit pädagogische Betreuung stattfindet, stellt sich sehr unterschiedlich dar. Während in einigen Anstalten eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten wird, findet nicht selten auch reiner Verwahrvollzug (teilweise mit Einschlusszeiten von 23 Stunden) ohne jegliche pädagogische Betreuung statt.⁸

Im Zusammenhang mit dem Jugendarrest ist darauf hinzuweisen, dass das Jugendstrafrecht neben den sogenannten Urteilsarresten Ungehorsamsarreste als Folge der schuldhaften Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen gem. §§ 11 III, 15 III JGG vorsieht.

Jugendstrafe

Die schärfste Sanktion des Jugendstrafrechts ist die Jugendstrafe. Sie wird verhängt, a) wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, andere Sanktionen nicht ausreichen oder b) wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 JGG). Danach kommt Jugendstrafe sowohl als Erziehungsmittel in Betracht (Alternative 1) als auch zum Schuldausgleich, zur positiven Generalprävention (Alternative 2).

Insbesondere der Begriff der schädlichen Neigungen wird in der Literatur als herabsetzend und stigmatisierend bewertet⁹, er ist darüber hinaus (wie der Begriff der Schwere der Schuld) unscharf und unbestimmt. Der Bundesgerichtshof definiert schädliche Neigungen als „erhebliche Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer (gravierender) Straftaten in sich bergen“, stellt also auf die Gefahr wiederholter, massiver Rückfälligkeit ab. In der Rechtspraxis werden etwa zwei Drittel der Jugendstrafen wegen des Vorliegens schädlicher Neigungen verhängt.¹⁰

Jugendstrafen haben eine Dauer von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahren¹¹, die Dauer ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist (§ 18 Abs. 2 JGG).

Die Vollstreckung von Jugendstrafen bis zwei Jahre kann zur Bewährung¹² ausgesetzt werden, soweit zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird (§ 21 JGG). In der Praxis werden etwa 70 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen – mit Auflagen und unter Betreuung und Kontrolle durch die Bewährungshilfe – zur Bewährung ausgesetzt, die Widerrufsquoten sind mit etwa 15 % niedrig.

8 Vgl. zur Praxis des Jugendarrestvollzugs Thalmann 2012, zur Diskussion um eine pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests Walkenhorst & Bihs 2009.

9 Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ ist selbst schädlich (...)“ (Ostendorf 2009b, Rn 6 zu § 17 JGG).

10 Ostendorf 2009b, Rn 4 zu § 17 JGG.

11 Vgl. für die beabsichtigte Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende unten.

12 Daneben kennt das Jugendstrafrecht als „Bewährungsstrafen“ die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27ff JGG) sowie die Strafreistaussetzung zur Bewährung (§§ 21ff JGG).

3. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Insbesondere mit Blick auf die Realisierung des Erziehungsgedankens im Kontext des Jugendstrafverfahrens kommt der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu; die Kooperation von Jugendgericht und Jugendhilfe gilt mithin als „Wesenselement des deutschen Jugendkriminalrechts“.¹³

Nach § 52 SGB VIII wirkt die Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Sie hat in diesem Zusammenhang – insbesondere auch mit Blick auf Möglichkeiten der Diversion – frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und – so dies der Fall ist bzw. eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden ist – dies dem Staatsanwalt oder Richter umgehend mitzuteilen.

Definiert ist die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren auch im JGG (§ 38). Danach bringen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe „die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind“. Darüber hinaus obliegt ihr – soweit kein Bewährungshelfer bestellt ist – die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen.

Fachkräfte des Jugendamts sind demnach während des gesamten Verfahrens zu beteiligen, und zwar so früh wie möglich. Diese Fachkräfte beraten und betreuen den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden während der gesamten Dauer des Verfahrens, also vom Ermittlungsverfahren bis zur Vollstreckung der Sanktion, sie haben zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Frage kommen, sie beraten das Gericht, indem sie eine Stellungnahme zur Lebenssituation und zum Hilfebedarf des jungen Menschen abgeben, und sie vermitteln gegebenenfalls Jugendhilfemaßnahmen, etwa soziale Trainingskurse oder Betreuungsweisungen. Die Jugendhilfe bringt die sozialpädagogische Perspektive in das Jugendgerichtsverfahren ein und ist damit ein ganz besonderer und zentraler Verfahrensbeteiligter.

Auch wenn die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren sowohl im SGB VIII als auch im JGG definiert sind, bleiben Bezugspunkt die Grundmaximen des Jugendhilferechts. Entsprechend ist Ziel – auch im Kontext des Jugendstrafverfahrens – die Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Satz 1 SGB VIII) und die Jugendhilfe dem Abbau sozialer Benachteiligungen, dem Schutz vor Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Zentral für das Tätigwerden der Jugendhilfe ist nicht die Straffälligkeit des jungen Menschen, sondern der erzieherische Bedarf: „Das Jugendamt bietet seine Leistungen nicht an, weil ein junger Mensch eine Straftat begangen hat, sondern weil er und seine (personensorgeberechtigten) Eltern gegebenenfalls (insbesondere auch im Strafverfahren) der Hilfe bedürfen.“¹⁴ Auch vor diesem Hintergrund – Jugendhilfe im Strafverfahren ist Jugendhilfe – verwendet das SGB VIII bewusst den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ nicht, sondern spricht von der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren.

Eine begründete sozialpädagogische Intervention setzt – auch mit Blick auf straffällig gewordene junge Menschen – stets eine fundierte Diagnostik der Lebensumstände und -situationen des jungen Menschen und die Feststellung eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs voraus. Nur unter dieser Voraussetzung kann es gelingen, Gefährdungssituationen, Unterstützungsbedarfe und vorhandene Ressourcen im Einzelfall abzuwägen und gegebenenfalls individuell notwendige und angemessene Hilfen anzubieten.¹⁵ Dies gilt ausdrücklich auch im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, daher „müssen die Stellungnahmen des Jugendamts unter dem Blickwinkel einer sozialpädagogischen Hilfestellung erfolgen und die Lebenslage, Erlebnisweise und Entwicklungsperspektiven des jungen Menschen unter Berücksichtigung seines sozialen Bezugsrahmens beschreiben und erläutern“.¹⁶

4. Zwischenfazit

Hervorzuheben ist bis hierher, dass das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist: Mit Blick auf die Mittel, mit denen das Ziel des Jugendstrafrechts erreicht werden soll – also Rückfälle verhindert und Legalverhalten erreicht werden sollen –, stellt das Jugendstrafrecht flexibel eine große Palette von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung und setzt dabei auch auf fördernde, sozialpädagogische Reaktionen, die aber auch normverdeutlichende Wirkungen haben. Die Auswahl

13 Ostendorf 2009, S. 335, S. 357.

14 Trenzcek 2009, S. 353.

15 Vgl. zur sozialpädagogischen Diagnose z. B. Harnach 2010, Hillmeier & Kaiser 2010, Trenzcek 2010b

16 Trenzcek 2010b: S. 256

der Rechtsfolgen ist also am Leitziel der Legalbewährung auszurichten, zu dessen Erreichung insbesondere erzieherische Mittel einzusetzen sind: „Das Jugendstrafrecht weist Wege, um Erziehung statt Strafe und Förderung durch Befähigung möglich zu machen.“¹⁷ Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip – Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Reaktionen – von besonderer Bedeutung: „Sind sie [die staatlichen Reaktionen] nicht notwendig, müssen sie unterbleiben. Sind sie ungeeignet, dürfen sie nicht angewendet werden. Sind sie nicht angemessen, muss man auf sie verzichten. Der schärfere Eingriff muss sich gegenüber dem milderen als überlegen rechtfertigen und nicht etwa umgekehrt.“¹⁸

Die gesetzliche Verankerung der Neuen Ambulanten Maßnahmen erfolgte vor dem Hintergrund der Erkenntnis der desintegrierenden Wirkungen freiheitsentziehender Sanktionen mit dem Ziel, diese Sanktionen zu ersetzen durch sozialpädagogische Unterstützung für junge straffällige Menschen mit entsprechendem Bedarf, orientiert an den Lebenswelten der jungen Menschen. Es handelt sich dabei um sozialpädagogische Angebote zur Förderung sozialadäquaten Verhaltens durch Stärkung der individuellen Handlungskompetenzen, Überwindung von Entwicklungsproblemen und Verhaltensschwierigkeiten sowie Förderung der Perspektiven gesellschaftlicher Teilhabe.

Nicht nur mit Blick auf die sozialpädagogisch ausgerichteten Reaktionsmöglichkeiten kommt der Jugendhilfe eine bedeutende Rolle zu. Ihr obliegt neben der Bereitstellung und Vermittlung entsprechender Maßnahmen die sozialpädagogische Betreuung während des gesamten jugendgerichtlichen Verfahrens. Sie ist auch im Rahmen der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren ihrem grundsätzlichen jugendhilferechtlichen Auftrag verpflichtet, die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, sie hat die sozialpädagogische Perspektive in das Verfahren einzubringen und agiert unabhängig von der Justiz.

Zu prüfen bleibt, wie sich dies in der Praxis tatsächlich darstellt.

5. Sanktionierungspraxis

Für das Jahr 2010 weist die Strafverfolgungsstatistik insgesamt 365.000 nach Jugendstrafrecht *Sanktionierte*¹⁹ aus, die Zahl der *Verurteilten* liegt bei 108.464.

Positiv hervorzuheben ist die relativ hohe Diversionsrate (Erledigungen nach §§ 47, 45 I, II, III), sie lag bundesweit im Jahr 2010 bei insgesamt 70 %, bei erstmals registrierten deutschen Jugendlichen sogar bei 88 %.^{20, 21} Ganz überwiegend wurden hier Einstellungen nach § 45 I, II vorgenommen, das Verfahren also beendet wegen Geringfügigkeit bzw. mangels öffentlichem Interesse oder weil eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt wurde.²²

Welche Art von Auflagen oder Weisungen bei den Einstellungen eine Rolle spielen, lässt sich mangels Datenbasis nicht konkretisieren; hierüber liegen keine bundesweiten Statistiken vor. Eine Untersuchung zur Sanktionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg²³ zeigt, dass bei den Verfahrenserledigungen gem. §§ 45 II, III, 47 JGG überwiegend gemeinnützige Arbeit oder die Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung relevant waren. In der zeitlichen Entwicklung wird für den Landgerichtsbezirk eine Zunahme dieser Auflagen bzw. Weisungen deutlich (1998: 45,6 %, 2003: 66 %). Neue ambulante Maßnahmen – Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Schadenswiedergutmachung – spielen demgegenüber eine deutlich untergeordnete – und im zeitlichen Verlauf sogar noch abnehmende – Rolle: Lag ihr Anteil bei der sogenannten intervenierenden Diversion (Einstellungen gem. §§ 45 II, III, 47 JGG) 1998 bei 28,6 %, fällt er im Jahr 2003 mit 12,2 % deutlich geringer aus. Im Kontext der ambulanten Maßnahmen war insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich bedeutungslos (2003: 0,5 % bezogen auf alle verhängten ambulanten Maßnahmen), als alleinige Sanktion kam er nicht vor.²⁴ Auch Betreuungsweisungen kommt eine lediglich marginale Bedeutung zu (2003:

17 Breymann 2009: S. 24

18 Viehmann 2010: S. 361

19 Diese Zahl umfasst sowohl informell Sanktionierte, also jene jungen Menschen, deren Strafverfahren im Wege der Diversion beendet wurde, als auch die formell Sanktionierte, deren Verfahren mit formellen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen – Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder Jugendstrafe – beendet wurde.

20 Heinz 2012, S. 115.

21 Bei allerdings beträchtlicher regionaler Schwankung (mit dem Saarland – 60 % – und Bremen – 88 % – als Extrempunkte), die vor allem auf die unterschiedlichen Diversionsrichtlinien zurückzuführen sind (Heinz 2012, S. 120). Insbesondere bei wiederholt Auffälligen ergeben sich gravierende Unterschiede zwischen den Ländern (Heinz 2012, S. 118).

22 Heinz 2012, S. 114.

23 Çağlar 2005.

24 Auch andere Untersuchungen zeigen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich über ein Schattendasein nicht hinausgekommen ist, vgl. Dölling & Henninger 1998; Steffens 1999; Schwerin-Wittkowski 2003.

2,2 %). Im Vergleich der Jahre 1993 und 2003 ist lediglich beim sozialen Trainingskurs eine Zunahme (von 11,9 % auf 22,3 %, bezogen auf alle ambulanten Sanktionen) zu verzeichnen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass soziale Trainingskurse – ebenso wie Betreuungsweisungen – überwiegend in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen, vor allem Jugendarrest und gemeinnützige Arbeit verhängt wurden: In lediglich 14,1 % bzw. 1,4 % der Fälle stellte der soziale Trainingskurs bzw. die Betreuungsweisung die schwerste Sanktion dar (vgl. Tabelle 1).²⁵

	1993		2003	
	N	%	N	%
Amb. Zuchtmittel/Erziehungsmaßregel	360	66,8	457	63,0
Jugendstrafe	56	10,4	105	14,5
Jugendarrest	123	22,8	163	22,5
Geldauflage	155	28,8	111	15,3
Arbeitsweisung/-auflage	120	22,3	193	26,6
Verwarnung	10	1,9	7	1,0
TOA	0	0,0	0	0,0
Schadenswiedergutmachung	15	2,8	20	2,8
Sozialer Trainingskurs	43	8,0	102	14,1
Betreuungsweisung	12	3,3	10	1,4

Mit Blick auf die bundesweite Sanktionspraxis zeigt sich, dass es sich in 10,3 % der insgesamt verhängten formellen Sanktionen um Jugendstrafe, in 70,5 % um Zuchtmittel und in 19,2 % um Erziehungsmaßregeln handelte.

Die – im Vergleich zu den anderen Rechtsfolgen – relative Bedeutungslosigkeit der Erziehungsmaßregeln wird neben ihrer nur marginalen Relevanz bei den Einstellungen einerseits daran deutlich, dass sie lediglich in einem sehr geringen Teil der Verfahren als alleinige Sanktion verhängt wurden, nämlich nur in 9,1 % der insgesamt verhängten Sanktionen. In zwei von drei Fällen werden Erziehungsmaßregeln mit schwereren Sanktionen – Zuchtmittel, Jugendstrafe – kombiniert (Tabelle 2).²⁶ Zum anderen zeigt sich mit Blick auf die ambulanten Sanktionen insgesamt, dass hier die ambulanten Zuchtmittel, vor allem in Form von Verwarnungen und Auflagen (74,9 %) dominieren.

In der Hälfte der verhängten Jugendstrafen handelte es sich um solche bis einschließlich einem Jahr Dauer, in 36,6 % um Jugendstrafen von mehr als zwölf bis einschließlich 24 Monaten und in 13,4 % um Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren.²⁷ Im Jahr 2010 wurde in 80 Fällen eine Jugendstrafe von fünf bis zehn Jahren ausgeurteilt. Wie häufig die Höchststrafe von zehn Jahren verhängt wird, lässt sich den amtlichen Statistiken nicht entnehmen. Nach einer Untersuchung von Schulz wurde sie in der Zeit von 1987 bis 1996 gegen insgesamt 74 Verurteilte verhängt.²⁸

Dass der Erziehungsgedanke im Kontext der Strafzumessungsentscheidung weitgehend irrelevant ist, zeigte jüngst Kurzberg in einer empirischen Studie. Nach einer Analyse der Zumessung der Jugendstrafe und der Begründung der Voraussetzung kommt er zu dem Schluss: „Auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt.“²⁹ Eine Berücksichtigung von Aspekten, „um sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täters oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, (blieben) weitgehend unbeachtet“.³⁰ Im Fokus stehen demnach insbesondere die Tatschwere und etwaige Vorstrafen, nicht jedoch erzieherische Gesichtspunkte.

Insgesamt ist demnach eine weitgehende Bedeutungslosigkeit der sozialpädagogisch ausgerichteten Rechtsfolgen in Form der Erziehungsmaßregeln in der Praxis der Jugendkriminalrechtspflege zu konstatieren. Zwar liegen keine bundesweiten Statistiken zur Anwendung der neuen ambulanten Maßnahmen vor, die verfügbaren Studien zeichnen jedoch ein negatives Bild. So kommen Dünkel, Geng und Kirstein in einer älteren Untersuchung unter anderem zu dem Ergebnis, dass

25 Cağlar 2005, S. 63ff.

26 Insgesamt wird deutlich, dass die Praxis von der Möglichkeit der Kombination verschiedener Sanktionen rege Gebrauch macht: 2010 entfielen auf einen Verurteilten durchschnittlich 1,5 Sanktionen.

27 Dabei wurden 73 % aller aussetzungsfähigen Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

28 Schulz 2001, S. 310ff.

29 Kurzberg 2009, S. 188.

30 Kurzberg 2009, S. 232.

Tabelle 2: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart				
	Insg. verhängte Sanktionen		Schwerste verhängte Sanktion	
	N	%	N	%
Jugendstrafe	17.241	10,3	17.241	15,9
Zuchtmittel	118.262	70,5	81.377	75,0
Erziehungsmaßregel	32.183	19,2	9.846	9,1
Unbed. Jugendstrafe	6.383	3,8	6.383	5,9
Jugendarrest	19.892	11,9	19.892	18,3
Bedingte Jugendstrafe	10.858	6,5	10.858	10,0
Ambulante Zuchtmittel	98.370	58,7	61.485	56,7
Ambulante Erziehungsmaßregel	32.125	19,2	9.788	9,0
Stationäre Sanktionen	26.333	15,7	26.333	24,3
Ambulante Sanktionen	141.353	84,3	82.131	75,7

Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse „in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert“ und Arbeitsleistungen lediglich selten sozialpädagogisch betreut wurden.³¹ Ein uneinheitliches Bild zur Verfügbarkeit ambulanter sozialpädagogischer Angebote zeichnet das Jugendgerichtshilfeb@rometer.³² Zwar schätzte dort die Mehrheit der Befragten die Verfügbarkeit der Angebote insgesamt als angemessen ein. 28 % meinten allerdings, das Angebot sei insgesamt unzureichend und mehr als die Hälfte gab an, es gebe Angebote, bei denen die Nachfrage die verfügbaren Kapazitäten erheblich übersteige. Betroffen waren hiervon insbesondere Möglichkeiten zur Umsetzung von Arbeitsleistungen, aber auch soziale Trainingskurse und Anti-Gewalt-Kurse.³³ Eine Untersuchung für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2003 ergibt, dass 45 % der Jugendrichter das Angebot an sozialen Trainingskursen und 18 % das Angebot von Betreuungsweisung für nicht ausreichend halten.³⁴ In der Praxis ersetzen die Neuen Ambulanten Maßnahmen Jugendarrest kaum.³⁵

Vor diesem Hintergrund konstatiert Trenzcek: „Während die sozialpädagogisch betreute, administrative Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Ableistung von entsprechenden Sanktionen offenbar überall wie selbstverständlich stattfindet, werden sozialpädagogische Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht überall und umfassend, insbesondere intensivpädagogische Betreuungsangebote in manchen Regionen immer noch nicht (im Hinblick auf die Zielgruppen ausreichend) bereitgehalten. (...) setzt man zum Teil einerseits auf die Diversion der „Pflegeleichten“ sowie kurze und billige Alibiangebote („Verkehrs- und Wochenendkurse für Ersttäter, Ladendiebe und Schwarzfahrer“) und andererseits „am anderen Ende“ auf die Ausgrenzung der schweren Fälle und eine neue deutsche Härte.“³⁶

Mit Blick auf die – zwar spärlichen, aber doch insgesamt deutlichen – Befunde zur Verfügbarkeit und zum Einsatz der Neuen Ambulanten Maßnahmen verwundert die Einschätzung der (früheren) Bundesregierung, die in ihrer Antwort auf die „Große Anfrage zum Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ auf eine „nahezu flächendeckende Angebotsstruktur der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG“ verwies.³⁷

In der Praxis erweist sich allerdings nicht nur das unzureichende Angebot entsprechender Maßnahmen als kritisch. Vielmehr ergeben sich darüber hinaus auch bedenkliche Befunde zum Abbruch ambulanter Maßnahmen, die auf fehlende Eignung bzw. Passung im individuellen Fall sowie mangelnde sozialpädagogische Ausgestaltung hinweisen. So zeigt sich im Jugendgerichtshilfeb@rometer, dass die Teilnahme an entsprechenden Angeboten mitunter in erheblichem Maße abgebrochen wurde, und zwar insbesondere bei Arbeitsweisungen bzw. -auflagen sowie sozialen Trainingskursen. So gaben drei Viertel der im Rahmen der Untersuchung befragten Jugendämter an, Arbeitsweisungen/-auflagen würden häufig oder manchmal abgebrochen, bei sozialen Trainingskursen schätzten 40 % dies entsprechend ein (vgl. Tabelle 3).³⁸ Dies ist offensichtlich auf kritische „Sanktionscocktails“ zurückzuführen, dürfte aber insbesondere auch Folge zu hoch bemessener Stundenzahlen bei Arbeitsleistungen und mangelnder pädagogischer Betreuung bei der Ableistung sowie mangelnder Passung der Sanktion sein.

31 Dünkel, Geng & Kirstein 1998, S. 275.

32 Vgl. hierzu ausführlicher unten.

33 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 70

34 Körner 2004.

35 Riechert-Rother 2008, Thalmann 2012.

36 Trenzcek 2009: S. 355.

37 BT-Drs. 16/13142, Antwort auf Frage 48.

38 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 74.

Folge schuldhaft nicht erfüllter Auflagen bzw. Weisungen kann die Verhängung sogenannter Beuge- bzw. Ungehorsamsarreste sein. Verlässliche bundesweite Daten zum Anteil der Ungehorsamsarreste an den vollstreckten Arresten insgesamt liegen zwar nicht vor. Geschätzt wird allerdings, dass der Anteil zwischen 40 und 70 % liegt.³⁹ 37 % der für das Jugendgerichtshilfeb@rometer befragten Jugendämter gaben an, die Zahl der verhängten Ungehorsamsarreste habe in den vergangenen Jahren zugenommen.⁴⁰

	Nie	Selten	Manchmal	Häufig
Arbeitsweisungen/-auflagen	< 1	19	56	25
Soziale Trainingskurse	9	51	36	4
TOA	13	66	20	1
Betreuungsweisungen	17	60	21	2

6. Zur Praxis der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Zur Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren liegen nur wenige empirische Untersuchungen vor.⁴¹ Aktuell hat das Deutsche Jugendinstitut eine bundesweite online-Befragung der Jugendhilfen im Strafverfahren insbesondere zu Fragen der Organisation, Kooperation mit anderen Institutionen und Diensten sowie zur Angebotsstruktur durchgeführt. Mit Blick auf die Interpretation der Befunde (und der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen anderer Studien) ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Untersuchung, dem sogenannten Jugendgerichtshilfeb@rometer, um eine Organisationsbefragung und nicht um eine Befragung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe handelt.⁴²

Die Untersuchung zeigt, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren überwiegend als eigenständiger, spezialisierter Dienst organisiert ist (69 %). In 27 % handelt es sich um einen Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes (wobei der Arbeitszeitanteil für die entsprechenden Aufgaben bei durchschnittlich 38 % liegt), in 5 % wird die Aufgabe vollständig oder teilweise an einen freien Träger delegiert.^{43, 44} Die Zuständigkeit ist insgesamt eher regional bzw. sozialräumlich ausgerichtet (in 65 %).⁴⁵

Kritische Befunde ergeben sich einerseits zur Begleitung des jungen Menschen in der Hauptverhandlung, zum anderen zur Verfügbarkeit spezifischer Angebote.

Zwar sind nach Angaben der befragten Institutionen 85 % der Jugendhilfen im Strafverfahren in mindestens zwei Drittel der Hauptverhandlungen vertreten (und zwar nicht in Form eines sogenannten Gerichtsgängers ohne nähere Kenntnis des Falls und des Jugendlichen; dies ist lediglich bei 1 % der Jugendämter der Fall).⁴⁶ 8 % der Jugendämter haben allerdings angegeben, eine Anwesenheit der Jugendhilfe sei in maximal jeder dritten Hauptverhandlung gegeben. Darüber hinaus ergeben sich in Abhängigkeit von der Organisationsform deutliche Unterschiede im Hinblick darauf, wie häufig die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung anwesend ist. Danach erfolgt die Anwesenheit in der Hauptverhandlung insbesondere dann seltener, wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren in den ASD integriert ist (vgl. Tabelle 4).⁴⁷

39 Ostendorf 1995, S. 352ff.

40 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 75.

41 Mit Ausnahme z. B. der von Trenzcek im Jahr 2003 veröffentlichten Studie.

42 Verwertbare Antworten gingen von 391 Jugendämtern ein, in allen Bundesländern beteiligte sich – mit großer Spannweite – jeweils über die Hälfte der Jugendämter.

43 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 20f.

44 Recht unerwartet zeigt sich, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren in 11 % der Jugendämter als sogenannte Ein-Personen-JGH organisiert ist (nahezu ausschließlich in den alten Bundesländern) (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 29).

45 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 26.

46 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 54.

47 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 56, vgl. auch Trenzcek 2003, S. 101ff.

	In allen HV	In mehr als zwei Drittel der HV	In bis zu zwei Drittel der HV	In bis zu ei-nem Drittel der HV
JGH eigenständig	52	38	7	3
JGH im ASD	32	36	13	20
JGH durch freie Träger	69	13	6	13
1-Personen-JGH	36	52	5	7
gesamt	48	36	8	8

Als Ursachen für die mangelnde Anwesenheit in Hauptverhandlungen werden insbesondere (und zwar gleichermaßen von spezialisierten wie von ASD-integrierten Jugendhilfen im Strafverfahren) Terminüberschneidungen, personelle Engpässe und andere Aufgaben angegeben.⁴⁸ Teilweise finden sich auch – in der Fachöffentlichkeit mitunter kritisch diskutierte – fachliche Begründungen dafür, dass die Jugendhilfe nicht in der Hauptverhandlung vertreten ist, etwa der Verweis darauf, bei weniger schwerwiegenden Delikten oder bei fehlendem erzieherischen Bedarf sei eine Anwesenheit nicht notwendig. Auch der Befund, dass nicht selten die Abwesenheit in der Hauptverhandlung damit begründet wurde, es sei kein Kontakt zum Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zustande gekommen oder dieser habe die Begleitung abgelehnt, stimmen kritisch.⁴⁹

Ebenfalls bedenklich fallen die Befunde zu Angeboten der Jugendhilfe im Strafverfahren aus, hier zeigen sich teils deutlich Engpässe – und zwar im Westen mehr als im Osten. So geben lediglich 66 % der befragten Jugendämter an, es gebe ein ausreichendes Angebot der U-Haftvermeidung und -verkürzung⁵⁰, lediglich jeder zweite Befragte gibt an, es gäbe ein Betreuungsangebot während und nach dem Jugendstrafvollzug und nur 23 % halten das Angebot einer Rufbereitschaft bzw. eines Bereitschaftsdienstes vor (vgl. Tabelle 5).⁵¹

	Insgesamt	Ost	West
Möglichkeiten für TOA	91	92	90
Ausreichendes Angebot U-Haftvermeidung/-verkürzung	66	83	62
Betreuungsangebot im und nach Jugendstrafvollzug	49	85	42
Rufbereitschaft/Bereitschaftsdienst	23	26	22

Die Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten insgesamt wird ganz überwiegend mit „gut“ (63 %) oder sogar „sehr gut“ (15 %) bewertet, es ergibt sich eine Durchschnittsnote von 2,12.⁵² Damit zeigt sich, dass die Jugendgerichte im Vergleich aller Kooperationspartner am positivsten bewertet werden.⁵³ Ein Einfluss der Betonung der Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe durch § 36a SGBVIII auf die Kooperation mit den Jugendgerichten wird von den Jugendämtern nur selten gesehen. So geben lediglich 13 % an, die Betonung der Steuerungsverantwortung habe zu Konflikten mit den Jugendrichtern und -richtern geführt⁵⁴ – was allerdings im Zweifel schlicht auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass sich an der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren seit Einführung des § 36a nichts Maßgebliches geändert hat („the same business as usual“).

Mit Blick auf konkrete Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit dem Jugendgericht kristallisieren sich insbesondere die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Angebotsstruktur der Jugendhilfe als neuralgische Punkte heraus. Vor dem Hintergrund entsprechender Praxisberichte und Diskussionen in der Fachliteratur⁵⁵ sowie mit Blick auf die Befunde des Jugendgerichtshilfeb@rometers zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung überrascht, dass die Beteiligung der

48 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 56.

49 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 57.

50 Kurzberg findet in seiner Studie deutliche Hinweise darauf, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren in Haftsachen nicht frühzeitig beteiligt wird mit der Folge, dass keine Alternativen zur U-Haft unterbreitet werden können (Kurzberg 2009).

51 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 72f.

52 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 47.

53 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 60f.

54 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 49.

55 Vgl. z. B. Trenczek 2002.

Jugendhilfe an der Hauptverhandlung im Vergleich am seltensten als Aspekt benannt wurde, der zu Unstimmigkeiten in der Kooperation mit dem Jugendgericht führt (vgl. Tabelle 6).⁵⁶

Unstimmigkeiten bei der Kooperation	%
Über die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren	59
Über die Angebotsstruktur der Jugendhilfe	54
Über die Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	38
Über die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren	32
Über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung	30

Die Einschätzung zu Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht variiert allerdings mit der Organisationsform: Danach geben Jugendhilfen im Strafverfahren, die als Teil des ASD organisiert sind, erheblich häufiger an, es gäbe entsprechende Unstimmigkeiten.⁵⁷ Konkret geht es hier um die (mangelnde) Anwesenheit in der Hauptverhandlung, das Angebot von Jugendhilfeleistungen für delinquente Jugendliche und die Berichterstattung.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass sich bei den ASD-integrierten Jugendhilfen im Strafverfahren eine geringere Arbeitszufriedenheit als in eigenständigen, spezialisierten Diensten ergibt,⁵⁹ folgern die Autoren, „dass die Zuständigkeit für sehr viele verschiedene Aufgabenbereiche der Jugendhilfe nicht nur eine wenig zufriedenstellende, sondern auch eine überfordernde Situation darstellt“.⁶⁰

Bemerkenswert fällt die fachliche Einschätzung der Jugendhilfen im Strafverfahren zu den richterlichen Weisungen aus: Nur 2 % gaben an, Jugendrichter verhängten häufig Weisungen, die fachlich ungeeignet seien, 31 % sahen dies „manchmal“ so. 61 % gaben hingegen an, Richter verhängten selten ungeeignete Weisungen, 6 % meinten gar, dies sei nie der Fall.⁶¹ Vor dem Hintergrund der – insbesondere auch aus pädagogischer Sicht – durchaus bedenklichen Sanktionspraxis mit einem relativ hohen Anteil stationärer Sanktionen, kritischen Sanktionscocktails etc., überrascht diese Einschätzung durchaus. Mit Blick auf die Sanktionspraxis überraschen auch die Einschätzungen der Befragten, inwieweit die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe im Urteil Berücksichtigung finden: 89 % der Befragten haben hierzu angegeben, der Vorschlag der Jugendgerichtshilfe werde „häufig“ im Urteil aufgegriffen, 7 % gaben an, dies sei „immer“ der Fall.

Bedenklich erscheint ferner der Befund, dass 13 % die Aussage ablehnen, die Jugendgerichtshilfe solle auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren und dass jede zweite Jugendgerichtshilfe der Aussage zustimmt, die JGH solle gegebenenfalls auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren.⁶² Wie auch immer die Befragten das „Ausschöpfen des Strafmaßes“ konkret verstanden haben mögen, ist dies doch ein recht deutlicher Hinweis auf punitive Tendenzen.

7. Punitivität: Mehr Härte, mehr Strafen, mehr Kontrolle?

7.1. Punitivität in der Sozialen Arbeit

Fragen zunehmender Punitivität, also einer Tendenz zu mehr Härte, Kontrolle und Repression, werden aktuell insbesondere auch vor der Folie des sozialpolitischen Wandels zum aktivierenden Staat mit Blick auf die Soziale Arbeit (wieder) verstärkt diskutiert. Vor dem Hintergrund einer zugeschriebenen individuellen Verantwortung (statt der Annahme einer sozialen Bedingtheit) für Abweichungen, „werden die Adressat_innen für ihre Probleme und deren Bearbeitung verantwortlich gemacht und – unter Androhung negativer Konsequenzen – aufgefordert und verpflichtet, Angebote anzunehmen und eine Gegenleistung zu erbringen: sich aktivieren zu lassen und aktiv zu werden.“⁶³

56 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 52ff.

57 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 48.

58 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 24.

59 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 35ff.

60 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 24; auch Paschke weist auf die entsprechende Problematik hin, wenn die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG als Teilaufgabe des ASD geleistet wird: Diese Aufgabe werde immer hinter den Hilfen zur Erziehung und der Entscheidung zum Kindeswohl zurücktreten (Paschke 2010, S. 69).

61 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 59.

62 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 66f.

63 Lutz 2012.

Mit Blick auf punitive Orientierungen in der Sozialen Arbeit konstatiert Dollinger: „Auf den ersten Blick sind die Anzeichen eindeutig: Soziale Arbeit geht mit ihrer Klientel härter um als früher, sie scheint punitiver zu werden. Es wird mit wachsender Bereitschaft gestraft, diszipliniert, konfrontiert und ausgeschlossen. Das schlechte Gewissen, mit dem in der Sozialen Arbeit seit Jahrzehnten um die nicht aufzuhebende Verbindung von Hilfe und Kontrolle gerungen wurde, scheint sich aufzulösen. Bewusst eingesetzte negative Sanktionierungen treten, dem Eindruck nach, an seine Stelle.“⁶⁴

Diesen Eindruck teilen auch andere Autoren. Tilman Lutz weist beispielsweise zutreffend darauf hin, die Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Erziehung gehöre zwar historisch und systematisch zur (öffentlichen) Erziehung und zur Sozialen Arbeit, zugleich sei allerdings von einer Neuausrichtung des Verhältnisses von Hilfe und Kontrolle auszugehen.⁶⁵ Er zeichnet im Rahmen einer Untersuchung, für die Fachkräfte aus den Hilfen zur Erziehung befragt wurden, ein Bild insgesamt zunehmender Kontrolle und Repression, wobei sich allerdings das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle in Abhängigkeit vom Hilfeverständnis – das auf der Grundlage individueller professionsethischer Orientierungen, Interventionspraxis sowie Adressatenbild kategorisiert wurde – differenziert darstellt. Deutlich wird insgesamt eine „pragmatische Legitimation von Sanktionen und Druck“ und Rechtfertigung von Repression als Mittel zum Zweck: „Keine Repression ohne Pädagogik, keine Sanktion ohne Hilfe; wohl aber Pädagogik mit Zwang sowie Hilfe mit deutlicher Kontrolle.“⁶⁶

Befunde von Befragungen Studierender Sozialer Arbeit, die Holger Ziegler im Jahr 2009 durchgeführt hat, stimmen ebenfalls nachdenklich. Danach stimmten zwei Drittel der Befragten der Aussage zu, Jugendliche bräuchten mehr Disziplin. 57 % meinten, Disziplin müsse in der Pädagogik wieder stärker betont und durchgesetzt werden, und immerhin 40 % stimmten der Aussage zu, die Versorgung im Sozialstaat führe dazu, dass Menschen weniger Selbstverantwortung für ihr Leben übernehmen.⁶⁷ Auch in wiederholten Befragungen von Lehramtsstudierenden finden sich deutlich Hinweise auf die stärkere Betonung von Ordnung und Disziplin in der Reaktion auf Normverletzungen.⁶⁸

Anzeichen zunehmend repressiver Praktiken zeigen sich schließlich auch mit Blick auf die Anwendung eingriffsintensiver Maßnahmen der Jugendhilfe: So hat sich die Zahl der Sorgerechtsentziehungen von 1991 bis 2010 fast verdoppelt⁶⁹ und die Platzzahlen in Einrichtungen der Geschlossenen Unterbringung haben sich seit 1996 fast verdreifacht.^{70,71} Auch ein konstatiertes zunehmendes Abbruch von Hilfen als Reaktion auf Fehlverhalten ist hier in den Blick zu nehmen.⁷²

7.2. Punitivität bei Justizjuristen

Auch mit Blick auf (angehende) Justizjuristen wird eine zunehmende Punitivität konstatiert, und zwar sowohl hinsichtlich der Befürwortung (lebens-)langer Freiheitsstrafen als auch der Strafzweckpräferenzen.

So berichtet Franz Streng über Befunde von Befragungen Jura-Studierender, wonach sich seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der präferierten Strafhöhe der Befragten ergibt. Darüber hinaus nimmt der Anteil der Befragten, die lebenslange Freiheitsstrafen befürworten, im zeitlichen Verlauf in diesen Befragungen ebenso zu wie der Anteil der Befragten, die angeben, die lebenslange Freiheitsstrafe sei für manche Straftäter noch eine zu milde Strafe. Demgegenüber wurde die Forderung nach der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe in den Befragungsjahren 1989 (7,6 %) und insbesondere 2010 (1,6 %) ganz erheblich seltener geäußert als noch im Jahre 1977 (34,6 %).

Mit Blick auf die Strafzweckpräferenzen zeigt sich darüber hinaus, dass die Strafzwecke der Sicherung der Allgemeinheit sowie der Vergeltung in den vergangenen Jahren deutlich mehr Zustimmung erfahren, während die Befürwortung von Resozialisierung als Sanktionszweck deutlich abgenommen hat.⁷³

64 Dollinger 2010: S. 6.

65 Lutz 2012.

66 Lutz 2012.

67 Ziegler 2010.

68 Krieger 2008.

69 Statistisches Bundesamt 2011, S. 13f.

70 Hoops 2010, S. 7.

71 Vgl. auch Richter et al., die in der Praxis den Trend eines „stärkeren disziplinierenden Zugriffs öffentlicher Erziehung“ ausmachen (Richter et al. 2009: S. 1).

72 Lutz 2012.

73 Streng 2012.

7.3. Mehr und härtere Strafen? Entwicklung der Sanktionspraxis im zeitlichen Verlauf

Kontrovers wird in der Fachöffentlichkeit die Frage diskutiert, inwieweit sich Anzeichen für eine zunehmende Punitivität in der Jugendkriminalrechtspflege findet.

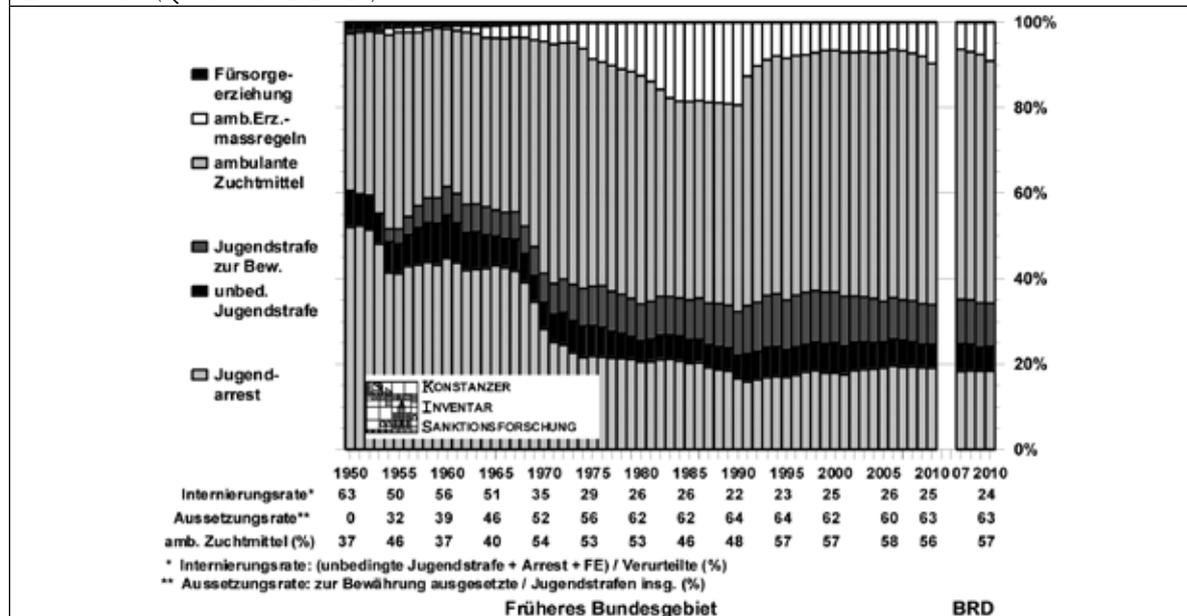
Mit Blick auf zentrale Variablen – z. B. Diversion, Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, verhängte stationäre Sanktionen – finden sich in den Rechtspflegestatistiken ganz überwiegend keine Hinweise darauf, dass zunehmend mehr, härtere und/oder längere Strafen verhängt werden. Zugleich zeigt sich allerdings auch in aller Deutlichkeit, dass die Ziele des 1. JGGÄndG – vermehrte Anwendung der ambulanten sozialpädagogisch ausgerichteten Maßnahmen und Zurückdrängen der repressiven sowie der stationären Sanktionen – nicht umgesetzt wurden.

Maßgebliche Veränderungen der Diversionsrate sind in Folge des 1. JGGÄndG nicht zu verzeichnen, vielmehr werden relativ konstant seit Mitte der 1990er-Jahre etwa 65 bis 70 % der Verfahren informell, also durch Einstellungen (mit oder ohne Auflagen) erledigt.⁷⁴ Kein positiveres Bild ergibt sich mit Blick auf die Erziehungsmaßregeln, die eben jene ambulanten Angebote vorsehen: Sie haben im Nachgang zum 1. JGGÄndG in der Rechtspraxis keineswegs zunehmend Anwendung gefunden, im Gegenteil.⁷⁵

Auch das erhoffte Zurückdrängen stationärer Sanktionen hat sich nicht realisiert. Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten hat sich infolge des 1. JGGÄndG nicht reduziert, vielmehr ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen (1990: 16,5 %; 1995: 16,9 %; 2000: 17,9 %; 2010: 19,1 %, jeweils bezogen auf Verurteilte).⁷⁶ Auch der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten stieg von 1990 bis 2000 leicht an, nahm seitdem allerdings wieder ab (1990: 15,7 %, 1995: 18,1 %, 2000: 18,9 %; 2010: 15,9 %), (vgl. Abbildung 1).⁷⁷

Mit Blick auf die Dauer der verhängten Jugendstrafen ergibt sich kein einheitlicher Befund. Zwar stieg der Anteil der Jugendstrafen mit einer Dauer von zwei bis drei Jahren seit Anfang der 1990er-Jahre an, bei Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren zeigt sich eine solche Tendenz allerdings nicht.^{78, 79}

Abbildung 1: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Quelle: Heinz 2012a)



74 Heinz 2012, S. 114.

75 Heinz 2012a.

76 Vgl. zur Entwicklung auch Heinz 2012, S. 127ff., 2012a.

77 Vgl. Heinz 2012, S. 132.

78 Vgl. Heinz 2012, S. 142.

79 Mit Blick auf Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht in Fällen von gravierender Gewaltkriminalität – Totschlag, vollendeter Mord und Sexualdelikte – ergeben sich allerdings deutliche Hinweise auf schärfere Sanktionierungen im Sinne längerer Freiheitsstrafen im zeitlichen Verlauf. Vgl. Streng 2012.

7.4. Aktuelle Diskussionen um die Verschärfung des Jugendstrafrechts

Über die Notwendigkeit, das Jugendstrafrecht zu verschärfen, wird seit jeher diskutiert, im Fokus stehen dabei immer wieder die Heranwachsendenregelung – also die Forderung, auf junge Menschen zwischen 18 und unter 21 Jahren grundsätzlich nicht mehr Jugendstrafrecht anzuwenden⁸⁰ – der sogenannte Einstiegs- oder Warnschussarrest, das Höchstmaß der Jugendstrafe, mitunter auch die Strafmündigkeitsgrenze.⁸¹

Vor dem Hintergrund brutaler Übergriffe junger Menschen im öffentlichen Raum und der entsprechenden Medienberichterstattung ist die Diskussion um die Verschärfung des Jugendstrafrechts wiederum entbrannt, die – wie stets, und wiederum unzutreffend – mit sowohl quantitativ als auch qualitativ steigender Jugendgewalt begründet wird: „Es gab nicht schon immer Medien, die jede einigermaßen interessante Schlägerei unter und mit Jugendlichen am nächsten Tag in jedes Wohnzimmer schwappen, und wenige Tage darauf zerbrechen sich Journalisten und ihre Gäste, wie qualifiziert sie auch immer sein mögen, über Einzelheiten, Motive und wünschenswerte Strafen den Kopf. So entstehen die Rufe nach Härte und Null-Toleranz, so entstehen die Eindrücke, dass wir eine allgemeine Prügel- und Schlägerjugend haben, was nicht zutrifft. Dies undifferenzierte Bild ist wesentlich eine mediale Konstruktion unserer Wirklichkeit.“⁸²

Nunmehr beabsichtigt die Bundesregierung die Umsetzung zweier Vorhaben zur Verschärfung des Jugendstrafrechts, auf die sie sich schon im Zuge der Koalitionsverhandlungen 2009 geeinigt hatte: die Einführung des sogenannten Warnschussarrests und die Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Mord von zehn auf fünfzehn Jahre.

Der Warnschuss- oder Einstiegsarrest soll eine Kombination sein aus Jugendarrest und Jugendstrafe, wobei der Arrest vollstreckt und die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Koppelung einer Bewährungsstrafe und eines Jugendarrests ist nach geltendem Jugendstrafrecht nicht zulässig, weil sich diese Sanktionen an unterschiedliche Zielgruppen richten.⁸³ Dieses Koppelungsverbot (§ 8 Absatz 2 JGG) soll nun aufgehoben werden, sodass neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ein Arrest von bis zu vier Wochen verhängt werden darf. Neben einer Verdeutlichung von konsequenter Reaktion auf das Fehlverhalten (statt einer vermeintlich wenig beeindruckenden Wirkung einer Bewährungsstrafe alleine) soll der Warnschussarrest dem Ziel dienen, „die Jugendlichen eine Zeit lang aus ihrem Alltag und dem damit verbundenen, meist „schädlichen“ Umfeld herauszunehmen“ und eine „gezielte erzieherische Einwirkung“ zu ermöglichen.⁸⁴

80 Dahinter steht die Annahme, es handle sich beim Jugendstrafrecht um das mildere Strafrecht, um „Strafrecht light“ oder „Kuschelstrafrecht“ (wie die Staatsministerin für Soziales und Familien in Bayern, Christine Haderthauer, das Jugendstrafrecht vor dem Hintergrund eines spektakulären Falls von Jugendgewalt nannte. Vgl. Kinzig, 2009; Heinz 2012a; Heinz 2012b). Allerdings kann von einer besonderen Milde des Jugendstrafrechts im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht keine Rede sein: So finden sich im allgemeinen Strafrecht unter anderem höhere Quoten folgenloser Verfahrenseinstellungen als im Jugendstrafrecht und der Anteil der stationären Sanktionen fällt im Jugendstrafrecht nicht geringer aus als im Erwachsenenstrafrecht (Heinz 2012b). Wolfgang Heinz zeigt anhand einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik 2009, dass bei den wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung bzw. Raubes Verurteilten nach Vollendung des 20. Lebensjahrs im Vergleich zu jenen bis zu 20 Jahren sowohl die Rate der Verurteilungen zu stationären Sanktionen abnimmt als auch die Aussetzungsrate bei Freiheitsstrafen zunimmt. Junge Menschen über 20 Jahre haben demnach seltener mit einer freiheitsentziehenden Sanktion zu rechnen und können häufiger mit einer Aussetzung der Freiheitsstrafe rechnen als Heranwachsende, bei denen Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Auch andere Untersuchungen weisen nach, dass Jugendliche und Heranwachsende nicht milder sanktioniert werden als nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (Niedling 2005; Streng 2009; Höfer 2003).

Tabelle b: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung und Raub nach vollendeten Altersjahren (Heinz 2012a).

Alter in vollendeten Jahren	Gefährliche Körperverletzung		Raub	
	Unbedingte Jugend-/ Freiheitsstrafe	Aussetzungsrate*	Unbedingte Jugend-/ Freiheitsstrafe	Aussetzungsrate*
14 – 15	2,6	78,8	5,9	81,9
16 – 17	6,0	82,0	12,6	80,9
18 – 19	10,4	80,6	23,9	77,9
20	14,2	76,9	31,5	72,2
21	9,3	91,1	24,4	86,5
22 – 23	11,8	88,9	32,2	76,7
24 – 25	13,8	86,6	38,1	74,8

81 Vgl. hierzu Heinz 2008.

82 Viehmann 2010: S. 359.

83 Schließlich ist Jugendarrest dann zu verhängen, wenn „Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 JGG).

84 http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38653492_kw16_straftaeter/index.html

Dass mit einer solchen neuen Sanktion Jugendkriminalität gesenkt und weitere Opfer verhindert werden können, ist allerdings ein Mythos. Das Gegenteil ist der Fall. Nach der bundesweiten Rückfallstatistik fällt die Bilanz für Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, positiver aus als für den Jugendarrest (60 % vs. 65 %).⁸⁵ Bewährungsstrafen sind offensichtlich spezialpräventiv überlegen – und das, obwohl Jugendliche, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel stärker vorbelastet sind als diejenigen, die zu Jugendarrest verurteilt werden. Es spricht alles dafür, dass bei einer Kombination von beiden Maßnahmen im Warnschussarrest – also Arrest und Jugendstrafe zur Bewährung – die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Jugendarrests steigen werden. Es ist eine Illusion zu glauben, der Warnschussarrest vermittele Jugendlichen, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, erstmals „Knasterfahrung“ und wirke damit abschreckend. Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, haben in aller Regel schon Arresterfahrung – und die hat sie ganz offensichtlich nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt, diesen „Warnschuss“ haben sie nicht gehört.

Auch der nun geplanten Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe von aktuell 10 auf 15 Jahre für Heranwachsende bei Mord liegen unrealistische Erwartungen zugrunde. Die Rückfallrate nach unbedingter Jugendstrafe ist enorm hoch, sie liegt bei 70 %⁸⁶, und es ist bekannt, dass nach spätestens vier bis fünf Jahren Freiheitsentzug die entsozialisierenden Wirkungen größer sind als die resozialisierenden. Eine Erhöhung des Höchstmaßes ist also mit Blick auf die Wirksamkeit kontraproduktiv. Sie wird auch nicht abschreckend auf Täter oder auf potenzielle Täter wirken. Denn ob 10 oder 15 Jahre Jugendstrafe blühen, ist bei der Begehung der Tat bzw. im Vorfeld irrelevant. Abschreckung durch Strafhöhe und Strafhärte funktioniert so schlicht nicht, sie setzt einen rational kalkulierenden Akteur voraus, der Kosten und Nutzen einer Straftat abwägt. Das Prinzip der Abschreckung funktioniert nur äußerst begrenzt bei Erwachsenen und noch viel weniger bei jungen Menschen in der Entwicklung, insbesondere bei impulsiver Jugendgewalt.

Auch der Verweis darauf, mit der Erhöhung des Höchstmaßes einen „angemessenen Schuldausgleich“ zu schaffen,⁸⁷ geht letztlich fehl, denn: „Es gibt schlimme Taten, auf die kein Strafrecht eine befriedigende Antwort kennt. Jedes rechtsstaatliche Strafrecht stößt bei Extremfällen an seine Grenzen. Ein Verbrechen – wie Mord – wird durch keine denkbare Rechtsfolge „ausgeglichen“, durch 10 Jahre Freiheitsentzug so wenig wie durch 15 oder noch mehr Jahre.“⁸⁸

Nicht zu vernachlässigen sind die Auswirkungen der geplanten Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende auf die Strafzumessung insgesamt. Gilt zukünftig ein Höchstmaß von fünfzehn Jahren Jugendstrafe (für Heranwachsende), dürfte dies dazu führen, dass sich die Jugendstrafen insgesamt daran orientieren mit der Folge, dass mit einem zunehmenden Anteil sehr langer Jugendstrafen zu rechnen ist – mit allen negativen Folgen, also den entsozialisierenden Wirkungen langen Freiheitsentzugs.

Die Maßnahmen, die im Zuge der Debatte um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts diskutiert werden, tragen mehr zur Entstehung, Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren bei als zu ihrer Verhinderung. Zur Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen gilt nach wie vor, was im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung mit erfreulicher Deutlichkeit formuliert wurde: „Entgegen einer weitverbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkung (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt. (...) Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass

85 Jehle et al. 2010, S. 60. Die bundesweite Rückfallstatistik bezieht sich auf erneute Eintragungen in das Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister. Das bedeutet freilich zum einen, dass lediglich Straftaten, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangen und aufgrund derer ein Strafverfahren eingeleitet wird, berücksichtigt werden, während das sogenannte Dunkelfeld hier unberücksichtigt bleibt. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass Schwere und Quantität erneuter Straffälligkeit nicht in die Analysen eingehen. Nicht berücksichtigt wird also die Entwicklung der Straffälligkeit im zeitlichen Verlauf, also ob im Nachgang zum Eingangsdelikt weniger oder weniger schwerwiegende Straftaten sanktioniert werden.

86 Jehle et al. 2010, S. 60

87 So die Begründung der Regierungsfractionen in einer Presserklärung. Weiter heißt es dort: „Bei derartigen schwersten Kapitalverbrechen hat die bisherige Begrenzung der Jugendstrafe auf zehn Jahre dem allgemeinen Rechtsempfinden immer wieder eklatant widersprochen.“ http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38653492_kw16_sp_straftaeter/index.html

88 Heinz 2008, S. 63.

nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.^{89, 90}

8. Fazit

Nach der Bestandsaufnahme zu Auftrag und Ziel sowohl der Jugendgerichtsbarkeit als auch der Jugendhilfe und einem Abgleich mit der Praxis bleibt Ernüchterung und die Feststellung, dass die Potenziale für einen angemessenen, verantwortungsvollen Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen bei weitem nicht ausgeschöpft sind, Chancen für die Verhinderung von wiederholter massiverer Delinquenz und Verfestigung problematischer Lebenslagen ungenutzt bleiben und sich die Praxis der Jugendkriminalrechtspflege – das darf in dieser Deutlichkeit festgehalten werden – vielfach als schlicht rechtswidrig darstellt.

Mit Blick auf die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren ist festzuhalten, dass die Aufgabe, sozialpädagogische Aspekte in das Jugendstrafverfahren einzubringen, zumindest nicht flächendeckend und allgemein umgesetzt wird, sondern nicht selten deutliche Defizite zu konstatieren sind.⁹¹ Die Annahme, die Wahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe als justiznaher, gerichtsorientierter Dienst im „Souterrain der Justiz“ habe sich – insbesondere in Folge der Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts – zunehmend gewandelt⁹², ist offensichtlich nur begrenzt gerechtfertigt. Von einem grundsätzlichen Perspektivenwandel kann – zumindest generell – kaum die Rede sein, vielmehr dominiert offensichtlich nicht selten noch immer eine traditionelle Aufgabenwahrnehmung als „Jugendgerichtshilfe“ mit entsprechender Orientierung am Ziel der Legalbewährung und der Unter- bzw. Nachordnung sozialpädagogischer Fachkompetenz gegenüber strafrechtlichen Perspektiven.⁹³ Insoweit ist davon auszugehen, dass sich der Perspektivenwandel infolge der Einführung des SGB VIII in Teilen nicht in der Praxis niederschlägt, sondern „... dass an der mancherorts entwickelten Zweckrationalität (Erstgespräch – Bericht – Hauptverhandlung – Überwachung, weil das schon immer so gemacht wurde) festgehalten wird“.⁹⁴ Das Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren spiegelt sich denn auch in der Frage eines möglichen Hier-/Überordnungsverhältnisses in der Kooperation mit der Justiz, die „oftmals noch immer durch ein traditionelles Hierarchiebewusstsein geprägt (ist) mit der Gefahr, dass die Jugendhilfe sich im Jugendgerichtsverfahren marginalisiert“.⁹⁵

89 BMI/BMJ 2006, S. 665f.

90 Dass die vermehrte Anwendung der Diversion keine höheren Rückfallraten zur Folge hat, zeigt Wolfgang Heinz im Übrigen mit einem Vergleich der Diversions- und Nachentscheidungsrate in den unterschiedlichen Bundesländern. Dabei wird deutlich, dass hohe Diversionsraten nicht mit hohen Rückfallraten in Form von erneuten Registrierungen einhergehen (Tabelle c).

	Diversionsrate (%)	Nachentscheidungsrate (%)
Rheinland-Pfalz	43	28
Baden-Württemberg	43	31
Niedersachsen	46	32
Nordrhein-Westfalen	51	34
Bayern	56	31
Hessen	64	29
Schleswig-Holstein	66	23
Sachsen-Anhalt	80	30
Berlin	85	28
Bremen	89	36
Hamburg	91	32

91 Damit soll die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren keineswegs generell diskreditiert werden. Vielmehr wird der Fokus im Rahmen dieses Papiers insbesondere auf Optimierungsbedarfe und strukturelle Defizite gelegt.

92 Vgl. Müller & Otto 1986; Trenzcek 2003: 12. Darauf, dass die Jugendgerichtshilfe auch innerhalb der Jugendhilfe selbst als außenstehend wahrgenommen wurde, weist beispielsweise Wiesner hin (2006, S. 1035).

93 Trenzcek 2010a: S. 382.

94 Paschke 2010: S. 68.

95 Drewniak 2012, mit Verweis auf Thiersch 2007.

Sollten in der Praxis vor dem Hintergrund der Finanzknappheit der Kommunen Jugendhilfeleistungen für junge straffällig gewordene Menschen tatsächlich nicht mehr nach Bedarf, sondern allenfalls nach Kassenlage gewährt werden, ist dies schlicht rechtswidrig.⁹⁶ Eine solche Praxis führt in letzter Konsequenz auch dazu, dass vermehrt auf repressive, auch auf freiheitsentziehende Rechtsfolgen zurückgegriffen wird – mit allen negativen Folgen.⁹⁷

Allerdings ist hier auch auf ein gravierendes Strukturproblem hinzuweisen: Jugendhilfeleistungen erfordern eine Bedarfsfeststellung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nicht bei jeder ambulanten Maßnahme, die im Jugendstrafverfahren angeordnet wird, ist ein solcher Bedarf gegeben. § 36a SGB VIII bestärkt diese alleinige Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit ist die Finanzierung durch die Kommunen von Maßnahmen, bei denen die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII nicht gegeben sind, nur als freiwillige Leistung möglich. In diesen Fällen weist das JGG auch der Justiz keine Finanzierungsverantwortung zu. Seit Jahren fehlt diese Klarheit für die Finanzierungsverantwortung bei ambulanten Maßnahmen. Weder haben sich Justizministerkonferenz und die Jugend- und Familienministerkonferenz dazu verständigen können noch hat es gesetzliche Regelungen dazu gegeben. Wesentliche Voraussetzungen für die Weiterentwicklung dieser Bereiche ist daher die Klarstellung zu der Zuständigkeit für die Finanzierung ambulanter Maßnahmen. Andernfalls fehlen die Grundlagen für ein Engagement der Träger in diesem Bereich und es besteht die Gefahr, dass entsprechende Urteile nicht umgesetzt werden können.

Daher wäre es verfehlt, ausschließlich fiskalische Zwänge der Kommunen als Ursache der weitgehenden Bedeutungslosigkeit der NAM auszumachen. Vielmehr sind daneben auch mangelndes Interesse und Strafbedürfnisse aufseiten der Justizjuristen ausschlaggebende Faktoren, die allerdings durch unzureichende Angebote von Jugendhilfemaßnahmen verstärkt werden und vice versa: „Zentral sind zwei wechselbezügliche Problematiken: die Sparprogramme der öffentlichen Träger und das geringe Interesse der Justiz. Weil das Interesse gering ist, lässt sich leicht einsparen und weil eingespart wird, ist das praktische Interesse an diesen Reaktionsmöglichkeiten gering. Es bleibt deshalb alles, wie es ist. Ambulanten Maßnahmen bleibt vor Gericht oft nur die Bedeutung einer gefälligen milden Zugabe. Das Gewicht bleibt im Verfahren wie in der jugendstrafrechtlichen Reaktion bei der Zurückweisung, Degradierung und Bestrafung, die sich auch in Begriffen wie „Normverdeutlichung“, „Grenzen setzen“, „Konsequenz zeigen“ oder „ein Ende setzen“ nur unzulänglich pseudopädagogisch verbergen.“⁹⁸

Fragen mangelnder Ressourcen spielen allerdings nicht nur auf Jugendhilfe-, sondern auch auf Justizseite eine Rolle. So ist darauf hinzuweisen, dass ausreichende Ressourcen zur angemessenen Bearbeitung der Verfahren – und entsprechend zur Auswahl der bestmöglichen Rechtsfolge – kaum gegeben sind: Für die Bearbeitung eines Verfahrens mit dem Tatvorwurf einer vorsätzlichen Körperverletzung sieht der Pensenschlüssel (PebbSy) – inklusive Durchführung der Hauptverhandlung – beispielsweise drei Stunden vor. Insoweit ist Viehmann zuzustimmen, dass der Aspekt der Arbeitsüberlastung nicht zu vernachlässigen ist: „Die Not der übervollen Schreibtische spielt eine große Rolle und den Pensenschlüssel darf man in dem Ursachenbündel nicht vergessen.“⁹⁹

Entsprechend ist eine angemessene Ausstattung sowohl der Jugendhilfe als auch der Justiz mit finanziellen und personellen Ressourcen unabdingbare Voraussetzung für gelingende Praxis. Diese Ausstattung hat sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten zu orientieren, und sie rentiert sich mit Blick auf die Folgekosten unangemessener Reaktionsformen (u. a. durch wiederholte Straffälligkeit, Kosten für teure freiheitsentziehende Maßnahmen).¹⁰⁰

Darüber hinaus bedarf es der fachlichen Qualifikation der Professionellen. Ausdrücklich angesprochen wird im Kontext dieser Diskussion insbesondere die Qualifikation von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten. § 37 JGG fordert, dass die Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein

96 So weist beispielsweise Trenczek (2009, S. 356) darauf hin, entsprechende Haushaltslagen führten zu „heimlichen Budgetvorgaben“ und dazu, dass durch „verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen“ sowie durch Rechtsansprüche unterlaufende Weisungen Leistungen nicht erbracht und bewilligt würden. Vgl. auch Goerdeler 2005, S. 318, Ostendorf 2004.

97 Wenn nicht die Jugendhilfe – mangels alternativer Vorschläge – gleich selbst die Anordnung von Jugendarrest empfiehlt: „Wenn auch nicht verallgemeinerungswürdig, so aber doch beispielhaft führt dies nach Berichten aus der richterlichen Kollegenschaft bis dahin, dass die Jugendgerichtshilfe entgegen der – hinter vorgehaltener Hand eingeräumten – eigenen Überzeugung von der Vorzugswürdigkeit einer neuen ambulanten Maßnahme die Anordnung eines Arrestes empfohlen hat, da der Jugendhilfe die finanziellen Mittel für die Durchführung der an sich erwünschten neuen ambulanten Maßnahme fehlte.“ (Caspari 2012).

98 Breyman 2009: S. 25.

99 Viehmann 2012, NAM-Reader.

100 Vgl. Dollinger: „Diese Ressourcen dürfen nicht zur Disposition stehen, da sie grundlegend die pädagogische Bearbeitung von Normverletzungen ermöglichen. Finanzpolitisch motivierte Maßnahmen einer Neuen Steuerung der Jugendhilfe können sich leicht kontraproduktiv auswirken, wenn sie dazu führen, dass Ressourceneinsatz und der Aufwand an Zeit nicht vorrangig nach pädagogischen Abwägungen organisiert werden.“ (Dollinger 2010: S. 415)

sollen, gefordert sind vor allem Kenntnisse der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie. Die Rechtswirklichkeit sieht allerdings anders aus: Bundesweit haben nach verschiedenen Untersuchungen nur etwa ein Viertel der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte und 40 % der Richterinnen und Richter entsprechende Kenntnisse.¹⁰¹ Kürzlich hat das Bundesjustizministerium einen Novellierungsentwurf zu § 37 JGG vorgelegt, der die Anforderungen an Qualifikation und Auswahl der Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte präzisiert.¹⁰² Nach mehrheitlich ablehnenden Stellungnahmen – wobei die Ablehnung insbesondere mit der Umsetzbarkeit und zu erwartenden Kosten, aber auch mit mangelndem Bedarf begründet wurde – wird abzuwarten sein, inwieweit sich das Vorhaben wird umsetzen lassen.

Im Kontext der Diskussionen um Aus- und Weiterbildung der Professionellen ist der Bereich der Sozialen Arbeit vielfach weniger im Fokus. Doch auch hier ist Qualifizierungsbedarf zu konstatieren, um eine den fachlichen Standards und dem Auftrag der Jugendhilfe entsprechende Praxis zu gewährleisten.¹⁰³ Verantwortliche Kriminalpolitik und Jugendstrafrechtspflege heißt nicht, nur ein gutes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, wenn es dem Zufall überlassen ist, wie und von wem es ein- und umgesetzt wird. Es bedarf kompetenter Rechtsanwender, aus- und fortgebildeter Fachleute, die ihren Aufgabenbereich spezialisiert wahrnehmen. Das gilt für die Praktikerinnen und Praktiker der Jugendstrafjustiz genauso wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Qualifikation ist schließlich auch mit Blick auf Fragen der Kooperation von maßgeblicher Bedeutung, denn nicht zuletzt die Kenntnis des eigenen und des Auftrags der Kooperationspartner sind zentrale Voraussetzungen für gelingende Kooperation¹⁰⁴: „Soll Kooperation zwischen Justiz und Sozialarbeit nicht (nur) zum Eigennutzen der Beteiligten dienen, sondern eine bessere Fachlichkeit im Umgang mit jungen Menschen bewirken, so ist unverzichtbar, dass auch ein annähernder Gleichstand im sozialpädagogischen Wissen herbeigeführt wird (...), um auf fachlicher Augenhöhe miteinander zu arbeiten. Dazu bedarf es einer wirklich eigenständigen Jugendhilfe (JGH), die sich an den Zielen des SGB VIII orientiert, also an den Bedürfnissen von Jugendlichen (weniger an denen des Gerichts). Es muss Schluss sein mit einer Praxis von Jugendgerichtshilfe, die immer wieder anzutreffen ist, in der das gute Einvernehmen mit dem („meinem“) Jugendrichter wichtiger ist als die Durchsetzung von fachlichen Standards zugunsten junger Straftäter. Da muss klar sein, was Sozialarbeit mitträgt und wofür sie nicht zu haben ist.“¹⁰⁵

Auftrags- und Rollenklarheit sind vor allem mit Blick darauf unverzichtbar, dass es sich zwar um eine sich überschneidende Zielgruppe der Kooperationspartner handelt, gleichzeitig aber unterschiedliche Systemlogiken und unterschiedliche Verständnisse (nicht zuletzt auch des Erziehungsgedankens) zum Tragen kommen: „Wer sich dem Strafrecht verpflichtet sieht, will Ordnung schaffen (Kriminalitätsbekämpfung ist ein ordnungspolitischer Topos), und allein eine gewisse Zurückhaltung beim harten Strafen macht noch keinen pädagogischen Frühling. Wer Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen helfen will, setzt andere Prioritäten – und wie soll diese Rivalität der Prinzipien und Mittel (nicht nur oberflächlich) zusammengehen? Auf jeden Fall bedarf es zunächst der klaren Abgrenzung und Positionsbestimmung, bevor es zu einer Verständigung kommen kann.“¹⁰⁶

Mit Blick darauf, dass Kooperation in der Praxis offensichtlich überwiegend einzelfallbezogen und weniger in fallunabhängigen Formen stattfindet,¹⁰⁷ konstatieren die Autoren des Jugendgerichtshilfeb@rometers zudem deutlichen Bedarf der Entwicklung strukturell und institutionell abgesicherter Strukturen: „Die zurzeit überwiegend informellen Kooperationsstrukturen, die durch die hohe personelle Kontinuität erst ermöglicht werden, können strukturell und institutionell abgesicherte Strukturen nicht ersetzen. Eine strukturell abgesicherte Kooperation könnte auch die Basis dafür bilden, gemeinsam mit den beteiligten Akteuren im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft die Angebotsstruktur vor Ort zu diskutieren und unter einer pädagogischen Perspektive weiterzuentwickeln.“¹⁰⁸

101 Drews 2005; Simon 2003, s. auch Buckolt 2009.

102 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), BT-Drs. 17/6261, vgl. hierzu zwei Stellungnahmen sowie eine Pressemitteilung der DVJJ: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1412>, <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1502> sowie <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1553>

103 Insbesondere mit Blick auf die Risiken unangemessener Sanktionierung im Allgemeinen und die negativen Wirkungen freiheitsentziehender Sanktionen im Besonderen ist hier auch der Schutzauftrag der Jugendhilfe zu beachten (§ 8a SGB VIII), dies wird im Kontext der Diskussionen um Kindeswohlgefährdung allzu oft vergessen. Vgl. Trenczek 2011; vgl. zu Jugenddelinquenz als Indikator für Gefährdung Brettel 2008; Hoops & Holthusen 2011; Vollbach 2007; zum Schutzauftrag der Jugendhilfe jenseits des 14. Lebensjahrs Kindler & Lillig 2011.

104 Vgl. hierzu auch Santen & Seckinger 2003.

105 Breyman 2009: S. 25; vgl. auch Paschke 2010, S. 69; vgl. Ostendorf, der ebenfalls die besondere Bedeutung der Qualifikation für gelingende Kooperation hervorhebt: „Wenn Unkundige sich zusammentun, wird Unkundigkeit nicht nur multipliziert, sondern potenziert.“ (Ostendorf o.J., S. 7).

106 Breyman 2009, S. 23.

107 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 63ff.

108 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 90.

Die geplanten Vorhaben zur Verschärfung des Jugendstrafrechts erweisen sich – insbesondere vor dem Hintergrund der Kenntnisse zur negativen Wirkung freiheitsentziehender Sanktionen – als „Luftnummern im politischen Showbusiness“.¹⁰⁹ Dies gilt es – nicht nur in Richtung Politik, sondern auch mit Blick auf die konstatierte zunehmende Punitivität bei Praktikerinnen und Praktikern der Sozialen Arbeit wie der Jugendgerichtsbarkeit – zu thematisieren und wirksame Alternativen zur Intervention bei Jugenddelinquenz zu diskutieren. Leitend muss die Orientierung an den Zielvorgaben des JGG – Legalbewährung, die primär mit erzieherischen Mitteln erreicht werden soll – und des SGB VIII – Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – sein.

Rückfallkriminalität lässt sich nicht durch Strafhärte reduzieren, sondern durch Maßnahmen, die Unrechtseinsicht wecken, die Kompetenzen für sozialverantwortliches Handeln stärken, die Empathiefähigkeit fördern und Chancen sozialer Teilhabe verbessern. Diese umzusetzen und zur Anwendung zu bringen, ist die Herausforderung nicht nur der Jugendhilfe, sondern vieler Akteure. Nur in interdisziplinärer Kooperation – nicht nur der unmittelbar am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen, sondern mit Blick auf nachhaltige Integration und Perspektiventwicklung insbesondere auch mit den Arbeitsverwaltungen – unter Beachtung der jeweiligen Aufgaben, Rollen und Grenzen wird es gelingen, diese Herausforderung zu bewältigen. Gravierende Jugenddelinquenz als Symptom mit gesellschaftlichen und sozialen Ursachen lässt sich nur durch nachhaltige, faire Sozial-, Familien- und Bildungspolitik beeinflussen. Franz von Liszts kluger Satz, die beste Kriminalpolitik sei gute Sozialpolitik, hat auch nach über hundert Jahren nichts von seiner Aktualität eingebüßt.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 21./22. Juni 2012

Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ (Hrsg.) (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München.

Bihs, A. & Walkenhorst, P. (2009): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? ZJJ 1/09, S. 11 – 21.

BMI/BMJ (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht.

Brakhage, M. & Drewniak, R. (1999): „Sonst wäre ich im Knast gelandet...“ Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen. Baden-Baden.

Brettel, H. (2008): Kindeswohlgefährdung durch Delinquenz. Fallanalysen zur Aussagekraft von Syndromen krimineller Gefährdung. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychiatrie 2/08, S. 69 – 79.

Breymann, K. (2009): Jugendstrafrecht: Strafen mit und ohne Hilfe. ZJJ 1/09, S. 22 – 26.

Breymann, K. (2009b): Fachliche Qualifikation von Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen. ZJJ 4/09, S. 379 – 381.

Buckolt, O. (2009): Die Zumessung der Jugendstrafe. Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. Baden-Baden.

Ca lar, O. (2005): Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg. Zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Frankfurt a.M.

Cornel, H. (2010): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In B. Dollinger & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. S. 455 – 473.

¹⁰⁹ Viehmann 2010, S. 360.

Anhang I

- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (Hrsg.) (1969): Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung. Erfahrungen, Erkenntnisse, Konsequenzen. Bericht über die Verhandlungen des 14. Deutschen Jugendgerichtstages in Braunschweig vom 3. bis 5. Oktober 1968. Hamburg.
- Deutscher Bundestag (1989): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). BT-Drucksache 11/5829.
- Dölling, D., Henninger, (1998): Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA. In Dölling u. a. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven. Mönchengladbach. S. 356ff.
- Dollinger, B. (2010): „Konrad, sprach die Frau Mama...“ Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? ZJJ 4/10, S. 409 – 416.
- Dollinger, B. (2010): Wie punitiv ist die soziale Arbeit? Anmerkungen zu einer Debatte. SozialExtra, 7/8 2010, S. 6 – 10.
- Drewniak, R. (1997): Mehrfach Belastete: Die vergessene Zielgruppe der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen? DVJJ-Journal, 8, 43 – 47.
- Drewniak, R. (2012). Erziehung statt Strafe? Die NAM zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz. Erscheint in DVJJ (Hrsg.), NAM-Reader.
- Drews, N. (2005): Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Aachen.
- Dünkel, Geng, Kirstein (1998): Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland.
- Goerdeler, J. (2005): Der Bundesrat verabschiedet das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK). ZJJ 3/05, S. 315 – 320.
- Harnach, V. (2010): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. 6. Auflage.
- Heinz, W. (1992): Diversion im Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 591ff.
- Heinz, W. (1999): Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht. DVJJ-Journal 1/99, 2/99, 3/99.
- Heinz, W. (2005): Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. ZJJ, 2/05, 3/05.
- Heinz, W. (2008): Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? ZJJ 1/08, S. 60 – 68.
- Heinz, W. (2012): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>
- Heinz, W. (2012a): Jugendstrafrecht: aktuelle Sanktionierungspraxis und Punitivität. Erscheint in ZJJ 2/12.
- Heinz, W. (2012b): Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege. In DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. bis 14. September 2011 in Münster. Mönchengladbach: Forum Verlag. S. 513 – 562.
- Hillmeier, H. & Kaiser, F. (2010): Sozialpädagogische Diagnostik und Jugendhilfe im Strafverfahren. ZJJ 3/10, S. 271 – 275
- Höfer, S. (2003): Sanktionskarrieren.
- Hoops, S. & Holthusen, B. (2011): Delinquenz im Jugendalter – Ein Indikator für Gefährdung? IzKK-Nachrichten 1/11: Gefährdungen im Jugendalter. S. 36 – 41.
- Hoops, S. (2010): Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen. Jugendhilfe im Dialog, 4/2010, S. 2 – 9.

Anhang I

- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Hrsg. Vom Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Kindler, H. & Lillig, S. (2011): Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahrs. IZKK-Nachrichten 1/11: Gefährdungen im Jugendalter. S. 10 – 16.
- Kinzig, J. (2009): Jugendstrafrecht: ein milderes Recht? In Müller, H.E./Sander, G.M./Válková, H. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München. S. 379 – 397.
- Körner, S. (2004): Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren.
- Krieger, R. (2008): Vom Wertewandel zur „Zeitenwende“: Rückkehr zu traditionellen Erziehungsvorstellungen auch bei Lehramts-Studierenden. *Bildung und Erziehung*, 61, S. 99 – 113.
- Kurzberg, B. (2009): Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität.
- Lutz, T. (2012): Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualität im alten Spannungsfeld? Erscheint in *ZJJ* 2/12.
- Niedling, D. (2005): Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage.
- Ostendorf, H. (1995): Reform des Jugendarrestes. *MSchrKrim*, S. 352ff.
- Ostendorf, H. (2004): Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe. *ZJJ* 3/04, S. 294 – 296.
- Ostendorf, H. (2009): Zunehmende Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz in der Rechtswirklichkeit. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium. Mönchengladbach. S. 335 – 344.
- Ostendorf, H. (2009b): *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* Baden-Baden.
- Ostendorf, H. (o.J.): Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren? Kooperation versus Rollenrückzug und Rollenverwischung. http://www.uni-kiel.de/fakultas/jura/forschungsstelle_h_ostendorf/index.php?x=http://www.uni-kiel.de/ostendorf/publikationen.html&menue=forschungsstelle_h_ostendorf
- Paschke, B. (2010): Jugend(gerichts)hilfe. *ZJJ* 1/10, S. 68 – 70.
- Peterich, P. (1994): Noch'n Konzept. Zur Alibifunktion ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafrecht. In Heinz, W. (Hrsg.), *Gegen-Gewalt. Aggression und Gewalt junger Straftäter – Herausforderungen für Sozialarbeit und Justiz.* Konstanz: Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ. S. 55 – 72.
- Pluto, L., Gragert, N., van Santen, E. & Seckinger, M. (2007): *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse.* München.
- Richter, M., Beckmann, C., Otto, H.-U. & Schrödter, M. (2009): Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe. In Beckmann, C., Otto, H.-U., Richter, M. Schrödter, M. (Hrsg.), *Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe. Neue Praxis, Sonderheft 9.* S. 1 – 14.
- Riechert-Rother, S. (2008): *Jugendarrest und ambulante Maßnahmen. Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG.* Hamburg.
- Santen, E. van & Seckinger, M. (2003): *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe.* München.
- Scherr, A. (2011): Jugendgerichtshilfe als professionelle Praxis – Anforderungen und Konflikte. *ZJJ* 2/11, S. 175 – 180.
- Schulz, (2001): Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Urteilsanalyse. *MSchrKrim*, S. 310ff..

Anhang I

Schwerin-Witkowski, K. (2003): Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.

Simon, K.G. (2003): Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37. DVJJ-Schriftenreihe Band 35. Mönchengladbach.

Statistisches Bundesamt (2011): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen.

Steffens, R. (1999): Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Streng, F. (2007): Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie. In Schöch, H., Helgerth, R., Dölling, D., & König, P. (Hrsg.), *Recht gestalten – dem Recht dienen*. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag. S. 431ff.

Streng, F. (2012): Punitivität bei Justizjuristen. Ergebnisse von Befragungen und aus der Rechtspflegestatistik. Erscheint in ZJJ 2/12.

Thalmann, D. (2012): Jugendarrest – Eine kritische Bestandsaufnahme. In DVJJ (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. bis 14. September 2011 in Münster. Mönchengladbach: Forum Verlag. S. 159 – 171.

Thiersch, H. (2007): Grenzen und Strafen. In Nickolai, W., Wichmann, C. (Hrsg.): *Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität*. S. 43 – 67. Freiburg.

Trenczek, T. (1999): Was tut die Jugendhilfe im Strafverfahren? DVJJ-Journal 4/99, S. 375 – 389.

Trenczek, T. (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim.

Trenczek, T. (2009): Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht. ZJJ, 4/09, S. 352 – 357.

Trenczek, T. (2010a): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. In B. Dollinger & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*. S. 381 – 392.

Trenczek, T. (2010b): Risikoeinschätzung und psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe (auch) im Jugendstrafverfahren. ZJJ 3/10, S. 249 – 262.

Trenczek, T. (2011): Gefährdungen von jungen Menschen durch die Sozialkontrolle. IzKK-Nachrichten 1/11: Gefährdungen im Jugendalter. S. 47 – 51.

Viehmann, H. (2010): Die große Illusion. ZJJ 4/10, S. 357 – 362.

Wiesner, R. (2006): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. 3. völlig überarbeitete Auflage. München.

Vollbach, A. (2007): Delinquenz, Jugendkriminalität und Kindeswohlgefährdung. Ein Beitrag zur Diagnostik und Interventionsplanung. *Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychiatrie* 4/07, S. 40 – 52.

Ziegler, H. (2010): Ungleichheit, Verantwortung und Gerechtigkeit. Zur Verortung der Sozialen Arbeit im aktivierenden Staat. *Forum Erziehungshilfen*, 5/2010, S. 277 – 281.

Peer-Learning als Instrument der EU-Jugendstrategie

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den unterschiedlichsten Politikfeldern (Jugend, Bildung, Soziales, Beschäftigung) wird seit längerem das Prinzip des Peer-Learnings als ein wichtiges und komplexes Instrument des gegenseitigen Lernens diskutiert und zunehmend eingesetzt. Derzeit liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe allerdings nur wenige Erfahrungen mit Peer-Learning-Aktivitäten im Sinne des fachlichen, fachpolitischen und strukturellen Voneinander-Lernens in der EU vor.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ will mit dem vorliegenden Diskussionspapier den Versuch einer Begriffsbestimmung für Peer-Learning vornehmen, die mit dem Peer-Learning verbundenen Chancen für die Kinder- und Jugendhilfe aufzeigen sowie Anforderungen an und Voraussetzungen für ein erfolgreiches Peer-Learning zur Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich sowie zur Qualifizierung von Kinder- und Jugend(hilfe) politik in Deutschland beschreiben.

Peer-Learning – Versuch einer Definition

Die Europäische Kommission definiert auf ihrer Homepage zur Jugendpolitik diesen Begriff wie folgt:

„Methode, bei der gleichrangige, z. B. gleichaltrige Jugendliche sich gegenseitig unterrichten und voneinander lernen. Der Begriff Peer-Learning wird auch für den Prozess der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verwendet, bei dem politische Entscheidungsträger und Praktiker aus einem Land durch direkten Kontakt und praktische Zusammenarbeit von den Erfahrungen lernen, die ihre Kollegen in anderen Ländern Europas bei der Durchführung von Reformen in Bereichen von gemeinsamem Interesse gemacht haben.“¹

Eine andere Definition schlägt das EU-Fachinformationssystem EUFIS vor: „Peer-Learning ist ein Prozess der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, der die Gelegenheit für Politikverantwortliche und Praktiker eines Landes bietet, von den Erfahrungen der Kollegen in vergleichbaren Positionen anderer Länder in Europa durch direkten Kontakt und tatsächliche Kooperation zu lernen.

Durch Zusammentragen von Wissen bleiben die unterschiedlichen Wissensvoraussetzungen erhalten und durch die gemeinsamen Lernerfahrungen können neue Einsichten und kognitive Strukturen ausgearbeitet werden. Die Beteiligten verbinden ihre Vorstellungen dann idealerweise zu einer neuen Idee.“²

Mit diesen beiden Definitionen werden wesentliche Elemente des Peer-Learnings nach dem Verständnis auf europäischer Ebene festgehalten: Es handelt sich um einen Lernprozess zwischen Jugendlichen, Politikverantwortlichen sowie Praktikerinnen und Praktikern verschiedener Länder mit dem Ziel, von den Erfahrungen der Beteiligten in vergleichbaren Positionen zu lernen. Peer-Learning ist damit eine partizipative Interaktionsstruktur und geht davon aus, dass das zielgerichtete Interagieren in Form von Zusammenarbeit und Austausch einen höheren Mehrwert für alle Beteiligten hat. Damit unterscheidet sich Peer-Learning von der zufälligen Interaktion in Peer-Groups.³ Zudem ist damit die Ergebnisorientierung des Peer-Learnings beschrieben: Der Lernprozess fokussiert auf eine fachliche inhaltliche Auseinandersetzung, auf individuelles Lernen, aber auch auf gemeinsame fachpolitische und fachliche Lernresultate, z. B. ein verändertes Verständnis eines Themas, politische Reformschritte, veränderte Praxis, konkrete Zusammenarbeit etc.

Hintergrund

Das im Rahmen des Jugendbereichs verfolgte Prinzip des Peer-Learnings lässt sich auf die in 2009 verabschiedete EU-Ratsentschließung des erneuerten Rahmens im Jugendbereich zurückführen, die die Wirksamkeit und Effizienz der europäischen jugendpolitischen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2010 bis 2018 fördern soll und Peer-Learning als ein Instrument innerhalb dieses neuen Rahmens der Kooperation definiert.⁴ Die Konkretisierung von Peer-Learning in der

1 Siehe: http://ec.europa.eu/youth/glossary/index_de.htm.

2 Siehe: <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html>.

3 Eine Gruppe von Ähnlich-Altrigen, deren Mitglieder durch ein freundschaftliches Verhältnis miteinander verbunden sind.

4 Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018), (2009/C 311/01).

EU-Jugendstrategie wird in der Folge themenorientiert aufgegriffen, beispielsweise in den Schlussfolgerungen des Rates der EU vom 11. Mai 2012 zur Förderung des Kreativitäts- und Innovationspotenzials junger Menschen.⁵

In anderen Lernfeldern auf europäischer Ebene ist dieses Instrument bereits länger etabliert, beispielsweise seit 2001 in der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie seit 2002 im Kopenhagen-Prozess für berufliche Aus- und Weiterbildung. Die AGJ hat in ihrem Positionspapier vom Juni 2009 „Neue Qualität: Kernempfehlungen zur EU-Jugendstrategie 2010 – 2018“ bereits bestätigt, dass sie das neue Instrument des Peer-Learnings prinzipiell für das Politikfeld „Jugend“ für geeignet hält, um das Voneinander-Lernen der Mitgliedstaaten bei Politik- und Praxisgestaltung zu befördern. Dabei gelte es aber, sowohl die Themen als auch Verfahrensprozesse zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten zu vereinbaren.

Gleichzeitig ist es notwendig, eine auf den Jugendbereich und seine Akteure bezogene sinnvolle Form des Peer-Learnings zu entwickeln. Dabei sollten bisherige Erfahrungen sowohl aus anderen Politikbereichen als auch aus der Praxis (Fachkräfteprogramme, Multilaterale Kooperationsprojekte, Peer-Learning im Rahmen der europäischen Vernetzung in Eurochild, Peer-to-Peer-Lernen in der Jugendarbeit⁶) einbezogen werden.

Peer-Learning in der jugendpolitischen Zusammenarbeit der EU – ein Anliegen für die Kinder- und Jugendhilfe?

Peer-Learning sollte als eines der zentralen Instrumente für die Entwicklung eines von der AGJ in ihrer Position aus 2008 geforderten ganzheitlichen Konzeptes für eine europäische Kinder- und Jugendpolitik als gemeinsame Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten gesehen werden. Wie in unterschiedlichen Fachdebatten der AGJ bestätigt, weiten sich die Lebenswelten junger Menschen über Grenzen hinweg aus, Lebenslagen gleichen sich immer stärker an, Erwartungen an die grenzüberschreitende Mobilität werden größer – sowohl im Rahmen von Bildung und Ausbildung und von Beruf und Arbeit als auch im europäischen Zusammenleben junger Menschen. Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren verschiedenen Handlungsfeldern muss sich immer stärker grenzübergreifenden Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien stellen. Sie muss die durch die europäische Integration entstehenden Herausforderungen und Chancen wahrnehmen und für ihre fachpolitischen, fachlichen und praktischen Aufgaben und Zuständigkeiten aufgreifen und nutzbar machen. Es besteht ein wachsender Bedarf:

- an Information und Wissen über Kinder- und Jugendpolitik und Lebenslagen junger Menschen in der EU,
- an gegenseitigem Wissen und Verständnis über Politik und Praxis in der EU,
- an der Entwicklung eines europäischen Verständnisses zur Rolle und Eigenständigkeit von Kinder- und Jugendpolitik,
- an tragfähiger Vernetzung für eine erfolgreiche fachpolitische Interessenvertretung,
- an der europaweiten Verständigung über fachliche Standards.

Ein auf die Bedürfnisse der Kinder- und Jugend(hilfe)politik partizipativ ausgerichtetes Peer-Learning sollte dabei ein wichtiges Mittel darstellen.

Peer-Learning befähigt sowohl Jugendliche als auch jugendpolitische Akteure sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, ihre eigenen Sichtweisen, Praktiken bzw. Politiken auszutauschen, zu reflektieren und durch das Lernen aus der Praxis anderer Mitgliedstaaten einen echten Mehrwert aus der europäischen Zusammenarbeit und dem internationalen Austausch zu erreichen. Peer-Learning dient aber auch der Identifikation guter Praxis, die sich für einen Transfer in die Praxis anderer Mitgliedstaaten eignen kann. Dabei stellt der Transfer einen Bildungs- und Gestaltungsprozess für alle Beteiligten dar, der mehr ist als ein eher auf punktuelle „Über-den-Tellerrand-Schauen“ ausgerichtete Aktivitäten. Bezogen auf die eigene Politik bzw. Praxis regen der internationale Austausch und das Sammeln von grenzübergreifenden Erfahrungen zur vertieften Reflexion an, vermitteln Ideen für deren Weiterentwicklung und Verbesserung und erhöhen das Engagement. Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist die Teilnahme an Peer-Learning-Prozessen ebenfalls ein wirksames Instrument zur fachlichen Positionierung, für (grenzüberschreitenden) Erfahrungsaustausch und der damit verbundenen Weiterentwicklung der eigenen fachlichen Arbeit. Jungen Menschen ermöglicht die Teilnahme an Peer-Learning-Prozessen eine Erweiterung ihrer Erfahrungen und die Einbeziehung der Lebenswelten der jungen Menschen anderer EU-Staaten in ihre Persönlichkeitsentwicklung.

5 Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Mai 2012 zur Förderung des Kreativitäts- und Innovationspotenzials junger Menschen, (2012/C 169/01).

6 Beispielsweise das peer-to-peer-Projekt zum Thema Europa „EuroPeers“, das von JUGEND für Europa initiiert wurde. EuroPeers sind junge Menschen, die über das Programm JUGEND IN AKTION eigene europäische Erfahrungen gesammelt haben und diese anschließend an andere Jugendliche weitergeben.

Formen des Peer-Learnings

Aus den Erfahrungen mit Peer-Learning-Projekten sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene lassen sich verschiedene Formen des Peer-Learnings erkennen, die sich im Hinblick auf Zielgruppe, Ziele, Lernintensität und Methode unterscheiden. Entscheidend ist dabei die Ebene des Lernens. Steht das politische, das strukturelle oder das individuelle Lernen im Mittelpunkt? Geht es in erster Linie um die Förderung europäischer und internationaler Politikstrategien und Praxislösungen oder soll das Peer-Learning die Weiterentwicklung lokaler und nationaler Politik und Praxis anregen? Weitere Kriterien, die bestimmend für die Form des Peer-Learnings sein können, sind Aspekte der Vergleichbarkeit, der Disseminationswirkung, der finanziellen und zeitlichen Ressourcen und der vorhandenen Arbeitsinstrumente.

Peer-Learning kann über eine Online-Plattform stattfinden, im Rahmen von Studienbesuchen und Fachkräfteaustausch, aber auch über Peer-Review-Verfahren in Politik und Praxis. Diese Formen können den Austausch von Informationen und die kritische Bewertung von verschiedenen politischen und fachlichen Lösungsansätzen unter Peers mit dem Ziel umfassen, eigene Reformen voranzubringen. Peer-Reviews können genutzt werden, um politische und strukturelle Lösungsansätze durch Peers bewerten zu lassen und darüber das Verständnis über die Wirksamkeit von Strategien zu verbessern sowie die Übertragung wirksamer Ansätze zu erleichtern. Fachkräfteprogramme zielen auf den Austausch von Informationen über gute Praxis in anderen Ländern zur Weiterqualifizierung der eigenen Praxis vor Ort.

Es lassen sich folgende Formen des Peer-Learnings benennen, die sich sowohl in ihrer Wirkungstiefe als auch in ihrer Ausrichtung unterscheiden:

Formen des Peer-Learnings in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend des Verständnisses auf europäischer Ebene sind:

- virtuelle Wissenssysteme und Netzwerke,
- Vorträge von ausländischen Entscheidungstragenden, Expertinnen und Experten sowie Fachkräften,
- europäische und internationale Seminare und Trainings von Fachkräften,
- Study Visits/Fachkräfteprogramme (eine Gruppe von Fachkräften besucht ein anderes Land und informiert sich),
- europäische und internationale Workshops, Fachtagungen und Konferenzen zu Themen der Kinder- und Jugend(hilfe) politik,
- Fachkräfteaustausch/Hospitationen (eine längere Zeit in einer Organisation und mit ausländischen Partnern arbeiten),
- europäische und internationale Projekt- und Netzwerkzusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugend(hilfe)politik.

Für ein Peer-Learning zur Weiterentwicklung jugendpolitischer Zusammenarbeit sind folgende Formen relevant:

- Peer-Reviews,
- Policy Review⁷,
- multilaterale zwischenstaatliche jugendpolitische Zusammenarbeit,
- thematische Expertengruppen,
- high-Level-Experten-Treffen/Foren,
- Peer-Learning Cluster/Peer-Learning Gruppen⁸.

Aktuelle konkrete Formen des Peer-Learnings in der Kinder- und Jugendhilfe sind beispielsweise die multilateralen Kooperationsprojekte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Vernetzungs- und Peer-Learning Aktivitäten von Eurochild, aber auch das Instrument des europäischen Jugendberichtes mit den ihm zugrunde liegenden nationalen Berichten. Das BMFSFJ führt in der Zeit von 2012 – 2014 fünf „multilaterale Kooperationsprojekte“ mit ausgewählten europäischen Partnerländern durch. Diese ausdrücklich als Peer-Learning-Projekte mit Pilotcharakter angelegten Formen internationalen Lernens und internationaler Zusammenarbeit behandeln eine Reihe von für Deutschland und seine Partnerländer zentralen jugendpolitischen Fragen (eigenständige Jugendpolitik, Partizipation, Übergänge, Mobilität junger Freiwilliger, Demokratieentwicklung). Die Ergebnisse sollen jeweils national fachpolitisch breit genutzt werden, aber auch in die jugendpolitische Zusammenarbeit der EU in Verbindung mit anderen Instrumenten der EU-Jugendstrategie, wie der Offenen Methode der Koordinierung (OMK), einfließen.

Eurochild, das europäische Netzwerk zur Verbesserung der Lebensqualität von Kindern und jungen Menschen in Europa, verbindet seine fachpolitische Arbeit sowie das Lobbying gegenüber europäischen Politikerinnen und Politikern eng mit den Peer-Learning Aktivitäten seiner Mitglieder und den daraus generierten Ergebnissen.⁹ Peer-Learning dient hier gleichzeitig der fachlichen Qualifizierung von Mitgliedern in den aktuellen Kernthemen (Bekämpfung von Armut und sozialer

7 Das Policy Review ist die vergleichende Überprüfung von (fach-)politischen Lösungsansätzen einer Gruppe von Mitgliedstaaten.

8 Peer-Learning Cluster sind EU-weite Peer-Learning-Aktivitäten, die durch Gruppen („Cluster“) von an spezifischen Themen interessierten Mitgliedstaaten organisiert werden, siehe: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/exchange_de.htm.

9 Wie z. B. das „members exchange“ Seminar zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Erziehung in Europa in 2011, aus dem fachpolitische Empfehlungen an die bildungspolitische Zusammenarbeit der EU formuliert wurden.

Ausgrenzung, frühkindliche Bildung und Erziehung, Erziehungshilfen, Partizipation), aber auch der Entwicklung von bzw. der Verständigung auf europäische fachliche Standards.

Der europäische Jugendbericht als zentrales Element der Politikgestaltung im Jugendbereich ist ebenfalls eine Form des Peer-Learnings. Der europäische Jugendbericht mit den ihm zugrunde liegenden nationalen Berichten beschreibt und vergleicht die Lage junger Menschen in der EU sowie die Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die jugendpolitischen Ziele und Handlungsfelder im Rahmen der EU-Jugendstrategie. Peer-Learning wird in diesem Kontext mit dem vorrangigen Ziel verfolgt, trotz der verschiedenen Bedingungen in 27 Mitgliedstaaten gemeinsame europäische Strategien zu entwickeln und zu begründen.¹⁰

Mindestanforderungen für das Peer-Learning als Instrument zur Weiterentwicklung der europäischen jugendpolitischen Zusammenarbeit und zur Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe

Um das Instrument des Peer-Learnings für die jugendpolitische Zusammenarbeit und die Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe voranzubringen, bedarf es eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses, fachlicher Prinzipien und Qualitätsstandards für die Umsetzung sowie Absprachen für das weitere Vorgehen.

Ein gemeinsames Fachkonzept für das Peer-Learning als Instrument der EU-Jugendpolitik und der Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe sollte:

- eine dauerhafte und vertiefte Wirkung anstreben,
- ein positives Bewusstsein über den Mehrwert des Peer-Learnings für die Politik und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe befördern,
- elementarer Bestandteil der fachlichen Qualifizierung (Aus-, Fort- und Weiterbildung) in der Kinder- und Jugendhilfe sein,
- eine weitgehende Einbeziehung der verschiedenen Strukturen und Ebenen unter der Beteiligung von Jugendlichen sichern.

Zur Frage der fachlichen Prinzipien und Qualitätsstandards für die Umsetzung sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Information und Fachwissen als Voraussetzung für einen sinnvollen und zielführenden kontextbezogenen Peer-Learning-Prozess sicherstellen,
- Themenschwerpunkte an den aktuellen Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen ausrichten, wozu auch die Selbstvergewisserung über das eigene Erkenntnisinteresse gehört,
- Festlegung von Themenschwerpunkten im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit, bei denen Peer-Learning-Prozesse eingesetzt werden,
- Qualitätskriterien für die Lernprozesse, die die fachliche, institutionelle, strukturelle und subjektive Ebene des Lernens gleichberechtigt berücksichtigt,
- Stärkung der Anerkennung von Ergebnissen aus Peer-Learning-Prozessen in Politik und Praxis,
- Strategien und Fachkonzepte für den Transfer der Ergebnisse in die nationalen Politikfelder, die Praxis der Träger, die Fachöffentlichkeit etc.

Für die Etablierung eines Peer-Learning-Verständnisses und für die Entwicklung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen ist eine fachpolitische Debatte bezüglich der genannten Anforderungen vonnöten. Gleichzeitig gilt es, strukturelle Voraussetzungen für die Integration von Peer-Learning-Prozessen in die Politik und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren. Dazu gehört auch die Absicherung von organisatorischen und finanziellen Ressourcen, was u. a. im Rahmen der Überarbeitung des Kinder- und Jugendplans sowie bei der Anpassung von Länderprogrammen Berücksichtigung finden sollte.

Last but not least ist die Erprobung und Evaluation von Praxisbeispielen und Modellen von Peer-Learning ein zentraler Schritt zur Entwicklung von Peer-Learning-Konzepten für die Kinder- und Jugendhilfe.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 29./30. November 2012

¹⁰ "Der zweite europäische Jugendbericht: Mehr als ein beschäftigungspolitischer Fokus?", AGJ-Stellungnahme, November 2012.

II. Mitglieder und Mitgliedergruppen

Mitgliedergruppe: JUGENDVERBÄNDE und LANDESJUGENDRINGE

Federführung: Deutscher Bundesjugendring e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

Jugendverbände

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e. V.
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf
- Bund der Deutschen Landjugend
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin
- Bund Deutscher PfadfinderInnen e. V.
Baumweg 10, 60316 Frankfurt/Main
- Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
- Deutsche Beamtenbund-Jugend
Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin
- Deutsche Jugend in Europa e. V.
Kuglerstr. 5, 10439 Berlin
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg e. V.
Martinstr. 2, 41472 Neuss
- Deutsche Schreiberjugend – Bundesverband e. V.
Kirschenallee 25, 14050 Berlin
- Deutsche Sportjugend e. V.
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main
- Deutsche Wanderjugend e. V.
Wilhelmshöher Allee 157, 34121 Kassel
- Deutscher Gewerkschaftsbund
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
- Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf
- Jugend des Deutschen Alpenvereins e. V.
Von-Kahr-Str. 2-4, 80997 München
- Naturfreundejugend Deutschlands e. V.
Warschauer Straße 59a, 10243 Berlin

Anhang II

- Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- Solidaritätsjugend Deutschlands
Fritz-Remy-Str. 19, 63071 Offenbach
- Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
Saarstraße 14, 12161 Berlin

Landesjugendringe

- Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Str. 7, 80336 München
- Bremer Jugendring e. V.
Plantage 24, 28215 Bremen
- Hessischer Jugendring e. V.
Schiersteiner Str. 31-33, 65187 Wiesbaden
- Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.
Tzschimmerstraße 17, 01309 Dresden
- Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.
Schleinufer 14, 39104 Magdeburg
- Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
- Landesjugendring Berlin e. V.
Lehrter Str. 26a, 10557 Berlin
- Landesjugendring Brandenburg e. V.
Breite Straße 7a, 14467 Potsdam
- Landesjugendring Hamburg e. V.
Güntherstr. 34, 22087 Hamburg
- Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Goethestr. 73, 19053 Schwerin
- Landesjugendring Niedersachsen e. V.
Zeißstraße 13, 30519 Hannover
- Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e. V.
Martinstr. 2a, 41472 Neuss
- Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.
Raimundstr. 2, 55118 Mainz
- Landesjugendring Saar e. V.
Eifelstraße 35, 66113 Saarbrücken
- Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.
Holtenauer Str. 99, 24105 Kiel
- Landesjugendring Thüringen e. V.
Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Mitgliedergruppe: SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Oranienburger Straße 13 – 14, 10178 Berlin

- Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin
- Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstr. 40, 79104 Freiburg/Br.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
Oranienburgerstr. 13 – 14, 10178 Berlin
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstr. 58, 12205 Berlin
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
Hebelstr. 6, 60318 Frankfurt/Main

Mitgliedergruppe: FACHORGANISATIONEN DER JUGENDHILFE

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

- AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Georgstr. 26, 30159 Hannover
- Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e. V.
Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
- Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
- BundesForum Kinder- und Jugendreisen e. V.
Senefelderstr. 14, 10437 Berlin
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.
Herrnstr. 53, 90763 Fürth
- Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.
Michaelkirchstraße 13, 10178 Berlin
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V.
Küppelstein 34, 42857 Remscheid

Anhang II

- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
- Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin
- Deutsches Jugendherbergswerk e. V.
Leonardo-da-Vinci-Weg 1, 32760 Detmold
- Evangelischer Erziehungsverband e. V.
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.
Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt/Main
- Internationale Jugendgemeinschaftsdienste e. V.
Westendorf 26, 38820 Halberstadt
- Internationaler Bund e. V.
Valentin-Senger-Str. 5, 60389 Frankfurt am Main
- Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.
Gerberstr. 17, 70178 Stuttgart
- Pestalozzi-Fröbel-Verband e. V.
Barbarossastr. 64, 10781 Berlin
- SOS Kinderdorf e. V.
Renatastr. 77, 80639 München
- terre des hommes Deutschland e. V.
Ruppenkampstr. 11a, 49084 Osnabrück

Mitgliedergruppe: OBERSTE JUGEND- UND FAMILIENBEHÖRDEN DER LÄNDER

Federführung: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorplatz 2, 80333 München
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzerer Str. 9, 80797 München
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Str. 47; 22083 Hamburg
- Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
- Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

Anhang II

- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Schloßplatz 4, 70173 Stuttgart
- Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Werderstr. 124, 19055 Schwerin
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
- Ministerium für Arbeit und Soziales
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden
- Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Bremen
Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart
- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

Mitgliedergruppe: BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

Federführung: Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz – Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz

Mitgliedergruppe: VEREINIGUNGEN UND ORGANISATIONEN, DIE AUF BUNDESEBENE IM BEREICH PERSONAL UND QUALIFIKATION FÜR DIE JUGENDHILFE TÄTIG SIND

Federführung: Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2, 81541 München

- Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher in der BRD
Zum tiefen Reck 3, 49504 Lotte
- Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
Karlstr. 40, 79104 Freiburg
- Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik
Stafflenbergstr. 76, 70184 Stuttgart
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften e. V.
c/o Freie Universität Berlin
Arminiallee 12, 14195 Berlin
- Deutsche Gesellschaft für Supervision e. V.
Lütticher Straße 1-3, 50674 Köln
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
Rungestr. 22 – 24, 10179 Berlin
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Poststr. 17, 69115 Heidelberg
- Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2, 81541 München
- Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
c/o Universität Münster
Georgskommende 33, 48143 Münster
- Fachbereichstag Soziale Arbeit
Hochschule Niederrhein
Richard-Wagner-Str. 101, 41065 Mönchengladbach
- Forschungsgruppe PETRA
Jacobsgrärten 2, 36381 Schlüchtern
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42, 60439 Frankfurt
- Institut für Soziale Arbeit e. V.
Stadtstr. 20, 48149 Münster
- Sozialpädagogisches Institut Berlin
Müllerstr. 74, 13349 Berlin
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Mitgliedsorganisationen der National Coalition

1. Aktionskomitee „Kind im Krankenhaus“ – Bundesverband e. V.
2. Allergie-Verein in Europa e. V. – AVE
3. Amadeu Antonio Stiftung
4. amnesty international
5. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
6. Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)
7. Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e. V.
8. Arbeitskreis Hauptschule e. V. (AKH)
9. Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e. V.
10. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
11. Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V. (BeKD)
12. Bund der Deutschen Katholischen Jugend
13. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V.
14. Bund Deutscher PfadfinderInnen-Bundesverband
15. Bundesarbeitsgemeinschaft „Den Kindern von Tschernobyl“
16. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren
17. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
18. Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familien-Bildungsstätten und Familien-Bildungswerke e. V.
19. Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e. V.
20. Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus e. V. (BAKuK)
21. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz e. V. (BAJ)
22. Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen – Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene
23. Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik
24. Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e. V.
25. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.
26. Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V.
27. Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V.
28. Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.
29. Bundesverband der Schulfördervereine e. V.
30. Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET)
31. Bundesverband für Kindertagespflege e. V.
32. Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. (BVkE)
33. Bundesverband Theaterpädagogik e. V.
34. Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V.
35. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF e. V.)
36. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge Pro Asyl
37. Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V.
38. Deutsche Beamtenbund-Jugend (Bundeschäftsstelle)
39. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.
40. Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie
41. Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e. V.
42. Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e. V. (djo)
43. Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V.
44. Deutsche Kinderhilfe e. V.
45. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Jugend
46. Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V.
47. Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e. V.
48. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
49. Deutsche Wanderjugend e. V.
50. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
51. Deutscher Caritasverband e. V.
52. Deutscher Juristinnenbund
53. Deutscher Kinderschutzbund e. V.
54. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
55. Deutscher Verein – Internationaler Sozialdienst
56. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
57. Deutsches Jugendrotkreuz

Anhang II

58. Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
59. Deutsches Komitee für UNICEF
60. Deutsches Rotes Kreuz e. V.
61. Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland e. V.
62. European Network of Masters in Children's Rights
63. Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V. (eaf)
64. Förderverein Deutscher Kinderfilm
65. Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e. V.
66. Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e. V. (GKIND)
67. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
68. GRIPS Theater
69. Grundschulverband e. V.
70. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
71. Initiative für Große Kinder
72. Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr Universität Bochum
73. Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e. V.
74. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e. V.
75. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.
76. Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.
77. Internationaler Bund e. V.
78. Intersexuelle Menschen e. V. (Bundesverband)
79. Jugend des Deutschen Alpenvereins
80. Katholische Erziehergemeinschaft – Bundesverband
81. Katholische Junge Gemeinde
82. Kind und Umwelt e. V.
83. Kinder haben Rechte e. V.
84. Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter Sachsen-Anhalt
85. Kindermissionswerk – Die Sternsinger
86. Kindernetzwerk e. V.
87. Kindernothilfe e. V.
88. Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.
89. Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.
90. Landesjugendring Thüringen e. V.
91. Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.
92. Lindenstiftung für vorschulische Erziehung
93. MACHmit! Museum für Kinder gGmbH
94. Macht Kinder stark für Demokratie e. V.
95. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz
96. Naturfreundejugend Deutschlands e. V.
97. Naturschutzjugend im Nabu
98. Netzwerk Kindergesundheit und Umwelt e. V.
99. Pestalozzi-Fröbel-Verband e. V.
100. Plan International Deutschland e. V.
101. ProKids „Kinderinteressen in der Stadt“
102. Ringe Deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände
103. Sabine Christiansen-Kinderstiftung
104. Save the Children Deutschland e. V.
105. Separated Children Deutschland
106. SOS Kinderdorf e. V.
107. Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
108. Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
109. Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH
110. terre des hommes Deutschland e. V.
111. Väter für Kinder e. V.
112. Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (VAMV)
113. Verband Anwalt des Kindes
114. Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e. V. Bundesgeschäftsstelle
115. Verband Sonderpädagogik e. V.
116. Vereinigung leitender Kinderärzte und Kinderchirurgen (VLKKD)
117. World Vision Deutschland e. V.

III. Mitglieder des Vorstandes

Geschäftsführender Vorstand:

Böllert, Prof. Dr. Karin (Personal und Qualifikation)	Vorsitzende (ab April 2012)
Corsa, Mike (Jugendverbände und Landesjugendringe)	stellvertr. Vorsitzender
Hilliger, Andreas (Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder)	stellvertr. Vorsitzender (ab April 2012)
Rose, Dr. Heidemarie (Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder)	stellvertr. Vorsitzende (bis April 2012)
Struck, Norbert (Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege)	Vorsitzender (bis April 2012)

Jugendverbände und Landesjugendringe

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Frye, Sven (SJD – Die Falken)
Lautenbach, Peter (Deutsche Sportjugend)
Jensen, Jens Peter (Landesjugendring Schleswig-Holstein)

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Eichhorn, Dr. Jaana (Deutsche Sportjugend)
Fehling, Ursula (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) (bis April 2012)
Everhartz, Yvonne (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) (ab April 2012)
Liebe, Martina (Bayerischer Jugendring)

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Beneke, Doris (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Vorsitzende FA IV „Kindheit und Familie“)
Fehrenbacher, Roland (Deutscher Caritasverband/Vorsitzender FA VI „Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen“)
Skutta, Dr. Sabine (Deutsches Rotes Kreuz/Sprecherin der National Coalition)

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Bloch, Benjamin (Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland)
von zur Gathen, Marion (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Theißen, Klaus (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband)

Fachorganisationen der Jugendhilfe

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Bockhorst, Hildegard (Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung)
Brokmeier, Boris (Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten)
Engels, Gerd (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz)

Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Brombach, Hartmut (Internationaler Bund)
Göller, Magda (Pestalozzi-Fröbel-Verband) (ab November 2012)
Reinicke, Ines (Pestalozzi-Fröbel-Verband) (bis Juni 2012)
Teuber, Dr. Kristin (SOS-Kinderdorf)

Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Gold, Isabella (Bayern)
Hammer, Dr. Wolfgang (Hamburg), Vorsitzender FA V „Jugend“
Hartmann, Dr. Richard (Rheinland-Pfalz)

Anhang III

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Egge, Karsten (Schleswig-Holstein)
Lange, Cornelia (Hessen)
Maaß, Birgit (Niedersachsen) (ab April 2012)
Reinhardt, Martina (Thüringen) (bis April 2012)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Vertreterinnen bzw. Vertreter:

Gerhardt, Viola (Thüringen) (bis April 2012)
Meyer, Hans (Nordrhein-Westfalen) (ab April 2012)
Zeller, Birgit (Rheinland-Pfalz)

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Kaiser, Roland (Kommunalverband Baden Württemberg)
Krüger, Stefanie (Bayern) (ab April 2012)
Meyer, Hans (Nordrhein-Westfalen) (bis April 2012)

Personal und Qualifikation

Vertreter:

Brocke, Hartmut (Sozialpädagogisches Institut Berlin) (bis April 2012)
Giesecke, Harald (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft VERDI) (bis April 2012)
Hocke, Norbert (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) (ab April 2012)
Wolff, Prof. Dr. Mechthild (Fachbereichstag Soziale Arbeit) (ab April 2012)

Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind:

Hocke, Norbert (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) (bis April 2012)
Giesecke, Harald (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft VERDI) (ab April 2012)
Nodes, Wilfried (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit) (bis April 2012)
Oelkers, Prof. Dr. Nina (Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag) (ab April 2012)

Gewählte Einzelmitglieder nach § 8 c der Satzung

Göppert, Verena (Deutscher Städtetag)
Hengst, Gudrun (Kreisjugendamt Soest)
Krützberg, Thomas (Jugendamt Duisburg) (ab April 2012)
Rauschenbach, Prof. Dr. Thomas (Deutsches Jugendinstitut)
Wabnitz, Prof. Dr. Dr. Reinhard (Hochschule RheinMain)
Werner, Heinz-Hermann (Jugendamt Mannheim) (bis April 2012)

Ständige Gäste

Böllert, Prof. Dr. Karin	Vorsitzende FA III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ (bis April 2012)
Freese, Jörg	Deutscher Landkreistag
Herpich-Behrens, Ulrike	Vorsitzende FA III „Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte“ (ab April 2012)
Härdrich, Dr. Dirk	Vorsitzender FA II „Jugend(hilfe)politik in Europa“
Kraushaar, Regina	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ab Oktober 2012)
Lübking, Uwe	Städte- und Gemeindebund
Lüders, Dr. Christian	Deutsches Jugendinstitut
Maywald, Dr. Jörg	National Coalition-Sprecher
Meysen, Dr. Thomas	Vorsitzender FA I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“
Offer, Regina	Deutscher Städtetag (ab April 2012)
Stroppe, Lutz	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis April 2012)
Werthmanns-Reppekus, Ulrike	Vorsitzende Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis

IV. Mitglieder der Fachausschüsse und Kommissionen

Fachausschuss I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen

Vorsitzender	Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
Stellvertretende Vorsitzende:	Martina Reinhardt, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Bals, Dr. Nadine	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Bauer-Felbel, Heidi	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
Below, Christina	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Käseberg, Regina	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
Kural, Mahmut	Deutsches Rotes Kreuz
Marquard, Dr. Peter	Jugendamt Bezirk Hamburg Mitte
Nonninger, Sybille	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland Pfalz – Landesjugendamt
von Pirani, Uta	Jugendamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf
Reinfelder, Hans	Bayerisches Landesjugendamt
Romer, Reiner	SOS Kinderdorf
Theißen, Klaus	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Vobker, Marc	Bundesverband für Erziehungshilfe
Weis, Christian	Deutscher Bundesjugendring
Weitzmann, Gabriele	Bayerischer Jugendring
Ständige Gäste:	
Gerber, Christine	Deutsches Jugendinstitut
Nickel, Dorette	Deutscher Verein
Schmid-Obkirchner, Dr. Heike	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fachausschuss II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa

Vorsitzender:	Dr. Dirk Härdrich, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Stellvertretender Vorsitzender:	Hartmut Brocke, Sozialpädagogisches Institut Berlin
Hartleben-Baildon, Petra	Fachbereichstag Soziale Arbeit
Hoffmann, Matthias	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Klingenhagen, Doris	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
Lörcher-Straßburg, Bärbel	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Mohns-Welsch, Birgit	Sozialdezernat Landkreis Neunkirchen
Ostrop, Juliane	Deutsches Rotes Kreuz
Schiller, Stephan	BundesForum Kinder- und Jugendreisen
Stappenbeck, Kerstin	Jugendamt Berlin Treptow-Köpenick
Tölke, Maja	SJD – Die Falken
Warnking, Anna	Deutscher Caritasverband
Wicke, Hans-Joerg	JUGEND für Europa – Deutsche Agentur für das EU-Programm JUGEND in Aktion
Wiedermann, Dr. Herbert	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Wisser, Ulrike	Servicestelle für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland, JUGEND für Europa
Witte, Rolf	Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung
Ständige Gäste:	
Dehmer, Mara	Deutscher Verein (bis Mai 2012)
Heinke, Dr. Christine	Deutsches Jugendinstitut (ab November 2012)
Meinunger, Larissa	Deutscher Verein (ab Juni 2012)
Rink, Barbara	Deutsches Jugendinstitut (bis Oktober 2012)
Völger, Heike	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis September 2012)
Trittermann, Kirsten	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ab Oktober 2012)

Fachausschuss III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte

Vorsitzende:	Prof. Dr. Karin Böllert, Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag (bis April 2012) Herpich-Behrens, Ulrike – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (ab Mai 2012)
Stellvertretender Vorsitzender:	Bernt-Michael Breuksch, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (bis Januar 2012)
Stellvertretende Vorsitzende:	Prizebilla-Voigt, Regina – Jugendamt Bielefeld (ab Februar 2012)
Crasmöller, Dr. Bernhard Deuerlein, Dr. Monika Friedrich, Dagmar	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg Deutscher Caritasverband Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein- Westfalen (ab Februar 2012)
Giesecke, Harald Höher-Pfeifer, Christa Kessl, Prof. Dr. Fabian Ledig, Michael	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Institut für Soziale Arbeit Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag (ab Mai 2012) Bundesarbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier nicht konfessionell gebundener Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
Leinenbach, Michael Mattioli-Danker, Frank Mergner, Prof. Dr. Ulrich Mones, Bernd Rohloff, Jacqueline Rudolph, Bodo Schmidt-Nitsche, Dr. Ulla Waller-Kächele, Irene	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (ab Mai 2012) Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (bis Mai 2012) Fachbereichstag Soziale Arbeit Landesjugendring Brandenburg Bundeskongress für Erziehungsberatung Jugendamt Potsdam-Mittelmark Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband
Ständige Gäste:	
Funk, Dr. Eberhard	Deutscher Verein
Otto-Schindler, Dr. Martina	Niedersächsisches Kultusministerium (Kultusministerkonferenz)
Paetz, Dr. Andreas	Bundesministerium für Bildung und Forschung
Saati, Dr. Miriam	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Seckinger, Dr. Mike	Deutsches Jugendinstitut

Fachausschuss IV: Kindheit und Familie

Vorsitzende:	Doris Beneke, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Stellvertretende Vorsitzende:	Norbert Hocke, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Beher, Karin Bley, Gerhard	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (bis Oktober 2012)
Bredow, Dr. Corinna Broßat-Warschun, Anke Diskowski, Detlef Eirich, Dr. Hans Funk-Chungu, Petra Günter, Markus Holze, Kerstin von zur Gathen, Marion Klapprodt-Stürenburg, Frauke Pfeifle, Bruno Ritter-Engel, Matthias Schauer, Susanne Urban, Sabine Wössner, Ulrike	Landesjugendamt Brandenburg Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (ab Dezember 2012) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Landesjugendamt Saarland Deutscher Caritasverband (bis Juni 2012) Deutsche Sportjugend Paritätischer Wohlfahrtsverband SJD – Die Falken Jugendamt Stuttgart Arbeiterwohlfahrt Bundesverband SOS-Kinderdorf Deutsches Rotes Kreuz Deutscher Caritasverband (ab Dezember 2012)

Anhang IV

Ständige Gäste:

Bird, Dr. Katherine	Bundesforum Familie (bis Juni 2012)
Münch, Maria-Theresia	Deutscher Verein
Riedel, Birgit	Deutsches Jugendinstitut
Saati, Dr. Miriam	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fachausschuss V: Jugend

Vorsitzender:	Dr. Wolfgang Hammer, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg
Stellvertretende Vorsitzende:	Gudrun Kreft, Amt für Kinder, Jugend und Familie Freiburg
Beierling, Birgit	Paritätischer Wohlfahrtsverband (ab Februar 2012)
Bierod, Andreas	Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (ab Juni 2012)
Brokmeier, Boris	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Conz, Martin	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (ab Februar 2012)
Eibeck, Bernhard	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Eichelkraut, Rita	BAG Mädchenpolitik LIFE
Gronbach, Dr. Sigrid	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Horn, Johannes	Jugendamt Düsseldorf
Knauer, Prof. Dr. Raingard	Fachbereichstag Soziale Arbeit
Liebe, Martina	Bayerischer Jugendring
Lorenz, Angela	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Range-Schmedes, Karla	Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Ruhe, Daniela	Bund der Deutschen Landjugend (bis April 2012)
Tolksdorf, Klaus-Jürgen	Deutsche Sportjugend
Würfel, Walter	Internationaler Bund

Ständige Gäste:

Dehmer, Mara	Deutscher Verein (bis Mai 2012)
Krück, Helmut	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Meinunger, Larissa	Deutscher Verein (ab Juni 2012)
Miersch, Paloma	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Schreiber, Dr. Elke	Deutsches Jugendinstitut (bis Juni 2012)

Fachausschuss VI: Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen

Vorsitzender:	Roland Fehrenbacher, Deutscher Caritasverband
Stellvertretende Vorsitzende:	Claudia Porr, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie Rheinland-Pfalz
Fuchs, Ilona	SOS-Kinderdorf
Klausch, Irma	Personal- und Hauptamt Schulzendorf
Koch, Josef	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Kural, Mahmut	Deutsches Rotes Kreuz
Landenberger, Dr. Georg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Lengemann, Martin	Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Meyer, Otto	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Oelkers, Prof. Dr. Nina	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Renzel, Peter	Dezernat für Jugend, Bildung und Soziales Essen
Schäfer, Pia Yvonne	Stiftung SPI, Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin
Schipmann, Monika	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Seidenstücker, Prof. Dr. Bernd	Institut für Soziale Arbeit
Sekler, Dr. Koralia	Bundesverband für Erziehungshilfe
Wagner-Kröger, Rosa	Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe

Anhang IV

Ständige Gäste:

Mund, Dr. Petra	Deutscher Verein
Mütze, Maria	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Helming, Elisabeth	Deutsches Jugendinstitut

Mitglieder der Koordinierungsgruppe (KOG) der National Coalition

Sprecher der NC:	Prof. Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind Dr. Sabine Skutta, Deutsches Rotes Kreuz
Bär, Dominik	Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (ab September 2012)
Eichholz, Dr. Reinald	Kindernothilfe
Georg-Monney, Erika	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
Göller, Magda	Pestalozzi-Fröbel-Verband (ab September 2012)
Hofmann, Holger	Deutsches Kinderhilfswerk (bis September 2012)
Kassid, Samia	Plan International Deutschland
Kleinsorge, Marion	SJD – Die Falken (bis September 2012)
Kuhne, Tina	BAG Mädchenpolitik
Liebel, Prof. Dr. Manfred	European Network of Masters in Children's Rights
Mörsberger, Heribert	Lindenstiftung für vorschulische Erziehung (bis September 2012)
Penka, Sabine	Deutscher Caritasverband
Pesch, Prof. Ludger	Pestalozzi-Fröbel-Verband (bis September 2012)
Reinfrank, Timo	Amadeu Antonio Stiftung (ab September 2012)
Riedelsheimer, Albert	Pro Asyl/Separated Children Deutschland (bis September 2012)
Sedlmayr, Dr. Sebastian	Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (ab September 2012)
Tintner, Regine	Landschaftsverband Rheinland
Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike	Freie Universität Berlin
Wichitill Anja	SJD – Die Falken (ab September 2012)
Wollstädter, Christa	Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland

Mitglieder der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals

Gerardu, John	Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Bremen
Klausch, Peter	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Ludwig, Nicole	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (seit Juli 2012)
Nienhuys, Heiner	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Abwesenheitsvertretung für Hamburg)
Oppermann, Jens	Bremer Jugendring
Range-Schmedes, Karla	Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (Abwesenheitsvertretung für Bremen)
Schwalbach, Reinhard	IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Struzyna, Karl-Heinz	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Völger, Heike	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis Juni 2012)
Wiedermann, Dr. Herbert	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg

ISP Beirat (Internationales Studienprogramm)

Bauer-Felbel, Heidi	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Engels, Gerd	Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Hladjk, Helmut-Armin	Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt/Main
Hoffmann, Ilse	Lebenshilfe Aichach
Knoke, Harald	Erziehungsberatung Göttingen
Köhler, Ilona	Jugendamt Potsdam
Lang, Christoph	Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg i. Br.
Meggens, Niels	IJAB-Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland

Anhang IV

Mütze, Maria	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Paplewski, Ursula	Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock
Peisker, Rosemarie	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg, Jagdschloss Glienicke
Schletterer, Erwin	BRÜCKE Augsburg
Seifert, Bernd	Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Köln
Schmitt, Helga	Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stadt Freiburg i.Br.
Trümper, Olaf	Jugendamt Cottbus
Wiederanders, Lutz	Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Stadt Leipzig

Mitglieder Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2012

Vorsitzende:	Ulrike Werthmanns-Reppekus, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW
Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Universität Hildesheim
Augustin, Hartmut	Mitteldeutsche Zeitung
Göbel, Dieter	Landschaftsverband Rheinland
Hebold-Heitz, Winfried	SJD – Die Falken
Heynen, Dr. Susanne	Jugendamt Karlsruhe
Krüger, Stefanie	Bayerisches Landesjugendamt
Lüders, Dr. Christian	Deutsches Jugendinstitut
Range-Schmedes, Karla	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Westermann, Rolf	dapd
Ziegler, Prof. Dr. Holger	Universität Bielefeld

Arbeitsgruppe „Motto 15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2014“

Leitung:	Peter Klausch, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Böllert, Prof. Dr. Karin	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag, AGJ-Vorsitzende
Frye, Sven	SJD – Die Falken
Gröschke, Joachim	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Hildebrandt, Sandra	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Jotzo, Dagmar	Bezirksjugendamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Kummetat, Sabine	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Skutta, Dr. Sabine	Deutsches Rotes Kreuz
Struzyna, Karl-Heinz	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Tappert, Nicole	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Arbeitsgruppe „Innovationen 15. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2014“

Leitung:	Peter Klausch, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Böllert, Prof. Dr. Karin	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag, AGJ-Vorsitzende
Brokmeier, Boris	Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Grein, Daniel	Deutscher Bundesjugendring
Gröschke, Joachim	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Hartmann, Dr. Richard	Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz
Hildebrandt, Sandra	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Kirner, Friederike	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kleineidam, Daniela	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Kummetat, Sabine	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Range-Schmedes, Karla	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Struck, Norbert	Paritätischer Gesamtverband
Struzyna, Karl-Heinz	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Tappert, Nicole	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

V. Satzung

des Vereins „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“
vom 30. September 1971
in der Fassung vom 2. Februar 2006

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“ (kurz: „Vorstand der AGJ e. V.“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß § 13 deren Satzung. Der Satzungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Unterhaltung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß ihren Aufgaben nach § 3 der AGJ-Satzung verwirklicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (§ 8 Ziff. 1 Abs. 1 der AGJ-Satzung) auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Vorstand.
Die ordnungsgemäße Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der AGJ. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Vorstand der AGJ e. V.“ erfüllt die Aufgaben des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gem. § 8 der AGJ-Satzung.

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahrung der in § 3 genannten Aufgabe,
 - b) Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Einrichtung und Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung von Vereinsaufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen des § 7 Buchstaben e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

4. Bei Abwesenheit eines Mitglieds werden dessen Mitgliedsrechte durch den Abwesenheitsvertreter (§ 8 Ziff. 1 Abs. 2 der AGJ-Satzung) wahrgenommen.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der AGJ und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein ist Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 12 der AGJ-Satzung).

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Jugend zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

VI. Satzung

der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
vom 30. September 1971
in der Fassung vom 2. Februar 2006

§ 1 Name und Rechtsträger

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Die AGJ ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (§ 13).

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz der AGJ ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Die AGJ ist das Forum bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Die AGJ ist Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufgaben der AGJ lassen sich bündeln und zusammenfassen in den folgenden Schwerpunkten und Zielsetzungen, ausgehend vom Erkenntnisinteresse zum Regelungsbedarf auf der Bundesebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

- Förderung der fachlichen Kommunikation/Selbstverständigung der Kinder- und Jugendhilfe;
- Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum/Koordination der Kinder- und Jugendpolitik);
- Interessenvertretung/Lobby der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;
- Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen;
- Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;
- Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- die AGJ ist die Rechtsträgerin der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a) bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- b) bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
- c) bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;
- d) die bundeszentralen kommunalen Spitzenverbände;

Anhang VI

- e) die Obersten Jugendbehörden der Länder;
 - f) die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
 - g) Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifikation für die Jugendhilfe tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit voraus.
 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
 4. Die Mitgliedsrechte werden durch Vertreterinnen und Vertreter ausgeübt, die von den satzungsmäßig zuständigen Gremien der Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich benannt werden.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel der AGJ werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe i etwas anderes bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere Entscheidungen über die folgenden Aufgaben zu treffen:
 - a) Festlegung der Grundlinien der Arbeit;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung;
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Entlastung;
 - d) Erlass einer Wahlordnung;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gemäß § 9) für die Dauer von drei Jahren;
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer von drei Jahren;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Einräumung von Sonderrechten für Mitglieder;
 - k) Satzungsänderungen;
 - l) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedersäule gemäß § 4 Absatz 4 können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe d und h bis k ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Näheres zu den Wahlen nach Absatz 2 Buchstabe f und g regelt die Wahlordnung. Sie kann festlegen, dass nur gewählt wird, wer einen bestimmten Vomhundertsatz der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Absatz 2 Buchstabe f);
 - b) je drei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Mitgliederguppen sowie zwei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe f und g genannten Mitgliederguppen;
 - c) fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt (Satz 1 Buchstabe a und c) bzw. delegiert (Satz 1 Buchstabe b). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin für die verbleibende Zeit gewählt bzw. delegiert. Für die im Satz 1 Buchstabe b genannten Vorstandsmitglieder bestimmen die entsendenden Mitgliedergruppen stellvertretende Vorstandsmitglieder in gleicher Zahl; diese sind innerhalb ihrer Mitgliedergruppe Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
 - b) Berufung von Fachausschüssen und ihrer Vorsitzenden, Festlegung ihrer Beratungsaufträge;
 - c) Beratung und Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung;
 - e) Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin;
 - f) Rechts- und Vermögensträger der AGJ gemäß § 13 als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen; darüber hinaus, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Die Sitzung des Vorstandes soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der bzw. die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden an.
2. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vereinsvorstand Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. und führt die Geschäfte, soweit er diese nicht auf den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin delegiert, insbesondere durch:
 - a) Vertretung der AGJ nach außen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Vorbereitung ihrer Entscheidungen und der Sitzungen, Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - c) Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
3. Die AGJ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 10 Gäste

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 noch nicht erworben haben.

§ 11 Minderheitsmeinungen

Wird bei Entscheidungen der Organe in wichtigen Fachfragen keine Übereinstimmung erzielt, so ist auch die Meinung der Minderheit darzustellen, soweit dies beantragt wird.

§ 12 Geschäftsstelle

Die AGJ unterhält über seinen Rechtsträger Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Die Dienstaufsicht hat der geschäftsführende Vorstand.

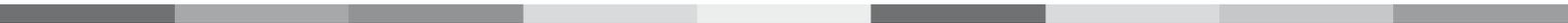
Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

§ 13 Rechts- und Vermögensträger

Die AGJ bildet als Rechts- und Vermögensträgerin einen eingetragenen Verein, dem die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes angehören.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einem entsprechenden Antrag drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.



Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe **AGJ**

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
– Vorstand der AGJ e. V. –

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 400 40 200
Fax: +49 (0) 30 400 40 232
E-Mail: agj@agj.de
Internet: www.agj.de

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
– der Verein „Vorstand der AGJ e. V.“ – wird gefördert aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplanes des Bundes.